



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 2. Juni 2014

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 23. Juni 2014, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

18/1/2014 Beilage Büro

2.1. Präsident

Grossratspräsident Fefi Sutter

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident

2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2014

Referent: Landammann Daniel Fässler

4. Protokoll der Session vom 31. März 2014

Grossratspräsident

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

18/1/2014 Beilage Büro
Referent: Grossratspräsident

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

19/1/2014 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2013

20/1/2014 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler
bzw. Vorsteher der Departemente

7. Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen

21/1/2014 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für
Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

22/1/2014 Antrag Standeskommission
Referent: Mitglied der Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

23/1/2014 Antrag Standeskommission
Referent: Mitglied der Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

10. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

24/1/2014 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für
 Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

11. Bericht zum Jubiläum 500 Jahre in der Eidgenossenschaft (AR·AI 500)

25/1/2014 Bericht Regierungsrat Appenzell A.Rh. und Standes-
 kommission
 Referent: Landammann Daniel Fässler

12. Bericht über Besuch bei der Staatsanwaltschaft

27/1/2014 Bericht Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
 Kommission

13. Landrechtsgesuche

26/1/2014 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
 Sicherheit
 Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für
 Recht und Sicherheit

14. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Im-
 biss nach der ersten Sitzung des Amtsjahrs ins Gasthaus Alpenrose, Wasserauen, eingeladen.
 Der Apéro findet um 18.00 Uhr beim Bezirksgebäude Weissbad statt.

Freundliche Grüsse

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2013/2014, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Sutter Fefi, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Mainberger Thomas, Schwende
1. Stimmzähler:	Federer Pius, Oberegg
2. Stimmzähler:	Breitenmoser Martin, Appenzell
3. Stimmzähler:	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Eberle Ruedi, Gontenbad
Mitglieder:	Inauen Reto, Appenzell
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Mainberger Thomas, Schwende
	Rhiner Matthias, Oberegg
	Inauen Valentin, Appenzell
	Fässler Erich, Appenzell
	Schmid Josef, Weissbad

Bankkontrolle (2011-2015)

Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
Rusch Markus, Appenzell
Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	<u>Bürki Felix, Oberegg</u>
Mitglieder:	<u>Inauen Alfred, Appenzell</u>
	<u>Inauen Rolf, Haslen</u>
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Federer Pius, Oberegg
	Fässler-Zeller Barbara, Appenzell
	Huber Rudolf, Appenzell Enggenhütten

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
Breitenmoser Martin, Appenzell
Manser Ueli, Appenzell
Rüegg Bless Monika, Appenzell
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Ulmann Ruedi, Gonten
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Rusch Markus, Appenzell
Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell
Keller Christoph, Appenzell
Eisenhut Andreas, Oberegg
Lutz René, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
Brülisauer Johann, Jakobsbad
Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
Signer Johann, Appenzell
Eugster Viktor, Oberegg
Koch Josef, Gonten

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde
vom 27. April 2014 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann **Daniel Fässler** eröffnet bei regnerischer und eher kühler Witterung die recht gut besuchte Landsgemeinde um 12.25 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Im Nachgang zur Eidgenössischen Abstimmung vom 9. Februar dieses Jahres entbrannte eine Diskussion darüber, wie gut oder wie schlecht die Stimmbeteiligung der 18- bis 30-Jährigen gewesen sei. Während eine Analyse von nur 17% ausging, wiesen andere Quellen eine Beteiligung von 40% nach. Wie hoch sie bei uns war, wissen wir nicht. Nimmt man die Stimmbeteiligung an unserer Landsgemeinde zum Massstab, lässt sich feststellen, dass die jüngeren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unter Euch zumindest an der Landsgemeinde sehr gut vertreten sind. Ihr zeigt damit Interesse an der kantonalen Politik, und - was nicht minder wichtig ist - Bereitschaft zur Pflege der Gemeinschaft.

Als unsere Vorfahren vor gut 600 Jahren den Mut fassten, gegen die Herrschaft des Klosters St.Gallen aufzubegehren und sich danach gegen äbtische Heere behaupten mussten, war ein starker Zusammenhalt unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg. Nicht anders war es bei den 1513 erfolgreich abgeschlossenen Bemühungen, gleichberechtigter Teil der Eidgenossenschaft zu werden. Mit der Reformation, die 1597 in der Landteilung mündete, begann für Appenzell I.Rh. eine Periode, die von Abschottung geprägt war. Mehrheitlich eingeschlossen vom reformierten Ausserrhoden beschränkte sich das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben bis weit ins 20. Jahrhundert weitgehend auf das eigene Kantonsgebiet. Die mit der Bundesverfassung von 1848 eingeführte Niederlassungsfreiheit war für Innerrhoden lange Zeit faktisch eine Einbahn. Abwanderung aus wirtschaftlicher Not war für unseren Kanton die Regel, Zuwanderung hingegen bis vor wenigen Jahrzehnten die Ausnahme. Entsprechend homogen blieb die Innerrhoder Gesellschaft.

Die Welt, die Schweiz und auch unser Appenzell I.Rh. haben sich in den letzten 20 bis 30 Jahren geändert. Heute, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, sind die Grenzen in vielen Belangen offen. Nicht nur kantonal, sondern auch national. Die Welt ist wirtschaftlich und gesellschaftlich globalisierter geworden. Der Wille der Staatengemeinschaften, für Ausgleich und Frieden zu sorgen, ist gewachsen. Mobilität, Medien, WorldWideWeb und andere Errungenschaften haben die Welt jedem Einzelnen näher gebracht.

Was hat sich bei uns in Appenzell I.Rh. geändert? Und, was hat diese Entwicklung uns gebracht? Um diese Fragen beantworten zu können, ist ein Blick zurück hilfreich. 1910 hatte Innerrhoden 14'660 Einwohner. Heute, gut 100 Jahre später, sind es nur rund 1'000 Personen mehr. Dazwischen war trotz hoher Geburtenüberschüsse ein deutlicher Bevölkerungsrückgang in Kauf zu nehmen. Noch 1980 lebten 3'000 Personen weniger in unserem Kanton. Was heute oft vergessen geht: Vor 30 bis 40 Jahren mussten noch viele Innerrhoderinnen und Innerrhoder den Kanton verlassen. Heute sind es zum Glück bedeutend weniger. Dies haben wir vor allem den Anstrengungen unserer KMU zu verdanken. Sie haben die geänderten Rahmenbedingungen genutzt. In der Landwirtschaft ging die Beschäfti-

gung in den letzten Jahrzehnten massiv zurück. Trotzdem wuchs die Beschäftigung in den letzten 50 Jahren gesamthaft um rund 75% oder, in Zahlen ausgedrückt, um gegen 4'000 Stellen. Das grösste Wachstum war in den letzten 10 Jahren zu verzeichnen. Damit wurde ein wichtiges Ziel erreicht. Wenn die Bevölkerung und die Beschäftigung wachsen, geht es dem Kanton besser. Das Ziel, die Eigenständigkeit so weit wie möglich zu bewahren, bleibt damit reell. Das durchschnittliche Einkommen und damit der Wohlstand sind heute deutlich höher. Davon profitiert auch der Finanzhaushalt des Kantons. Wir sind daher für die grossen Herausforderungen der Zukunft gerüstet, auch in infrastrukturellen Belangen.

Die Standeskommission hat in ihren Perspektiven für die Jahre 2014 bis 2017 vier Leitziele definiert: Wahrung der Eigenständigkeit, eine zeitgemässe Infrastruktur und gute Erschliessung, Vermeidung von Schulden trotz erhöhten Investitionen sowie gute Wohn- und Arbeitsbedingungen. Diese Ziele können nicht allein mit politischen Massnahmen erreicht werden. Es braucht auch heute noch das Engagement jedes Einzelnen, das Zusammenstehen in der Gemeinschaft. Wir Appenzeller sind bekannt für unsere Freiheitsliebe und den Individualismus. Unser Kanton ist aber auch bekannt dafür, dass Gemeinschaft gepflegt wird, wo es nötig ist oder wo es uns gefällt. Der Einzelne ist noch immer bereit, Verantwortung zu übernehmen und sich für das Gemeinwohl zu engagieren, sei dies zum Beispiel in Vereinen, für Grossanlässe oder in Behörden. Darauf dürfen wir stolz sein, dem müssen wir aber auch Sorge tragen.

Ich habe zu Beginn meiner Ansprache die Jüngeren unter uns angesprochen. Ich mache dies auch zum Schluss: Eure Präsenz und Euer Engagement gibt uns Älteren Ansporn, alles zu tun, damit wir unsere Ziele auch in Zukunft erreichen. Ich bin überzeugt, dass auch Ihr Euren Beitrag leistet. Stehen wir zusammen, sind wir stärker. Tun wir das! Wir sind es uns selber und den nächsten Generationen schuldig.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr heute an die Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sowie die Älteren unter uns, die mit ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, die Geschicke unseres Landes noch aktiv mitgestalten zu wollen.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir an unsere Landsgemeinde Gäste einladen, und diese im Rahmen der Eröffnungsansprache speziell willkommen heissen.

- Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Herrn Bundespräsident Didier Burkhalter, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Den grossen Einsatz, den Sie als Aussenminister derzeit im Kontakt zu den anderen europäischen Staaten leisten, verfolgen wir mit grossem Interesse. Herr Bundespräsident, es freut und ehrt uns, dass Sie in Ihrer vollen Agenda als Bundespräsident und Präsident der OSZE einen Platz für unsere Landsgemeinde gefunden haben. Seien Sie herzlich willkommen.
- Sodann begrüsse ich die Delegation des Staatsrats des Kantons Waadt. Die Waadt war während 262 Jahren Herrschaftsgebiet der Berner. Diesem Teil Eurer Geschichte wurde 1798 mit der französischen Revolution ein Ende gemacht. Die Geschichte mit Bern scheint Euch Waadtländer geprägt zu haben. Föderalismus und Subsidiarität sind jedenfalls auch für Euch keine überholten Verfassungsgrundsätze.
- Ich begrüsse den Botschafter des Königreichs Belgien, Seine Excellenz Jan Luykx. Das Verhältnis der Schweiz zu den in der Europäischen Union organisierten Staaten Europas war schon einfacher als heute. Umso wichtiger ist es, die guten Beziehungen zu pflegen. In diesem Sinne heisse ich Sie herzlich willkommen.

- Weil Nidwalden bis 1997 ebenfalls die Landsgemeinde kannte und uns auch sonst in manchen Teilen ähnlich ist, fühlen wir uns mit den Nidwaldnern verbunden. In diesem Sinne heisse ich Herrn Maurus Adam, den Präsidenten des Landrats von Nidwalden, herzlich willkommen.
- Der Freistaat Bayern hat 12.5 Millionen Einwohner, das sind 800 Mal mehr als Appenzell I.Rh. Trotzdem kommt dieses Jahr unserem Kanton die grosse Ehre zu, den Vorsitz der Internationalen Bodensee-Konferenz innezuhaben, und zwar in der Person von Bauherr Stefan Sutter. Mit Herrn Reinhold Bocklet, I. Vizepräsident des Bayerischen Landtags, haben wir einen Vertreter des grössten IBK-Partners eingeladen. Herzlich willkommen.
- Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt Empa gehört in der Ostschweiz - nebst dem Bundesverwaltungsgericht - zu den wenigen namhaften Bundesinstitutionen. Es freut uns, dass mit Prof. Dr. Gian-Luca Bona ein gebürtiger Ostschweizer der Empa mit Sitz in Dübendorf, St.Gallen und Thun vorsteht. Ich begrüsse Sie herzlich.
- Mit Herrn Dr. Roger de Weck, dem Generaldirektor der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR, haben wir eine der einflussreichsten Personen der Schweiz eingeladen. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie weiterhin dafür sorgen, dass Ihre Programmverantwortlichen alle Landesgegenden berücksichtigen, auch unseren kleinen Kanton. Herzlich willkommen.
- Auch wenn wir manchmal über Bundesbern lästern, eigentlich pflegen wir sehr gute Beziehungen, auch zur Verwaltung. Ich freue mich daher, mit Herrn Adrian Hug den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei uns begrüssen zu können.
- Herr Prof. Dr. Stefan Sonderegger hat 1951 mit dem Sammeln von Orts- und Flurnamen in den beiden Appenzeller Kantonen begonnen. Letzten Herbst hat er diese Arbeit - zusammen mit seinem Mitautor, Dr. Eugen Nyffenegger - mit der Herausgabe des dreibändigen Appenzeller Namenbuchs abgeschlossen. Sie haben beide während des ganzen Projekts auf jegliches Honorar verzichtet und uns im Jubiläumsjahr „500 Jahre im Bund der Eidgenossenschaft“ ein einmaliges Geschenk gemacht. Dafür danke ich Ihnen im Namen von Land und Volk von Appenzell I.Rh. und heisse Sie heute als unsere Gäste herzlich willkommen.
- Beim Aufmarsch bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Heute sind dies Brigadier Bernhard Bütler, seit 2009 Kommandant der Führungsunterstützungsbrigade 41 - der grössten Brigade der Schweiz -, und Brigadier Martin Vögeli, seit 2010 Kommandant der Infanteriebrigade 7. Auch Sie begrüsse ich herzlich.

Bevor wir beginnen, wollen wir dankbar an jene denken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Damit stelle ich die Landsgemeinde 2014 unter den Machtschutz des Allerhöchsten und erkläre sie für eröffnet.

2.

Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung

Landammann **Daniel Fässler** erstattet über die kantonalen Amtsverwaltungen wie folgt Bericht:

Die Kantonsverfassung sieht in Art. 21 vor, dass die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegennimmt. Mit diesem Bericht wird traditionell über die Staatsrechnung des Vorjahrs Rechenschaft abgelegt. Eine Abstimmung darüber gibt es nicht.

Die Staatsrechnung 2013 schliesst in der Laufenden Rechnung um gut Fr. 8 Mio. besser ab als budgetiert. Bei einem Aufwand von Fr. 149.3 Mio. und einem Ertrag von Fr. 149.8 Mio. hat ein Ertragsüberschuss von Fr. 449'000.-- resultiert.

Dieser Überschuss der Laufenden Rechnung ergibt sich, nachdem in der Investitionsrechnung ordentliche Abschreibungen im Umfang von Fr. 1.4 Mio. und ausserordentliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 3.9 Mio. gemacht wurden. Per Ende 2013 sind in der Investitionsrechnung noch Fr. 9 Mio. aktiviert, Fr. 8 Mio. beim neuen Alters- und Pflegezentrum, Fr. 1 Mio. für den neuen Archiv- und Serverraum beim Zeughaus.

Die Rückstellungen wurden netto um total Fr. 3.2 Mio. auf neu Fr. 42 Mio. erhöht. Die Spezialfinanzierungen und Spezialfonds haben per Ende 2013 einen Bestand von total Fr. 27.5 Mio. Das sind netto Fr. 2.4 Mio. mehr als im Vorjahr.

Und noch die letzte Kennzahl: Unser Kanton hatte per 31. Dezember 2013 ein ausgewiesenes Eigenkapital von Fr. 51.8 Mio. Das sind gegen Fr. 3'300.-- pro Kopf der Innerrhoder Bevölkerung.

Dieses erfreuliche Jahresergebnis 2013 kann im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückgeführt werden: Erstens auf das grosse Kostenbewusstsein und die hohe Ausgabendisziplin in der Standeskommission und bei der Kantonsverwaltung. Beim Personalaufwand und beim Sachaufwand konnte der Voranschlag um Fr. 830'000.-- oder 2.5% unterschritten werden. Entscheidender, und das ist der zweite Faktor, sind aber die ausserordentlichen Mehrerträge bei den Steuern. Im Vergleich zum Voranschlag konnten bei den Steuern Fr. 12.6 Mio. mehr eingenommen werden als budgetiert. Das sind noch einmal Fr. 2.7 Mio. mehr als im Vorjahr. Die Gründe für diese Mehrerträge bei den Steuern sind vielfältig und nicht in allen Teilen eruierbar. Bei den Privatpersonen fallen sicher die tiefen Hypothekarzinsen ins Gewicht, die weniger Abzüge zur Folge haben. Und weil die Auftrags- und die Ertragslage bei den Unternehmen mehrheitlich gut sind, fallen mehr steuerbare Unternehmensgewinne und Ausschüttungen an. Eine weitere Konsequenz der guten Wirtschaftslage ist eine positive Lohnentwicklung. Und schliesslich hatte die hohe Standortqualität mehr Grundstückgewinnsteuern und höhere Gebührenerträge zur Folge.

Das vergangene Jahr hat bestätigt, dass sich die Zurückhaltung beim Ausgeben, in Kombination mit einer konsequenten, aber nicht aggressiven Steuerpolitik, für unseren Kanton ausbezahlt. Wir sind der einzige Kanton, der keine Schuldenbremse oder eine andere formell festgeschriebene Finanzhaushaltsregel kennt. Der Grundsatz, dass wir mittelfristig nicht mehr ausgeben dürfen als wir einnehmen, gilt für uns bis jetzt auch ohne gesetzliche Vorgabe. Weil wir das Sparen als ständige Aufgabe betrachten und uns auf die eigentlichen Staatsaufgaben beschränken, konnten wir bis jetzt auf Sparprogramme verzichten. Dank jahrelanger Mehrerträge bei den Steuern sind wir auch in der glücklichen Lage, dass wir kein Eigenkapital beziehen müssen, um die Rechnung ausgeglichen gestalten zu können.

Wir haben eine solide finanzielle Basis, um die grossen Aufgaben der nächsten Jahre zu meistern. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass auf der Ertragsseite mittelfristig mit Einbussen zu rechnen ist. Ich mache zwei Beispiele: Wie es mit den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank weitergeht, ist fraglich und die Zahlungen aus dem Finanzausgleich werden in der Tendenz zurückgehen, weil wir uns beim Ressourcenpotenzial sukzessive verbessert haben, von 2008 bis 2013 um 6.4%.

Zum Schluss dieser finanziellen Berichterstattung möchte ich der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung und allen Verwaltungsstellen für den sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln danken. Ein Dank gehört auch allen Steuerzahlern für das pünktliche Zahlen der Steuerrechnungen, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Entrichtung ihrer Beiträge.

Albert Neff, Rüte, wünscht das Wort:

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in der Abstimmung über die Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 den höchsten Ja-Anteil aller Kantone gehabt. Das ist erklärbar. Man ist der kleinste Kanton und hat hier einfach nicht genug Platz für alle, die kommen. Die Touristen, die wegen der Landschaft hierher kommen, bringen etwas. Andere stehen nur im Weg oder nehmen Arbeitsplätze weg, die wir selber gut besetzen können.

Dann muss man wieder Arbeitsplätze schaffen. Man baut eine Fabrik. Aber die Touristen kommen nicht wegen den Fabriken, sondern wegen der Landschaft. Die ist aber insgesamt auch nicht mehr so unversehrt.

Nichts gegen den Tourismus, aber man sollte Rücksicht auf die Bauern nehmen. Wenn man den Bauern Beiträge verspricht und ihnen gleichzeitig den Boden wegnimmt, nützt das auch nichts. Ohne Boden kann man nicht arbeiten als Bauer. Wenn die Bauern immer weniger Boden haben, geht das nicht. Sportanlagen gibt es schon im Kanton. Wenn man aber noch weitere Sportanlagen bauen will, sind nicht die Parkplätze das Wichtigste. Es ist schade um jeden Quadratmeter verbauten Boden.

Viele Leute wissen nicht, warum sie auf der Welt sind. Sie wissen nicht mehr, was der Sinn und der Zweck des Lebens ist. Es sollte nicht das Ziel sein, immer mehr Reiche hierher zu bringen. Mit Geld geht kaputt, was unsere Vorfahren uns gegeben haben. Es sollte nicht das Ziel sein, die Lebensqualität um jeden Preis zu verbessern. Das kommt nicht gut. Im Gegenteil, es wird immer schlimmer. Man muss global und modern denken. Man muss sich bewusst sein, dass die Schweiz auf der Weltkarte nur ein kleiner Fleck ist. Wir können nichts dafür, dass wir hier auf die Welt gekommen sind und dass es so aussieht, wie es aussieht.

Die Leute, die nicht recht wissen, was sie tun sollen und weshalb sie auf der Welt sind, sollten in den Sozialwerken eingesetzt werden. Die Fr. 3 Mia. für den neuen Flieger könnte man ihnen gleich dorthin mitgeben.

Wenn die Leute den Wolf und den Bär in der freien Natur beobachten wollen, sollen sie das dort tun, wo er daheim ist. Diese Tiere müssen nicht hier sein. Dann können wir weiterhin in Ruhe unsere Schafe und Ziegen halten.

Landammann **Daniel Fässler** geht kurz auf die Wortmeldung ein.

Wenn man gut zugehört hat, hat Albert Neff einige Themen angesprochen, die uns alle beschäftigen, etwa die Frage, wohin wir wollen. Es sind Themen, die ich in meiner Ansprache ebenfalls aufgegriffen habe.

Soweit es um Bundesabstimmungen gegangen ist, das heisst um die Masseneinwanderungsinitiative und den Gripenkauf, möchte ich mich nicht dazu äussern. Das sind Bundes-

angelegenheiten, die hier an der Landsgemeinde nicht kommentiert werden müssen. Nur soviel: Das Innerrhoder Resultat zur Masseneinwanderungsinitiative war vergleichbar mit jenen in anderen ländlichen Gebieten.

Albert Neff hat in seinem Votum zum Ausdruck gebracht, dass das, was in der Vergangenheit war, besser ist als das, was die Gegenwart gebracht hat und nach seiner Auffassung die Zukunft bringen wird, wenn wir weitermachen wie bisher. In dieser Hinsicht sind wir uns alle bewusst, dass wir eine Gratwanderung machen.

Appenzell I.Rh. ist ein kleiner Kanton. Er kann nur eigenständig bleiben, wenn möglichst viele junge Appenzellerinnen und Appenzeller hier bleiben können. Die Jungen sollen nicht wie früher den Kanton verlassen müssen. Sie sollen hier leben, arbeiten und wohnen können.

Es ist richtig, Traditionen zu achten. Man muss aber im Sinne eines weisen Spruchs eines Ausserrhoders aus dem 19. Jahrhundert immer auch bedenken: Das Alte ist nicht gut, weil es alt ist, und das Neue ist nicht besser, weil es neu ist. Das Beste aus beidem zu ziehen, ist unsere Aufgabe. Dies entspricht auch der Überzeugung der Standeskommission. Wir wollen Sorge zum Alten tragen. Wir können uns Neuem aber nicht verschliessen. Wir wollen zusammen mit Euch diese Gratwanderung beschreiten.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Landammann **Daniel Fässler** gibt das Landessigill in die Hände des Landvolks zurück.

Danach führt Landammann **Roland Inauen** die Wahl des regierenden Landammanns durch:

Landammann Daniel Fässler gilt als vorgeschlagen. Es wird kein Gegenkandidat gerufen. Landammann Daniel Fässler wird praktisch einstimmig gewählt.

Er übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Landammann **Daniel Fässler** führt anschliessend die Wahl des stillstehenden Landammanns durch.

Landammann Roland Inauen wird ohne Gegenvorschlag als stillstehender Landammann bestätigt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks

Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden Landammann und dieser in der Folge dem Landvolk den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Alle weiteren Standeskommissionsmitglieder werden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt. Dies sind:

Statthalter:	Antonia Fässler, Appenzell
Säckelmeister:	Thomas Rechsteiner, Rüte
Landeshauptmann:	Lorenz Koller, Rüte
Bauherr:	Stefan Sutter, Rüte
Landesfähnrich:	Martin Bürki, Obereggen

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino wird ohne Gegenvorschlag in seinem Amt bestätigt.

Kantonsrichterin Beatrice Fässler-Büchler, Schlatt-Haslen, hat auf die Landsgemeinde hin ihren Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. Landammann Daniel Fässler verliest das Rücktrittsschreiben vom 5. Februar 2014:

„Die Landsgemeinde 2001 hat mich in das Kantonsgericht gewählt und mir damit grosses Vertrauen geschenkt. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich.

Vor der anspruchsvollen und herausfordernden Arbeit hatte ich grossen Respekt. Ich freute mich immer, wenn der gesunde Menschenverstand mit dem Gesetzesbuchstaben in Einklang kommen konnte und habe manchmal mitgelitten, wenn dies von Gesetzes wegen eben nicht möglich war.

Auf jeden Fall war die Aufgabe bereichernd; insbesondere die respektvolle Gesprächskultur bei den Beratungen habe ich immer sehr geschätzt.

Jetzt ist für mich aber die Zeit da, in den „öffentlichen“ Ruhestand zu gehen. Ich trete auf die Landsgemeinde vom 27. April 2014 zurück.

Von Herzen wünsche ich Ihnen allen, dem Volk und dem Kanton alles Gute.

Beatrice Fässler“

Landammann **Daniel Fässler** verdankt die Dienste von Kantonsrichterin Beatrice Fässler-Büchler wie folgt:

Beatrice Fässler ist 1994 durch die Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen in das Bezirksgericht Appenzell gewählt worden. Von 1997 bis 1999 war Beatrice Fässler zudem Ersatzmitglied beim Jugendgericht innerer Landesteil.

2001 hat Ihr Beatrice Fässler an der Landsgemeinde auf den kleinen Stuhl gewählt. Im Kantonsgericht war sie die ersten sechs Jahre Mitglied der Abteilung Zivil- und Strafgericht, die letzten drei Jahre davon als Vizepräsidentin. Ab 2007 gehörte Beatrice Fässler dann dem Verwaltungsgericht an. Seit der Konstituierung nach der letzten Landsgemeinde war sie Vizepräsidentin, und zwar von der Abteilung Verwaltungsgericht und des gesamten Kantonsgerichts. Während ihrer 13-jährigen Tätigkeit als Kantonsrichterin war Beatrice Fässler auch Mitglied der Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB (bzw. der Kommission für allgemeine Beschwerden) und zeitweise der Kommission für Entscheide in Strafsachen.

Obwohl Beatrice Fässler am geografischen Rand unseres Kantons wohnt, ist sie Vielen unter Euch bekannt. Zum Glück nicht als Richterin, sondern als engagierte Leiterin der Volksbibliothek oder als Vorstandsmitglied des Vereins „Kinderbetreuung in Appenzell“, der den Chinderhort trägt, und des Vereins „Erscht Rächt“. In diesen Funktionen bleibt sie der Öffentlichkeit über die Landsgemeinde hinaus erhalten.

Beatrice Fässler hat sich während 20 Jahren als Richterin der Innerrhoder Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Für diesen Einsatz hat sie den Dank der Landsgemeinde verdient.

Die Ersatzwahl für Beatrice Fässler-Büchler wird nach den Bestätigungswahlen der verbleibenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter vorgenommen.

Sämtliche im Amt verbleibenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge bestätigt.

Landammann **Daniel Fässler** nimmt die Ersatzwahl für Beatrice Fässler-Büchler vor.

Gerufen wird einzig Grossrat Rolf Inauen, Haslen, der bei wenigen Gegenstimmen als Mitglied des Kantonsgerichts gewählt wird.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)

Landammann **Daniel Fässler** eröffnet das Geschäft mit folgenden Worten:

An der Junisession 2012 hat Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, den Antrag gestellt, die Finanzkompetenzen des Grossen Rates und der Landsgemeinde wieder einmal zu überprüfen. Die Schwellenwerte nach Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung seien zumindest der Teuerung anzupassen.

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat hierauf einen Bericht zur Finanzordnung des Kantons unterbreitet. Es ging in erster Linie um die Frage, ab welchen Beträgen - unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums - der Grosse Rat zuständig sein soll und ab welchen Beträgen ungebundene Ausgaben im Sinne eines obligatorischen Finanzreferendums zwingend der Landsgemeinde vorzulegen sind. Der Grosse Rat kam bei der Beratung dieses Geschäfts zum Schluss, dass die Finanzordnung nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss ist und darum einer Revision unterzogen werden soll.

Der Grosse Rat schlägt Euch folgende Anpassungen vor:

1. Die Finanzkompetenz der Landsgemeinde bei einmaligen Ausgaben soll nicht angetastet werden. Die Landsgemeinde hat also weiterhin das Sagen, wenn es um eine Kreditsumme von mindestens Fr. 1 Mio. geht.
2. Der Schwellenwert für die Finanzkompetenz des Grossen Rates soll bei einmaligen Ausgaben von Fr. 250'000.-- auf Fr. 500'000.-- erhöht werden. Damit wird zwischen der Finanzkompetenz der Landsgemeinde und jener des Grossen Rates wieder das Verhältnis von zwei zu eins eingeführt, wie es bis 2002 gegolten hatte.
3. Für wiederkehrende Ausgaben soll der Betrachtungszeitraum von fünf auf vier Jahre verkürzt werden, weil heute viele Verträge, insbesondere die Programmvereinbarungen mit dem Bund, einem Vier-Jahres-Rhythmus folgen - mit entsprechenden Konsequenzen für die Grenzwerte bei wiederkehrenden Ausgaben.
4. Das Recht der Stimmberechtigten, gegen einen Kreditbeschluss des Grossen Rates mit 200 Unterschriften das Referendum zu ergreifen und damit vor die Landsgemeinde zu bringen, soll weiterhin gelten.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision der Kantonsverfassung.

Das Wort zum Geschäft wird nicht benutzt. Die Vorlage wird von der Landsgemeinde praktisch einstimmig angenommen.

8.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

Landammann **Daniel Fässler** führt zum Geschäft Folgendes aus:

Vor vier Jahren habt Ihr an der Landsgemeinde eine ganze Reihe von Justizvorlagen verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verwaltungsgerichtsgesetz neu gefasst. Materiell wurde nichts geändert. Mit dem Neuerlass wurden einfach alle kantonalen

Verfahrensvorschriften aus dem Gerichtsorganisationsgesetz in das Verwaltungsgerichtsgesetz überführt. Weil für den Zivilprozess und für den Strafprozess auf den 1. Januar 2011 eidgenössische Prozessordnungen eingeführt wurden, machte es keinen Sinn mehr, die kantonalen Verfahrensvorschriften im Gerichtsorganisationsgesetz zu belassen.

In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass ein paar Anpassungen nötig sind. Weltbewegend sind diese nicht. Um was geht es:

1. Wenn jemand mit einer Eingabe an die falsche Behörde gelangt, ist es nicht mehr als bürgerfreundlich, wenn man die Sache an die zuständige Behörde weiterleitet. Wenn eine Eingabe an eine Frist gebunden ist, gilt dies erst recht. In den Prozessordnungen ist darum in der Regel ausdrücklich geschrieben, dass eine Eingabe an einen Richter, der für diese Sache gar nicht zuständig ist, an die zuständige Instanz weiterzuleiten ist. Dies wollte man 2010 beim Erlass vom Verwaltungsgerichtsgesetz auch in Innerrhoden so beibehalten. Als neuer Empfänger einer falsch adressierten Eingabe wurden aber dann nur Verwaltungsbehörden bezeichnet. Weil Gerichte keine Verwaltungsbehörden sind, kann das Verwaltungsgericht darum eine Eingabe nicht an das zuständige Gericht überweisen. Diese Lücke soll geschlossen werden.
2. Für die Durchführung eines Beweisverfahrens hat unser Verwaltungsgericht bis jetzt die zivilprozessualen Vorschriften analog angewandt. Dies macht auch Sinn. Weil ein Schlaumeier auf die Idee kommen könnte, hierfür fehle es an einer klaren Rechtsgrundlage, soll im Verwaltungsgerichtsgesetz neu ein Verweis auf die Vorschriften des Zivilprozesses gemacht werden.
3. Wenn unser Bezirksgericht in einem Zivilprozess ein Urteil fällt, dann kann es seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen. Die schriftliche Begründung muss aber nachgeliefert werden, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen verlangt. Das Gleiche gilt auch für ein Strafurteil, soweit nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine ähnlich einschneidende Massnahme ausgesprochen wird. Wenn das Kantonsgericht als zweite Instanz in einer Zivil- oder Strafsache ein Urteil fällt, muss der Entscheid zwingend schriftlich begründet werden. Dies ist so in der Schweizerischen Zivilprozessordnung und in der Schweizerischen Strafprozessordnung festgeschrieben. Für Entscheide im Verwaltungsgerichtsverfahren lässt es das Bundesrecht aber zu, wie bei erstinstanzlichen Zivil- und Strafurteilen auf eine Begründung zu verzichten. Diese Möglichkeit soll genutzt werden. Dies hilft, beim Verwaltungsgericht den Aufwand zu reduzieren. Die kostenpflichtigen Prozessparteien profitieren von tieferen Gerichtsgebühren, wenn sie auf die Begründung des Urteilsspruchs verzichten.
4. In einem Urteil vom 13. März 2014 hat das Bundesgericht den Kanton Appenzell A.Rh. aufgefordert, seine Gerichtsorganisation so anzupassen, dass auch bei medizinischen Staatshaftungsklagen ein zweistufiges kantonales Verfahren zur Anwendung kommt. Einem solchen Urteil wollen wir für den Fall, dass es auch bei uns einmal eine solche Staatshaftungsklage geben sollte, zuvorkommen. Neu soll in erster Instanz die Standeskommission entscheiden. Dieser Entscheid kann dann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 44 Ja-Stimmen einstimmig die Revision dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird ebenfalls praktisch einstimmig angenommen.

9.**Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

Das Geschäft wird von Landammann **Daniel Fässler** wie folgt vorgestellt:

Am 10. Dezember 1907 hat die Bundesversammlung das Schweizerische Zivilgesetzbuch erlassen und damit für die ganze Schweiz ein einheitliches Grundbuchrecht eingeführt. Die Kantone wurden verpflichtet, alle bestehenden Rechte an Grund und Boden zu bereinigen, mit dem Ziel, dass irgendwann nur noch gilt, was im Grundbuch eingetragen ist. Ist dieser Auftrag umgesetzt, gilt das Eidgenössische Grundbuch als eingeführt. Bis dahin gelten auch noch jene Rechte und Pflichten, die anderweitig festgeschrieben sind, in unserem Kanton z.B. in Servitutenprotokollen, in Handänderungsprotokollen, in Pfandprotokollen oder in Spangerichtsurteilen.

Nach gut 100 Jahren ist das sogenannte „Eidgenössische Grundbuch“ in 13 von 26 Kantonen vollständig eingeführt. Bei uns liegt die Quote bei 5%, nachdem die Grundbuchbereinigung in den Bezirken Oberegg, Gonten und Schlatt-Haslen abgeschlossen ist. Andere ländliche Kantone sind zum Teil noch weniger weit.

Heute steht im kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, dass bis zur Einführung des Eidgenössischen Grundbuches die dingliche Wirkung - das heisst die Entstehung oder der Übergang von Rechten und Pflichten an Grundstücken - mit dem Eintrag in das Tagebuch erfolgt. Das Grundbuchamt Appenzell ist darum verpflichtet, die alten Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokolle weiterzuführen, auch wenn das Grundbuch selbstverständlich auch bei uns zusätzlich elektronisch geführt wird.

Mit der vorgeschlagenen Revision wird bestätigt, dass bis zur vollständigen Einführung des Eidgenössischen Grundbuches den Einträgen in die bestehenden Protokolle die Grundbuchwirkung zukommt. Aber auf das Grundbuch darf man sich nicht vollständig verlassen, solange es nicht bereinigt und im Sinne des Eidgenössischen Grundbuches definitiv eingeführt ist.

Und jetzt zum Kern der Revisionsvorlage: Das kantonale Grundbuch soll von Gesetzes wegen in elektronischer Form geführt werden können. Das elektronisch geführte Tagebuch soll auch in den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte Rechtswirkung erhalten, auch wenn dort das Grundbuch noch nicht bereinigt ist. Administrative Doppelspurigkeiten können so beseitigt werden.

Die Umsetzung dieser Gesetzesänderung erfolgt mit der Revision der Verordnung über das Grundbuch. Diese Revision hat der Grosse Rat schon beschlossen, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Gesetzesrevision.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Revision dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird bei einzelnen Gegenstimmen angenommen.

10.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

Landammann **Daniel Fässler** stellt das Geschäft vor:

An der Landsgemeinde vor vier Jahren habt Ihr einer Revision des Schulgesetzes zugestimmt. Mit dieser Revision wurde unter anderem die Grundlage geschaffen, um in einer Versuchsphase einen Dienst für schulische Sozialarbeit zu testen. Diese Versuchsphase wurde im Gesetz befristet und läuft am Ende des Schuljahrs 2013/14 aus.

Mit der Schulsozialarbeit werden Lehrpersonen, Schüler und Eltern unterstützt, wo Probleme in der Schule vor allem auf soziale Faktoren zurückzuführen sind. In der Versuchsphase wurde dieses Angebot den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg zur Verfügung gestellt, mit positivem Resultat. Der Grosse Rat schlägt Euch darum vor, die Schulsozialarbeit definitiv einzuführen und den Einsatzbereich auf alle Schulgemeinden auszuweiten. Für dies ist eine Aufstockung des Pensums von 50% auf 80% nötig. Weil die bisherige Stelleninhaberin auf Ende Juli dieses Jahrs gekündigt hat, wurde die Stelle vor einem guten Monat neu ausgeschrieben, und zwar mit einem 80%-Pensum. Die Erhöhung des Pensums steht selbstverständlich unter der Bedingung, dass Ihr heute der Revision des Schulgesetzes zustimmt.

Vor zwei Jahren hat die Landsgemeinde eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gutgeheissen. Diese Revision war nötig, weil der Bund das Vormundschaftsrecht durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst hatte. Es wurde damals leider übersehen, dass im Schulgesetz und in drei anderen Gesetzen noch auf die Vormundschaftsbehörde verwiesen wird. Weil die Vormundschaftsbehörde auf 2013 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt wurde, sind die vier Gesetze redaktionell anzupassen. Materiell ändert sich damit nichts.

Wir werden voraussichtlich an der nächsten Landsgemeinde wegen des Wechsels beim Vormundschaftsrecht auch noch die Kantonsverfassung anpassen müssen. In Art. 16 Abs. 2 der Verfassung ist festgeschrieben, dass Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche unter Vormundschaft stehen, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese Formulierung entspricht nicht der neuen Terminologie und wurde darum im Mandat bereits korrigiert. Die Kantonsverfassung ist aber selbstverständlich auch noch anzupassen.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 44 Ja-Stimmen einstimmig die Revision dieses Schulgesetzes.

Das Wort wird nicht benutzt. Die Landsgemeinde stimmt der Vorlage praktisch einstimmig zu.

11.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

Der **regierende Landammann** erklärt zum Geschäft:

Das kantonale Steuergesetz ist vermutlich jenes Gesetz, das im Verlaufe der Zeit am meisten Änderungen erfährt. In den letzten 10 Jahren hat die Landsgemeinde fünf Mal über Revisionen entschieden, das letzte Mal vor zwei Jahren. Der Grund für diese gesetzgeberische Aktivität ist nicht beim Grossen Rat oder bei der Standeskommission zu suchen, sondern beim Bund. So ist es zum grossen Teil auch dieses Mal.

Die Revision, die Euch heute zur Entscheidung vorgelegt wird, behandelt acht Themen. Ich gehe auf diese im Einzelnen ein, probiere es aber so kurz wie möglich zu machen.

1. Zuerst zur Aufwandbesteuerung oder „Pauschalsteuer“: Wer aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Besteuerung nach dem Lebensaufwand. Dies sind bei uns 21 Personen, die in den letzten zwei Jahren rund Fr. 1.1 Mio. Einkommens- und Vermögenssteuern an Kanton, Bezirk und Gemeinden bezahlt haben. Der Bund hat die Bedingungen für die Aufwandbesteuerung für die direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 2016 verschärft. Neu gilt für den Lebensaufwand ein Minimalbetrag von Fr. 400'000.--. Für die Vermögenssteuer wird neu von einem Vermögen von mindestens Fr. 8 Mio. ausgegangen. Der Grosse Rat schlägt Euch vor, die neuen Minimalbedingungen des Bundes zu übernehmen.
2. Lotteriegewinne sind neu bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.-- steuerfrei. Ist der Gewinn höher, ist er als Einkommen zu versteuern. Im Gegenzug können 5% als Einsatzkosten abgezogen werden, und zwar bis maximal Fr. 5'000.--. Damit keine falsche Hoffnungen entstehen: Wer beim Lottospiel kein Glück hat, kann den Einsatz nicht abziehen.
3. Der Sold für Militärdienst und das Sackgeld für Zivildienst sind steuerfrei. Dies bleibt weiterhin so. Die Steuerverwaltung verlangt auch für den Übungssold und den Einsatzsold der Feuerwehr keine Steuern, was ebenfalls im Grundsatz weiter so bleibt. Bei der direkten Bundessteuer ist der Feuerwehrosold neu aber nur noch bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- steuerfrei. Dies wird übernommen.
4. Bei Eltern, die getrennt besteuert werden und für ein Kind gegenseitig keine Unterhaltszahlungen zahlen, gilt neu die Regel, dass beide Eltern den halben Kinderabzug machen können. Kommt ein Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt auf, ist es weiterhin so, dass der ganze Kinderabzug diesem Elternteil zusteht.
5. Der Bund hat bei der Quellensteuer Änderungen für Mitarbeiterbeteiligungen von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton vorgenommen. Das kantonale Steuerrecht soll analog angepasst werden.
6. Bei der Grundstückgewinnsteuer gibt es Tatbestände, die dazu führen, dass diese Steuer aufgeschoben wird. Mit der Revision halten wir im kantonalen Recht fest, dass das Gleiche auch bei einer gewinnsteuerneutralen Umstrukturierung der Fall ist.
7. Bei der direkten Bundessteuer stehen Rechtsmittelfristen während den kantonalen Gerichtsferien nicht still, für die Steuern von Kanton, Bezirk und Gemeinden aber schon. Dieser Stolperstein soll abgeschafft werden. Neu sollen für alle Steuern einheitlich keine Gerichtsferien mehr gelten.
8. Die Kantone werden neu auch bei der direkten Bundessteuer für Steuererlassgesuche zuständig. An der Zuständigkeit wird innerhalb des Kantons nichts geändert: Bis Fr. 5'000.-- liegt die Kompetenz weiterhin bei der Steuerverwaltung, bei höheren Beträgen bei der Standeskommission. Bis jetzt waren diese Entscheide endgültig. Neu können sie mit Rekurs bzw. mit Beschwerde weitergezogen werden.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Revision dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird fast einstimmig angenommen.

12.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke

Der **regierende Landammann** erklärt zum Geschäft:

Die Staatsstrasse zwischen Haslen und der Kantonsgrenze wird unter anderem von Fussgängern und Velofahrern benutzt, auch von Kindern für den Schulweg. Weil der Verkehr auf der Strasse von Appenzell über Haslen nach Teufen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, betrachten Bezirk und Kanton eine Massnahme zu Gunsten des Langsamverkehrs aus Sicherheitsgründen als nötig. Damit wird dem Ziel, das wir uns mit dem Richtplan 2002 für die Gebiete ausserhalb der Dörfer gesetzt haben, Rechnung getragen.

Innerhalb des Dorfrayons von Haslen, das heisst auf der Strecke zwischen der Linde und dem Schäfli, steht den Fussgängern schon seit Jahren ein Trottoir zur Verfügung. Jetzt soll ausserorts der Abschnitt zwischen dem Schäfli und der Rotbachbrücke angegangen werden. Das Projekt sieht vor, dass auf dieser Strecke auf einer Länge von 1.350km entlang der Staatsstrasse ein Rad- und Gehweg erstellt wird. Dieser wird auf einer Breite von 2m asphaltiert, zwischen der Strasse und dem neuen Weg gibt es einen 80cm breiten Trennstreifen. Gut die Hälfte davon kommt in das bestehende Strassenbankett zu liegen. Auf der äusseren Seite des neuen Wegs gibt es ebenfalls ein Bankett, und zwar in einer Breite von 30cm. Damit Ihr Euch eine Vorstellung machen könnt: Der neue Rad- und Gehweg gegen Eggerstanden hat die genau gleichen Dimensionen. Der neue Rad- und Gehweg zwischen Steinegg und Weissbad ist 40cm breiter und hat auch den etwas breiteren Trennstreifen.

Man hat sich bei der Ausarbeitung dieses Projekts für ein separates Bauwerk und gegen ein Trottoir entschieden. Dies hat den Vorteil, dass der Strassenkörper, der sich noch in einem guten Zustand befindet, nicht angetastet werden muss. Die Baukosten fallen tiefer aus, weil beim Rad- und Gehweg keine Randsteine verbaut werden müssen. Die Entwässerung ist effizienter und günstiger, und der Unterhalt, vor allem das Pfaden im Winter, ist einfacher, weil es zwischen der Strasse und dem Weg Platz hat. Gegenüber einer Trottoirlösung ein Nachteil ist der grössere Landverbrauch. Für die Realisierung des Rad- und Gehwegs ist ein Landerwerb im Umfang von rund 3'200m² nötig. Bei einem Trottoir würde man etwas weniger Boden brauchen. Die Differenz ist aber nicht riesig, vor allem wenn man das Trottoir auch zum Velofahren frei gibt. Hält man sich an die Sicherheitsvorschriften, müsste ein Trottoir breiter als 2m gemacht werden. Die Differenz liegt dann wahrscheinlich bei etwa 30cm pro Laufmeter oder total bei gut 400m².

Noch zu den Kosten: Dieses Projekt soll nach einer detaillierten Kostenberechnung, auf der Preisbasis Dezember 2010, Fr. 1.5 Mio. kosten.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 45:0 Stimmen einstimmig die Annahme dieses Kredits.

Samuel Fritsche, Schlatt-Haslen, wünscht das Wort:

Kulturlandschutz sollte mehr sein als ein schönes Wort. Er sollte auch entsprechende Taten beinhalten. Gerade beim vorliegenden Projekt wäre es einfach, den Bodenverbrauch zu minimieren. Es ist zwar absolut richtig, zwischen Haslen und Teufen etwas für die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer zu unternehmen. Dass man dafür aber 3'500m² Boden opfern muss, leuchtet mir aber nicht ein. 3'500m², das sind im Vergleich mit anderen Bauprojekten vielleicht nicht wahnsinnig viel. Ich bin aber der Meinung, dass man gerade bei einem solchen Projekt, bei dem es relativ einfach wäre, den Bodenverbrauch auf einem Minimum zu halten, darauf schaut. Ja, ein Trottoir wäre zwar teurer, und die Sanierung müsste jeweils zusammen mit der Strasse erfolgen. Aber das hätte auch wieder andere Vorteile: Die Baumaschinen müssten dann nur einmal auffahren statt zweimal. Ausserdem bin ich der Mei-

nung, dass die zusätzlichen Kosten und die Verzögerung von einem Jahr kein Grund sein sollten, eine Sache nicht noch einmal genau anzuschauen. Wenn man so etwas macht, dann sollte man es recht machen. Geld gibt es wieder, aber der Boden wäre unwiederbringlich verloren. Weil ja sowieso schon an beiden Enden der Strecke ein Trottoir besteht, würde es ausserdem auch noch einheitlicher aussehen.

Das Mandat sieht einen Trennstreifen vor. Es steht kein Wort von einem Grünstreifen. Wie es aussieht, wenn man einen Streifen wegen der einfacheren Pflege einfach mit Kies auffüllt, sieht man schon bei den Rad- und Gehwegen ins Weissbad und nach Eggerstanden.

Aus all diesen Gründen stelle ich den Antrag, das Geschäft zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Landammann **Daniel Fässler** weist darauf hin, dass die Landsgemeinde vor der Abstimmung über den Kredit separat über den Rückweisungsantrag abstimmen wird. Wenn keine Einwände erhoben werden, werde er aber zuerst die Diskussion zum Geschäft fortsetzen und abschliessen.

Grossrat **Ruedi Ulmann**, Gonten, ergreift das Wort:

Als Präsident der parlamentarischen Baukommission ist es mir ein Anliegen, Euch über die Diskussionen und Abklärungen zu informieren, die wir in der vorberatenden Kommission des Grossen Rates getätigt haben. Der Grosse Rat hat dem Kredit von Fr. 1.5 Mio. schlussendlich einstimmig zugestimmt.

Hierbei standen die Punkte Machbarkeit, Kosten, Notwendigkeit, Wichtigkeit und Sicherheit an oberster Stelle. Die Variante soll möglichst bodenschonend sein und den Bedürfnissen gerecht werden. Niemand möchte Boden verschwenden. Es wurden diverse Möglichkeiten diskutiert.

Die Ausgangslage zeigt sich wie folgt: Die Strecke ist gefährlich, unübersichtlich und grundsätzlich jetzt schon zu schmal, vor allem wenn zwei Lastwagen kreuzen müssen. Die jetzigen Breiten entsprechen nicht mehr der Norm. Wir beurteilten es als wichtig und richtig, dem vorliegenden Projekt zuzustimmen, mit dem ein Radstreifen, unabhängig vom jetzigen Strassenkörper, realisiert wird. Wenn in zirka 10 bis 15 Jahren die bestehende Strasse saniert wird, kann dies ohne Probleme in Angriff genommen werden.

Wir sind der Überzeugung, dass das vorliegende Projekt in Bezug auf die Kosten und den Nutzen die beste und bedürfnisgerechteste Lösung ist. Würde man nur ein Trottoir bauen, könnte man keinen kombinierten Rad- und Gehweg realisieren. Das Trottoir müsste mit dem Strassenkörper zusammengebaut und verbreitert werden, damit ein Radstreifen angelegt werden könnte. Das wäre jedoch schade, da die bestehende Strasse noch in gutem Zustand ist. Bei Trottoirs mit Rad- und Gehweg beträgt die Mindestbreite 2.50m, was 50cm breiter wäre als der projektierte Rad- und Gehweg. Zudem wäre bei dieser Variante mit bedeutend höheren Kosten zu rechnen.

Mit einem Trennstreifen können wir mit einer minimalen Breite von 2m fahren. Ein solcher trägt erfahrungsgemäss viel zur Sicherheit bei und gibt den Radfahrern ein sicheres Fahrgefühl. Auch bringt der Trennstreifen keinen Mehraufwand an Unterhalt. Bei diesem Trennstreifen handelt es sich nicht um ein begrüntes Zwischenband, das gepflegt werden muss, sondern um einen nicht befestigten Zwischenstreifen, der nicht mehr Arbeitsaufwand in Anspruch nimmt als ein normaler Strassenrand.

Ich bin der Überzeugung, dass dieses Projekt, so wie es ausgearbeitet wurde, für Velofahrer und Fussgänger die richtige Variante ist. Zudem muss der Rad- und Gehweg nicht zwingend niveaugleich zur Strasse eingebaut werden. Auch dies ist ein positiver Punkt, der für diese

Lösung spricht. Es ist zu erwähnen, dass Kosten, Nutzen und Gestaltung für keine andere Variante effizienter und passender sind als mit der vorgeschlagenen.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Grosse Rat ist einstimmig für den vorgeschlagenen Projektkredit. Ich danke für eure Zustimmung.

Landammann **Daniel Fässler** lässt zunächst über den Rückweisungsantrag abstimmen. Dieser wird deutlich abgelehnt.

Anschliessend wird der Landsgemeindebeschluss über den Kredit bei wenigen Gegenstimmen klar angenommen.

Landammann Daniel Fässler erklärt die Landsgemeinde unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. um 13.45 Uhr für geschlossen. Er wünscht Land und Volk von Appenzell I.Rh. Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 13. Mai 2014

Der Protokollführer:
Ratschreiber Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 31. März 2014 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Fefi Sutter
Anwesend: Vormittag: 46 Ratsmitglieder
Nachmittag: 41 Ratsmitglieder
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.05 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 3. Februar 2014	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2013	3
4. Landrechtsgesuche	9
5. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)	10
6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden	11
7. Bericht zur Aufteilung der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission	12
8. Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer	13
9. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald	14
10. Bericht der Standeskommission zum Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung	15
11. Kurzbericht Spital Appenzell	16
12. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013	19
13. Amtsheimnisentbindung a. Grossrat Thomas Bischofberger	20
14. Mitteilungen und Allfälliges	21

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter, Schwende

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossrat Roland Dörig, Appenzell
Grossrat Herbert Wyss, Rüte
Grossrat Stefan Koller, Rüte
Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger (ab 10.30 Uhr)
Grossrat Franz Fässler, Appenzell (Nachmittag)
Grossrat Sepp Koch, Gonten (Nachmittag)
Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg (Nachmittag)
Grossrat Erich Fässler (Nachmittag)

Stimmberechtigt Vormittag: 45 Mitglieder, ab 10.30 Uhr 44 Mitglieder
Nachmittag: 40 Mitglieder

Absolutes Mehr Vormittag: 23
Nachmittag: 21

Grossratspräsident Fefi Sutter kündigt für 11.00 Uhr den Besuch des Büros des Nidwaldner Landrats an. Mit Blick auf die Traktandenliste beantragt er die Behandlung der als Geschäft 13 vorgesehenen Landrechtsgesuche unmittelbar nach der Vormittagspause.

Der Grosse Rat stimmt dem beantragten Vorgehen zu.

2. Protokoll der Session vom 3. Februar 2014

Das Protokoll der Grossratssession vom 3. Februar 2014 wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Staatsrechnung für das Jahr 2013

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
7/1/2014: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, fasst anhand des ausführlichen Berichts der StwK die wesentlichen Ergebnisse der Staatsrechnung 2013 zusammen. Er schildert im Weiteren die im Bericht ebenfalls aufgeführten Ergebnisse der Prüfung der Tätigkeiten des Gesundheits- und Sozialdepartements für das Spital Appenzell sowie des Bau- und Umweltdepartements, wo sich die StwK insbesondere über den Ökohof sowie die Personalsituation im Departement orientieren liess. Aus dem Bericht geht auch hervor, dass sich die StwK im jährlichen Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten von einer guten Führung der Gerichtskanzlei überzeugen konnte.

Im Namen der StwK stellt Grossrat Ruedi Eberle folgende Anträge:

1. Vom Bericht der StwK sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, spricht die im Bericht der StwK erwähnte Absicht des Bau- und Umweltdepartements an, die Vergütung an die Schulen für die Papiersammlungen von bisher Fr. 100.-- pro Tonne auf Fr. 90.-- pro Tonne zu reduzieren. Sie regt an, die bisherige Entschädigung auch künftig beizubehalten, da die Schüler die Entschädigung für diese strenge Arbeit zur Mitfinanzierung der Skilager gut gebrauchen können und die Lehrer bei einem Belassen der heutigen Entschädigungen eher zum Mitmachen motiviert werden können.

Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass der Preis pro Tonne Papier und Karton seit längerem auf Fr. 70.-- pro Tonne verharret und der Kanton den Schulen auch mit der reduzierten Vergütung für das gesammelte Papier immer noch mehr ausbezahlt, als er selber dafür lösen kann. Er weist darauf hin, dass die Vergütung an die Schulen allein in der Kompetenz des Bau- und Umweltdepartements liegt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, zeigt wenig Verständnis für die Anregung von Grossrätin Rahel Mazenauer. Da der Kanton für das gesammelte Papier nur Fr. 70.-- pro Tonne erhält, könnte er sich auch eine weitergehende Senkung der Vergütung an die Schulen ohne weiteres vorstellen.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, zieht ihre Anregung zurück. Sie bedauert jedoch, dass die Vergütung nicht im Sinne einer Wertschätzung für den Einsatz der Lehrer und Schüler bei Fr. 100.-- pro Tonne belassen wird.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist in seinem Eintretensvotum zur Staatsrechnung auf die Mehreinnahmen, die zu einem im Vergleich zum Budget wesentlich besseren Rechnungsergebnis beigetragen haben. So hätten unerwartet hohe Steuererträge einmal mehr zu einem guten Rechnungsergebnis geführt. Säckelmeister Thomas Rechsteiner legt die Hauptgründe für diese höheren Steuererträge dar. Er betont, dass die Finanzpolitik des Kantons trotz dieser erneuten Abweichung vom Budget verlässlich sei. Auf der Ausgabenseite sei die Budgetgenauigkeit der Rechnung sogar sehr hoch. Auf der Einnahmenseite habe die Finanz- und Wirtschaftskrise erfreulicherweise nicht die negativen Auswirkungen gehabt, wie sie im Zeitpunkt der Budgetierung im Sommer 2012 hätten angenommen werden müssen. Mit Blick auf die anstehende

henden Aufgaben gibt er sich davon überzeugt, dass der Kanton diese dank der guten finanziellen Basis bewältigen kann. Gleichzeitig gibt er aber zu bedenken, dass die Kantone künftig kaum mehr mit namhaften Zahlungen der Schweizerischen Nationalbank rechnen könnten und die Erträge des Kantons aus dem Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen ebenfalls zurückgehen dürften. Auf der Ausgabenseite werde der Kanton wegen der neuen Spitalfinanzierung und der anstehenden Infrastrukturvorhaben im Kanton höhere Aufwendungen haben.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.

Bericht über die kantonale Verwaltung

Keine Bemerkungen.

Kommentar zur Staatsrechnung

Keine Bemerkungen.

Gesamtübersicht Staatsrechnung (S. 1 - 4)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 5 - 42)

Gesetzgebende Behörden (S. 5)

Keine Bemerkungen.

Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 7)

Keine Bemerkungen.

Bau- und Umweltdepartement (S. 8 - 12)

Keine Bemerkungen.

Erziehungsdepartement (S. 13 - 16)

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nimmt auf den Aufwand des Erziehungsdepartements für Reise- und Spesenentschädigungen im Konto 2200.317.00 und die Begründung im Kommentar Bezug, dass das Projekt Lehrplan 21 ein starkes Engagement erfordert habe. Er äussert den Wunsch, man möge sich in der ganzen Verwaltung bei Besuchen an Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen zurückhalten. Eine intensive Beteiligung lohne sich für Appenzell I.Rh. als kleiner Kanton wohl kaum. Zudem bestünden hierfür auch die personellen Ressourcen nicht. Landammann Roland Inauen hält diesem Votum mit Blick auf das Projekt Lehrplan 21 entgegen, dass ein aktives Mitmachen von Fachleuten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. in diesem Jahrhundertprojekt im Bildungsbereich notwendig sei. Auch Bauherr Stefan Sutter hält eine Teilnahme von Vertretern des Kantons Appenzell I.Rh. in Bereichen, die den Kanton besonders betreffen, für unabdingbar.

Grossrat Ruedi Eberle kann die beiden Voten nachvollziehen. Er ruft dennoch die Mitglieder der Standeskommission dazu auf, in ihrem Departement Prioritäten zu setzen, in welchen Themenbereichen die Angestellten in Projektgruppen mitarbeiten und Tagungen besuchen sollen und wo darauf zu verzichten ist.

Landammann Daniel Fässler versichert dem Grossen Rat, dass es dem Staatspersonal allein schon aufgrund der kleinen personellen Besetzung in vielen Ämtern gar nicht möglich ist, übermässig an Tagungen teilzunehmen. Er bekräftigt die Aussage von Bauherr Stefan Sutter, dass der Kanton in wichtigen Bereichen an Veranstaltungen teilnehmen muss.

Finanzdepartement (S. 17 - 20)

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, stellt fest, dass dem Kanton Jahr für Jahr mehr Steuern zufließen und er damit Steuern auf Vorrat eingenommen hat. Entweder müssten die Steuern entsprechend gesenkt werden oder die Mittel im Rahmen neuer Aufgaben verwendet werden. Eine solche neue Aufgabe für den Kanton könnte das Hallenbad sein. Nach dem Entscheid der Schulgemeindeversammlung Appenzell, sich nicht an den Investitionskosten zu beteiligen, befürchtet er, dass auch andere öffentliche Körperschaften, insbesondere die Bezirke, eine höhere Beteiligung an den Baukosten und vor allem auch an den Betriebskosten ablehnen könnten. Um das Projekt Hallenbad nicht zu gefährden, spricht er sich für die alleinige Finanzierung des Projekts durch den Kanton aus. Er gibt sich überzeugt, dass dieser die Finanzierung ohne Steuererhöhung sicherstellen kann. Überdies würde nur eine Abstimmung, nämlich an der Landsgemeinde, wo ohnehin alle Stimmbürger vertreten sind, notwendig. Die durch den erforderlichen Marschhalt gewonnene Zeit soll zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung durch den Kanton in einem Hallenbadgesetz genutzt werden. Ein solches Gesetz wäre dann der Landsgemeinde 2015 zusammen mit dem Kredit für das Hallenbad vorzulegen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner betont, dass der Kanton keine Steuern auf Vorrat einziehe. Er erinnert daran, dass der heutige ordentliche Abschreibungssatz von 10% des Restbuchwerts für den Werterhalt der Anlagen nicht ausreicht, sodass die Vornahme ausserordentlicher Abschreibungen zweckmässig sei. Er stellt in Aussicht, dass mit der neuen Rechnungslegung HRM2 bald höhere Abschreibungen nötig werden, welche die Rechnungsergebnisse belasten werden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt das Anliegen von Grossrat Alfred Inauen. Sie ruft die Standeskommission auf, ihre Verantwortung wahrzunehmen und falls nötig, den Kantonsanteil an den Neubau des Hallenbades entsprechend den erwarteten Mehrkosten zu erhöhen. Sie bezweifelt, dass die Landbezirke mehr als den ausgehandelten Verteilschlüssel zu tragen bereit sind. Damit das Projekt im Jahre 2015 nicht nochmals um ein Jahr verzögert oder gar verhindert werde, solle der Kanton das fehlende Geld zusätzlich einschiessen.

Landammann Daniel Fässler ersucht den Grossen Rat, im Rahmen der Beratung der Rechnung keine Diskussion über das Hallenbadprojekt zu führen. Er stellt in Aussicht, dass der Grosse Rat voraussichtlich im Oktober 2014 im Rahmen der Beratung der neuen Kreditvorlage für das Hallenbad die Möglichkeit erhält, den Beitrag des Kantons zu diskutieren.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 21 - 26)

Keine Bemerkungen.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 27 - 32)

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, verweist auf die Begründung für die Aufwandüberschreitung im Bereich Strafvollzug in der Kontengruppe 2544. Sie erkundigt sich bei Landesfährnich Martin Bürki, in welchen Fällen der Kanton Strafvollzüge für andere Kantone übernimmt und ob dies mit zusätzlichen Kosten für den Kanton verbunden ist.

Landesfährnich Martin Bürki legt dar, dass im Kanton gelegentlich Reststrafen von Delinquenten aus anderen Kantonen durchgeführt werden. Umgekehrt komme dies aber auch vor. Für die ausserkantonalen Gefangenen werden vom fraglichen Kanton für jeden Tag die Vollkosten vergütet.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 33 - 39)

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 40 - 42)

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ruft im Zusammenhang mit den Bezirksbeiträgen an den öffentlichen Verkehr gemäss Konto 2708.462.00 den vom Grossen Rat an der Märzsession 2012 zur

Kenntnis genommenen Bericht der Standeskommission zum öffentlichen Verkehr in Erinnerung. Die Standeskommission habe darin festgestellt, dass seitens der Bezirke nie eine andere Kostenverteilung angeregt worden sei und deshalb am bisherigen Kostenverteiler festgehalten werde. Da im Bezirk Gonten die Kosten für den öffentlichen Verkehr rund 30% der Steuereinnahmen ausmachten, kommt Grossrat Ruedi Eberle auf diese Angelegenheit zurück und möchte die Standeskommission beauftragen, dem Grossen Rat bis zur Dezembersession 2014 einen neuen Kostenverteiler für den öffentlichen Verkehr zwischen den Kantonen und den Bezirken vorzulegen. Die Bezirke sollen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Landammann Daniel Fässler nimmt den Auftrag mit der Einschränkung, dass an der hälftigen Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Bezirken festgehalten werden soll, entgegen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stellt zur Präzisierung seines Antrags klar, dass nicht nur über die in einem Standeskommissionsbeschluss aus dem Jahre 1978 geregelte Aufteilung der hälftigen Kosten auf die Bezirke, sondern auch über die in einem Gesetz aus dem Jahre 1977 geregelte hälftige Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Bezirken gesprochen werden soll.

Landammann Daniel Fässler ist damit einverstanden, dass auch über diese Frage gesprochen wird.

Investitionsrechnung (S. 43 - 46)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungen (S. 47 - 48)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 49 - 58)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung / Bilanz mit Wertschriftenspiegel (S. 59 - 62)

Keine Bemerkungen.

Rückstellungen (S. 63 - 66)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich nach den Gründen, weshalb auf S. 64 weiterhin der Überschuss des Festspiels 2005 als Rückstellung verbucht ist. Zudem möchte er wissen, warum die Rückstellung zum alten Finanzausgleich 2007 im Rechnungsjahr einen Zuwachs und einen Abgang hatte.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist darauf hin, dass Rückstellungen mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 grundsätzlich zu Eigenkapital werden. Der Überschuss aus dem Festspiel 2005 werde noch im Verlauf dieses Jahres aufgelöst. Der vom Kanton aufgrund seiner vorgängig abgegebenen Defizitgarantie vereinnahmte Überschuss soll für ähnliche Veranstaltungen verwendet werden. Der Bestand der Rückstellung alter Finanzausgleich 2007 hat nach Vorliegen der definitiven Zahlen tatsächlich noch Veränderungen erfahren. Die Rückstellung wird ebenfalls mit der Einführung der neuen Rechnungslegung per 1. Januar 2015 in Eigenkapital umgewandelt.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, verweist auf die auf S. 64 ausgewiesenen zusätzlichen Rückstellungen von über Fr. 400'000.-- für den Bereich Asylwesen. Sie erkundigt sich nach der geplanten Verwendung dieser Gelder, zumal laut einem Zeitungsbericht das Asylzentrum angeblich unter einer Ungezieferplage leide und offenbar Investitionsbedarf bestehe.

Statthalter Antonia Fässler gibt Erläuterungen zu den vom Bund an die Kantone für das Asylwesen ausgerichteten Globalbeiträgen. Aufgrund der darin enthaltenen fixen Sockelbeiträge ergeben sich immer wieder Überschüsse. Es dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen der Asylrechnung nur die Betreuungskosten im Asylwesen enthalten. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Asylwesen anfallen, beispielsweise Gesundheitsaufwand oder allfällige Kosten der Kantonspolizei, sind darin nicht berücksichtigt. Zudem ist in der Asylrechnung auch keine Miete für die Asylunterkünfte mitenthalten. Die Standeskommission habe daher beschlossen, künftig durch Berücksichtigung all dieser Kosten die Kostenwahrheit in der Asylrechnung zu erhöhen. Ein Teil der Rückstellungen für das Asylwesen soll überdies für die Suche nach neuen Asylunterkünften verwendet werden. Der von Grossrätin Barbara Fässler angesprochene Investitionsbedarf im Asylzentrum Mettlen wird von Statthalter Antonia Fässler relativiert. Das Gebäude sei in einem vergleichsweise guten Zustand. Aufgrund der Holzkonstruktion des Hauses bestünden aber viele Ritzen, was die Bekämpfung von Ungeziefer schwierig macht. Andere Asylzentren und sogar Hotels mit vergleichbarer Bausubstanz hätten ebenfalls Probleme mit Ungeziefer.

Spezialfinanzierungen / Spezialfonds (S. 67- 68)

Keine Bemerkungen.

Investitionskredite (S. 69 - 70)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 71 - 84)

Keine Bemerkungen.

Spital, Pflegeheim und Bürgerheim Appenzell (S. 85 - 94)

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, verweist auf die auf S. 87 ausgewiesenen Rückstellungen im Spital, die gemäss dem Kommentar zur Staatsrechnung Fr. 50'000.-- für Pensionskassennachzahlungen für geleistete Inkonvenienzentschädigungen in den Jahren 2006-2010 enthielten. Sie erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob die entsprechenden Pensionskassenbeiträge automatisch ausbezahlt werden und ob die betroffenen Angestellten überhaupt über ihren Anspruch informiert sind.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt in seiner Funktion als Präsident der Verwaltungskommission der Pensionskasse mit, es sei erst seit kurzem klar, dass Inkonvenienzentschädigungen als fester Lohnbestandteil gelten und damit pensionskassenpflichtig sind. Er stellt im Weiteren fest, dass bei einer entsprechenden Nachzahlung nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeitnehmer seinen Beitrag an die Pensionskasse leisten muss. Wenn der Arbeitnehmer bereit ist, seinen Beitrag nachträglich zu zahlen, sei auch das Spital als Arbeitgeber einverstanden, den zusätzlichen Pensionskassenanteil zu leisten. Der Entscheid über die Nachzahlung werde damit dem Arbeitnehmer überlassen. Die heutigen Angestellten des Spitals, Pflegeheims und Bürgerheims seien in den letzten Tagen mit einem Schreiben über die Situation informiert worden. Demgegenüber können die mittlerweile in Rente gegangenen oder infolge Wegzugs nicht mehr ausfindig zu machenden früheren Angestellten nicht über den nachträglich festgestellten Anspruch informiert werden.

Grossrat Johann Signer, Appenzell, verweist auf S. 86 auf die gegenüber dem Budget wesentlich tieferen Erträge des Spitals Appenzell aus Pflege- und Behandlungstaxen. Er vermutet eine Verschiebung zahlreicher Patienten in andere Spitäler zu Lasten höherer Aufwendungen des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass der Rückgang der Einnahmen der stationären Abteilung auf gesunkene Fallzahlen zurückzuführen ist. Im Gegenzug ist der Aufwand für ausserkantonale Hospitalisationen gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die ausserkantonalen Spitäler stellen aber teils erst verspätet Rechnung, sodass die ausgewiesenen Aufwendungen für aus-

serkantonale Hospitalisationen zum Teil auch Rechnungen für Behandlungen aus dem Vorjahr mitenthalten.

Gymnasium Appenzell (S. 95 - 100)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung (S. 101 - 104)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 105 - 112)

Keine Bemerkungen.

Abfallrechnung (S. 113 - 115)

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Anträge der StwK und die Staatsrechnung für das Jahr 2013 wie vorgelegt einstimmig gut.

4. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
14/1/2014: Bericht Standeskommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. an Ricardo de Sousa Teixeira, geboren 1981 in Portugal, portugiesischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seinen Sohn Gabriel de Sousa Teixeira, geboren 2010, beide wohnhaft an der Bahnhofstrasse 28 in Appenzell, verliehen.

5. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

Referent: Grossrat Ueli Manser, Mitglied SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen
8/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Ueli Manser, Schwende, stellt in Vertretung des kurzfristig verhinderten Kommissionspräsidenten das Geschäft vor. Er weist darauf hin, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mit Beschluss vom 23. Oktober 2013 die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt hat. Mit der neuen Vereinbarung werde die Regelung des Zugangs und der Abgeltung für Studierende an den höheren Fachschulen aus der noch bestehenden Fachschulvereinbarung (FSV) herausgelöst. Da der Kanton bereits mit dem Abschluss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung für alle Bildungsangebote seine Zahlungsbereitschaft erklärt habe, müsse aufgrund eines Beitritts zu dieser Vereinbarung nicht mit einer Kostensteigerung gerechnet werden. In Abweichung zur bestehenden Fachschulvereinbarung, die nur eine Deckung von 50% der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten zusichert, könne die Konferenz der Vereinbarungskantone gestützt auf die vorliegende neue Interkantonale Vereinbarung bei Berufen mit erhöhtem öffentlichem Interesse für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90% beschliessen. Die SoKo empfehle einstimmig Gutheissung des vorliegenden Grossratsbeschlusses.

Landammann Roland Inauen betont die Wichtigkeit des freien Zugangs zu den Bildungsgängen der höheren Fachschulen. Er unterstützt daher den Antrag der SoKo.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) wie vorgelegt einstimmig gut.

Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger verlässt die Sitzung, um das Büro des Nidwaldner Landrats zu empfangen. Die Anzahl der stimmberechtigten Grossräte sinkt damit auf 44. Das absolute Mehr bleibt bei 23.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
9/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, weist einleitend darauf hin, dass die StwK in Ausführung des von Grossrat Martin Breitenmoser an der Session vom 24. Juni 2013 erteilten Auftrags die Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden einer Überprüfung unterzogen hat. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Überprüfung schlage die StwK vor, künftig beim Beizug von sachverständigen Dritten auf die Rücksprache mit der Standeskommission zu verzichten. Auch soll nicht mehr vorgängig die Zustimmung des Grossen Rates eingeholt werden, wenn sich aus dem Beizug Dritter erhebliche Kosten ergeben dürften. Zusätzlich habe die Standeskommission weitere Revisionsanträge eingebracht. So soll das interne Projekt- und Finanzcontrolling als weiteres Prüfungs- und Überwachungsinstrument für die kantonale Verwaltung in der Verordnung abgebildet werden. Schliesslich soll in formeller Hinsicht der Titel dieser Verordnung vereinfacht und mit einem präxistauglichen Kürzel ergänzt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - VI.

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden wie vorgelegt einstimmig gut.

7. Bericht zur Aufteilung der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
15/1/2014: Bericht StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, fasst den Bericht zusammen. Anknüpfend an den Auftrag von Grossrat Martin Breitenmoser, die Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden zu überprüfen, habe die StwK ihre allfällige Aufteilung in eine Finanzkommission und eine Geschäftsprüfungskommission eingehend geprüft. Da aufgrund der Kleinheit des Kantons eine Aufteilung als nicht sinnvoll angesehen werde und zudem die Abgrenzung der Finanzkommission von der mehrheitlich finanzielle Vorlagen vorberatenden Wirtschaftskommission schwierig wäre, wird dem Grossen Rat keine Aufteilung der StwK beantragt.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht zur Aufteilung der Staatswirtschaftlichen Kommission in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis.

8. Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
10/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, fasst die Ausgangslage und den wesentlichen Inhalt des Verordnungsentwurfs zusammen. Da sich das Recht der direkten Bundessteuer stetig fortentwickelt, müssen die kantonalen Vollzugsbestimmungen, die derzeit in einem Standeskommissionsbeschluss enthalten sind, nach 13 Jahren wieder einmal angepasst werden. Gemäss Verfassung ist der Grosse Rat für den Vollzug der kantonalen Gesetze und in untergeordneten Fällen auch für den Vollzug von Bundesgesetzen zuständig. Da es sich bei der fraglichen Regelungsmaterie um kantonales Vollzugsrecht zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer handelt, wird sie in die Form einer grossrätlichen Verordnung gepackt. Grossrat Felix Bürki stellt die von der Standeskommission beantragten Anpassungen vor. Er beantragt im Namen der WiKo Eintreten auf die Vorlage und mit einer geringfügigen Änderung, die im Rahmen der Detailberatung näher begründet werden soll, Gutheissung des Geschäfts.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Antrag WiKo:

Die Marginale „Steuerdelikte“ bei Art. 7 soll in „Steuervergehen“ abgeändert werden.

Die Marginale soll dem im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer verwendeten Ausdruck entsprechen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo stillschweigend gut.

Art. 8 - 10

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird die Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer mit der beschlossenen Änderung einstimmig gutgeheissen.

9. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald

Referent: Landammann Daniel Fässler
11/1/2014: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler geht kurz auf die Entstehungsgeschichte der Korporation Grüterswald, Bezirk Schlatt-Haslen, ein. Die Wurzeln der Korporation gehen bis in die Zeit der ersten Besiedlung des Gebiets von Appenzell zurück. Im 15. und 16. Jahrhundert gehörte sie zum sogenannten „Zahmen Bann“, der aber keinen Zusammenhang mit der gleichnamigen Korporation im Wissbachtal hat. Dieser hatte damals alle Waldgebiete in der Nähe von Siedlungen umfasst. Landammann Daniel Fässler geht davon aus, dass mit der Landteilung von 1597 das Nutzungsrecht am Wald von allen Angehörigen der Kirchhöri Appenzell auf die Bewohner des heutigen Korporationskreises übergegangen ist. In der Folge skizziert er kurz das Gebiet der Korporationsgenossen, das ganz Hinterhaslen, das Dorf Haslen und das südöstlich angrenzende Gebiet ab der Sitter bei der Liegenschaft Hüslers über Honegg bis Leimensteig umfasst. Der Korporationswald mit einer Fläche von knapp 15ha liege zwischen Oberhaslen und Hinterleimensteig. Die Korporationsgemeinde habe die Statuten nach 120 Jahren Geltungsdauer im November 2013 einer Totalrevision unterzogen. Die Standeskommission habe die neuen Statuten als recht- und zweckmässig beurteilt und beantrage dem Grossen Rat deren Genehmigung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - II

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald wie vorgelegt einstimmig gut.

Grossratspräsident Fefi Sutter begrüsst die Mitglieder des Landratsbüros des Kantons Nidwalden, angeführt von Landratspräsident Maurus Adam.

10. Bericht der Standeskommission zum Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung

Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
12/1/2014: Bericht Standeskommission

Säckelmeister Thomas Rechsteiner orientiert den Grossen Rat über die von der Standeskommission beschlossene Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 in der kantonalen Verwaltung auf den 1. Januar 2015. Die Standeskommission hat den entsprechenden Beschluss am 22. Oktober 2013 erlassen. Mit Blick auf die politische Bedeutung der Rechnungslegung und die Rolle des Grossen Rates als zuständiges Organ für das Budget und die Rechnung soll der Standeskommissionsbeschluss dem Grossen Rat mit separatem Bericht zur Kenntnis gebracht werden. Säckelmeister Thomas Rechsteiner zeigt die Bedeutung der künftig verlangten Rechnungslegungsstandards auf. Mit diesen sollen die Vergleichbarkeit, insbesondere mit anderen Kantonen, und die Lesbarkeit für die Bürger verbessert werden. Er weist den Grossen Rat bereits heute darauf hin, dass die Standeskommission mit dem ersten Jahresabschluss unter dem neuen Modell HRM2 gleichzeitig einen Bilanzanpassungsbericht vorlegen wird, in welchem die Neubewertungen und Anpassungen in der Bilanz aufgezeigt werden.

Im Weiteren schildert Säckelmeister Thomas Rechsteiner dem Grossen Rat die wichtigsten Auswirkungen des Wechsels auf das neue Rechnungslegungsmodell. Eine erste Änderung betrifft die zweistufige Erfolgsrechnung. Entsprechend wird das Ergebnis auf der ersten Stufe ohne finanzpolitische Verzerrungen dargestellt, und auf der zweiten Stufe werden die ausserordentlichen Buchungen und finanzpolitischen Massnahmen, mit denen das Jahresergebnis verändert wird, erkennbar. Im Weiteren wird im neuen Rechnungslegungsmodell eine degressive Abschreibung über die Nutzungsdauer einer Anlagekategorie berücksichtigt, während bisher unabhängig der Anlage eine Abschreibung von 10% auf dem Restbuchwert vorgenommen worden ist. Vorfinanzierungen sollen künftig weiterhin erlaubt sein, sofern die Investition vom Souverän bewilligt ist und die erste Stufe der Erfolgsrechnung ein positives Ergebnis aufweist.

Abschliessend wird dem Grossen Rat beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, erkundigt sich nach allfällig zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsmodells für den Kanton Appenzell I.Rh. als NFA-Nehmerkanton. Säckelmeister Thomas Rechsteiner kann beruhigen, dass die neue Rechnungslegung auf die NFA-Berechnung, die sich auf die Steuerkraft eines Kantons abstützt, keine Auswirkungen haben wird.

Es wird keine Diskussion des Berichts gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht der Standeskommission zum Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung zur Kenntnis.

11. Kurzbericht Spital Appenzell

Referentin: Statthalter Antonia Fässler
16/1/2014: Bericht Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler verweist auf den von der Standeskommission vorgelegten Kurzbericht. Dieser gibt Auskunft über den Verlauf des Projekts für einen gemeinsamen Spitalverbund zwischen dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. und dem Spital Appenzell. Für die Vorbereitung dieses gemeinsamen Spitalverbunds Appenzellerland wurde vom Grossen Rat am 25. März 2013 ein Kantonsbeitrag von Fr. 667'000.-- bewilligt. Aufgrund der Ergebnisse eines anschliessend durchgeführten Reviews des bereits 2012 erarbeiteten Businessplans hat der Lenkungsausschuss den Regierungen der beiden Kantone im Februar 2014 den Abbruch des Verbundprojekts beantragt. Die beiden Regierungen sind dem Antrag gefolgt.

Statthalter Antonia Fässler erläutert nochmals die Gründe für das Scheitern des Projekts und informiert den Grossen Rat über die bisher aufgelaufenen Kosten. Im Weiteren geht sie einlässlich auf die Bedeutung des Scheiterns des Verbunds für das Spital Appenzell ein. Von verschiedenen geprüften Alternativen soll die Variante der Schaffung eines ambulanten Versorgungszentrums, ergänzt mit einem kleinen stationären Bereich, umgesetzt werden. Gemäss einem Beschluss des Spitalrats soll der Bettenbetrieb zur Senkung der Betriebskosten auf ein Stockwerk beschränkt werden. Die angestrebte betriebliche Neuausrichtung soll in den kommenden zwölf Monaten sukzessive umgesetzt werden. Die damit zusammenhängende Stellenreduktion soll möglichst über natürliche Fluktuationen vorgenommen werden, wobei für allfällige Härtefälle sozial verträgliche Lösungen angestrebt werden sollen. Statthalter Antonia Fässler stellt dem Grossen Rat in Aussicht, dass er an der Oktobersession 2014 über die erforderliche Anpassung der Spitalgesetzgebung und damit die neue Rechtsgrundlage für das Spital beraten kann.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, hält die von der Standeskommission im Bericht dargelegte Zukunft des Spitals Appenzell nicht für realistisch. Im Rahmen der seit 2012 geltenden neuen Spitalfinanzierung mit einem gesamtschweizerischen System der Abgeltung der medizinischen Leistungen mit Fallpauschalen sieht sie aufgrund der geringen Fallzahlen für kleine Landspitäler wie das Spital Appenzell keine Möglichkeit, konkurrenzfähig zu bleiben. Sie ruft in Erinnerung, dass der Bereich Orthopädie, auf dem das Konzept für das Spital Appenzell beruht, in der Ostschweiz von der Privatklinik Hirslanden derart stark belegt sei, dass kaum mehr genügend Fallzahlen zur Finanzierung von Unterhalt und Investitionen im Spital Appenzell generiert werden könnten. Da bereits heute die Frage beantwortet werden könne, dass man die erforderlichen Investitionen im zweistelligen Millionenbereich nicht zu tätigen vermag, ruft sie die Standeskommission dazu auf, den Verkauf des Spitals an eine private Gruppe nochmals ernsthaft zu prüfen, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen und Verhandlungen zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit anderen öffentlichen Spitälern zur Abdeckung der öffentlichen Spitalversorgung für die Bevölkerung im Kanton aufzunehmen.

Statthalter Antonia Fässler stellt vorab in Aussicht, dass die aufgeworfenen Fragen im Bericht zur angestrebten Revision der Spitalgesetzgebung eingehend beantwortet werden. In inhaltlicher Hinsicht räumt sie ein, dass die Situation für kleine Spitäler mit der neuen Spitalfinanzierung schwieriger geworden ist. Sie macht jedoch darauf aufmerksam, dass für genügende Fallzahlen nicht nur die Grösse eines Spitals, sondern auch das Leistungsangebot und die gute Qualität der Leistungen von Bedeutung sind. Sie hält es für vertretbar, dass der Kanton einen gewissen Beitrag an die Investitionen und den Betrieb des Spitals leistet, damit das Spital Appenzell weiterbetrieben werden kann. Sie gibt sich davon überzeugt, dass das Stimmvolk die notwendigen Investitionen und den Betrieb des Spitals mit entsprechenden Beiträgen unterstützen wird. Den Verkauf des Spitals habe die Standeskommission einlässlich geprüft und verworfen. Auch die Auslagerung des Betriebs mit einem Leistungsauftrag an Dritte sei für nicht gangbar erachtet worden, weil das unternehmerische Risiko beim Kanton verbleiben würde und die-

ser auch die erforderlichen Investitionen mitzutragen hätte.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, befürwortet aufgrund der Feststellungen des Lenkungsausschusses den Stopp des Projekts für einen gemeinsamen Spitalverbund. Allerdings solle die betriebliche Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. weitergeführt werden. Mit Blick auf die im Spital Appenzell tätigen, erfolgreichen Orthopäden und die qualitativ gut abgedeckten weiteren Angebote ist eine Schliessung des Spitals für ihn kein Thema. Zur Sicherung der hausärztlichen Grundversorgung im inneren Landesteil hält er neben der Gesundheitspraxis in der Sandgrube die Schaffung einer weiteren Gemeinschaftspraxis auf dem Spitalareal für sinnvoll. Er gibt seiner Erwartung Ausdruck, dass bis zur Fertigstellung des Alters- und Pflegezentrums mehr Klarheit besteht, was im nochmals verkleinerten Spital Appenzell künftig angeboten werden kann. So geht er davon aus, dass dem Grossen Rat im Rahmen der Beratungen über die Anpassungen des Spitalgesetzes und der Spitalverordnung bereits Planerfolgsrechnungen für das künftige Spital vorgelegt werden können. Der Spitalrat soll die vorgeschlagene Variante eines redimensionierten Spitals mit einem ambulanten Versorgungszentrum im Hinblick darauf nochmals intensiv prüfen. Eine überstürzte Schliessung des Spitals Appenzell kommt für ihn nicht in Frage.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, spricht die bereits im Bericht der StwK über die kantonale Verwaltung angesprochenen Probleme beim Notfallangebot des Spitals Appenzell an. Sie möchte wissen, welche Verbesserungen vorgesehen sind, zumal sie ein gut funktionierendes Notfallangebot als bedeutendes Argument für die Rückgewinnung des Vertrauens der Innerrhoder Bevölkerung in das Spital Appenzell hält.

Statthalter Antonia Fässler räumt ein, dass nach dem Auslaufen des Kooperationsvertrags mit dem Kantonsspital St.Gallen vorübergehend keine Assistenzärzte mehr für den Notfalldienst zur Verfügung standen. Für diese bei vielen Ärzten weniger gefragte Tätigkeit hätten Ärzte aus dem Ausland geholt werden müssen, mit denen es im Notfallbetrieb wegen gewissen sprachlichen Verständigungsproblemen Schwierigkeiten gegeben habe. Im Rahmen der betrieblichen Kooperation mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden stünden nun wieder zwei deutschsprachige Assistenzärzte für den Betrieb der Notfallanlaufstelle zur Verfügung. Mit Blick auf die Qualität des übrigen Leistungsangebots des Spitals Appenzell verweist sie auf die von zahlreichen Patienten vergebenen guten Noten für die Behandlung und Betreuung.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt die Absicht der Standeskommission, die eingeschlagene Stossrichtung fortzusetzen. Gleichzeitig soll der Spitalrat nach Möglichkeiten für neue Leistungsangebote Ausschau halten. Der künftige Erfolg des Spitals hängt für ihn im Wesentlichen von der Führung und den dort tätigen Ärzten ab. Er ist überzeugt, dass auch ein Spital mit geringeren Fallzahlen durch eine hohe Qualität der angebotenen Leistungen Erfolg haben kann.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stimmt den vorangegangenen Voten insoweit zu, als die heute im Spital tätigen Ärzte und Angestellten engagiert und qualitativ sehr gut arbeiten. Für sie spricht jedoch die Entwicklung der Bundesregelungen im Gesundheitswesen gegen eine Weiterführung des Spitals in Appenzell.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner spricht sich unter Hinweis auf den guten Erfolg der Orthopädie im Spital Appenzell für die Weiterführung des Spitalbetriebs in der vorgesehenen Stossrichtung aus. Er verweist auf die im Vergleich mit Spitälern ähnlicher Grösse hohen Fallzahlen in diesem Leistungsbereich. Beim Entscheid über das weitere Vorgehen ist für ihn neben den Kosten auch die identitätsstiftende Wirkung eines eigenen Spitals von hoher Bedeutung. Er warnt davor, allein mit Blick auf aktuelle Regelungen im Gesundheitswesen übereilte Entscheide zu treffen.

Landammann Daniel Fässler spricht sich ebenfalls für eine Fortführung des Spitals Appenzell aus, wenn auch der Erfolg noch nicht sichergestellt ist. Der Kanton Appenzell I.Rh. sollte alle Kräfte dafür einsetzen, dass das Spital Appenzell weiterbetrieben werden kann. Landammann Daniel Fässler nutzt die Gelegenheit, dem Spitalrat für die unter der Leitung von Statthalter Antonia Fässler und unter Mitwirkung von Säckelmeister Thomas Rechsteiner in den letzten Jahren erbrachte grosse Arbeit öffentlich zu danken. Er legt Wert auf den Hinweis, dass dieser grosse Einsatz gegen eine im Vergleich zum Verwaltungsrat des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden äusserst bescheidene Entschädigung erfolgt ist.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, teilt die Vorbehalte von Grossrätin Angela Koller gegen eine Weiterführung des Spitals Appenzell durch den Kanton. Für sie ist das Spital bereits mit der Schliessung der Geburtshilfe gestorben, zumal die Grundversorgung bereits seit längerem nicht mehr vollumfänglich abgedeckt werde. Sie verlangt daher eine nochmalige Prüfung der Privatisierung des Spitals Appenzell. Sie bezweifelt, dass das Spital Appenzell das für die Generierung der notwendigen Fallzahlen unabdingbare Vertrauen bei der Innerrhoder Bevölkerung geniesst. Auch Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, hegt Zweifel, ob ein kleines Spital die von der Bevölkerung erwartete hohe Leistungsqualität bringen kann. Ein einseitiges Abstützen auf die Orthopädie ist für ihn zu unsicher, zumal die Entwicklung der Fallzahlen in diesem Bereich nicht vorausgesagt werden kann.

Statthalter Antonia Fässler betont nochmals, dass die Qualität der Leistungen der Ärzte und der Betreuung abgesehen von den erwähnten Problemen bei der Notfallanlaufstelle sehr gut ist. Lediglich die Breite des Angebots sei in einem kleinen Spital beschränkt und von den dort tätigen Belegärzten abhängig. Qualität könne auch in einem kleinen Spital erbracht werden. Sie gibt zu bedenken, dass das Leistungsangebot im Bereich Orthopädie im Moment sehr stark nachgefragt wird und die Nachfrage in Anbetracht der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung nochmals wachsen dürfte.

Der Grosse Rat nimmt nach beendeter Diskussion den Kurzbericht Spital Appenzell zur Kenntnis.

12. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013

Referent: Landammann Daniel Fässler
13/1/2014: Antrag Kontrollkommission

Landammann Daniel Fässler stellt die Eckpunkte der Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013 vor. Er zeigt die einzelnen Veränderungen gegenüber den Zahlen des Vorjahrs auf. Mit einem weiteren Anstieg um 5.7% liegt die Bilanzsumme nun vor derjenigen der Urner und der Jurassier Kantonalbank. Dank eines nochmaligen Wachstums im Hypothekengeschäft konnte der Geschäftserfolg im Zinsengeschäft, trotz weiter sinkender Zinsenmargen, gehalten werden. Die Wertberichtigungen konnten um Fr. 1.44 Mio. reduziert werden. Die Eigenmittel betragen nach der Stärkung der gesetzlichen Reserven und der Reserven für allgemeine Bankrisiken mit rund Fr. 12 Mio. aktuell Fr. 230.5 Mio. Das sind Fr. 80.4 Mio. mehr als von der Eigenmittelverordnung verlangt wird. Die Personalkosten der Appenzeller Kantonalbank liegen im Vergleich mit der bilanzmässig etwa gleich grossen Urner Kantonalbank rund einen Drittel tiefer, was allerdings auch zu einem guten Teil am wesentlich kleineren Filialnetz in Appenzell I.Rh. liegt. Das erfreuliche Geschäftsergebnis ermöglicht eine Zuweisung an die Staatskasse im Betrag von Fr. 7.45 Mio. Innert zehn Jahren ist diese um 80% angestiegen, was die grosse Bedeutung der Kantonalbank für den Kanton unterstreicht.

Landammann Daniel Fässler lässt das vor ein paar Monaten in der Presse publizierte Ergebnis einer Studie der Hochschule Luzern, gemäss dem die Appenzeller Kantonalbank ein Klumpenrisiko für den Kanton darstelle, nicht gelten. In dieser Untersuchung sei zu wenig berücksichtigt worden, dass die Appenzeller Kantonalbank pro Kantonseinwohner im Vergleich mit allen Kantonalbanken am meisten Eigenkapital aufweist. Da die Appenzeller Kantonalbank keinen Eigenhandel führe, sich auf Kunden im herkömmlichen Marktgebiet konzentriere und eine traditionell-konservative Geschäftspolitik betreibe, könne sie nicht als Klumpenrisiko für den Kanton bezeichnet werden.

Bestätigt werden können demgegenüber Medienberichte der letzten Tage, dass die Appenzeller Kantonalbank eine Praxisänderung mit im Ausland wohnenden Kunden vorgenommen hat. Es werden nur noch Kunden mit Wohnsitz in Deutschland, in Österreich oder im Fürstentum Liechtenstein bedient. Die Dienstleistungen beschränken sich zudem auf den Anlagebereich und werden nur unter der Voraussetzung vorgenommen, dass es sich um steuerrechtskonform deklariertes Geld handelt. Mit allen anderen Kunden im Ausland seien die Geschäftsbeziehungen gekündigt worden.

Landammann Daniel Fässler dankt der Bankleitung unter der Führung von Direktor Ueli Manser und den Bankbehörden unter dem Präsidium von Hanspeter Koller für den geleisteten grossen Einsatz, das richtige Risikobewusstsein und das gute Risikomanagement. In diesen Dank schliesst er auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Appenzeller Kantonalbank ein. Gleich wie die Kontrollkommission beantragt er dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht zur Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013 Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung im Sinne von Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank zu genehmigen.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Das Wort zum Bericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013 zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung für das Jahr 2013 gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank.

13. Amtsgeheimnisentbindung a. Grossrat Thomas Bischofberger

Referent: Grossratspräsident Fefi Sutter
17/1/2014: Antrag Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident Fefi Sutter teilt mit, dass der ausserordentliche Staatsanwalt Adrian Pfeiffer im Strafverfahren gegen a. Säckelmeister Josef Moser den ehemaligen Präsidenten der StwK, a. Grossrat Thomas Bischofberger, einzuvernehmen gedenkt. Der ausserordentliche Staatsanwalt ersuche daher um Entbindung von a. Grossrat Thomas Bischofberger vom Amtsgeheimnis. Das Büro des Grossen Rates habe im Rahmen der Prüfung des Gesuchs festgestellt, dass weder die Behördenverordnung noch das Geschäftsreglement des Grossen Rates sich zu diesem Thema äussern. Das Büro vertrete daher in Anlehnung von Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung die Auffassung, dass der Grosse Rat über eine Entbindung vom Amtsgeheimnis zu entscheiden habe. Dem Grossen Rat wird beantragt, der nachgesuchten Entbindung zu entsprechen.

Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat entbindet a. Grossrat Thomas Bischofberger in dieser Angelegenheit einstimmig vom Amtsgeheimnis.

14. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossratspräsident Fefi Sutter informiert, dass die Parlamentarier-Konferenz Bodensee am 28. März 2014 unter seinem Vorsitz im Grossratssaal von Appenzell getagt hatte. Rund 50 Delegierte hätten insgesamt acht Geschäfte behandelt und dabei zwei Resolutionen zu den Themen Bodenseefelchenertrag und Fracking im Einzugsgebiet des Bodensees verabschiedet.
- Grossratspräsident Fefi Sutter teilt mit, die Universität Zürich wolle die Mitglieder des Grossen Rates im Rahmen eines eidgenössischen Forschungsprojekts per E-Mail zum Thema Parlamentsarbeit befragen. Das Büro habe der Universität Zürich hierfür die E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt.
- Grossrat Josef Schmid, Schwende, kommt auf die Botschaft der Standeskommission zum heute verabschiedeten Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald zurück. Er erinnert an die Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft, dass sich die Einkaufstaxe nach dem Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 richte. Gemäss Art. 1 dieses Grossratsbeschlusses dürfe die Einkaufstaxe höchstens auf den zehnfachen Betrag des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre durchschnittlich verabschiedeten Korporationsnutzens festgesetzt werden. Diese Regelung führe dazu, dass ein neues Mitglied einer Korporation bereits nach zehn Jahren die entrichtete Einkaufstaxe zurückerhalte und künftig aus der Mitgliedschaft einen jährlichen Gewinn erziele. Diese Regelung sei den heutigen Gegebenheiten nicht mehr angepasst. Er möchte der Standeskommission den Auftrag erteilen, dem Grossen Rat noch im Verlauf des Jahrs 2014 eine Revision dieses Grossratsbeschlusses vorzuschlagen. Der Grossratsbeschluss soll entweder aufgehoben oder angepasst werden.

Landammann Daniel Fässler erinnert daran, dass sich der Grosse Rat in den Jahren 2004 und 2005 mit Anträgen um Erhöhung der Einkaufstaxen der Korporationen Wilder Bann und Forren befasst hat und dabei an der heutigen Regelung für den Einkauf in Korporationen festgehalten hat. Er ist dennoch zur Entgegennahme des Auftrags unter der Einschränkung bereit, dass auch die Beibehaltung des Status Quo eine Option ist. Grossrat Josef Schmid ist damit einverstanden.

- Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, thematisiert den am vergangenen Samstag in den Medien publizierte Entscheid der kantonalen Stiftungsaufsicht, gemäss dem der von den Bezirksräten der drei Dorfbezirke mit der Carl Sutter-Stiftung abgeschlossene Baurechtsvertrag über die Liegenschaft Schaies unangemessen und zweckwidrig sei. Er erkundigt sich bei den Vertretern der drei Dorfbezirke im Grossen Rat nach dem weiteren Vorgehen in dieser Sache. Von der Standeskommission erwartet er eine Information des Grossen Rates und der Öffentlichkeit über die Regelungen im Stiftungsrecht sowie die Funktion und Aufgaben der Stiftungsaufsicht.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, teilt in Vertretung der Bezirksräte der drei Dorfbezirke Appenzell, Schwende und Rüte mit, dass das weitere Vorgehen heute Abend mit dem Stiftungsrat der Carl Sutter-Stiftung besprochen werde.

Bauherr Stefan Sutter zeigt vorerst die Funktion und Aufgaben der Stiftungsaufsicht auf. Die im Sekretariat des Volkswirtschaftsdepartements angesiedelte Stiftungsaufsicht müsse die Einhaltung des Stifterwillens sicherstellen und bei Gefährdung des Stiftungszwecks intervenieren. Im Falle des Baurechtsvertrags mit der Carl Sutter-Stiftung sei es so gewesen, dass die Stiftungsaufsicht trotz mehrmaligem Hinweis, dass der Entwurf des Baurechtsvertrags vorab zur Prüfung vorgelegt werden solle, erst aus der Zeitung vom Vertragsabschluss erfahren habe. Zur Wahrung grösstmöglicher Objektivität sei bei einem ausgewiesenen Fachmann ein Gutachten über die Frage der Vereinbarkeit des Bau-

rechtsvertrags mit dem Stiftungszweck der Carl Sutter-Stiftung in Auftrag gegeben worden. Der Baurechtsvertrag sei über die ganze Liegenschaft Schaies mit deutlich unter dem Marktwert liegenden Konditionen abgeschlossen worden. Die Stiftung könne daher während der nächsten 100 Jahre ihren Zweck, die finanzielle Unterstützung von neuen und bestehenden Einrichtungen für ältere Personen, nur sehr eingeschränkt verfolgen. Damit habe der Stiftungsrat nach Meinung des Experten und der kantonalen Stiftungsaufsicht sein Ermessen über die Verwendung des Stiftungsvermögens überschritten. Der Abschluss des Baurechtsvertrags sei daher aus stiftungsrechtlicher Sicht zweckwidrig und unangemessen. Bauherr Stefan Sutter betont klar, dass der Entscheid der Stiftungsaufsicht nicht politisch motiviert sei, sondern in Erfüllung ihres Auftrags habe gefasst werden müssen. Der Entscheid kann mit Rekurs an die Standeskommission angefochten werden. Die Vertragsparteien könnten jedoch auch einen neuen Vertrag aushandeln.

Der Stiftungsrat der Carl Sutter-Stiftung ist im Rahmen der Planung des Alters- und Pflegezentrums mit einem finanziellen Unterstützungsangebot an den für den Bau verantwortlichen Lenkungsausschuss herangetreten. Der Entscheid der Stiftungsaufsicht stehe aber in keinem Zusammenhang mit diesem Unterstützungsangebot der Stiftung. Der Entscheid bezwecke einzig die Einhaltung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich bei der Standeskommission, ob das frühere Angebot der Carl Sutter-Stiftung an den Kanton zum Kauf der Liegenschaft Schaies von der Stiftungsaufsicht untersucht worden ist. Landammann Daniel Fässler teilt dazu mit, dass die Carl Sutter-Stiftung dem Kanton im Jahre 2009 den Verkauf der Liegenschaft Schaies zu Fr. 300.-- pro m² oder die Einräumung eines Baurechts zu einem Baurechtszins von Fr. 10.50 pro m² angeboten hat. Da jedoch kein Vertrag zustande gekommen sei, habe sich die Stiftungsaufsicht nicht damit befasst.

- Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, kommt auf das Projekt des Hallenbadneubaus zu sprechen. Sie äussert die Vermutung, dass das Projekt, das für die Realisierung ausgewählt wurde, deshalb ausgewählt worden sei, weil es das kostengünstigste Angebot war. Die anderen Wettbewerbsprojekte, die wegen höherer Kosten nicht berücksichtigt worden sind, seien allenfalls noch nicht eingehender geprüft worden. Da das vorliegende Projekt nun aber wesentlich teurer wird und sich eine Verzögerung um ein Jahr ergeben hat, sollen auch die anderen Wettbewerbsprojekte eingehender geprüft werden.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, tritt der Vermutung entgegen, dass das Projekt allein mit Blick auf die geringeren Kosten weiterverfolgt wurde. Vielmehr überzeugte das Projekt aufgrund der kompakten Bauform, den daher erwarteten geringeren Unterhaltskosten und des guten Erscheinungsbilds des Gebäudes. Sie gibt im Weiteren zu bedenken, dass eine eingehendere Prüfung der anderen Wettbewerbsprojekte allenfalls auch wesentlich höhere Baukostenschätzungen ergäbe.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, sieht gerade in der Kompaktheit des Projekts und der äusseren Erscheinung das Problem. Aufgrund der grösseren Technikräume und des damit gewachsenen Volumens dürften die genannten Vorteile weg sein. Sie legt grossen Wert darauf, dass auch die anderen Wettbewerbsprojekte eingehender geprüft werden.

Landammann Daniel Fässler informiert den Grossen Rat, dass die Planungskommission die Zeit seit dem Beschluss über den Marschhalt zur Überprüfung des ausgewählten Hallenbadprojekts genutzt hat. Übermorgen wird der Lenkungsausschuss über die Ergebnisse informiert. Der Lenkungsausschuss werde dann über das weitere Vorgehen entscheiden. Er hält dem Votum von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler weiter entgegen, das Vorprojekt habe bestätigt, dass das Projekt ohne Abstriche bei den für die Auswahl ausschlaggebenden betrieblichen Vorteilen umsetzbar ist. Da im Vorprojekt die erforderlichen grösseren Technikräume bereits berücksichtigt wurden, seien die geschätzten Kosten entsprechend

angestiegen. Er bestätigt die Aussage von Grossrätin Lydia Hörler-Koller, dass der Lenkungsausschuss vom Konzept des nun als Vorprojekt vorliegenden Hallenbades grundsätzlich überzeugt ist.

- Auf Anfrage von Grossrat Markus Rusch, Schwende, orientiert Bauherr Stefan Sutter über die Gestaltung des Rankkreisels. Er gibt zu bedenken, dass die im letzten Spätherbst gemachte Bepflanzung erst jetzt langsam wächst. Es braucht noch einige Zeit, bis die mit Steinen durchsetzte Fläche überwachsen ist. Er ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat selber eine aufwendige Gestaltung abgelehnt hat.
- Grossrat Josef Manser, Gonten, stellt unter Bezugnahme auf den an der Landsgemeinde 2011 genehmigten Kredit von Fr. 1.8 Mio. für zusätzliche 50 Parkplätze in einem zweiten Untergeschoss des neuen Alters- und Pflegezentrums fest, dass nun offenbar auf die Erstellung eines zweiten Untergeschosses verzichtet werde. Er möchte wissen, wie es sich damit verhält.

Bauherr Stefan Sutter erläutert, dass sich im Rahmen des Wettbewerbs gezeigt habe, dass sich die benötigten Parkplätze auch mit einem einzigen Untergeschoss realisieren lassen. Der Landsgemeindebeschluss sei nicht so zu verstehen, dass zwingend zwei Untergeschosse erstellt werden müssen. Der Kredit sei für die Erstellung der vorgesehenen Anzahl Parkplätze und nicht für die Erstellung eines zweiten Untergeschosses erteilt worden. Der Landsgemeindebeschluss könne mit der einzigen Einschränkung umgesetzt werden, dass aufgrund der Form des Gebäudes einzelne Parkplätze weniger gebaut werden als vorgesehen. Er habe den Grossen Rat über diese nachträgliche Projektanpassung bereits im Rahmen der Orientierung über die von der Standeskommission freigegebene Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. informiert.

- Grossrat Josef Manser, Gonten, möchte von Bauherr Stefan Sutter Auskunft über die Gründe für das eingereichte Baugesuch zur Erstellung von 26 Parkplätzen auf der Liegenschaft Nanisau haben. Mit Blick auf die häusliche Nutzung des Bodens erscheint ihm die Erstellung von Parkplätzen für die Benutzer von Sportplätzen nicht erforderlich.

Das Baugesuch für die 26 Parkplätze ist gemäss Bauherr Stefan Sutter kurz nach dem Baugesuch für die Erstellung der Tennisanlage auf der Nanisau eingereicht worden. Sie stehen auch strikte im Zusammenhang mit dem Bau der Tennisplätze. Wenn diese auf der Nanisau nicht realisiert werden, werden auch die Parkplätze nicht erstellt.

- Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, verweist auf eine Meldung in der Appenzeller Zeitung vom 8. Februar 2014, wonach möglich sei, beim Bund eine Ausnahmegewilligung für den Einbau von nicht behindertengerechten Toiletten in Zügen einzuholen. Sie erkundigt sich bei Säckelmeister Thomas Rechsteiner über die Ergebnisse der Abklärungen des Verwaltungsrats der Appenzeller Bahnen in dieser Sache.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner kann bestätigen, dass der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen beim Bundesamt für Verkehr ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat. Ein Entscheid in dieser Sache liege aber noch nicht vor.

- Grossratspräsident Fefi Sutter verabschiedet die Grossräte Felix Bürki, Oberegg, Alfred Inauen, Appenzell, und Fredy Mittelholzer, Rüte, die auf das Ende des Amtsjahrs ihren Rücktritt eingereicht haben.

**Grossratsbeschlussbeschluss
für den Beitritt zur
Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die
Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)**

vom 31. März 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 bei.

Art. 2

Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 31. März 2014

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Josef Sutter

Markus Dörig

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

vom 22. März 2012

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

Zweck

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Art. 2

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG).

Geltungsbereich

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

2. Beitragsberechtigung

Art. 3

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

Beitragsberechtig-
te Bildungsgänge

- a) die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b) der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c) die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Art. 4

Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

3. Beiträge

Art. 5

Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a) der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b) der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c) der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d) in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Art. 6

Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a) Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Verein-

barungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;

- b) die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Art. 7

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichem Interesse

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Handen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Art. 8

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

Auszahlung der Beiträge

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Art. 9

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

Studiengebühren

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

4. Studierende

Art. 10

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Art. 11

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

5. Vollzug

Art. 12

Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 13

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,

- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 14

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

Streitbeilegung

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Beitritt

Art. 16

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

Inkrafttreten

²Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Kündigung

Art. 18

Weiterdauer der
Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Art. 19

Interkantonale
Fachschulverein-
barung vom 27.
August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Art. 20

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Fürstentum Liechtenstein

Beschluss EDK-Vorstand vom 24. Oktober 2013: Inkrafttreten 1. Januar 2014

Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung über die Prüfung
des Finanzhaushaltes und die Überwachung
des Geschäftsganges der Behörden

vom 31. März 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995,

beschliesst:

I.

Der Titel der Verordnung lautet neu:

Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG)

II.

Art. 3 Abs. 1 lit. d lautet neu:

d) sachverständige Dritte beiziehen.

III.

Art. 5 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Standeskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Staatswirtschaftlichen Kommission für die externe Finanzkontrolle eine externe Revisionsstelle.

IV.

Nach Art. 8 werden ein neues Kapitel mit dem Titel "III. Interne Finanz- und Projektkontrolle" und ein neuer Art. 9 eingefügt, der bisherige Titel wird zu "IV. Schlusstitel", der bisherige Art. 9 zu Art. 10.

V.

Art. 9 lautet:

¹Die Standeskommission sorgt für die Vornahme einer internen Finanz- und Projektorganisation

²Der Finanz- und Projektkontrolle sind alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu geben.

³Die Staatswirtschaftliche Kommission kann der Standeskommission Antrag für Aufträge an die Finanz- und Projektkontrolle stellen.

VI.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell, 31. März 2014

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Sutter

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (V DBG)

vom 31. März 2014

Der Grosse Rat,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer wird die kantonale Steuerverwaltung bestimmt (Art. 120 Abs. 1 und 2 Steuergesetz (StG); Art. 104 Abs. 1 und 4 DBG). Ihr obliegen alle Aufgaben und Funktionen der kantonalen Steuerbehörde, soweit das Gesetz keine andere Behörde bestimmt.

Kantonale Steuerverwaltung

²Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht unter der Aufsicht der Standeskommission (Art. 120 Abs. 3 StG) den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Gesetzes (Art. 104 Abs. 1 DBG). Es fallen ihr insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a) Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen (Art. 104 Abs. 2 und Art. 122 bis 135 DBG);
- b) Erhebung der Quellensteuern (Art. 83 ff. DBG);
- c) Vertretung des Kantons bei der Festlegung der Ansätze für die Quellenbesteuerung (Art. 85 Abs. 2 DBG) und der Bezugsminima (Art. 92 Abs. 5 DBG);
- d) Steuerbezug (Art. 88 Abs. 1 lit. c und Art. 160 bis 166 DBG) und Verfügungen zur Steuersicherung (Art. 169 bis 173 DBG);
- e) Abrechnung und Überweisung der Steuern an den Bund (Art. 89, 101 und 196 ff. DBG);
- f) Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer (Art. 111 Abs. 2 und Art. 197 DBG).

³Die Einkommenssteuern werden nach Art. 40 ff. DBG bemessen.

Art. 2

Als für die Beschwerde zuständige Rekurskommission (Art. 104 Abs. 3 und Art. 140 DBG) wird das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, bestellt. Deren Entscheidung kann mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 146 DBG).

Rechtsmittel

	Art. 3
Quellensteuer	Bei der Erhebung der Quellensteuer richtet sich das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Art. 139 DBG) nach den kantonalen Vorschriften.
	Art. 4
Termine	Die Steuer wird auf den vom Eidg. Finanzdepartement festgesetzten Termin fällig. Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die öffentliche Bekanntgabe der allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine sowie der Einzahlungsstellen (Art. 163 Abs. 3 DBG). Die Steuer wird in der Regel nicht ratenweise bezogen (Art. 161 Abs. 1 DBG).
	Art. 5
Steuererlass	Über Steuererlassgesuche, die in die Kompetenz des Kantons fallen, entscheidet bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5'000.— der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Erlassentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
	Art. 6
Inventaraufnahme und Siegelung	<p>¹Die Inventaraufnahme und die Siegelung obliegen der von der Standeskommission auf Vorschlag des zuständigen Bezirksrats ernannten Amtsperson und einem Angestellten der kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p>²Sofern durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder den Richter eine Inventaraufnahme angeordnet wird, kann die Inventarisierung gemäss Art. 154 ff. DBG unterbleiben.</p>
	Art. 7
Steuervergehen	Die Verfolgung von Steuerhinterziehungen und Verletzungen der Verfahrenspflichten obliegt der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 182 Abs. 4 DBG). Sie hat vermutete Steuervergehen (Art. 186 bis 187 DBG) der kantonalen Staatsanwaltschaft anzuzeigen (Art. 188 Abs. 1 DBG).
	Art. 8
Ausstandsverfahren	In streitigen Ausstandsverfahren entscheidet die Standeskommission (Art. 109 Abs. 3 DBG).
	Art. 9
Subsidiärrecht	Soweit das Bundesrecht und dieser Beschluss nichts anderes bestimmen, werden die kantonalen Bestimmungen über die Organisation der Steuerbehörde, das Verfahren und den Steuerbezug sachgemäss angewendet.
	Art. 10
Inkrafttreten	Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald

vom 31. März 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die von der Korporationsgemeinde der Korporation Grüterswald am 3. Dezember
2013 angenommenen Statuten werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 31. März 2014

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Sutter

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2013/2014, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Sutter Fefi, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Mainberger Thomas, Schwende
1. Stimmzähler:	Federer Pius, Oberegg
2. Stimmzähler:	Breitenmoser Martin, Appenzell
3. Stimmzähler:	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Eberle Ruedi, Gontenbad
Mitglieder:	Inauen Reto, Appenzell
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Mainberger Thomas, Schwende
	Rhiner Matthias, Oberegg
	Inauen Valentin, Appenzell
	Fässler Erich, Appenzell
	Schmid Josef, Weissbad

Bankkontrolle (2011-2015)

Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
Rusch Markus, Appenzell
Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	<u>Bürki Felix, Oberegg</u>
Mitglieder:	<u>Inauen Alfred, Appenzell</u>
	<u>Inauen Rolf, Haslen</u>
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Federer Pius, Oberegg
	Fässler-Zeller Barbara, Appenzell
	Huber Rudolf, Appenzell Enggenhütten

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
Breitenmoser Martin, Appenzell
Manser Ueli, Appenzell
Rüegg Bless Monika, Appenzell
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Ulmann Ruedi, Gonten
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Rusch Markus, Appenzell
Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell
Keller Christoph, Appenzell
Eisenhut Andreas, Oberegg
Lutz René, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
Brülisauer Johann, Jakobsbad
Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
Signer Johann, Appenzell
Eugster Viktor, Oberegg
Koch Josef, Gonten

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2013/2014; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Bürki Felix, Grossrat, Oberegg
Dörig Roland, Grossrat, Appenzell

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Rusch Markus, a. Hauptmann, Weissbadstrasse 104, Appenzell Steinegg
Wetter Walter, Gontenstrasse 57, Gontenbad

Bankrat

(Amtsdauer 2011-2015)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad
Mitglieder: Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, a. Grossrätin, Herrenrütistrasse 5, Appenzell
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Ebnetter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen
Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell
Dähler Roland, a. Grossrat, Eggerstandenstrasse 35, Appenzell

Bezirksgericht

(Amtsdauer 2011-2015)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte
Eugster Viktor, Grossrat, Oberegg
Brülisauer Hansruedi, a. Grossrat, Neuenalpstrasse 39, Appenzell
Eggerstanden
Inauen Anton, Landwirt, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Gmünder Thomas, Leiter Schatzungsamt, Weissbad (von Amtes wegen)

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Neff Sepp, Grossrat, Appenzell Enggenhütten
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg
Inauen Emil, Lauffenstrasse 8, Appenzell
Manser-Koller Sandra, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Adami Ivan, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Manser Albert, Dorfstrasse 5, Gonten
Baumann Jan, Hundgalgen 29, Appenzell
Fässler Franz, Nollenstrasse 32, Appenzell
Stark Rainald, Unterer Schöttler 27, Appenzell

Jugendgericht

Präsident: Gmünder Hubert, Gütliststrasse 28, Appenzell
Richter: Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt
Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg

Landesschulkommission

Präsident: Inauen Roland, Landammann, Appenzell Steinegg (von Amtes wegen)
Mitglieder: Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten
Michel-Kirchgraber Maya, Schönenbüel 66, Appenzell Steinegg
Koch Urs, Industriestrasse 15, Appenzell
Inauen-Inauen Gabriela, Aulenstrasse 19, Brülisau
Fässler Markus, Unteres Ziel 12, Appenzell
Gmünder Etter Katja, Sälde 1, Appenzell

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Eugster Viktor, Grossrat, Oberegg
Räss-Belz Rösi, Bilchenstrasse 19, Appenzell Eggerstanden

**Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**

Vorschläge der Standeskommission

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Mitglied: Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell Meistersrüte



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2013 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE.....	1
1000	Landsgemeinde.....	1
1010	Grosser Rat.....	4
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	7
2000	Standeskommission.....	7
	1. Allgemeines.....	7
	2. Abstimmungen.....	7
	3. Vernehmlassungen.....	8
	4. Erlasse der Standeskommissionsbeschlüsse.....	12
	5. Bewilligungen.....	13
	6. Genehmigungen.....	13
	7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds.....	14
	8. Rekurse.....	18
	9. Feierlichkeiten 500 Jahre Zugehörigkeit zum Bund.....	18
2010	Ratskanzlei.....	20
	1. Administratives.....	20
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse.....	20
	3. Landesarchiv.....	20
	4. Innerrhodische Kantonsbibliothek.....	22
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT.....	25
2100	Allgemeines.....	25
	1. Entscheide, Baubewilligungen.....	25
	2. Weitere statistische Angaben.....	25
	3. Weitere Departementgeschäfte.....	25
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ...	25
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen.....	27
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung.....	27
	1. Fachkommission Heimatschutz.....	27
	2. Kantonale Richtplanung.....	27
	3. Nutzungsplanung der Bezirke.....	27
	4. Kantonale Nutzungsplanung.....	28
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte.....	28
2122	Unterhalt der Gewässer.....	28
	1. Gewässerunterhalt.....	28
	2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen.....	28

2126	Werkhof	29
2150	Gewässerschutz	29
2155	Wasserwirtschaft	29
2160	Schadendienste	29
	1. Projekte.....	29
	2. Schadenfälle.....	30
2170	Umweltschutz	30
	1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen / Luft.....	30
	2. Nichtionisierende Strahlung (NIS).....	31
	3. Strassenlärm.....	31
	4. Boden.....	31
	5. Abfall und Stoffe.....	31
2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	32
	1. Hauskehricht.....	32
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle.....	32
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil.....	32
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen.....	32
	5. Vollkostenrechnung Abfall.....	32
2175	Giftinspektorat	33
2180	Energie	33
5155	Förderprogramm Energie	33
2190	Fischereiregal	33
	1. Allgemeines.....	33
	2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen.....	34
	3. Fang- und Patentstatistiken.....	34
	4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft.....	35
2195	Jagdregal	35
	1. Wildbestände.....	35
	2. Nachhaltiges Jagen.....	36
	3. Übertretungen und wildernde Hunde.....	37
	4. Jagdstatistik.....	37
2196	Abwasserrechnung	38
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt.....	38
	2. Unterhalt der Kanalisationen.....	38
	3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren.....	39
2197	Strassenrechnung	39
	1. Betriebsrechnung.....	39
	2. Eidgenössischer Benzinzoll.....	40
	3. Globalbeitrag (NFA).....	40
	4. Investitionsrechnung.....	40

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	41
2200	Allgemeines	41
	1. Landesschulkommission	41
	2. Erziehungsdepartement	43
	3. Kastenvogtei	44
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	44
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	44
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD).....	46
2210	Volksschule	49
	1. Schulgemeinden	49
	2. Lehrerfortbildung	50
	3. Schulamt	51
	4. Lehrpersonenstatistik	53
	5. Klassenstatistik	53
	6. Subventionsgutsprachen.....	55
2215	Sonderschulen	55
2221	Gymnasium.....	55
	1. Aufsichtsbehörde	55
	2. Schulleitung	56
	3. Matura.....	56
2225	Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen.....	56
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	56
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	56
2230	Tertiärstufe.....	56
	1. Fachhochschulen.....	56
	2. Universitäten	57
	3. Höhere Fachschulen	58
2235	Stipendienwesen	60
	1. Stipendien	60
	2. Studiendarlehen.....	60
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	61
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds.....	61
2240	Berufsbildung	61
	1. Allgemeines	61
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen	62
	3. Qualifikationsverfahren und Augenscheine 2013 (Lehrverhältnisse 2013/14)	63
	4. Zwischenprüfungen.....	65
	5. Lehrvertragsauflösungen.....	65
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen	66
	7. Ehrung der Berufsleute	66

2245	Berufsberatung	66
	1. Informationen	66
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	67
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger.....	67
	4. Die meist gewählten Berufe	68
2250	Erwachsenenbildung	68
2260	Kultur	68
	1. Kulturamt	68
	2. Fachkommission Denkmalpflege.....	69
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	69
2282	Sport	70
	1. J+S-Kaderbildung	70
	2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit	70
	3. Jugendausbildung.....	70
	4. Material	72
	5. Kantonale Sportkommission.....	72
	6. Kantonaler Jugendsport	73
23	FINANZDEPARTEMENT	74
2300	Staatsrechnung und Voranschlag 2013	74
	1. Überblick.....	74
	2. Erläuterungen zur Rechnung	74
	3. Vergleich zum Vorjahr.....	76
	4. Sachgruppenstatistik und Artengliederung	76
	5. Kennzahlen	77
2301	Landesbuchhaltung	77
2302	Finanzcontrolling	77
2305	Personalwesen	78
	1. Personalbestand (31.12.2013).....	78
	2. Mutationen	81
	3. Besoldung.....	84
	4. Lehrlingswesen	84
	5. Allgemeine Bemerkungen	85
2310	Steuerverwaltung	85
	1. Einnahmen.....	85
	2. Steueransätze.....	86
	3. Stand der Veranlagungen	87
	4. Weiterbildung	88
	5. Elektronisches Meldewesen und AI-Tax.....	88

2311	Schatzungsamt	88
	1. Organisation.....	88
	2. Schätzungen.....	89
2380	Amt für Informatik	90
	1. Betrieb	90
	2. Software-Projekte	90
	3. Ersatz Firewall Infrastruktur.....	90
	4. Neuer Vertrag im Druck- und Scanbereich.....	90
	5. Löschanlage Serverraum	91
	6. Statistik	91
24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	92
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	92
	1. Departement	92
	2. Gesundheitsversorgung	92
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	93
	1. Spital.....	93
	2. Pflegeheim.....	94
	3. Spitalorganisation (Stand Dezember 2013).....	95
	4. Statistische Angaben	95
2434	Kranken- und Unfallversicherung	97
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	97
	2. Prämienverbilligung.....	97
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte	97
	1. Spitex-Dienstleistungen	97
	2. Mütter- und Väterberatung	99
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute).....	99
2440	Beratungs- und Sozialdienst	101
	1. Sozialberatung	101
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen	102
	3. Kommission für Gesundheitsförderung	103
2442	Lebensmittelpolizei	103
	1. Interkantonales Labor	103
	2. Fleischkontrolle	104
	3. Milchhygiene	105
2450	Sozialversicherungen	106
2454	Soziales	107
	1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde	107
	2. Öffentliche Fürsorge.....	108

2456	Behinderteninstitutionen	109
2460	Bürgerheim Appenzell	109
2462	Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereg)	111
	1. Heimkommission	111
	2. Betriebsrechnung	111
	3. Belegung	111
2480	Asylwesen	112
25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	114
2500	Justiz und Polizei	114
	1. Allgemeines	114
2510	Feuerwehrwesen	115
	1. Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum (OFA)	115
	2. Jugendanwaltschaft Appenzell	115
	3. Vermittler	116
	4. Kantonsgericht	117
	5. Bezirksgericht	119
	6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	121
	7. Datenschutzbeauftragter	121
2532	Verwaltungspolizei	122
	1. Allgemeines	122
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	123
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	123
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	123
	5. Amt für Ausländerfragen	124
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	124
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	124
	8. Asylwesen	125
	9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	127
	10. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	127
2534	Eichwesen	127
	1. Masse und Gewicht	127
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	128
2538	Zivilstandswesen	128
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	128
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereg	129
2540	Kantonspolizei	129
	1. Korpsbestand per 31. Dezember	129
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	130
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	130
	4. Fundbüro	131

5.	Strassenverkehr	131
6.	Rettungswesen	132
2542	Staatsanwaltschaft	132
1.	Allgemeines	132
2.	Einstellungen	133
3.	Strafüberweisungen an das Bezirksgericht	133
4.	Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission.....	133
5.	Gesuche an das Kantonsgericht	134
6.	Strafbefehle.....	134
7.	Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB).....	134
8.	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen	135
9.	Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	138
10.	Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	140
11.	Strafen	140
2550	Strassenverkehrsamt	141
1.	Motorfahrzeugbestand	141
2.	Fahrzeug- und Führerprüfungen	141
3.	Fahrzeuge und Führerausweise	141
4.	Administrativmassnahmen	142
5.	Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht	142
2570	Militär.....	142
1.	Allgemeines	142
2.	Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	143
3.	Dienstleistungswesen	145
4.	Wehrpflichtentlassung.....	145
5.	Schiesspflicht ausser Dienst	145
6.	Kontroll- und Strafwesen	146
7.	Kantonaler Führungsstab	146
2574	Kantonskriegskommissariat.....	146
2575	Wehrpflichtersatz	147
2576	Zivilschutz.....	147
1.	Allgemeines	147
2.	Baulicher Zivilschutz	148
3.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	148
4.	Kontrollwesen	150
5.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute.....	150

26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	152
	1. Organisation Departement	152
2610	Landwirtschaft.....	152
	1. Allgemeines	152
	2. Tierbestände	153
	3. Bienenbericht	153
	4. Viehabsatz	154
	5. Pflanzenschutz.....	154
	6. Hagelversicherung	155
	7. Hemmstoffproben	155
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung.....	155
	9. Landwirtschaftliche Berufsbildung	156
	10. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	157
	11. Personelle Wechsel im Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell	157
	12. Tierseuchen	157
2644	Meliorationen	159
	1. Genehmigte Projekte	159
	2. Abgerechnete Projekte.....	160
	3. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	163
2650	Oberforstamt.....	163
	1. Öffentlichkeitsarbeit.....	163
	2. Arealverhältnisse	164
	3. Forstrechtliche Verfügungen	164
	4. Forsteinrichtung	164
	5. Holzmarktlage und Finanzielles.....	165
	6. Holzabgabe und Sortimentsanfall.....	166
	7. Witterung	167
	8. Forstschutz	168
	9. Übertretungen	169
2652	Revierförster, Pflanzgarten.....	170
	1. Personelles	170
	2. Pflanzgarten.....	170
	3. Pflanzungen	171
	4. Aufforstungen.....	171
2656	Forstverbesserungen.....	171
	1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm	171
	2. Programmvereinbarung Schutzwald	171
	3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft.....	172
	4. Programmvereinbarung Biodiversität	172
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	173
	1. Kurse, Tagungen	173
	2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld	173

2660	Natur- und Landschaftsschutz	174
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung (AV).....	175
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.....	175
	2. Periodische Nachführung.....	175
	3. Kantonsgrenze.....	176
	4. Kantonale Fixpunkte	176
	5. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	176
	6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell.....	176
	7. Datenabgabe	176
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung	177
	1. Abgeschlossene Erneuerungen	177
	2. In Arbeit stehende Erneuerungen.....	178
	3. Vorgesehene Erneuerungen	178
	4. Nomenklatur und Adressen.....	178
	5. Schnittstellen.....	178
	6. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	179
	7. Anpassung der Rechtsgrundlagen	179
	8. Schlussbemerkungen.....	180
2688	Fachstelle Geographisches Informationssystem.....	180
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	181
	1. Genehmigte Projekte	181
	2. Abgerechnete Projekte.....	181
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	183
2700	Departementssekretariat.....	183
	1. Vernehmlassungen	183
	2. Flugwesen	183
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.....	183
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung.....	184
2702	Wirtschaftsförderung	184
	1. Standortmanagement.....	184
	2. Standortpromotion.....	186
	3. Innovations- und Kooperationsförderung.....	186
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	186
2703	Neue Regionalpolitik	187
2708	Öffentlicher Verkehr	188
2710	Tourismus	189
	1. Logiernächte	189
	2. Geschäftsstelle	190
	3. Tourismusförderungsfonds.....	191

2712	Handelsregisteramt	192
	1. Handelsregister-Bestand	192
	2. Handelsregister-Geschäfte	192
	3. Notariat	192
2720	Stiftungsaufsicht	193
2726	Betreibungs- und Konkurswesen	193
	1. Betreuungswesen	193
	2. Konkurswesen	194
2728	Grundbuchwesen	194
	1. Dienstbarkeiten	194
	2. Vormerkungen	194
	3. Anmerkungen	195
	4. Handänderungen	195
	5. Handänderungssteuern	195
	6. Grundpfandrechte	195
2735	Erbschaftswesen	196
2785	Arbeitsamt	196
	1. Arbeitsinspektorat	196
	2. Kurzarbeit	197
	3. Schlechtwetterentschädigung	198
2790	Arbeitsvermittlung	198
	STIFTUNGEN	200
54	Stiftung Landammann Dr. Albert Broger	200
55	Stiftung Pro Innerrhoden	200
	1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden	200
	2. Museum Appenzell	200
56	Innerrhoder Kunststiftung	206
57	Wildkirchlistiftung	206

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Carlo Schmid eröffnete die Landsgemeinde vom 28. April 2013 und begrüßte die folgenden Gäste mit ihren Begleitungen:

- Bundesrat Alain Berset, Vorsteher des Eidg. Departements des Innern
- Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh., angeführt von Landammann Hans Diem
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Zürich
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Bern
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Luzern
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Uri
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Schwyz
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Obwalden
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Nidwalden
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Glarus
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Zug
- Delegation des Staatsrats des Kantons Freiburg
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Solothurn
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft
- Delegation des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen
- Delegation des Regierungsrats des Kantons St.Gallen
- Thomas Egger, Direktor der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Aus Anlass des 500 Jahr-Jubiläums der Mitgliedschaft des Standes Appenzell waren an die Landsgemeinde neben dem vollständigen Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. Zweierdelegationen mit Weibel aus allen Ständen der 13-örtigen Eidgenossenschaft sowie eine Zweierdelegation aus St.Gallen als unmittelbarem Nachbarkanton eingeladen. Hinzu kamen Bundesrat Alain Berset und als Gast des Grossratspräsidenten der Direktor der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete.

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**
- **Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns**
Landammann Daniel Fässler wurde als regierender Landammann gewählt.

Für das Amt des stillstehenden Landammanns wurden Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen, Rüte, Grossratspräsident Josef Schmid, Schwende, und Ständerat Ivo Bischofberger, Oberegg, vorgeschlagen. Ständerat Ivo Bischofberger schied im ersten Wahlgang aus. Zwischen Grossratspräsident Josef Schmid und Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen konnte kein Mehr ausgemacht werden, sodass ausgezählt wurde.

Grossratspräsident Josef Schmid erhielt hierbei 1'943, Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen 1'976 Stimmen. Damit war Roland Inauen als stillstehender Landammann gewählt.

▪ **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

▪ **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Die verbleibenden Mitglieder der Standeskommission wurden ohne Gegenvorschläge wieder gewählt:

- Statthalter Antonia Fässler, Appenzell
- Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Rüte
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Rüte
- Bauherr Stefan Sutter, Rüte
- Landesfährnich Martin Bürki, Oberegg

▪ **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Weil der bisherige Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen zum Landammann gewählt wurde, musste ein neuer Kantonsgerichtspräsident gewählt werden. Aus dem Volk wurden Kantonsgerichtsvizepräsident Erich Gollino und Rechtsanwältin Jeannine Freund gerufen. Kantonsgerichtsvizepräsident Erich Gollino erzielte eine deutliche Mehrheit und wurde als Kantonsgerichtspräsident gewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden unangefochten bestätigt:

- Beatrice Fässler-Büchler, Schlatt-Haslen
- Thomas Dörig, Gonten
- Rita Giger-Rempfler, Rüte
- Markus Köppel, Appenzell
- Evelyne Gmünder, Rüte
- Beat Gätzi, Gonten
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg

Nach dem Rücktritt von Peter Ulmann und Beda Eugster sowie der Wahl von Roland Inauen zum Landammann waren drei neue Kantonsrichter zu wählen. Es wurden gewählt:

- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte

▪ **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)**

Das Wort zu diesem Geschäft wurde nicht ergriffen. Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde einstimmig angenommen.

▪ **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)**

Das Wort zur Vorlage wurde nicht ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss zur Änderung des Polizeigesetzes wurde einstimmig angenommen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für die Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen**
Das Wort zur Vorlage wurde von Peter Hugentobler, Appenzell, und Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, ergriffen. Schliesslich wurde der Kredit von Fr. 7.026 Mio. für die Durchmesserlinie bei wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.
- **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus**
Das Wort zur Vorlage wurde nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus wurde bei wenigen Gegenstimmen zugestimmt.
- **Initiative a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder**
Das Wort zur Initiative wurde von Marc Hörler, Gonten, Albert Manser, Gonten, und Toni Kölbener, Rüte, ergriffen. In der Abstimmung wurde die Initiative deutlich abgelehnt.

Um 15.15 Uhr schloss Landammann Daniel Fässler die Landsgemeinde 2013.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2013 zu den folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 4. Februar 2013 mit 6 Geschäften
- Grossratssession vom 25. März 2013 mit 8 Geschäften
- Grossratssession vom 24. Juni 2013 mit 14 Geschäften
- Grossratssession vom 21. Oktober 2013 mit 8 Geschäften
- Grossratssession vom 2. Dezember 2013 mit 12 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 24. Juni 2013, der ersten Sitzung des Amtsjahrs, waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zur traditionellen Feier des neuen Grossratspräsidenten ins Berggasthaus Ebenalp, Weissbad, eingeladen.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 4. Februar 2013

- Protokoll der Session vom 3. Dezember 2012
- Grossratsbeschluss über einen Planungskredit für die Nutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für die Verwaltung
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus (2. Lesung)
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 28. April 2013
- Landrechtsgesuche (10 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 25. März 2013

- Protokoll der Session vom 4. Februar 2013
- Staatsrechnung für das Jahr 2012
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)
- Grossratsbeschluss über einen Rahmenkredit zur Finanzierung der betrieblichen Vorbereitung für einen Spitalverbund Appenzellerland
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)
- Konkordat über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Obereggen wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2012
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 24. Juni 2013

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates
 - Präsident Fefi Sutter, Schwende
 - Vizepräsident Thomas Mainberger, Schwende
 - 1. Stimmzähler Pius Federer, Obereggen
 - 2. Stimmzähler Martin Breitenmoser, Appenzell
 - 3. Stimmzähler Sepp Neff, Schlatt-Haslen
- Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2013
- Protokoll der Session vom 25. März 2013

- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)

Präsident Ruedi Eberle, Gonten

Mitglied Josef Schmid, Schwende

Bankkontrolle

Mitglied Ursi Dähler-Bücheler, Rüte

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Mitglied Ruedi Huber, Schlatt-Haslen

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Mitglied Luzia Inauen, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Mitglied René Lutz, Appenzell

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Landwirtschaftskommission

Mitglieder Grossrat Viktor Eugster, Oberegg

Rösi Räss-Belz, Appenzell Eggerstanden

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2012
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum; 2. Lesung)
- Verordnung über die kantonale Versicherungskasse
- Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV)
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Ahrenholz
- Bericht zu den Vorwürfen von a. Säckelmeister Sepp Moser
- Bericht des Büros zu weiteren Aufsichtskommissionen
- Landrechtsgesuche (3 Personen wurden eingebürgert)
- Richtplanänderung Gschwendli und kantonaler Nutzungsplan Gschwendli
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 21. Oktober 2013

- Protokoll der Session vom 24. Juni 2013
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
- Geschäftsbericht 2012 zur Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Kantonaler Nutzungsplan Lankmühle
- Landrechtsgesuche (10 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 2. Dezember 2013

- Protokoll der Session vom 21. Oktober 2013
- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2014
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2014
- Finanzplan 2015 - 2019
- Perspektiven 2014 - 2017
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung
- Grossratsbeschluss über einen Planungskredit für die Umnutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für Büroräume
- Mitteilungen und Allfälliges

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Ständekommission

1. Allgemeines

	2013	2012
Sitzungen	26	26
Zeitaufwand in Stunden	159	174
Geschäfte	1'412	1'349
Protokoll-Seiten	3'237	3'223
Delegationen der Ständekommission	44	42

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2013 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI		Stimmbe- teiligung
	Ja	Nein	
3. März 2013			
Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Familienpolitik	1'259	3'388	41.9%
Volksinitiative vom 26. Februar 2008 „gegen die Abzockerei“	2'832	1'813	41.9%
Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)	2'556	2'061	41.8%
9. Juni 2013			
Volksinitiative vom 7. Juli 2011 „Volkswahl des Bundesrates“	931	2'515	33.1%
Änderung vom 28. September 2012 des Asylgesetzes (AsylG) (Dringliche Änderungen des Asylgesetzes)	2'999	457	31.5%
22. September 2013			
Volksinitiative vom 5. Januar 2012 „Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht“	720	3'843	41.0%
Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz, EpG)	2'094	2'460	41.1%
Änderung vom 14. Dezember 2012 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)	2'296	2'267	41.1%
24. November 2013			
Volksinitiative vom 21. März 2011 „1:12 - Für gerechte Löhne“	1'482	3'830	47.7%
Volksinitiative vom 12. Juli 2011 „Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen“	2'764	2'539	47.7%
Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)	2'474	2'840	47.7%

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen folgende 126 (78) Vernehmlassungsvorlagen von Eidgenössischen Departementen und Bundesämtern sowie von Behörden ein, zu denen die Standeskommission Stellung nahm:

- Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV)
- Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010)
- Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)
- Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Neue Sonderbestimmung für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe (Art. 43a ArGV 2)
- Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung) und der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung)
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) / Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende / Kostenbeteiligung bei Mutterschaft
- Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)
- Änderung des Asylgesetzes / Neustrukturierung des Asylbereichs
- Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet
- Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (gewerbsmässige Gläubigervertretung)
- Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz)
- Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und der Koexistenzverordnung
- Änderung des Publikationsgesetzes
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Öffentliche Beurkundung)
- Änderung des Steueramtshilfegesetzes
- Änderung des Tabaksteuergesetzes
- Änderung von Art. 25 der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)
- Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. und 11. Juni 2010 betreffend das Verbrechen der Aggression und Kriegsverbrechen
- Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen
- Anpassung Ausweisrecht
- Aufnahme der Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen Schweiz-EU im Bereich Chemikaliensicherheit (REACH) / Gemeinsame Stellungnahme der Kantone
- Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
- Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von Art. 48 Abs. 2bis LwG und Art. 54a TSG
- Bundesbeschluss über das zweite Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz und über die Freigabe der Mittel
- Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr

- Bundesbeschluss über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität / Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland
- Bundesgesetz sowie Verordnung über Zweitwohnungen
- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReg)
- Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz)
- Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen
- Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG)
- Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
- Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (RGG; SR 943.1); Vollzugsverordnung vom 4. September 2002 (RGV; SR 943.11) / Umfrage betreffend Verkäufe von selbst geernteten Landwirtschaftsprodukten im Freien
- Energiestrategie 2050
- Entwurf der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarharter Straftäter
- Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020
- Eröffnung der Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe
- Europapolitik: Konsultation der Kantone zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe EuRefKa im Bereich der inneren Reformen
- Europapolitik: Leitlinien des Verhandlungsmandats des Bundesrats zu den institutionellen Fragen Schweiz-EU (zweite Lesung)
- FATCA-Abkommen und Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)
- Finanzplatzstrategie - Erweiterte Sorgfaltspflicht zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder; Änderung des Geldwäschereigesetzes
- Freizügigkeit und eine mögliche Inländerdiskriminierung von Notaren
- Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge / Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht
- Harmonisierung im Bau- und Planungsrecht
- Informelle Konsultation / Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel
- Interreg V-Programm 2014 - 2020 / Programmstrategie
- Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union zur Teilnahme der Schweiz an den europäischen Satellitennavigationsprogrammen (Galileo und EGNOS)
- Lehrplan 21
- Leitlinien der Kantone in der politischen Diskussion über Zuwanderung, Migration und Integration
- Mandatsentwurf zu Verhandlungen über die Revision der Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU / Gemeinsame Stellungnahme der Kantone
- Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht - Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Bundesverfassung (BV)
- Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III, USR III) / Zwischenbericht

- Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)
- Nachrichtendienstgesetz
- Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b des Energie-gesetzes (EnG) / Konferenzielle Anhörung der Energieverordnung (EnV)
- Neunte ordentliche WTO-Ministerkonferenz vom 3. Bis 6. Dezember 2013 in Bali / Verhandlungsmandat der Schweizer Delegation
- NFA-Zahlen 2014
- OECD-Länderexamen Korruption Phase 3 der Schweiz
- Parlamentarische Initiative für ein Auslandschweizergesetz
- Parlamentarische Initiative / Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes"
- Parlamentarische Initiative / Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle
- Parlamentarische Initiative / Militärstrafprozess / Ausdehnung der Rechte der Geschädigten
- Parlamentarische Initiative / Öffentliches Beschaffungswesen / Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium
- Parlamentarische Initiative / Rehabilitation administrativ versorgter Menschen
- Parlamentarische Initiative / Schuldprävention / Keine Werbung für Kleinkredite
- Parlamentarische Initiative / Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
- Parlamentarische Initiative / Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz
- Parlamentarische Initiative Recordon / Frist für die Sanierung belasteter Standorte
- Projekt "Nationale Helpline Häusliche Gewalt (NHHG)"
- Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 auf Kroatien
- Prüfung des siebten periodischen Berichts der Schweiz durch das UNO-Komitee gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen und Behandlungen (CAT)
- Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV)
- Revision der Entsendeverordnung
- Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)
- Revision der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und der Signalisationsverordnung (SSV)
- Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)
- Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Revision des Korruptionsstrafrechts
- Revision des Steuerstrafrechts
- Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative: "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)"
- Revision des Zivildienstgesetzes
- Revision Landesversorgungsgesetz
- Revision von Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1): Entlöhnung der Stillpausen

- Schweizerische Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) und das nationale Visumsystem (ORBIS)
- Teilrevision der gesetzlichen Bestimmungen über die Wareneinfuhr im Reiseverkehr
- Teilrevision der Jagdverordnung
- Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung
- Teilrevision der Raumplanungsverordnung (inklusive Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und technische Richtlinien Bauzonen)
- Teilrevision der Registerverordnung zum Medizinalberufegesetz
- Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung und neue Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Datenverknüpfung
- Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)
- Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Teilrevision der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte / Überarbeitung der Bestimmungen zu Vote électronique
- Teilrevision der Waffenverordnung
- Teilrevision des Ausländergesetzes: Botschaft des Bundesrates
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte
- Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung
- Teilrevision des Zollgesetzes vom 18. März 2005
- Totalrevision Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten
- Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung
- Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)
- Totalrevision des Gütertransportgesetzes / Gesamtkonzeption zur Förderung des Schienengüterverkehrs in der Fläche
- Tripartite Strategie zur Schweizerischen Agglomerationspolitik / Politische Würdigung durch die KdK zuhanden der TAK
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen / Umsetzungsgesetz
- Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem / Varianten eines Energielenkungssystems
- Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnungen Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) und Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung)
- Umsetzung der im zweiten "Via sicura"-Paket enthaltenen Massnahmen
- Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière
- Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)
- Vereinheitlichung der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung
- Verhandlungsmandat zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien
- Verhandlungsmandat zur Beteiligung der Schweiz am Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2014-2020 (Erasmus für alle)
- Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
- Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V)
- Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

- Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel)
- Verordnung über Taxameter (VTam)

- Verordnungsänderungen im Rahmen der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz und zu deren Finanzierung
- Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1)
- Volksinitiative "Für eine öffentliche Krankenkasse" und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; KVG)
- Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen
- Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregister-recht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts
- Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (Umsetzung der Motion Frick 10.3747. Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger)
- Zweite allgemeine Überprüfung der Schweiz vor dem Menschenrechtsrat

4. Erlasse der Ständekommissionsbeschlüsse

Die Ständekommission hat folgende 18 (12) Erlasse verabschiedet:

- Ständekommissionsbeschluss über den Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft vom 15. Januar 2013
- Ständekommissionsbeschluss zur Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 29. Januar 2013
- Ständekommissionsbeschluss zur Revision des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Februar 2013
- Ständekommissionsbeschluss betreffend die Fischerei-Vorschriften 2013 vom 15. Februar 2013
- Aufhebung des Ständekommissionsbeschlusses über die vorläufige Anwendung und Änderung vom 23. März 2007 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 5. März 2013
- Ständekommissionsbeschluss zur Revision des Ständekommissionsbeschlusses über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug (StKB Abfall) vom 14. Mai 2013
- Ständekommissionsbeschluss zur Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Verwaltung der Stiftung Pro Innerrhoden vom 28. Mai 2013
- Ständekommissionsbeschluss über die Änderung des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (StKB PeV) vom 25. Juni 2013
- Ständekommissionsbeschluss betreffend die Jagd-Vorschriften 2013 vom 2. Juli 2013
- Ständekommissionsbeschluss über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 19. August 2013
- Ständekommissionsbeschluss über die Kantonale Versicherungskasse vom 3. September 2013
- Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigung von Beiständen vom 3. September 2013

- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2014 vom 22. Oktober 2013
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 12. November 2013
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 26. November 2013
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 17. Dezember 2013
- Standeskommissionsbeschluss über den Umgang mit Schriftgut vom 17. Dezember 2013

5. Bewilligungen

	2013	2012
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	33	34
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	7	17
Kostengutsprachen für Sonderschulen	9	5
Verzicht auf Rückerstattung des Schulgelds bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	4	4
Schweizer Sammlungskalender 2013 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	2	3
Baurechtliche Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
▪ erteilt	27	14
▪ verweigert	2	1
Kostenerlass		
▪ gutgeheissen	1	1
▪ abgelehnt	0	0

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Änderung des Vertrags zwischen dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. und der katholischen Kirchgemeinde Oberegg vom 16. August 1966
- Stationäre Spitaltarife für die Akutsomatik 2013 / Vorsorgliche Massnahme
- Tarifordnung 2013 für das Spital und Pflegeheim Appenzell
- Jahresrechnung 2012 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Vertrag zwischen der Klinik Hofweissbad und den Versicherern HSK und tarifsuisse ag betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG für das Jahr 2014
- Verträge zwischen dem Spital und Pflegeheim Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft Helsana-Sanitas-KPT über die Baserates 2012, 2013 und 2014 und mit der tarifsuisse ag über die Baserates 2012 und 2013 für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG
- Voranschlag 2013 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Ergänzungen diverser Schulgemeindereglemente

▪ Bezirksreglement Gonten			
▪ Erneuerung des Vermessungswerks Gonten, Los 5			
▪ Erneuerung des Vermessungswerks Schlatt-Haslen, Los 5			
▪ Bezugsrahmenwechsel von der LV03 zur LV95			
▪ Die Quartierpläne			
- Gringelstrasse, Bezirk Schwende			
- Mosersweid - Teil B, Bezirk Rüte			
▪ Die Änderung der Quartierpläne			
- Spitalguet, Bezirk Rüte			
- Ebnet, Bezirk Schlatt-Haslen			
- Rothus, Bezirk Schwende			
- Rössliwiese, Bezirk Rüte			
- Böhl, Bezirk Schlatt-Haslen			
- Hostet-Mosersweid - Teil A, Bezirk Rüte			
▪ Die Totalrevision oder Änderung einer Zonenplanung			
- Teilzonenplanänderung Gringelstrasse, Bezirk Schwende			
- Teilzonenplanänderung Rothüsli, Haslen und Linde, Enggenhütten, Bezirk Schlatt-Haslen			
- Teilzonenplanänderung Zonenplan Schutz, Bezirk Appenzell			
- Teilzonenplanänderung Brenden, Bezirk Appenzell			
- Teilzonenplan Steig II, Bezirk Appenzell			
- Teilzonenplanänderung Neues Bild, Eggerstanden, Bezirk Rüte			
▪ Kaufverträge		6	(3)
▪ Bodenabtretungen		1	(7)
▪ Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)		9	(6)
▪ Tauschverträge		1	(8)
▪ Verschiebungen von Baurechtsgrenzen		11	(0)
▪ Baurechtsverträge		9	(0)
▪ Überlassung von Boden zur Miete		1	(0)
▪ Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgemeinschaften		5	(4)
▪ Namensänderungen	gutgeheissen	4	(3)
	abgelehnt	0	(1)
▪ Entbindung vom Amtsgeheimnis		2	(0)

7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Stiftungen 456'954.40 (458'071.00)

Stiftung Pro Innerrhoden	391'675.20	(392'632.30)
Innerrhoder Kunststiftung	65'279.20	(65'438.70)

7.2. Soziale Zwecke 5'500.00 (0.00)

Caritas Schweiz, Luzern	Hilfe für Opfer der Unwetter auf den Philippinen
Glückskette	Hilfe für Opfer der Unwetter auf den Philippinen

7.3. Kulturelle Zwecke 84'500.00 (129'500.00)

Stiftung für appenzellische Volkskunde, Stein	Forschungs- und Publikationsprojekt "Appenzeller Möbelmalerei 1700-1860"
Dynalog GmbH	Unterhalt Kunstwerke
Reso Tanznetzwerk	Reso Tanznetzwerk Schweiz und Dance Suisse
IG TanzPlan Ost, St.Gallen	TanzPlan Ost, Tanzförderung der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Lichtenstein
Roothuus Gonten	Beitrag
Internationale Bodenseekonferenz	Förderpreis Kultur
Eidgenössisches Schützenfest für Jugendliche 2014	Eidgenössisches Schützenfest für Jugendliche 2014

7.4. Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung 62'721.75 (15'700.00)

Verein Jugendfilmwettbewerb, St.Gallen	Kurzfilmwettbewerb 2013
Musikrat SG/AR/AI	Ostschweizer Störsänger
Bürgermusik Gonten	Neuanschaffung von Musikinstrumenten
Musikgesellschaft Haslen	Neuanschaffung von Musikinstrumenten
Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Neuanschaffung von Musikinstrumenten
Musikgesellschaft Brülisau	Neuuniformierung
Jugend-Brass-Band Ostschweiz	Lagerwoche
Nationale Jugend Brass Band der Schweiz	Sommerkurs
Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester, Zürich	Unterstützungsbeitrag 2013
Verein „bandXost“	Nachwuchsfestival 2013
Postplatz Open Air Appenzell	Postplatz Open Air Appenzell 2013
Projektleitung Jugendsession	22. Eidgenössische Jugendsession
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern	Lehrbuch Öffentliches Finanzrecht
Verein Appenzeller Hefte	Appenzeller Heft Die appenzellischen Gewässer
Benteli Verlag, Sulgen	Buchprojekt „Fotoarchive der Schweiz - Band 1: Ostschweiz“
Museum im Lagerhaus, St.Gallen	25 Jahre Museum im Lagerhaus
Ostschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft	Radio- und Fernsehpreis
Schul- und Dorfbibliothek Obereggen	Jährlicher Kantonsbeitrag

7.5. Einmalige Beiträge 30'899.65 (36'802.75)

- Diverse Auszeichnungen erfolgreicher Sportler
- Fussball-Club Appenzell
- Reiterverein Appenzell
- Schwimmclub Appenzell
- Schwing-Club Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau
- Skiclub Steinegg
- STV Obereg
- SVKT Appenzell
- SVKT Obereg
- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Unihockey Appenzell

7.6. Jährliche Unterstützungsbeiträge 130'642.00 (131'406.00)

- Appenzell Innerrhodischer Kantonalschützenverband
- Appenzeller Kantonal-Fussballverband
- Appenzeller Kantonal-Schwingerverband
- Appenzeller Plusport-Verband
- Appenzeller Turnverband
- Behinderten-Sportverein Sektion Appenzell I.Rh.
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Obereg
- Blues-Trübli-Brothers Gonten
- Feldschützen Obereg
- Frauenturngruppe Brülisau
- Frauenturngruppe Haslen
- Frauenturngruppe Eggerstanden
- Frauenturngruppe Steinegg
- Fussball-Club Appenzell
- Golf Club Appenzell
- Handball-Regionalverband Ost
- HTC Appenzell
- IG Sportbus Appenzell I.Rh.
- Infanterie Schützenverein Gonten
- Infanterie Schützenverein Ried
- Infanterie-Schützenverein Eggerstanden
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR
- Jungwacht Obereg
- Junioren-Organisation SAC Schweizerischer Alpenclub
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Männerriege Steinegg
- Nakazono Dojo Appenzell
- Natureisbahn Glandenstein Weissbad

- Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell
- Ostschweizer Skiverband
- Pistolenschützen Appenzell
- Rad- und Mountainbikeclub Appenzell
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- Regionaler Volleyball-Verband Nord-Ostschweiz
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Uli-Rotach Schwende
- Schwimmclub Appenzell
- Schwing-Club Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sport- und Wanderclub Appenzell
- Sportschützen Weissbad
- Squashclub Appenzell
- St.Gallisch-Appenzellischer Leichtathletikverband
- St.Gallisch-Appenzellischer Unihockeyverband
- STV Oberegg
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauenturngruppe Appenzell
- SVKT Frauensportverband St.Gallen/Appenzell
- SVKT Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Gonten
- Turnverein Haslen
- Unihockey Appenzell
- Verein Croatia 97
- Volleyballclub Appenzell-Gonten
- VOS Brülisau

7.7. Fondsrechnungen

		2013	2012
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	391'675.20	392'632.30
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	65'279.20	65'438.70
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	5'500.00	0.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	84'500.00	129'500.00
Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung	Ziff. 7.4.	62'721.75	15'700.00
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	161'541.65	168'208.75
Total		771'217.80	771'479.75

8. Rekurse

Bestand 01.01.2013	Eingang	Gutheis- sung	Abwei- sung	Nicht- eintreten	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2013
27	70	14	42	4	19	18

9. Feierlichkeiten 500 Jahre Zugehörigkeit zum Bund

Am 17. Dezember 2013 jährte sich der Beitritt des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft zum 500. Mal. Die Regierungen der beiden Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. beschlossen, das Jubiläum unter dem Titel AR◦AI 500 mit einem dichten Reigen verschiedener, über das ganze Jahr verteilter Aktivitäten gemeinsam zu feiern.

Eröffnet wurde das Jubiläum am 8. März 2013 mit einer Feier in Heiden. Der offizielle Teil in der Kirche bot Anlass zum Rückblick auf 500 Jahre Zugehörigkeit zum Bund. Einen würdigen Platz in dieser Feier fand auch die farbenfrohe und lebendige Vorstellung des Geschichtsprojekts, „Zeitzeugnisse - Appenzeller Geschichten in Wort und Bild“. Das Buch stiess beim Publikum auf ein hohes Interesse. Weitere Höhepunkte der Eröffnungsfeier bildeten die Präsentation von Jubiläumsartikeln - Jubiläumsweine, Jubiläumsbier, eine Jubiläumswurst und Jubiläumsbrot - und ein Feuerwerk, mit dem der Jubiläumsbeginn hör- und spürbar ins Appenzellerland getragen wurde.

Die „Ledi-die Wanderbühne“ zog von Mai bis Oktober 2013 durch das Appenzellerland. An den sechs Standorten Herisau, Appenzell, Urnäsch, Gais, Teufen und Oberegg zog das abwechslungsreiche Programm auf der Bühne rund 18'000 Besucher an. Die Bühne war an den Veranstaltungen oftmals bis auf den letzten Platz besetzt.

Am 4. Juli 2013 feierte das Festspiel „Der dreizehnte Ort. Ein musikalisches Spiel zum Fest“ in Hundwil Premiere. Die Vorbereitung zum Festspiel erwies sich als anforderungsreich. Während der Proben herrschte kühles und feuchtes Wetter. Wegen der Verkehrssperrungen durch Hundwil, die für die Proben notwendig wurden, kam es in der Bevölkerung teilweise zu kritischen Äusserungen. Das Festspiel selber wurde dann aber zu einem überaus grossen Erfolg. Nach der Premiere zog der Vorverkauf kräftig an, sodass fortan alle Vorstellungen vollständig ausgebucht waren. Dazu beigetragen hat auch das gute Wetter. Bis zur Darniere am 24. August 2013 war es trocken und zumeist sommerlich warm. Insgesamt besuchten rund 15'000 Zuschauer das Festspiel.

Ebenfalls bei bestem Wetter fanden die Volksfeiern vom 1. August 2013 statt. Die Gemeinden und Bezirke organisierten vielfältige und interessante Feiern im Zeichen der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Die meisten der zehn Feiern fanden gemeinde- oder bezirksübergreifend statt, teilweise sogar kantonsübergreifend. Die Veranstaltungen fanden überall

einen guten bis sehr guten Zuspruch. Es konnten bestehende Kontakte vertieft und neue Verbindungen geknüpft werden.

Der eigentliche Jubiläumstag, der 25. Oktober 2013, wurde in Herisau und in Appenzell gefeiert. Es konnten gut 350 offizielle Gäste begrüsst werden, darunter Vertreter aller Kantonsregierungen, der eidgenössischen Behörden - angeführt vom Bundespräsidenten, von kirchlichen und militärischen Institutionen sowie aus dem benachbarten Ausland. Prof. Peter von Matt hielt in der Kirche von Appenzell, wo der offizielle Festakt stattfand, eine vielbeachtete Festansprache über die Bedeutung von Appenzell nach der Aufnahme in den Bund bis in die heutige Zeit.

Am historischen Tag des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft, am 17. Dezember 2013, fand in kleinem Rahmen eine würdige Staatsfeier im Rathaus von Appenzell statt.

Die Jubiläumsfeiern haben einen sehr guten Zuspruch gefunden. Nach einer anfänglich in einigen Kreisen skeptischen Haltung setzte sich immer mehr eine positive Haltung, bis hin zu offener Begeisterung durch. Die Anlässe und Veranstaltungen konnten reibungslos abgewickelt werden. Das Jubiläumsjahr darf insgesamt als Erfolg gewertet werden.

2010 Ratskanzlei

1. Administratives

	Geschäfte		Seitenumfang	
	2013	2012	2013	2012
Grosser Rat	49	66	114	143
Büro des Grossen Rates	54	57	32	22
Korrespondenz Standeskommission	451	347	773	584
Korrespondenz Ratskanzlei	203	143	317	194
Landsgemeindemandat	11	17	66	232
Staatskalender	--	–	96	119
Geschäftsbericht	--	–	206	212

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 25 (10) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 15 (8) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

Die Benutzungsdaten werden seit 2011 gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Archivrektorenkonferenz schweizweit einheitlich erhoben:

Benutzungsstatistik des Landesarchivs

Jahr	2013	2012
Benutzer des Lesezimmers	63	72
Benutzungstage des Lesezimmers	110	105
Bestellte Archivalieneinheiten	425	284
Schriftliche Auskünfte	59	52

Wichtigste Aktenzugänge im Landesarchiv 2013

Herkunft	abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2009/2010	2.0
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2005-2012 Akten Standeskommission, 2011 Vorlagen Standeskommission, 2011-2012 Büro Grosser Rat, Korrespondenz und Protokolle, 2010-2012 Korrespondenz Standeskommission, 2010-2012 Korrespondenz Ratskanzlei, 2010-2012	10.8
Gesundheitsamt	Sanitätskommission, Protokoll, 1974-1990 Amtskorrespondenz, 1974-1997	0.9
Departementssekretariat Erziehungsdepartement	Diverse Departementsakten, 1969-2010	2.3

Vormundschaftsamt	Amtsakten, Falldossiers, 1963-2012	9.5
Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband, Ortsgruppe Appenzell	Protokolle, 1932-1983 Kassabücher, 1942-1977	0.1
Korporation Wilder Bann	Protokolle, Kassabücher, Pläne, Sachakten, 1881-2000	1.0
Pfarrei St. Sebastian, Brülisau	Pfarreiunterlagen, Protokolle, 1860-1982	0.5
Sozialamt	Amtsunterlagen, Protokolle und Belege, 1950-2011	14.0
Kantonsgericht und Bezirksgerichte	Gerichtsentscheide, 1960-2012	11.9
Appenzeller Kantonal-Schwingerverband	Verbandsakten, 1920-1991	0.8
Datenschutzbeauftragter	Amtsakten, 1993-2011	0.9
Korporation Gemeinmerk Mettlen	Protokolle, Kassabuch etc., 1829-1991	0.2
Gymnasialverbindung Rotacher	Vereinsakten	7.6
Total 2013		62.5

Wichtigste Erschliessungsarbeiten 2013

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
J.II, Neues Archiv I, Akten 1803 bis 1873	1. Etappe: Ordnen, umpacken, teilweises verzeichnen in scopeArchiv	2.0
E, Bücher	Verzeichnen in scopeArchiv von Neueingängen	5
K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre	2. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - K.I, Staat, Volk & Behörden (1. Teil) - K.VII, Bauwesen, Verkehr & Infrastruktur - K.IX, Wirtschaft (1. Teil)	30
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - M.03.01, Pfarrei Brülisau - M.03.01a, Kirchgemeinde Brülisau - M.03.03, Pfarrei Schwende - M.03.03a, Kirchgemeinde Schwende - M.06.01, Korporation Wilder Bann - M.06.02, Flurgenossenschaft Brülisau - M.06.03, Korporation Forren - M.06.04, Korporation Gemeinmerk Mettlen - M.11.01, Kneipp-Verein Appenzell - M.11.02, Lesegesellschaft Appenzell - M.11.03, Freiwilliger Armenverein Schlatt	8.5
Z.1, Dokumentation Personen	Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv	5.5
Total 2013		51.0

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2013 insgesamt 18'537 Verzeichnungseinheiten (13'835).

Erhaltung: Restaurierungen

Signatur	Titel
M.03.02 / PfAA B 4.3.01	Ehe- und Sterbebuch, 1667-1674 (im Auftrag der Pfarrei St.Mauritius)

Im Herbst 2013 führte Restaurator Martin Strebel, Hunzenschwil, im Auftrag des Landesarchivs eine Schadenanalyse bei den Schreibbüchern bis 1900 der Abteilungen C und E durch. Die gemeinsam mit dem Landesarchivar festgelegten Restaurierungsprioritäten aufgrund von Schadensumfang und historischer Bedeutung dienen der künftigen Restaurierungsplanung.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit war geprägt vom 500 Jahr-Jubiläum des Standes Appenzell in der Eidgenossenschaft. Zu erwähnen sind insbesondere die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Zeitzeugnisse“ und die Mitwirkung an folgenden Anlässen: Jubiläumseröffnung in Heiden am 8. März, Pro-Senectute-Grenzwanderung Teufen-Gais am 26. Juni, Ledi-Filmabend in Gais am 11. August und Staatsfeier am 17. Dezember. Im Weiteren fanden Führungen und „Zeitzeugnis“-Präsentationen für Schulklassen, Lehrer und weitere Gruppen statt. Insgesamt nahmen an diesen Veranstaltungen im Landesarchiv oder im Rathaus über 250 Personen teil.

Veröffentlichungen des Landesarchivars

- Die Jubiläen des Appenzeller Bundesbeitritts 1913 und 1963. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 54 (2013), S. 7-54.
- Die Zentnarfeier 1913. Getrennt gefeiertes Jubiläum. In: Spörri, Hanspeter: Der dreizehnte Ort. Ein musikalisches Spiel zum Fest, 3. Juli – 24. August 2013. Hundwil, St.Gallen 2013.
- Politik. In: Zeitzeugnisse. Appenzeller Geschichten in Wort und Bild. Herisau 2013, S. 10f.
- Ein Leben für fremde Herren. In: Zeitzeugnisse. Appenzeller Geschichten in Wort und Bild. Herisau 2013, S. 116f.

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Mit wenigen Klicks und einem bequemen Bezahlungssystem ordert der Kunde heute Musiktitel übers Internet, Bücher in Printform oder als eBook beim Verlag, Filme direkt beim Telekommunikationsunternehmen. Die Konsumgewohnheiten haben sich verändert. Und das bringt den Bibliotheken Einbussen und erfordert ein Umdenken. Die Kantonsbibliothek und die Volksbibliothek sind schon seit einiger Zeit am digitalen Angebot dibios.ch angeschlossen, sodass trotz des schwierigen Umfelds die Nutzung insgesamt gesteigert werden konnte.

Zuwachs

	2013	2012
Kauf	196	120
Tausch	0	1
Geschenk	255	392
Total	451	513

Erschliessung

	2013	2012
Eingearbeitete Monographien	4'635	2'398

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien und zählt nicht die einzelnen Datensätze. Da Sammelschriften, Zeitschriften und Zeitungen ausgewertet werden, ist die Anzahl Datensätze erheblich grösser.

Der gemeinsame Medienbestand der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek Appenzell zählt inzwischen 64'262 (59'707) Einheiten.

Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2013	2012
Printmedien	60'882	56'369
Tonträger	2'547	2'490
Bildträger	787	803
Digitale Medien	45	44
Spiele	1	1
Total	64'262	59'707

Benutzung

Benutzerzahl (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2013	2012
Erwachsene	68.8%	69.8%
Jugendliche	21.6%	22.0%
Kinder	9.6%	8.2%
Schulklassen*	80	73
Total	5'195	5'349

*80 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik „Kinder“ nicht einzeln erfasst.

Dokumentenausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2013	2012
Printmedien	54'387	57'036
Tondokumente	8'979	8'296
Bilddokumente	2'868	2'978
Total	66'234	68'310

Fernleihe	2013	2012
Buch Schweiz	23	9
Buch Ausland	0	0
Kopien Schweiz	1	0
Kopien Ausland	0	0
Total	24	9

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2013	2012
Gemeinsamer Medienbestand total	72'286	20'726
Downloads total	195'909	74'659

Veranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit der Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek:

- | | |
|--------------|--|
| 11. März | Anschliessend an die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell wurde eine Besichtigung des Verlags der Druckerei Appenzeller Volksfreund organisiert. |
| 27. März | Mitwirkung der Innerrhodischen Kantonsbibliothek am Kulturtag des Gymnasiums St.Antonius Appenzell. Workshop zum Thema Zeitzeugnisse, Aufgaben und besondere Bestände der Bibliothek. |
| 9. Mai | Führungen für die Historische Gesellschaft Luzern. Besondere Bestände aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek, der Pfarrbibliothek St.Mauritius, der bischöflichen Kommissariatsbibliothek und der Kapuzinerbibliothek. |
| 3. Juni | Organisation einer Besichtigung der Stadtbibliothek Gossau und der Ludothek für die Appenzeller Bibliothekarinnen und Bibliothekare |
| 6. August | Im Rahmen des Appenzeller Ferienpasses und unter dem Titel „Dunkel war's – der Mond schien helle, als ...“ luden die Kantons- und die Volksbibliothek zu einer nächtlichen Wanderung mit Taschenlampe ins Gontner Moos ein. Wegen Regens musste die Veranstaltung schliesslich in der Volksbibliothek durchgeführt werden. |
| 30. November | Gabriela Manser und Sonja Hugentobler präsentierten ihr neues Bilderbuch: „iisfee“, ein Märchen aus dem Gontner Hochmoor. |
| 4. Dezember | Kinderveranstaltung im Mehrzweckraum der Primarschule Hofwies zum Chläusler. „Clown Mili, Clown Caco ond ehrni bsondrige Helfer erföndet e Maschine“, von und mit Mirta Ammann. |

Veröffentlichungen der Kantonsbibliothekarin

- Appenzeller Publikationen 2012/13: Reisen im Appenzellerland – eine Sichtung. In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 140 (2013) S. 233-235.
- Innerrhoder Bibliographie für 2012. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 54 (2013) S. 139-165.

Veröffentlichung von Nicole Ruggle, Lernende

- Ausbildung zu Fachmann/Fachfrau Information und Dokumentation. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 138 (2013) Nr. 152 (28. Sept.) S. 2.
- Die Generation Multimedia. In: Appenzeller Zeitung. Jg. 186 (2013) Nr. 229 (2. Okt.) S. 37.

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2013	2012
Bauten ausserhalb der Bauzone	159	197
Bauten innerhalb der Bauzone	252	226
Abgelehnte Gesuche	9	5
Abparzellierungsentscheide	19	11
Bauermittlungsentscheide	4	18

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere statistische Angaben

	2013	2012
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 64 des kantonalen Baugesetzes	26	15
Wiedererwägungen	0	0
Beschwerden	0	0
Neue Konzessionen	1	1
Konzessionsverlängerungen	0	4
Vernehmlassungen	27	20

3. Weitere Departementsgeschäfte

Nachdem die Landsgemeinde Ende April dem Kredit für den Bau eines neuen Archivs beim alten Zeughaus zugestimmt hatte, starteten die Bauarbeiten im August 2013.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs- und Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'250'000.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

Investitionen Hochbauten (Konto 50 ff.)

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 9'085'000.-- getätigt werden (inkl. Rückstellungen von Fr. 6'055'000.--). Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren beim Neubau Alters- und Pflegezentrum, Spital, Gymnasium und Kapuzinerkloster anstehen.

Das Bauprojekt für das neue Alters- und Pflegezentrum wurde ausgearbeitet und die Baueingabe erfolgte im Frühling 2013. Im Sommer und Herbst 2013 wurden die ersten Arbeitsgattungen ausgeschrieben (ca. 70% der Bausumme). Ein erster Teil der Arbeiten wurde im Dezember 2013 durch den Lenkungsausschuss vergeben.

Beim Spital wurden die Sanierung der Eingangshalle mit Empfang, der Umbau der Bettenstation B4 und die Erweiterung der Tagesklinik geprüft.

An der Landsgemeinde wurde dem Kredit für den Bau eines neuen Archivs und Serverraums beim Zeughaus zugestimmt. Mit den Bauarbeiten wurde im August 2013 begonnen und der Rohbau war Ende Jahr vollendet.

In den Gebäuden des Gymnasiums und Erziehungsdepartements wurden nach Rücksprache mit dem Finanzdepartement grössere Investitionen getätigt als budgetiert. Zu deren Finanzierung wurden Rückstellungen aufgelöst. Zudem wurde das Gymnasium inkl. Kapuzinerkloster an den Fernwärmeverbund der Firma Holzin AG angeschlossen.

Im Bürgerheim wurde im Dachgeschoss eine behindertengerechte WC-Anlage bzw. ein Badezimmer eingebaut, sowie ein Bewohnerzimmer saniert. Ein Büro im Erdgeschoss wurde umgebaut.

In Oberegg konnte beim Altersheim Torfnest der Kleintierstall realisiert werden.

Die Bausubstanz des Kapuzinerklosters wurde anhand einer Gebäuediagnose überprüft. Diese diente als Grundlage für die Machbarkeitsstudie für die Umnutzung der Räumlichkeiten in Bibliothek und Büros.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim	195'000.--	WC-Anlage, Badezimmer und Bewohnerzimmer DG, Büro Erdgeschoss (inkl. Rückstellungen)
Gymnasium	520'000.--	Salon Bleu, Raum der Stille, Departementssekretariat ED und Berufsinformationszentrum
Spital und Pflegeheim	1'190'000.--	Planung Neubau Alters- und Pflegezentrum
Altersheim Torfnest	187'000.--	Neubau Kleintierstall
Altes Zeughaus	680'000.--	Neubau Archiv / Serverraum
Kapuzinerkloster	107'000.--	Gebäuediagnose / Machbarkeitsstudie

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 495'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, im Bürgerheim und im Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim	20'000.--	Fortlaufende Sanierung Zimmer
Gymnasium	90'000.--	Sanierung Wasserschaden
	20'000.--	Sanierung Vestibül
Kanzlei	45'000.--	Fertigstellung Erneuerung bestehende Brandmelde- und Sicherheitsanlage
Museum	25'000.--	Neue Fenster 1. Obergeschoss

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

Im Jahre 2013 hat sich die Fachkommission zu 24 (25) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 405 (409) Baugesuche und 11 (12) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte sie Bauwillige im Rahmen von 146 (119) Bauberatungen.

2. Kantonale Richtplanung

Die Standeskommission nahm am 19. Februar 2013 die kantonale Energiestrategie zustimmend zur Kenntnis. Eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet danach den Entwurf des kantonalen Richtplans, Teil Energie, welchen die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2013 für das Einwendungsverfahren und die Vorprüfung durch den Bund freigab.

Die vom Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 angenommene Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangt von den Kantonen eine Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Teil Siedlung. Im Spätsommer und Herbst 2013 wurden die Arbeiten für das Projekt Raum+ Appenzell I.Rh. und ein kantonales Raumkonzept gestartet. Raum+ wird vom Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung, ETH Zürich, erarbeitet und erfasst systematisch die Baulücken, Innenreserven und Aussenreserven der kommunalen Bauzonen. Das kantonale Raumkonzept soll die strategische Grundlage für die anstehende Richtplanüberarbeitung bilden.

3. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden je 12 (7) Zonenplanänderungen und 12 (22) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 7 (4) Zonenplanänderungen und 6 (6) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	Genehmigung Pufferzonen Hirschberg, Teilzonenplanänderung Brenden, Teilzonenplanänderung Steig
Bezirk Schwende	–
Bezirk Schlatt-Haslen	3. Vorprüfung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Genehmigung Teilzonenplanänderungen Rothüsli und Linde, Haslen sowie Linde, Enggenhütten
Bezirk Rüte	Vorprüfung und Genehmigung Teilzonenplanänderung Eggerstanden Vorprüfung Teilzonenplanänderung Enzlersbartlis, Eggerstanden
Bezirk Gonten	–
Bezirk Oberegg	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Oberegg
Feuerschaugemeinde Appenzell	Vorprüfung und Genehmigung Schutzzonenplan Schäfligasse Genehmigung Teilzonenplanänderung Gringelstrasse

4. Kantonale Nutzungsplanung

Im Jahre 2013 wurden die kantonalen Nutzungspläne „Lankmühle“ (Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung) und „Gschwendli“ (Deponie für unverschmutzten Aushub) von der Standeskommission erlassen und vom Grossen Rat genehmigt.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamts haben einzelne Unwetterschäden behoben und führten kleinere Unterhaltsarbeiten, insbesondere an diversen Bachdurchlässen durch. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden). Das Unwetterereignis vom 1. und 2. Juni 2013 hat vielerorts kleine bis mittlere Schäden an Bächen verursacht, welche sukzessive repariert wurden.

2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen

Im Rahmen der Programmvereinbarung 2012 - 2015 mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), in welcher die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie die umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte festgelegt werden, wurden die Planungen der Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben. Dies sind insbesondere die Hochwasserschutzprojekte Industrie Mettlen, Mettlenweg, Chlos- und Schöttlerbach sowie Weissbad.

2126 Werkhof

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte lagen im üblichen Rahmen. Unter anderem wurde eine neue Strassenwischmaschine angeschafft.

2150 Gewässerschutz

Fliessgewässer

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter (Sitterkommission). Die Beprobung fand jeden zweiten Monat statt. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigen, dass im innerrhodischen Abschnitt der Sitter (Steinegg und Lank) die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung weitgehend eingehalten wurden.

Ergänzend zur Untersuchung der Sitter wurden zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. weitere Stellen im Rahmen der alle fünf Jahre durchgeführten gemeinsamen Untersuchungen beprobt. Untersucht wurden die Bereiche Chemie, Makroinvertebraten, Kieselalgen und äusserer Aspekt auf die Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung. Die Resultate zeigen, dass besonders einige kleinere Bäche wie der Kaubach, der Mendlebach, die Schwarz oder der Wissbach die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht vollumfänglich oder zu jeder Zeit einhalten.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Die definitive Einführung der elektronischen Lösung „Hoduflu“ des Bundes ist erfolgt.

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

Im Berichtsjahr wurde die Schutzzone Hof 19, Bezirk Oberegg, erlassen. Zusätzlich fand 1 (4) Vorprüfung betreffend die Grundwasserschutzzone Bensol statt. Pendent sind die öffentlichen Auflageverfahren und Erlasse der Grundwasserschutzzonen Untergehren (Bezirk Gonten), Hägni (Bezirk Schlatt-Haslen) sowie Bensol, Hof 10 + 11, und Loch (Bezirk Oberegg).

2160 Schadendienste

1. Projekte

Die Pikettdienstleistenden haben beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich einen Weiterbildungskurs besucht.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz, die Feuerwehr und die Kantonspolizei wurden zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

	2013	2012
Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	12	6
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	4	7
Ölunfälle	6	8
Chemieunfälle	1	1
Brandfälle	2	5
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	7	12
Lärm	0	2
Luft	7	4
Naturereignisse	6	1
Übrige	1	1
Total Schadenfälle	46	47

2170 Umweltschutz

1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen / Luft

	2013	2012
Messungen Ölheizungen / Gasheizungen	1100	1'564
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	120	99
Sanierungsverfügungen	16	51

Bewilligungen	2013	2012
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	44	21
Holzheizungen	64	63
Gasheizungen	49	47
Wärmepumpen Erdsonden	49	35
Wärmepumpen Luft	30	13
Tankbewilligungen	13	10
Tanksanierungen	4	5

Kontrollen mittelgrosse Tankanlagen

Die Grundeigentümerinformation über die Revisionspflicht oder Eigenverantwortung wurden versandt. Dabei konnten rund 3'100 Anlagen in die Eigenverantwortung entlassen werden. Dies bedeutet, dass diese Anlagenbesitzer für den Unterhalt und die Werterhaltung der Tankanlage selber verantwortlich sind.

Die Anzahl an Öltankanlagen hat um rund 27% abgenommen. Dies ist zu einem guten Teil auf festgestellte Sanierungspflichten zurückzuführen. Zu einem grossen Teil wurde auf Gasfeuerungen umgestellt. Diese Entwicklung wurde vor allem durch die Gaserschliessung im Kanton befördert.

Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Es wird auf den Jahresbericht auf der Homepage von OSTLUFT (www.ostluft.ch) verwiesen.

2. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung in diesem Bereich erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Senderstandorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen durchwegs weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.

3. Strassenlärm

Zwei neue Lärmschutzwände (Eggerstandenstrasse und Unterer Imm) wurden geplant und das Projekt an der Eggerstandenstrasse aufgelegt. Nach rechtskräftiger Erledigung der Rekurse sind die Bauarbeiten ausgeschrieben worden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit der Strassenlärmisanierung auf Kurs und wird voraussichtlich die vom Bund vorgegebene Frist für den Abschluss aller Arbeiten (2018) einhalten können.

4. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept „Bodenfeuchte Ostschweiz“). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet eingesehen werden (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit ihrer Böden einzuholen.

5. Abfall und Stoffe

Abfälle

Mit der Eröffnung des Ökohofes im Januar 2013 konnte der Bevölkerung ein attraktives und umfassendes Angebot im Bereich der Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, an drei Halbtagen (Montag, Mittwoch und Samstag) sämtliche Abfälle an einem Ort zu entsorgen oder der Wiederverwertung zuzuführen.

2013 wurden im Ökohof insgesamt 1'239 Tonnen Abfall- und Wertstoffe gesammelt (89 kg / Einwohner des inneren Landesteils). Pro Öffnungstag wurden durchschnittlich 8 Tonnen Material gesammelt, sortiert und weiter transportiert. Für weitere Informationen wird auf den separaten Jahresbericht „Ökohof“ verwiesen (www.ai.ch).

Seit der Inkraftsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) ist das Amt für Umwelt auch für die Führung der Tierkörpersammelstelle zuständig. Diese Stelle wurde in den neuen Ökohof integriert. Der Betrieb wird vom Amt für Umwelt sichergestellt und finanziert. Die Verwertung und Übernahme der Entsorgungskosten erfolgen über das Veterinäramt.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren und verwerten Papier, Karton, Glas, Alu und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen der Wertstoffe erzielt.

Die Zahlen im Einzelnen:

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2013	2012
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'169	3'108
*Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	285	316

* Bezirk Obereggen geschätzt (Sammlung zusammen mit Reute AR)

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(Menge in Tonnen)	2013	2012
Altöl	11.2	16
Diverse Fraktionen	18.2	8.9

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2013	2012
Altpapier	798	735
Karton	325	279
Küchenabfälle aus Gastgewerbe	208	210
Altglas	417	407
Alu und Weissblech	22	22
Grüngutsammlung	222	179
Altmetall	131	44

4. Wertstoffsammlungen Obereggen

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2013	2012
Altpapier	117	97
Karton	18	14
Altglas	49	47
Alu und Weissblech	3	3
Grüngutsammlung	87	87
*Altmetall	7	10

* geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Vollkostenrechnung Abfall

	2013	2012
Aufwand	804'880	494'044
Ertrag	815'804	575'622
Einnahmenüberschuss	10'924	*81'578

* wurde gegenüber Geschäftsbericht 2012 korrigiert.

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wird gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Ausserrhoder Giftinspektor, René Glogger, wahrgenommen.

2180 Energie

Die Energiestrategie für den Kanton Appenzell I.Rh. wurde im Frühjahr 2013 der Standeskommission unterbreitet. Die Standeskommission nahm den Bericht positiv zur Kenntnis. Danach wurde für den Teil Energie des Kantonalen Richtplans ein Anhörungs- und Einwendungsverfahren durchgeführt (siehe Kantonale Richtplanung, Seite 27).

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 374'410.-- zugesichert. Bereits 2013 ausbezahlt wurden Fr. 127'005.--. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Globalkredits Fr. 150'000.--. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des gesamten Gebäudeprogramms des Bundes total Fördergelder in der Höhe von Fr. 285'330.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen verfügt	Verfügte Beiträge	Anzahl Anlagen ausbezahlt	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	14	54'000.00	10	34'000.00
	Thermische Solaranlagen	28	85'160.00	14	42'005.00
	Wohngebäude nach Minergiestandard	4	35'000.00	6	51'000.00
	Spezialanlagen	6	200'250.00	–	–
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	–	–	–	–

2190 Fischereiregal

1. Allgemeines

Um den Fangenerfolg und dessen Entwicklung an den jeweiligen Gewässern zu überprüfen, werden im Kanton mehrere Parameter erhoben und ausgewertet. Fangenerträge, Befischungsdichte sowie die fischereiliche Aufwandseinheit sind drei dieser Werte, welche für die Fischereiverwaltung von Bedeutung sind.

Testabfischungen in verschiedenen Fliessgewässern haben ergeben, dass der Anteil Sömerlinge in sämtlichen Strecken tief ist. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte das Hochwasser vom vergangenen Juni sein.

Eine Revision der Fischereiverordnung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Fischereiverein vorbereitet und dem Grossen Rat unterbreitet.

2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Gewässerverschmutzungen sind im Kapitel 2160, Seite 30, aufgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Landesbauamt konnten mehrere Eingriffe an Gewässern so gestaltet werden, dass diese letztendlich zu Aufwertungen der Lebensräume führten. Strömungsvariabilität, Sohlenbreite und -beschaffenheit, Ufergestaltung und Uferbestockung sind einige der wichtigsten Merkmale, durch welche ein Gewässer besonders fischfreundlich gestaltet werden kann. Als gutes Beispiel hierfür dient die Einmündung des Kaubachs in die Sitter.

3. Fang- und Patentstatistiken

3.1. Fangstatistik 2013/2012

Strecke	Ertrag	
	2013	2012
Seealpsee	494	637
Sämtisersee	307	190
Fälensee	101	26
Schwendebach - Zufluss - Brühlbach	132	88
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	50	83
Steinegger Wuhr - Mettlenbrücke	307	393
Mettlenbrücke - Lankerbrücke	191	241
Lankerbrücke - Listbrücke	336	391
Listbrücke - Einmündung Rotbach	171	133
Kaubachquellen- Einmündung Sitter	42	42
Brühlbach- Zufluss Schwendebach	52	39
Wissbach (Schwende) + Zuflüsse - Einmündung Sitter	61	65
Wissbach (Gonten) + Zuflüsse bis Kantonsgrenze	70	72
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos - Einm. Wissbach	35	63
Bäche in Oberegg	6	18
Übrige Bäche	34	19
Total Fangertrag	2'389	2'500

3.2. Patentstatistik 2013/2012

	2013	2012
Saisonpatent Jugendliche	36	37
Saisonpatent Kantonseinwohner	128	129
Saisonpatent Ausserkantonale	1	1
Wochenpatent Erwachsene	71	58
Wochenpatent Jugendliche	0	4
Tagespatent Erwachsene	66	70
Tagespatent Jugendliche	7	13
Total Patente	309	312

4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Im Geschäftsjahr konnten 119'000 Bachforellen-Brütlinge (129'000) realisiert werden. Die Brütlinge wurden alle in Gewässer eingesetzt.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Im Rahmen des Monitorings häufiger Brutvogelarten der Schweiz wurde im Weissbachtal eine Brutvogelkartierung vorgenommen. Die Aufnahme ergab, dass 45 Arten das Weissbachtal als Brutgebiet nutzen. Erfreulicherweise konnten seit vielen Jahren wieder Arten wie Weidenmeise, Kernbeisser oder Felsenschwalbe nachgewiesen werden.

Raubtiere

Am 26. September gelang es, im Gebiet Fähnern mittels Fotofalle eine Luchsmutter mit ihren beiden Kätzchen bei einem Rehriss zu fotografieren.

Einige Füchse wurden von Räude befallen.

Bei Verdacht auf Krankheiten, die auf den Menschen übertragen werden können, oder bei nicht identifizierbaren Krankheiten werden Tierkörper umgehend zur genauen Untersuchung an das Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin nach Bern eingesandt. Dies war im Jahr 2013 nicht erforderlich.

Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gut beurteilt werden. Krankheiten gab es im vergangenen Jahr keine zu verzeichnen. Gamsblindheit, Moderhinke oder auch Tuberkulose wurden nicht festgestellt.

- Gamswild
Die koordinierte Erhebung vom 25. Oktober 2013 ergab bei guten Beobachtungsbedingungen einen Bestand von 548 Stück Gamswild. Der Bestand hat sich seit dem letzten Einbruch im Jahr 2008 kontinuierlich erholt. Das jagdplanerische Ziel wurde zu 95% erfüllt.

- **Rehwild**
Das Rehwild findet in Appenzell I.Rh. beste Lebensbedingungen vor. Der jagdliche Abgang betrug 166 Rehe. Das jagdplanerische Ziel wurde zu 88% erfüllt. Aufgrund des Geschlechterverhältnisses von 1 zu 0.96 kann gesagt werden, dass beide Geschlechter gleichmässig bejagt worden sind.
- **Rotwild**
Um Erkenntnisse über die Rotwildbestände in der Ostschweiz zu gewinnen, wurde im Berichtsjahr ein interkantonales Forschungsprojekt gestartet, im Rahmen dessen Hirsche mit Sendern versehen wurden. Es soll ermöglichen, in allen Belangen zu einem besseren Umgang mit dem Rotwild zu finden.
Unter Berücksichtigung der neusten wildbiologischen Erkenntnisse wurden in zwei Phasen 59 Stück Rotwild erlegt, wovon 57% Kälber und Jungtiere waren. Das jagdplanerische Ziel wurde erfüllt.
- **Steinwild**
Die hohen Schneemengen der Alpennordseite könnten ein wesentlicher Grund für die tiefen Kitzanteile im Jahr 2013 sein. Eine koordinierte Erhebung ergab 145 beobachtete Tiere. In Appenzell I.Rh. wurden fünf Böcke und drei Geissen erlegt. Um den Einfluss der klimatischen Verhältnisse im Alpstein auf die Steinwildpopulation beurteilen zu können, wurde im Namen aller drei Anrainerkantone eine wissenschaftliche Arbeit ausgeschrieben.
- **Schwarzwild**
Im Frühjahr war das Schwarzwild im Gebiet Chräzere-Feusen präsent. Es gab einige wenige Schäden zu verzeichnen, welche von den Jungjägern wieder instand gestellt wurden.

Hasenartige

Als Vertreter der Hasenartigen kommen in Appenzell I.Rh. Feld- und Schneehase vor. Der vergangene Frühling war äusserst schlecht für den Hasennachwuchs. Der Schneehase hat aufgrund der Klimaveränderungen und der ansteigenden Schneefallgrenze zu kämpfen.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Beobachtungen an mehreren Murmeltierstandorten ergaben ein stabiles Bild des Bestandes. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt. Der Biber ist hier nicht heimisch.

2. Nachhaltiges Jagen

Um Schalenwildbestände nachhaltig regulieren zu können, bedarf es einer Jagdplanung auf der Grundlage von zuverlässigen Daten. Bestandserhebungen, langjährige Entwicklungen der Bestände sowie Fallwildzahlen und Untersuchung der erlegten Tiere sind hierbei wichtig. Sie dienen dazu, die jagdplanerischen Ziele zu definieren. Sämtliche benötigten Daten werden vom Wildhüter in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft erhoben. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der Druck auf den Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel lokal zum Teil sehr hoch ist. Trotzdem verfügt Appenzell I.Rh. im Grossen und Ganzen über gesunde Wildtierbestände, welche durch die Jagd angemessen genutzt werden können. Wildernde Hunde, Defragmentierung des Lebensraums durch Stacheldrähte sowie die Ausweitung von Freizeitaktivitäten bis in die Nachtstunden sind aber Belange, welche es zugunsten der Wildtiere anzugehen gilt.

Der Winter 2012/13 zählt zu den schneereichsten seit 30 Jahren. Auf den zögerlichen Frühling mit kalten Temperaturen und einer lokal späten Ausaperung haben mehrere Arten mit tieferen Nachwuchsraten reagiert. Dies ist jedoch nicht weiter beunruhigend, da die Natur und somit auch die Bestandeszahlen einer ständigen Dynamik unterliegen.

3. Übertretungen und wildernde Hunde

Drei Personen wurden wegen Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung angezeigt. Es wurden keine wildernden Hunde erlegt. Fünf Hunde konnten jedoch beim Wildern abgefangen werden. Unter Zuzug der Kantonspolizei wurden die Besitzer verwarnt.

4. Jagdstatistik

Tierart	2013	2012
Hirschtiere	20	22
Hirschkühe	21	21
Hirschkälber	18	20
Schwarzwild	1	1
Gamsböcke	29	30
Gamsgeissen	17	18
Jährlinge	11	0
Rehe, Böcke	63	62
Rehe, Geissen	57	62
Rehe, Kitzen	46	56
Füchse	377	279
Hasen	0	0
Marder	7	10
Murmeltiere	5	6
Dachse	17	15
Krähen	106	104
Elstern	14	6
Häher	1	4
Stockenten	16	8
Verwilderte Katzen	0	0

Fallwildzahlen und Schadenstiftende Tiere

Häufigste Ursache für Fallwild ist in Innerrhoden der Strassenverkehr. Beim Rehwild macht dieser im Verhältnis zur Jagdstrecke 21% aus. Die gesamte Rehfallwildquote liegt bei 51% der Jagdstrecke und fällt somit deutlich zu hoch aus. Schadenstiftende Tiere werden je nach Art mittels Kastenfalle gefangen oder am Ansitz erlegt.

Als schadenstiftende Tiere wurden durch den Wildhüter sieben Füchse, fünf Marder, drei Dachse und sieben Krähen eingestuft und erlegt.

Fallwildzahlen 2013										
Todesursache	Tierart									
	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Eich- hörnchen	Ittis	Wald- kauz
Alter, Hunger, Krankheit	25	11	3	5						
Motorfahrzeuge	35	22			3	13	2	2	2	1
Bahnverkehr	2									
Mähtod	2	1								
von Hunden gerissen	6									
Schuss- verletzungen	1									
Absturz, Lawi- nen, Steinschlag	0		1							
Zäune	0									
Unbekannte Ursachen	10									
Luchs	3									
Total	84	34	4	4	3	13	2	2	2	1

2196 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nach dem vorgenommenen Umbau optimal funktionieren. Die Sanierungsplanungen auf Stufe Bauprojekt für die Anlagen in Haslen wurden vergeben. Der Anschluss der ARA Schlatt ist erfolgt. Mittelfristig ist auch der Anschluss der ARA Jakobsbad an Appenzell geplant. Die Vorklärbecken der ARA Appenzell wurden grundlegend saniert.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Vorgehen. Die Anlagen wurden neu in einer Datenbank erfasst.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten erfolgten im Jahre 2013 gestützt auf die Generelle Entwässerungsplanung.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

	2013	2012
Kanalanschlussgebühren	963'583.66	798'993.67
Kanalbenützungsgebühren	2'507'255.10	2'380'068.23

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Neubau Areal Brauerei Locher, Industriestrasse, Appenzell Scheidweg – Enggenhüttenstrasse - Käserei Züger, Appenzell Umliegung Schmutzwasserkanal Bödeli, Appenzell Erschliessung Gloggenhus, Appenzell Erschliessung Hintere Wühre, Appenzell Erschliessung Kaubad-Kau, 1. Etappe, Appenzell Erschliessung Kaubad-Kau, 2. Etappe, Appenzell Abwasserpumpwerk Lank, Appenzell
Bezirk Schwende	Kanalumlegung Zidler, Weissbad Erschliessung Sonnenhalb-Weissbad, Weissbad
Bezirk Rüte	Erschliessung Sägehüsli-Blumenau, Steinegg Erschliessung Mosersweid, Appenzell Erschliessung Mittlere Hostet, Appenzell
Bezirk Schlatt-Haslen	Pumpleitung ARA Haslen - ARA Unterschlatt - ARA Appenzell Pumpleitung ARA Göbsi - Teufen
Bezirk Gonten	Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees Jakobsbad - Gonten - Gontenbad (Projektierung)
Bezirk Oberegg	Abwassersanierung Najenriet, 1. Etappe, Oberegg Kanalverlegung Parz.-Nr. 600440, Oberegg

Investitionsaufwendungen

	2013	2012
Abwasserreinigungsanlagen	586'887.87	1'188'069.26
Kanalbauten	618'651.91	382'989.63

2197 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamts an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen und bauliche Erhaltungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Diverse Deckbelagssanierungen
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Ersatz Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuchten).
- Erhöhung der Verkehrssicherheit Haslenstrasse, Leiteinrichtung Bunkerrank

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 648'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt, aber witterungsbedingt leicht höher als budgetiert.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'746'594.-- um Fr. 46'594.-- höher ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2013 entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Globalbeiträge Hauptstrassen“ total Fr. 822'500.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen“ Fr. 522'696.--.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Weissbadstrasse	Bahnhof Weissbad - Weissbadbrücke	50'000.00	Fertigstellung
Gaiserstrasse	Kreisel Rank	565'000.00	Abschluss-/ Belagsarbeiten
Enggenhüttenstrasse	Unterstein - Steinerstrasse	350'000.00	Belagssanierung / Entwässerung
Haslenstrasse	Bunkerrank	660'000.00	Bankettverstärkung / Entwässerung / Belagssanierung
Gontenstrasse	Sanierung Gontenbad	315'000.00	Abschlussarbeiten Strassensanierung
Dorfgestaltung	Hauptgasse Rathaus - Adlerplatz	345'000.00	Umsetzung Gestaltungskonzept

22 ERZIEHUNGSDEPARTEMENT

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (8) ordentliche und 1 ausserordentliche Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 87 (55) Protokollseiten festgehalten.

An der Sitzung vom 24. April 2013 verabschiedet die Landesschulkommission den langjährigen Präsidenten a. Landammann Carlo Schmid-Sutter. Die Sitzung vom 22. Mai 2013 stand erstmals unter dem Vorsitz des neuen Präsidenten, Landammann Roland Inauen.

1.1. Wahlgeschäfte

Aufnahmekommission Appenzell

Andreas Fuchs ersetzte in der Aufnahmekommission Ruth Rechsteiner als Vertreter der Landschulgemeinden des inneren Landesteils.

Maturitätskommission

Roman Dörig (Präsident), Antonia Fässler, Nathalie Enzler, Marjolaine Wellauer, Roger Gmünder, Stefan Holenstein, Hannes Göldi und Roman Walker wurden für ein weiteres Amtsjahr als Mitglieder bestätigt.

Für den demissionierenden Roland Dörig wurde Aurel Kunz, Dr. sc. techn. ETH, Appenzell Steinegg, als neuntes Mitglied in die Kommission gewählt.

Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Monika Rüegg Bless, Grossrätin, anstelle von Thomas Bischofberger, a. Grossrat, und Petra Mathies, Gais, ersetzte Barbara Breitenmoser-Gantenbein als Vertreterin der Kursanbieter.

1.2. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Revision betreffend Übertrittsregelung für die Schulgemeinde Oberegg zur Aufnahme in die Abteilungen der Sekundarstufe I
 - Revision betreffend Anrechenbarkeit Weiterbildungskurse
- Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Kursausschreibungen im Programm für Erwachsenenbildung
- Lehrplan: Anpassungen betreffend Informatik und Tastaturschreiben
- Lehrmittel: Neuaufnahme Berufswahlplaner
- Ferienplan 2015/2016: Definitive Festlegung

1.3. Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen

1.4. Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Erhöhung der Schülerzahl im Kindergarten Schlatt
- Bewilligung zur Führung von jahrgangübergreifenden Klassen in den Ergänzungsfächern am Gymnasium
- Anpassung der Lehrpläne der Sekundarstufe I sowie des Gymnasiums in Bereich Tastaturschreiben und Informatik
- Bewilligung zur Durchführung für eine externe Unterrichtsevaluation am Gymnasium
- Befristete Bewilligung einer Begleitung im Französischunterricht am Gymnasium
- Verabschiedung der Konsultationsantwort betreffend Lehrplan 21 zuhanden der Standeskommission

Rechtsstellung der Kinder

- Zwei Bewilligungen zum Schulbesuch in ausserkantonalen Schulen
- Abweisung eines Gesuches um Weiterführung der Heimbeschulung
- Bewilligung zweier Anträge zum Überspringen einer Klasse

Rechtsstellung der Lehrer

- Bewilligung eines Bildungsurlaubs im Schuljahr 2013/14 und eines im Schuljahr 2014/15.
- Bewilligung einer Intensivfortbildung der EDK-Ost im Schuljahr 2013/14 und einer im Schuljahr 2014/15

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden, Schlatt und Brülisau betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2012
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Haslen betreffend Subventionierung der Erneuerung und Vergrösserung des Spielplatzes beim Schulhaus Haslen
- Gutheissung des Gesuches der Schulgemeinde Brülisau betreffend Subventionierung der baulichen Brandschutzmassnahmen im Schul- und Mehrzweckgebäude Brülisau

Schulvereinbarungen

- Aufnahme verschiedener neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2013/14
- Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2013/14

1.5. Rekursentscheide

- Disziplinarwesen Gymnasium: Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Schulleitung
- Erteilung von Urlaub: Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid eines Schulrates

1.6. Arbeitsgruppen

- Fachausschuss Informatik (ICT)
- Neugestaltung 9. Schuljahr
- Lehrmittelkommission
- Arbeitsgruppe Sprachen
- Heimatkundelehrmittel

2. Erziehungsdepartement

Das Berichtsjahr stand im Zeichen des Wechsels der Departementsleitung. A. Landammann Carlo Schmid- Sutter überreichte am 29. April 2013 seinem Nachfolger Landammann Roland Inauen und dem Departementssekretär ein minutiös ausgearbeitetes Übergabedokument mit allen zugehörigen Unterlagen.

2.1. Departementsleitung und Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zum Landeskommmissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsentwürfen zuhanden der Standeskommission
- Erarbeitung Revisionsbeschluss zum Schulgesetz

Beziehungen zu den Schulgemeinden

- Der Vorsteher des Erziehungsdepartements stattete in Begleitung des Schulamtsleiters allen Schulräten einen Antrittsbesuch ab.
- Halbjährliche Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:
 - Revisionen der Schulerlasse
 - Reorganisation des Erziehungsdepartements
 - neuen Tagesstrukturen der Schulgemeinde Appenzell
 - Konsultation zum Lehrplan 21
 - gesetzliche Grundlagen zur Prüfungseinsicht
 - Schwimmunterricht ab 2015
 - Verlängerung der Weihnachtsferien
 - Regelung der Schuldgeldverrechnung
 - Lehrerbeseoldung für das Schuljahr 2013/14
- Lehrerkonferenz
Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Schulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.

Rapporte

- Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements.

3. Kastenvogtei

Der neugewählte Vorsteher des Erziehungsdepartements, welcher das Amt des Kastenvogts bekleidet, stattete in Begleitung seines Vorgängers und des Departementssekretärs allen Klöstern einen Antrittsbesuch ab.

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, in baurechtlichen Fragen sowie im Zusammenhang mit der Vermietung der Räumlichkeiten an der Poststrasse 7a (Kindergarten Chlos) durch die Schulgemeinde Appenzell und die Ludothek Appenzell.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Im Kalenderjahr 2013 wurden insgesamt 96 (132) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet.

Das Stellenpensum im Dienst betrug über das ganze Jahr hinweg gesehen 80%. Christine Wolfinger bearbeitete die Fälle aus der Schulgemeinde Appenzell und die übergeordneten administrativen Aufgaben. Sanja Schreck-Čulić betreute die Fälle aus den restlichen Schulgemeinden. Ab dem 10. Dezember trat Christine Wolfinger ihren Mutterschaftsurlaub an. Sanja Schreck-Čulić übernahm die Vertretung.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen beim SPD angemeldet:

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2013	in %	2012
Lesen/Rechtschreiben	34	23.8	42
Leistung allgemein	27	18.9	45
Rechnen	23	16.1	29
Schulreife	20	14.0	27
Deutschkenntnisse	10	6.9	4
Verhalten	8	5.6	17
Anderes	8	5.6	13
Sonderschulung	6	4.2	4
Laufbahnberatung	4	2.8	24
Motorische Entwicklung	1	0.7	9
Hochbegabung	1	0.7	2
Mobbing/Ausgrenzung	1	0.7	0
Total	143	100	216

Die Anmeldungen verteilen sich wie folgt:

Schulstufen	2013	2012
Heilpädagogischer Dienst	0	0
Kindergarten	18	29
Vorschul-/Einführungsklasse	3	4
1./2. Primarschulstufe	18	30
3./4. Primarschulstufe	24	33
5./6. Primarschulstufe	13	10
Realschule	1	0
Sekundarschule	0	0
Gymnasium	0	2
Sonderschulen	0	2
Kleinklassen	2	4
Andere / Zuzüge	17	18
Total	96	132

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2013	2012
Appenzell	55	74
Brülisau	5	5
Gonten	3	8
Eggerstanden	0	3
Meistersrüte	7	7
Oberegg	12	12
Schwende	5	12
Steinegg	6	5
Schlatt / Haslen	3	3
Andere / ausserkantonale	0	3
Total	96	132

Folgende Massnahmen wurden infolge der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2013	2012
Beratung der Eltern/Lehrkraft	26	42
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	19	14
Legasthenietherapie	17	29
Behördenberatung/Stellungnahme		28
Einführungsklasse/Vorschulklasse	11	19
Dybuster	10	12
Dyskalkulietherapie	7	15
Kleinklasse	7	7
Regelklasse (früher Regeleinschulung)	5	18
Deutschunterricht	4	6
Voreinschulung/Überspringen	4	1

Sonderschule/Integrationsmassnahmen	3	4
Ergotherapie/Rhythmik	3	2
Aufmerksamkeitstraining	2	1
Sozialberatung	2	1
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	2	0
Beratung von Kindern/Jugendlichen	2	10
Abklärung Logopädie	2	0
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	1	1
Kinderarzt/weitere Untersuchungen	1	3
Psychotherapie einzeln/systemisch	1	3
Repetition	1	4
Schulsozialarbeit	1	2
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	1	2
3. Jahr Kindergarten	0	1

Weitere Aktivitäten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen und Kindern sowie Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Ständekommission
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Mitarbeit im Vorstand der Interkantonalen Vereinigung der Leiter Schulpsychologischer Dienste (IVL-SPD)
- Supervisions- und Interventionsgruppe
- Abschluss Weiterbildung Notfallpsychologie
- Weiterbildung Fachtitel Kinder- und Jugendpsychologie

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

2.1. Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 78 (73) Kinder betreut.

Diagnose	2013	2012
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	19	21
Dysphasia (Spracherwerbsstörungen)	51	48
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	0	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	4	3
Auditive Teilleistungsstörungen	0	0
Dysphagie (Schluckmuster)	3	0
Rhinophonie (Näseln)	1	0

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2013	2012	Schulgemeinde	2013	2012
Appenzell	33	36	Meistersrüte	4	5
Brülisau	2	0	Oberegg	11	12
Eggerstanden	4	2	Schlatt	4	2
Gonten	6	6	Schwende	8	3
Haslen	1	1	Steinegg	5	6

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder / Schüler):

Altersgruppe	2013	2012	Altersgruppe	2013	2012
Vorschule	7	3	1. Klasse	9	15
Kiga 1	7	5	2. Klasse	5	5
Kiga 2	31	25	3. Klasse	6	4
VK/EK	5	8	4. Klasse	2	3
Kleinklasse	1	1	5. Klasse	2	0
Oberstufe	2	1	6. Klasse	1	3

In 59 (33) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 78 (57) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (13) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

In der Vorschulklasse Appenzell wurden im Mai und im Oktober und November Leistungserfassungen im Bereich Sprache gemacht, die den Lernerfolg dieses speziellen Angebots dokumentieren und der Förderplanung dienen.

In der 5. und 6. Kleinklasse Appenzell wurde im August und September eine Lernstandserfassung im Bereich Mathematik durchgeführt. Diese diente vor allem der Erfassung der Lücken im Basisstoff. Die Lehrperson konnte im Klassenunterricht somit gezielt auf diese Defizite eingehen und mit einzelnen Schülern auch an deren individuellen Lücken arbeiten.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin

- Durchführung eines Team-Tages mit den Logopädinnen zu den Themen: Myofunktionelle Therapie und Behandlung von lateralen Lauten
- Teilnahme an der SAL-Tagung und der Dyslexie-Tagung in Zürich
- Teilnahme am Forum Logopädie in Basel; Referent Manfred Grohnfeldt
- Teilnahme am Forum Sonderpädagogik in Basel; Referent Gregor Staub (mega memory)
- Organisation und Durchführung von vier Legatreffen mit den Legasthenietherapeutinnen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Oberegg mit den schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen und der Schulpsychologin
- Teilnahme an drei Sitzungen mit den Früherzieherinnen des Zentrums für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.

- Teilnahme als Referentin anlässlich der Berufseinführungsveranstaltung für neu eingetretene Lehrpersonen
- Teilnahme am interdisziplinären Austausch (Sozialarbeit / Schulsozialarbeit / Schulpsychologischer Dienst / Schulleitung Obereggen)
- Teilnahme an drei Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden und Organisation der Hauptversammlung in Appenzell
- Teilnahme an fünf Abendvorlesungen der Universität St.Gallen zum Thema: Früherkennung und Frühintervention bei Entwicklungsstörungen in Kindheit und Jugend, Dr. med. O. Bilke
- Teilnahme am Elternabend der Spielgruppe in Obereggen als ZuhörerIn. Referentin zum Thema Logopädie: Nicole Ulmann, Dipl. Logopädin, Team Appenzell
- Erarbeitung eines Mathematik-Erfassungsinstrumentes angelehnt an das Zahlenbuch und das Lehrbuch „logisch“ - in Zusammenarbeit mit einer Therapeutin des PTB

2.2. Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 131 (142) Schüler im Primarschul-, Oberstufen- und Lehrlingsalter.

Somit wurden auf der Primarstufe 12.19% (13.18%) und auf der Oberstufe 1.61% (0.58%) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2013	2012
Legasthenie	53	59
Dyskalkulie	23	22
Förderunterricht Sprache	13	14
Förderunterricht Rechnen	17	15
Förderunterricht Sprache und Rechnen	19	24
Phonologische Bewusstheit	9	8
Begabtenförderung	0	0

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Schüler)

Schulgemeinde	2013	2012	Schulgemeinde	2013	2012
Appenzell	72	64	Meistersrüte	8	18
Brülisau	6	7	Obereggen	15	17
Eggerstanden	3	3	Schlatt	1	3
Gonten	8	11	Schwende	9	13
Haslen	1	1	Steinegg	8	5

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Teilnahme an vier obligatorischen Legatreffen, die dem fachlichen Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen
- Mitarbeit von Rita Rechsteiner, Legasthenietherapeutin Obereggen, am Mathematik-Erfassungsinstrument

2.3. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist seit dem 1. August 2009 das ZEPT (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.). Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh.

Von Januar bis Dezember 2013 benötigten 6 (12) Kleinkinder und 9 (3) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. 2 Abklärungen führten zu keinen Massnahmen.

2.4. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 1 (3), Kindergarten- 1 (0), Schul- 2 (3) und Lehrlingsalter 3 (3) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Die betroffenen Eltern, Lehrkräfte oder Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

2 (1) sehbehinderte Schüler und ein Kindergartenkind wurden durch das Angebot der obvita (Ostschweizerischer Blindenverband) betreut und gefördert. Ein Kleinkind 1 (0) wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) abgeklärt und gefördert.

1 (3) Jugendlicher mit speziellen Bedürfnissen wurden an das Zentrum für Wahrnehmungsstörungen überwiesen und dort behandelt.

1 (3) Jugendlicher mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) wurde vom Universitätsspital Zürich kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** An der Versammlung wurde eine Anpassung des Schulreglements genehmigt, welche zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes von der Informatikstrategiekommission initiiert wurde. Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen.
- **Brülisau:** Die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde angenommen, der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde angenommen, der Steuerfuss bei 87% belassen.
- **Gonten:** Christian Meier-Mock wurde als Nachfolger für den zurücktretenden Kassier Beat Stöcklin-Sonderer zum Kassier gewählt. Der Steuerfuss wurde einstimmig von 64% auf 61% gesenkt.
- **Haslen:** Mathias Koller wurde für das zurücktretende Schulratsmitglied, Christine Brülisauer, neu in den Schulrat gewählt. Der Antrag zum Neubau eines Spielplatzes wurde einstimmig bewilligt. Auch die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde angenommen. Der Steuerfuss wurde von 63% auf 60% gesenkt.

- **Meistersrüte:** Der bisherige Kassier, Roland Waibel, wurde für den zurücktretenden Jakob Neff zum Präsidenten gewählt. Urs Rempfler wurde in der Folge neu zum Kassier und Silvia Speck (Ersatz für Mechtild Grubenmann) als Beisitzerin gewählt. Der Steuerfuss wurde von 61% auf 64% erhöht.
- **Oberegg:** Die Schulbürgerinnen und Schulbürger haben einer Reduktion des Schulrates – bei einer allfälligen Demission – von sieben auf fünf Mitglieder zugestimmt. Die Erneuerung des Zusammenarbeitsvertrags mit Reute wurde einstimmig genehmigt. Die vom Schulrat beantragte Steuerfusserhöhung um 6% wurde verschoben. Der Steuerfuss verbleibt somit bei 61%.
- **Schlatt:** Die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde angenommen. Andreas Fuchs wurde für die zurücktretende Ruth Rechsteiner zum Präsidenten gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 85% belassen.
- **Schwende:** Mario Koller wurde für den zurücktretenden Christoph Oberhänsli zum neuen Präsidenten gewählt. Evelyn Manser ersetzt Daniel Wyss als Mitglied im Schulrat. Die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde angenommen. Der Steuerfuss wurde von 78% auf 75% gesenkt.
- **Steinegg:** Die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde angenommen. Der Steuerfuss wurde von 74% auf 68% gesenkt.

2. Lehrerfortbildung

Für die Lehrpersonen wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel und zur Erweiterung der Lehr- und Lernkompetenz durchgeführt. Der von der Landesschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und -qualität.

Kurse im Kanton

92 (122) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrkräfte fanden Berufseinführungen statt. Ihnen wurden die Gepflogenheiten im Kanton, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Mit den zwei ganztägigen Veranstaltungen nach dem Sommerferienbeginn und den zwei halbtägigen Anlässen im Herbst konnten die Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet aufnehmen und hernach erste Erfahrungen austauschen. An den zwei Veranstaltungen nahmen sieben Lehrerinnen und Lehrer teil.

Ausserkantonale Kurse

Diese Kurse dienen nicht nur der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Sie fördern auch den Dialog und den Austausch mit den Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und gesellschaftliche Entwicklungen.

- 2 (2) Lehrkräfte besuchten den 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.
- 27 (29) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 20 (19) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse. Vor allem die von der „Schule und Weiterbildung Schweiz“ (swch.ch) organisierte Kurswoche in Schaffhausen mit verschiedenen Angeboten wurde gut besucht.

3. Schulamt

Neben dem Tagesgeschäft bildeten die Arbeiten für den Lehrplan 21 einen Schwerpunkt der Tätigkeit. Vor den Sommerferien 2013 wurde der Entwurf des Lehrplans 21 für die Öffentlichkeit einsehbar und zur Konsultation freigegeben. Um interessierten Kreisen den Einstieg und den Zugang zu erleichtern und sie für das Anliegen zu sensibilisieren, organisierte das Schulamt insgesamt vier Informationsveranstaltungen (für Lehrpersonen, Schulräte, die Landesschulkommission, für Parteien, Kommissionen, Industrie- und Gewerbeverband) und lud die Vertreterinnen und Vertreter auch zur Teilnahme an der schriftlichen Konsultation ein. Die aus den eingegangenen Rückmeldungen verfasste Konsultationsantwort wurde Ende 2013 zuerst von der Landesschulkommission und anschliessend von der Standeskommission beraten und verabschiedet.

3.1. Schulinspektorat

Auf Beginn des Schuljahres 2013/14 nahm Erich Wagner seine Tätigkeit als Inspektor im Erziehungsdepartement auf. Er übernahm diese Funktion als Nachfolger von Stephan Blumer.

Die Zuteilung der Verantwortlichkeiten wurde wie folgt geregelt: Als Inspektorin nimmt Vreni Kölbener die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrpersonen aller Kindergärten von Appenzell, der Primarschule Hofwies und über die Fachlehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft wahr. Erich Wagner betreut in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen der übrigen Schulhäuser in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und die gesamte Realschule Gringel. Daneben ist er für Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte und Haslen-Schlatt verantwortlich. Für die Sekundarschule Hofwies, für Eggerstanden und die Schulgemeinde Obereggen ist Norbert Senn zuständig.

3.2. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst die Beratung und Unterstützung für Schüler, Eltern und Lehrpersonen bei persönlichen Schwierigkeiten in der Schule, in Umfeld der Schule oder in Krisensituationen. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Lebensbewältigung zu unterstützen. Für das freiwillige und ergänzende Beratungsangebot stand für die beiden Schulgemeinden Appenzell und Obereggen (ohne Gymnasium) mit insgesamt 1'219 Schülern ein Pensum von 50 Stellenprozenten zur Verfügung.

Die Nachfrage nach dem Unterstützungsangebot war im Vergleich zum Vorjahr leicht höher, obschon die Schülerzahl rückläufig war. Das Beratungsangebot wurde zu 78% von Personen aus der Schulgemeinde Appenzell und zu 22% von solchen aus der Schulgemeinde Obereggen in Anspruch genommen. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Anzahl Schüler, Eltern und Lehrpersonen, welche die Schulsozialarbeit kontaktierten.

Ratsuchende	2013	2012
Total Schulgemeinden Appenzell und Oberegg	55	51
Schulgemeinde Appenzell	43	37
davon:		
▪ Schüler (Total 2013: 1'008; Total 2012: 1'049)	14	10
▪ Eltern	10	10
▪ Lehrpersonen	10	11
▪ Gruppengespräche/Interventionen	4	4
▪ andere	5	2
pro Schulstufe:		
▪ Kindergarten	1	0
▪ Unterstufe	6	6
▪ Mittelstufe	15	14
▪ Oberstufe	21	17
Weitergeleitet, weil Schulsozialarbeit nicht zuständig	4	2
Schulgemeinde Oberegg	12	14
davon:		
▪ Schüler (Total 2013: 211; Total 2012: 213)	5	5
▪ Eltern	2	2
▪ Lehrpersonen	3	2
▪ Gruppengespräche/Interventionen	2	4
▪ andere	0	1
pro Schulstufe:		
▪ Kindergarten	1	0
▪ Unterstufe	1	2
▪ Mittelstufe	9	11
▪ Oberstufe	1	1
Weitergeleitet, weil Schulsozialarbeit nicht zuständig	1	1

Auffälliges Verhalten, schwierige Familiensituationen, Erziehungsberatung sowie Mobbing, Leistungsdruck, Schwierigkeiten in der Pubertät und der Adoleszenz sind weiterhin die Hauptgründe für das Herantreten an die Schulsozialarbeit.

Als Unterstützungsmassnahmen wurden vorwiegend Einzel- oder Gruppenberatungen angeboten, welche in der Regel nach zwei bis fünf Sitzungen abgeschlossen werden konnten. In Einzelfällen dauerten die Beratung und Begleitung über einen längeren Zeitraum an, oder die Betroffenen wurden an eine weiterführende Fachstelle übergeben. Klasseninterventionen oder Gruppengespräche wurden in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson bearbeitet und durchgeführt. Auslöser für Interventionen lagen vorwiegend in der Klassendynamik. In der Bearbeitung ging es unter anderem um soziales Lernen, so zum Beispiel um die Selbst- und Fremdwahrnehmung unter Gleichaltrigen. An je einem Projekttag in der Real- und Sekundarschule war die Schulsozialarbeit Teil des Programms.

Das Pilotprojekt Schulsozialarbeit läuft im Sommer 2014 aus. Um das Unterstützungsangebot auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen, hat das Erziehungsdepartement eine externe Evaluation in Auftrag gegeben. Die Pädagogische Hochschule St.Gallen führte eine schriftli-

che Befragung durch. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv. So empfanden und erlebten die Lehrpersonen die Schulsozialarbeit als Entlastung im Schulalltag. Der Evaluationsbericht zeigt, dass die in der Versuchsphase gestellten Erwartungen an die Schulsozialarbeit übertroffen wurden.

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2013	31.12.2012
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	10	8
	Teilzeit	11	12
Primarlehrpersonen	Vollzeit	24	29
	Teilzeit	50	47
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	3	3
	Teilzeit	5	4
Reallehrpersonen	Vollzeit	9	8
	Teilzeit	5	7
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	10	13
	Teilzeit	14	14
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	2	1
	Teilzeit	19	19
Sportlehrer	Vollzeit	1	1
	Teilzeit	1	1
Total Lehrpersonen Volksschule		167	167

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell		31.12.2013	31.12.2012
Vollzeit		9	7
Teilzeit		41	41
Total Lehrpersonen am Gymnasium		50	48

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2013				Dezember 2012			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	69	67	136	7	56	68	124
Brülisau	1	7	9	16	1	7	11	18
Eggerstanden	1	6	6	12	1	5	7	12
Gonten	2	13	19	32	2	20	16	36
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	13	7	20	1	14	5	19
Oberegg	2	23	13	36	2	22	11	33
Schlatt	1	10	14	24	1	12	12	24
Schwende	2	14	18	32	2	14	15	29
Steinegg	1	9	12	21	1	7	8	15
Total	18	164	165	329	18	157	153	310

Primarschulen								
	Dezember 2013				Dezember 2012			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	21	202	201	403	22	220	218	438
Brülisau	3	22	20	42	3	18	20	38
Eggerstanden	3	26	30	56	3	26	34	60
Gonten	5	34	43	77	5	33	40	73
Haslen	2	12	13	25	2	12	12	24
Meistersrüte	4	42	31	73	4	34	36	70
Oberegg	7	45	48	93	6	43	57	100
Schlatt	1	10	8	18	1	9	8	17
Schwende	4	38	33	71	4	42	34	76
Steinegg	5	32	40	72	5	38	45	83
Total	55	463	467	930	55	475	504	979

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2013				Dezember 2012			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	19	56	75	7	20	52	72
Total	7	19	56	75	7	20	52	72

Realschulen								
	Dezember 2013				Dezember 2012			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	9	72	89	161	10	68	100	168
Oberegg	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	9	72	89	161	10	68	100	168

Sekundarschulen								
	Dezember 2013				Dezember 2012			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	12	128	105	233	13	128	117	245
Oberegg	6	39	45	84	5	39	42	81
Total	18	167	150	317	18	167	159	326

Gymnasium									
		Dezember 2013				Dezember 2012			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1. – 3. Klasse	AI	} 7	63	61	124	} 8	61	66	127
	AR		7	11	18		10	19	29
	übrige		4	8	12		3	3	6
4. – 6. Klasse	AI	} 9	51	53	104	} 9	61	54	115
	AR		19	23	42		23	22	45
	übrige		3	6	9		1	3	4
Total Gymnasium		16	147	162	309	17	159	167	326

Zusammenfassung

	Dezember 2013				Dezember 2012			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	18	164	165	329	18	157	153	310
Primarschulen	55	463	467	930	52	475	504	979
Kleinklassen	7	19	56	75	7	20	52	72
Realschulen	9	72	89	161	10	68	100	168
Sekundarschulen	18	167	150	317	18	167	159	326
Gymnasium	16	147	162	309	17	159	167	326
Gesamttotal	123	1'032	1'089	2'121	122	1'046	1'135	2'181

6. Subventionsgesprächen

Die Landesschulkommission leistete den Schulgemeinden Haslen und Brülisau in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz Subventionsgesprächen für die Erneuerung und Vergrösserung des Spielplatzes beim Schulhaus Haslen und für die baulichen Brandschutzmassnahmen im Schul- und Mehrzweckgebäude Brülisau.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2013 besuchten 20 (22) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. Sonderschulen.

Stand	31.12.2013	31.12.2012
Schule Roth-Haus Teufen	15	12
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	1	2
Schulheim Kronbühl	2	2
Landenhof Aargau	1	3
CP-Schule Birnbäumen	1	1
Kinderspital Zürich	0	0
Grüt Bühler / tipiti	0	1
Heim Osterfeld Marbach	0	1
Total Schüler	20	22

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte den Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, nahm Ersatz- und Bestätigungswahlen in die Maturitätskommission vor und stellte neue Lehrkräften ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch und genehmigte Anpassungen einzelner Lehrpläne. Sie bewilligte die Durchführung einer externen Unterrichtsevaluation und eine befristete Begleitung im Französischunterricht.

2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektor und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

3. Matura

Total 58 Schüler (Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht 18, Latein 15, Physik und Anwendungen der Mathematik 12, Philosophie/Psychologie/Pädagogik 13) absolvierten die Maturaprüfungen. Alle waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2013	2012
Gymnasium Appenzell	726'623.70	778'916.55
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	14'000.00	33'500.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	40'000.00	25'000.00
Individuelle Schulgeldbeiträge (Ausbildungsstätten nach Art. 11 StKB über Ausbildungsbeiträge)		17'000.00
Total	780'623.70	854'416.55

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2013	2012
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	16'100.00	24'150.00
Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz	24'150.00	4'025.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	96'600.00	104'650.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	174'310.00	152'360.00
Kantonsschule Heerbrugg	215'950.00	189'200.00
Kantonsschule Trogen (FMS und WMS)	72'500.00	62'000.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	40'250.00	4'025.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	28'350.00	17'950.00
Stiftung Sport-Gymnasium, Davos	9'450.00	0.00
Total	677'660.00	558'360.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2013 140 und im Herbst/Wintersemester 2013/14 168 Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2013	2012
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS	155'447.75	115'501.15
Pädagogische Hochschule Bern Bernere Fachhochschule	BE	70'550.00 76'160.00	79'475.00 77'295.00
Fachhochschule Südschweiz Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	GR	6'885.00 76'963.15 7'000.00	31'960.00 14'000.00
Hochschule Musik Luzern Hochschule für Wirtschaft Luzern Pädagogische Hochschule Zentralschweiz	LU	74'140.00 82'460.20 11'900.00	90'532.15 63'215.00
Fachhochschule Hôtelière Lausanne	NE	55'996.80	49'149.20
Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen Schweiz. Hochschule für Logopädie Rorschach	SG	594'523.00 17'403.35 225'691.65 698'275.00 38'250.00	584'493.00 51'596.70 199'530.05 651'525.00 25'500.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	80'643.75	48'981.25
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	11'900.00	0.00
Schweizerische Fernfachhochschule Brig	VS	0.00	1'566.65
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Interk. Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich	ZH	530'959.40 138'869.20 124'916.00 45'262.50	498'318.90 132'292.55 119'178.00 43'562.50
Rückerstattungen Fachhochschule St.Gallen: Überschuss 2011 Fachhochschule St.Gallen: Überschuss 2012 Artikel 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	SG	-22'693.50 -22'324.40 -11'900.00	-4'669.65
Total		3'067'278.85	2'873'002.45

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2012/13 126 (135) und im Frühlings-/Sommersemester 2013 115 (118) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	102.5	1'034'225.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und techn. Wissenschaften	10	244'300.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	8	390'870.00
Rückerstattungen Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		- 10'090.00
Total	120.5	1'659'315.00

Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2013 142 und im Herbst-/Wintersemester 2013/14 169 Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2013	2012
Schweizerische Bauschule Unterentfelden	AG	17'004.00	5'676.00
Hotelfachschule Thun	BE	5'665.00	11'330.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez		5'520.00	4'920.00
Gartenbauschule Oeschberg		2'490.00	
Gewerbliche-industrielle Berufsschule Bern			4'590.00
Berner Fachhochschule Biel			22'660.00
Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft Biel		5'665.00	
Seilbahnen Schweiz, Bern			5'040.00
Verband Schaltanlagen, Biel		1'080.00	
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	BS	26'000.00	6'500.00
Pflegefachschule, Glarus	GL		6'500.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	13'683.00	17'862.00
Institut für berufliche Weiterbildung Chur		8'540.00	2'646.00
CURAVIVA hls, Luzern	LU	13'882.00	11'050.00
Höhere Fachschule für Gesundheit Zentralschweiz, Luzern		26'000.00	32'500.00
Hochschule Luzern, Luzern			6'000.00
Hochschule für Wirtschaft Luzern		1'242.00	
hotel & gastro formation, Weggis		450.00	2'295.00
Ausbildungszentrum SBV, Sursee		39'004.00	26'234.00
Schweizerische Hotelfachschule, Luzern			28'325.00
Akademie für Erwachsenenbildung, Luzern			1'890.00
CPLN für Drogisten / Drogistinnen, Neuenburg	NE	6'500.00	19'500.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	17'103.65	17'416.90
Bildungszentrum BVS, St.Gallen	SG	56'150.00	48'710.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen			5'600.00
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen			3'780.00
Akademie St.Gallen		18'080.00	24'790.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		156'000.00	162'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil		2'680.00	2'680.00
Bildungszentrum BZSL, Sargans		13'000.00	13'000.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		8'820.00	7'240.00
Celaris AG, St.Gallen			5'680.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen		46'710.00	29'830.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		3'280.00	820.00
Hotel & Gastro formation, St.Gallen		14'400.00	
HSO Schulen, St.Gallen		3'950.00	1'740.00

iQ Management Center, Altenrhein			1'280.00
Musikakademie St.Gallen		4'300.00	
Polybau Uzwil		570.00	6'040.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		18'200.00	13'800.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		22'540.00	14'910.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		154'040.00	135'070.00
Suissetec, Lostorf	SO	8'080.00	
Berufsbildungszentrum Goldau	SZ	1'900.00	
Ostschweizer Malerfachschule Sulgen	TG		2'520.00
agogis Zürich	ZH	51'668.00	46'003.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		9'120.00	4'560.00
Careum Bildungszentrum Zürich		27'156.00	19'243.00
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon			2'363.00
gib Zürich		2'836.00	1'418.00
Flugzeug-Technikerschule Zürich-Flughafen		3'420.00	3'420.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattbrugg		24'000.00	24'000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		4'910.00	
Berufsschule Mode und Gestaltung, Zürich		774.00	
sfb Bildungszentrum, Dietikon		2'580.00	2'580.00
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich		4'300.00	6'660.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		9'972.00	14'062.00
Technische Berufsschule Zürich		1'418.00	
ZAG Winterthur		31'461.00	17'661.00
Kaderschulen Zürich		9'140.00	3'120.00
Rückerstattungen			
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungs- gesetz		- 22'784.00	- 8'500.00
Total		882'499.65	849'514.90

Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

	Kt.	2013	2012
Prophylaxe Zentrum Zürich	ZH	4'000.00	2'000.00
Heiligberg Institut, Winterthur	ZH	6'500.00	11'700.00
Amt für Mittelschulen und Berufsbildung, Zürich	ZH	700.00	0.00
Total		11'200.00	13'700.00

2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete 2013 für die Stipendienaufwendungen im Jahre 2012 den Betrag von Fr. 49'698.00 (Fr. 49'300.00) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2013	2012	2013	2012
Stipendien	Behandelte Gesuche	125	161		
	Gutsprachen	79	92	636'200.00	744'700.00
	Ablehnungen	46	69		
Studiendarlehen	Gutsprachen	8	7	66'000.00	64'500.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	2	0	6'000.00	0.00
	Sonderegger-Fonds	19	24	21'500.00	27'200.00

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 636'200.00 (Fr. 744'700.00). 46 (69) Stipendengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2014 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2013

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	4	4	14'150.00
Andere allgemeinbildende Schulen	7	7	28'150.00
Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule)	3	5	29'000.00
Berufliche Erstausbildung (duales System)	13	14	42'800.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	1	1	1'850.00
Höhere Berufsbildungen	7	7	19'450.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	50	51	227'300.00
Universitäten / Eidg. Technische Hochschulen	62	67	321'450.00
Total	147	156	684'150.00

2. Studiendarlehen

8 (7) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2013 gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen beliefen sich auf Fr. 66'000.00. Abgelehnt wurden 3 (0) Gesuche.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2013

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Andere allgemeinbildende Schulen	1	1	2'500.00
Höhere Berufsbildung	3	3	13'000.00
Fachhochschulen / Pädagogische Hochschulen	4	4	17'250.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	7	9	40'000.00
Total	15	17	72'750.00

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

Im Berichtsjahr wurden 2 (0) Gesuche für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht. Es wurden Stipendien in der Höhe von Fr. 6'000.00 ausgerichtet.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 19 (24) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 21'500.00 (Fr. 27'200.00) ausbezahlt. Die Intensiv-Englischkurse wurden in den folgenden Ländern besucht:

Land	2013	2012
USA	6	9
Kanada	3	5
England	4	4
Australien	5	4
Neuseeland	0	1
Irland	1	1

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung		2013	2012
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	Berufsvorbereitungsjahr GBS St.Gallen	1	0
	Weiterbildungsjahr SBW Herisau	0	1
	10. Schuljahr Kantonsschule Trogen	0	0
	Gestalterischer Vorkurs GBS St.Gallen	0	1
	Gestalterischer Vorkurs varwe Wil	0	0
	Gestalterischer Vorkurs Form+Farbe Zürich	0	0
	Integrationskurs für Fremdsprachige GBS St.Gallen	1	0
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
	Berufsvorbereitungsjahr BVS, St.Gallen	0	1
	Brückenangebot Thurgau	1	0
Sprachaufenthalte	Didac-Schulen	2	3
	Go2talk (Au-pair)	0	0
	Profilia (Au-pair)	0	0
Praktikum mit schulischem Anteil	Vorlehre GBS St.Gallen	1	2
	Brücke AR	6	8
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
Total	12	15	
Abgelehnte Gesuche	0	0	

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2012/13 (Rechnungsjahr 2013)

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2013	2012	2013	2012
Berufsbildungszentrum Herisau	AR	228	215	1'635'320.00	1'561'400.00
Berufsbildungszentrum Herisau Hauswirtschaft		0	3	0.00	21'900.00
Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern	BE	0	1	0.00	7'300.00
hotelleriesuisse, Bern		6	6	29'382.00	31'161.60
Gewerbliche Berufsschule Chur	GR	2	2	14'600.00	14'600.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW, Chur		2	2	15'200.00	15'200.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	8	7	58'400.00	51'100.00
Hotel & Gastro formation Weggis		0	2	0.00	12'065.05
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	SG	1	2	7'750.00	15'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Uzwil		20	19	155'000.00	147'250.00
Berufsbildungszentrum Wil		5	7	38'750.00	54'250.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		3	4	14'400.00	22'160.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg		3	5	23'250.00	38'750.00
BWZ, Wattwil					
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe BZGS, St.Gallen		22	22	167'910.00	170'500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum BZR, Rorschach		19	22	147'250.00	170'500.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZ St.Gallen		7	10	54'250.00	71'470.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZ St.Gallen Art. 32		0	1	0.00	21'560.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZ St.Gallen, Crashkurs		0	1	0.00	1'720.00
Konditorenfachschule, St.Gallen		9	10	69'750.00	77'500.00
Klubschule Migros St.Gallen		1	0	12'465.00	0.00
Minerva St.Gallen		1	1	7'613.30	3'756.70
Schweizerische Textilfachschule Wattwil		0	1	0.00	7'246.75
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS St.Gallen		141	141	1'102'200.00	1'128'010.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS St.Gallen, Grafik		2	2	29'400.00	44'800.00
UNITED school of sports, St.Gallen		1	0	3'790.00	0.00
Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen	SO	1	1	15'200.00	14'400.00
Verband Hafner und Plattenleger, Olten		1	0	7'300.00	0.00
Gewerbliches Bildungszentrum GBW, Weinfelden	TG	8	7	51'100.00	47'450.00
Ausbildungszentrum Maler Gipser Wallisellen	ZH	2	1	17'210.00	8'500.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		1	1	8'100.00	8'850.85
Berufsbildungsschule Winterthur		2	1	12'700.00	4'050.00
Berufsschule für Gestaltung Zürich		2	4	16'200.00	32'400.00
Berufsschule für Hörgeschädigte Zürich		0	1	0.00	3'750.00

Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich	1	1	8'100.00	8'100.00
Land- und Ernährungswirtschaftliches Kompetenzzentrum Strickhof, Lindau	4	3	32'400.00	12'150.00
Technische Berufsschule Zürich	2	3	16'200.00	24'300.00
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw, Zürich	0	2	0.00	8'100.00
Total		505	511	3'771'190.30
				3'861'750.95

3. Qualifikationsverfahren und Augenscheine 2013 (Lehrverhältnisse 2013/14)

Zur Schlussprüfung zugelassen	168	Kandidatinnen/Kandidaten	100%
Davon	6	1. Wiederholung	
Davon	0	gemäss Art. 32 BBV	
Davon	11	Eidg. Berufsattest EBA	6.5%
Davon	157	Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	93.5%
Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	123	Kandidatinnen/Kandidaten	73.2%
Davon	52	Realschüler	42.3%
Davon	66	Sekundarschüler	53.6%
Davon	5	Unbekannt	4.1%
Gesundheits- und Sozialberufe	7	Kandidatinnen/Kandidaten	4.2%
Davon	2	Realschüler	28.6%
Davon	4	Sekundarschüler	57.1%
Davon	1	Unbekannt	14.3%
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	38	Kandidatinnen/Kandidaten	22.6%
Davon	11	Realschüler	28.9%
Davon	25	Sekundarschüler	65.8%
Davon	2	Unbekannt	5.3%
Qualifikationsverfahren absolviert	165		
Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	3		1.8%
Bestanden	162	Kandidatinnen/Kandidaten	98.2%
Davon	11	Eidg. Berufsattest EBA	6.8%
Davon	137	Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	84.6%
Davon	14	EFZ mit Berufsmatura	8.6%
Qualifikationsverfahren nicht bestanden	3	Kandidatinnen/Kandidaten	1.8%
Davon	3	Realschüler	1.8%

14 (11) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Lehrabschlussprüfungen 2013 Bestehende Lehrverhältnisse 2013/14 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/in			EFZ/EBA			Neue Lehrverträge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
Total	89	72	170	94	72	166	105	62	167	313	190	503	15	6	21
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	4	0	4	4	0	4	1	0	1	3	5	8	2	1	3
Design	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1	2	0	0	0
Kunstgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0
Handel	2	19	21	2	19	21	1	19	20	8	50	58	1	0	1
Wirtschaft und Verwaltung	7	10	17	7	10	17	7	9	16	21	35	56	1	0	1
Informatik	1	0	1	1	0	1	1	0	1	4	0	4	1	0	1
Maschinenbau und Metallverarbeitung	13	0	13	13	0	13	18	0	18	47	2	49	2	0	2
Elektrizität und Energie	11	0	11	11	0	11	11	0	11	32	0	32	0	0	0
Elektronik und Automation	3	0	3	3	0	3	3	1	4	8	2	10	2	0	2
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	9	0	9	8	0	8	7	0	7	29	1	30	0	0	0
Ernährungsgewerbe	3	10	13	3	10	13	3	5	8	17	17	34	0	1	1
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	8	0	8	8	0	8	12	2	14	35	8	43	1	0	1
Architektur und Städteplanung	1	0	1	1	0	1	2	1	3	7	4	11	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	31	0	31	28	0	28	28	1	29	70	1	71	2	0	2
Pflanzenbau und Tierzucht	3	0	3	3	0	3	6	0	6	14	1	15	0	0	0
Gartenbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	0	2
Medizinische Dienste	0	5	5	0	5	5	0	4	4	0	9	9	0	1	1
Krankenpflege	0	6	6	0	6	6	0	4	4	0	12	12	0	0	0
Zahnmedizin	0	1	1	0	1	1	0	2	2	0	3	3	0	1	1
Sozialarbeit und Beratung	0	1	1	0	1	1	0	3	3	1	7	8	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	2	18	20	2	18	20	4	8	12	14	20	34	1	1	2
Hauswirtschaftliche Dienste	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	3	3	0	1	1
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	1	1	0	1	1	0	3	3	0	7	7	0	0	0

Im Berichtsjahr besuchten von 503 (502) Lernenden 41 (41) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 3 (5) die technische Richtung, 1 (0) gewerbliche Richtung, 36 (35) die kaufmännische Richtung, 1 (0) gestalterische Richtung und 0 (1) die gesundheitlich-soziale Richtung.

Anlehrverhältnisse 2013/14	Augenscheine		Anlehr- ausweise		Neu- eintritte		Gesamt- bestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Total	0	0	0	0	0	0	0	0

Kantonal geregelte Bildungs- angebote 2013/14	Abschluss- prüfung		Kantonal Ausweis		Neu- eintritte		Gesamt- bestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	0	2	0	2	0	2	0	2

Das Hauswirtschaftsjahr wurde mangels der notwendigen Anzahl Ausbildungsverträge zum letzten Mal in dieser Form durchgeführt. Neu wird innerhalb des Angebotes der Brücke AR am Berufsbildungszentrum Herisau eine Klasse mit dem Fach „Dienstleistung“ geführt. Diese Lernenden können den Praxisteil auch in einem Haushalt absolvieren.

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 2 (2) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung angeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden). Kein (0) Lehrbetrieb wünschte eine Zwischenprüfung auf eigene Kosten durchzuführen.

5. Lehrvertragsauflösungen

	2013	2012
vor Lehrantritt	2	1
während der Probezeit	3	3
während des 1. Lehrjahres	4	18
während des 2. Lehrjahres	8	7
während des 3. Lehrjahres	3	4
während des 4. Lehrjahres	1	1
Total Lehrvertragsauflösungen	21	34

Grund der Vertragsauflösung	2013	2012
persönliche Gründe bei der lernenden Person	3	2
zwischenmenschliche Probleme	8	8
falsche Berufswahl	1	2
ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsschule	5	12
gesundheitliche Gründe	0	1
fehlender Wille zur Fortsetzung der Grundbildung	0	2
Pflichtverletzung seitens lernender Person	1	1
im gegenseitigen Einverständnis	1	3
Aufgabe des Lehrbetriebes	0	2
wirtschaftliche Gründe	0	0
vor Lehrantritt	2	1

9 (23) der 21 (34) Lernenden, die die Ausbildung abbrechen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 12 (11) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

3 (2) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 2 (6) eine Zusatzausbildung ab. Bei 4 (7) Lernenden waren zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs weitere Ausbildungen noch offen. 12 (19) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahrs waren 256 (257) Lehrbetriebe registriert. 187 (185) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lernende aus.

5 (7) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die Betriebe aufgelöst wurden.

14 (18) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Im Kanton sind in 115 Berufen Bildungsbewilligungen ausgestellt. Davon wird in 23 Berufen die zweijährige Grundbildung mit Attest angeboten.

7. Ehrung der Berufsleute

Zum neunten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 30. November 2013 in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 29 (31) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt und ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellten sich je eine Teilnehmerin und ein Teilnehmer an Berufs-Schweizermeisterschaften, die dort den 2. bzw. 3. Rang belegt hatten.

Berufsbildnerkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost St.Gallen verwiesen.

8 (18) Berufsbildnern wurde ein Gesuch um die Kostenübernahme des Kursgeldes stattgegeben.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	35
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	56
Ausgeliehene Informationsmittel	53
Klassenveranstaltungen	11
Elternveranstaltungen	4

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	Total
Beratene Personen im Berichtsjahr	84	74	158
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	18	32	50
16–17 Jahre	20	8	28
18–19 Jahre	15	13	28
20–24 Jahre	17	15	32
25–29 Jahre	5	4	9
30–39 Jahre	9	1	10
40–49 Jahre			0
50 und mehr Jahre		1	1

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger

Übertritt von der Schule in	m	w	Total
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	93	57	150
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	1	2	3
Anlehre	0	0	0
Zwischenjahr	6	11	17
Weiterführende Schule	21	21	42
Schulische Berufsausbildung	0	0	0
Erwerbsleben	0	0	0
Total	121	91	212
Keine Beschäftigung (Stand 1. Juli 2012)	1	0	1

Gemäss den Unterlagen des Bundesamts für Statistik betreibt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu anderen Kantonen im Bereich der Berufsberatung einen geringen Aufwand. Das erfreuliche Ergebnis der Erhebung zum Berufswahlverhalten zeugt von einem sehr guten Kontakt der Mitarbeiter des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung mit den Lehrkräften der Oberstufen Appenzell und Obereggi und den Lehrbetrieben des Kantons. Die wertvolle Unterstützung der Lehrkräfte und die grosse Ausbildungsbereitschaft der Betriebe tragen dazu bei, dass ein vergleichsweise kleiner Anteil von 9.0% (6.6%) aller Schulabgänger den Übertritt in die Berufswelt oder eine Schule der Sekundarstufe II nicht vollziehen konnte.

4. Die meist gewählten Berufe

Knaben			Mädchen		
Beruf	2013	2012	Beruf	2013	2012
Zimmermann	12	8	Kauffrau EFZ	12	17
Kaufmann EFZ	9	6	Detailhandelsfachfrau EFZ	10	10
Schreiner	9	9	Fachfrau Gesundheit EFZ	6	6
Elektroinstallateur EFZ	8	7	Medizinische Praxisassistentin EFZ	5	1
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	6	1	Augenoptikerin EFZ	3	0
Landwirt EFZ	6	1	Dentalassistentin EFZ	3	2
			Fleischfachfrau EFZ	3	0
			Köchin EFZ	3	5

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 2 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im Programm für das 1. Halbjahr konnten 178 (186) Kurse, davon 4 (2) Vorträge, von 72 (58) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 147 (191) Kurse, davon 7 (4) Vorträge, von 67 (58) Anbietern ausgeschrieben.

Auf Antrag der Kommission für Erwachsenenbildung setzte die Landesschulkommission per 1. März 2013 den Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Kursausreibungen im Programm für Erwachsenenbildung in Kraft.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Das Kulturamt Appenzell I.Rh. war im Berichtsjahr mit der Leitung der Arbeitsgruppe „Festspiel – Der dreizehnte Ort. Ein musikalisches Spiel“ und dem Einsitz in der Gesamtprojektleitung AR^oAI 500 stark engagiert. Der Aufwand war in den Monaten vor der Premiere besonders gross. Das Festspiel stiess auf ein enormes Interesse und fand grosse Beachtung weit über das Appenzellerland hinaus.

Mit der Wahl von Roland Inauen in die Ständekommission ging die Leitung des Kulturamtes per 1. Juni 2013 an Ottilia Dörig-Heim.

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zuhanden des Departements und der Ständekommission (18, Vorjahr 21) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der Internationalen Bodensee-Konferenz, IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten-Konferenz der Kantone, verschiedene kantonale Kulturämter) Institutionen.

Im Berichtsjahr befasste sich das Kulturrat bereits mit den Vorbereitungen für die Jurierung des IBK-Förderpreises 2014 in der Sparte Fotografie. Mit der Übernahme des IBK-Vorsitzes durch den Kanton Appenzell I.Rh. im Jahre 2014 hat das Kulturrat automatisch den Jury-Vorsitz für die Verleihung der Förderpreise zu übernehmen.

Die Leiterin des Kulturrats vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz der EDK
- Kulturbeauftragtenkonferenz der Ostschweizer Kantone
- IBK – Kommission Kultur der internationalen Bodenseekonferenz
- Innerrhoder Kulturstiftung: Sekretariat
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat

2. Fachkommission Denkmalpflege

An acht ordentlichen Sitzungen nahm die Fachkommission Denkmalpflege zu 32 Bau- und Beitragsgesuchen Stellung. Gegenüber den Vorjahren ist jedoch eine merkliche Zunahme an Beratungen und Begleitungen von denkmalpflegerischen Baumassnahmen zu verzeichnen. In 43 Fällen konnte so in direktem Kontakt mit der Bauherrschaft und den planenden Organen die Anliegen der Denkmalpflege eingebracht werden. Damit erfüllt die Fachkommission eine wichtige Koordinations- und Beratungsaufgabe, indem die denkmalpflegerischen Massnahmen in Abstimmung mit den diversen baulichen, planerischen und architektonischen Anforderungen getroffen werden können.

Die Fachkommission Denkmalpflege hat zudem sieben Beitragsgesuche für denkmalpflegerisch relevante Baumassnahmen behandelt und an die Bewilligungsstellen weitergeleitet. (Bezirk Appenzell: 2, Schwende: 2, Schlatt-Haslen: 1, Gonten: 1, Oberegg: 1)

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission ist ein elfköpfiges Gremium, in welchem das Erziehungsdepartement, die Bezirke, die Schul- und Kirchgemeinden, die Jugendkommission des äusseren Landsteils, die Eltern, die Schüler der Oberstufen und die Lernenden vertreten sind. Die Kommission traf sich im Jahre zu 3 (3) Sitzungen, an denen sie sich im Besonderen mit folgenden Themen beschäftigte: Skaterpark, FilmApp sowie Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen. Die finanziellen Mittel in der Höhe von rund Fr. 70'000.- (Fr. 98'000.-) stellten die Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Celerina	12	13
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	8	17
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	10	3
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	18	11
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	8	4
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	12	7
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	0	41
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	1	4
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Appenzell	10	6
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Celerina	6	14
Total			85	120

2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

Personenbestand

788 (750) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 316 (380) eine Anerkennung im Status „gültig“, was 40.1% (50.6%) ausmacht:

Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	316	380
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	30	42
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	13	13

Tätigkeit

Von den 316 (380) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 168 (206), also 53.16% (54.2%), aktiv.

24 Leiterinnen und Leiter konnten für ihre 5-jährige, 4 für eine 10-jährige, 2 für eine 15-jährige und 1 Leiter für eine 25-jährige Tätigkeit geehrt werden.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 40 (47) Angebote mit insgesamt 109 (121) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'238 (1'382) Kinder, die von 249 (377) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 97'668.-- (Fr. 92'763.--).

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	Betrag
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	97'668.00
Bundesbeiträge für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	30'400.00
Total	128'068.00

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Allround	4	9	86	61	17	5'709.00	575.00	6'284.00
Basketball	2	5	13	28	11	3'143.00	316.00	3'459.00
Fussball	2	7	1	61	9	6'727.00	674.00	7'401.00
Geräteturnen	2	7	137	36	34	6'837.00	688.00	7'525.00
Gewehr	1	1	0	3	4	217.00	22.00	239.00
Golf	1	3	10	16	6	975.00	99.00	1'074.00
Handball	2	7	38	19	7	7'701.00	774.00	8'475.00
Kindersport	1	5	41	29	11	3'000.00	300.00	3'300.00
Lagers./Trek.	2	2	51	53	13	6'864.00	687.00	7'551.00
Leichtathletik	2	3	17	8	8	5'622.00	564.00	6'186.00
Pistole	2	2	1	13	2	866.00	88.00	954.00
Polysport	2	2	24	54	10	3'014.00	302.00	3'316.00
Radsport	1	4	13	23	18	1'856.00	188.00	2'044.00
Schwimmen	1	3	0	27	7	3'395.00	341.00	3'736.00
Skifahren	7	15	61	51	44	16'609.00	1'667.00	18'276.00
Skilanglauf	2	3	12	9	4	2'134.00	215.00	2'349.00
Tennis	1	1	5	11	2	502.00	51.00	553.00
Turnen	2	4	32	27	8	2'601.00	261.00	2'862.00
Unihockey	1	4	23	20	4	3'662.00	366.00	4'028.00
Volleyball	2	22	92	32	30	7'320.00	736.00	8'056.00
Total	40	109	657	581	249	88'754.00	8'914.00	97'668.00

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	2	22	7'320.00	736.00	8'056.00
Basketballclub TV Appenzell	2	5	3'143.00	316.00	3'459.00
FC Appenzell	3	8	7'537.00	755.00	8'292.00
Golfclub Appenzell	1	3	975.00	99.00	1'074.00
Gymnasium St. Antonius	1	1	2'204.00	221.00	2'425.00
Jungwacht Oberegg	1	1	2'714.00	272.00	2'986.00
Pfadi Maurena	1	1	4'150.00	415.00	4'565.00
Pistolenschützen Appenzell	2	2	866.00	88.00	954.00
RMC Appenzell	1	4	1'856.00	188.00	2'044.00
Schwingclub Appenzell	1	3	3'395.00	341.00	3'736.00
Skiclub Appenzell	3	9	6'428.00	648.00	7'076.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	4'841.00	485.00	5'326.00
Skiclub Eggerstanden	1	1	887.00	89.00	976.00
Skiclub Gonten	1	1	476.00	48.00	524.00
Skiclub Steinegg	1	2	709.00	72.00	781.00
Sportschützen Weissbad	1	1	217.00	22.00	239.00

STV Obereggen	2	5	3'341.00	335.00	3'676.00
Tennisclub Appenzell	1	1	502.00	51.00	553.00
TG Appenzell	2	2	5'402.00	540.00	5'942.00
TV Appenzell	8	26	25'692.00	2'581.00	28'273.00
TV Gonten	3	4	2'437.00	246.00	2'683.00
UH Appenzell	1	4	3'662.00	366.00	4'028.00
Total	40	109	88'754.00	8'914.00	97'668.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 10 (11) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde am 27. November 2013 durchgeführt. Der neue Vorsteher des Erziehungsdepartements nutzte die Gelegenheit, um die Mitglieder der Kommission kennen zu lernen und über aktuelle Geschäfte zu informieren.

Subkommission Sport-Toto

Im Jahre 2013 belief sich der Gewinnanteil auf Fr. 163'198.-- (Fr. 163'596.80). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 90 (91) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 88 (89) Gesuchen zu entsprechen und 2 (2) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2013	2012
Jährliche Beiträge	130'642.00	131'406.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	18'599.65	16'127.75
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	12'300.00	14'675.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	0.00	6'000.00
Total	161'541.65	168'208.75

Subkommissionen Turn- und Sportanlagen und Ausbildung

Die Subkommissionen hatten im Berichtsjahr keine Aufträge zu erledigen. Es wurde keine Sitzung durchgeführt.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler wurden am 30. November 2013 in der Aula Gringel 14 Einzelsportler sowie 4 Mannschaften für ihre herausragenden Leistungen geehrt und ausgezeichnet.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von den Vereinen 1 (2) Angebot mit 1 (3) Lager durchgeführt. An diesem Lager beteiligten sich 185 (179) Kinder, die von 34 (34) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Es wurden 6 (6) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'339 (1'343) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Jugendliche		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mäd.	Knab.				
SOSPOLA	1	1	0	0	34	0.00	0.00	0.00
Total	0	0	0	0	0	0.00	0.00	0.00

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Gymnasium St. Antonius	1	1	400.00	0.00	400.00
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	6'660.00	0.00	6'660.00
Total	2	2	7'060.00	0.00	7'060.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	7'060.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	5'356.00
Total	12'416.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2013			2012
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	43	243	286	309
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	48	108	156	124
TV Appenzell	UBS-Kidscup / De flingscht...	113	132	245	228
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	101	95	196	220
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	0	0	0	0
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	63	120	183	179
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	144	129	273	283
Total		512	827	1'339	1'532

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung und Voranschlag 2013

1. Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'344'659		143'234'500	
Total Ertrag		149'794'071		135'601'500
Aufwandüberschuss				7'633'000
Ertragsüberschuss	449'412			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	9'718'915		11'957'000	
Total Einnahmen		6'718'915		2'792'150
Nettoinvestitionszunahme		3'000'000		9'164'850
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	8'316'036		11'328'850	
Abschreibungen		5'316'036		2'164'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			7'633'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		449'412		
Finanzierungsfehlbetrag		2'550'588		16'797'850
Finanzierungsüberschuss				
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	2'550'588		16'797'850	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		9'718'915		11'957'000
Passivierungen	6'718'915		2'792'150	
Zunahme Eigenkapital		449'412		
Abnahme Eigenkapital				7'633'000

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2013 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.45 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 149.3 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 149.8 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 8.1 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'344'659		143'234'500	
Total Ertrag		149'794'071		135'601'500
Aufwandüberschuss				7'633'000
Ertragsüberschuss	449'412			

Der Besserabschluss ist auf höhere Steuereinnahmen und kostendisziplinierte Ausgaben zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Mehrertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Defizitbeitrag Gymnasium	412'000	36	Erbschafts- und Schenkungssteuern	3'359'000	40
Universitäten	316'000	36	Staatssteuern laufendes Jahr	2'960'000	40
Langzeitpflege stationär	282'000	36	Staatssteuern Vorjahr	1'807'000	40
ausserkant. Betriebsbeiträge an Behinderteninst.	277'000	36	Grundstückgewinnsteuern	1'695'000	40
Defizitbeiträge an Behinderteninstitutionen	241'000	36	Anteil Direkte Bundessteuer	1'391'000	44
Stipendien	241'000	36	Staatssteuern frühere Jahre	1'243'000	40
			Bundesbeitrag Betriebskosten Asylwesen	590'000	46
			Rückvergütungen Fürsorge	326'000	45
			Verzugszinsen Kantonale Abgaben	305'000	42
			Motorfahrzeugsteuern	212'000	40
	1769'000			13888'000	
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Minderertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-3'152'000	33	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-857'000	48
Ausserkantonale Hospitalisationen	-1'124'000	36			
Spital Appenzell	-1'079'000	36			
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-804'000	38			
Personalmassnahmen	-500'000	30			
Bildung Rückstellung Asylwesen	-426'000	38			
Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen	-365'000	36			
Unterstützungen im Kanton	-264'000	36			
Fachhochschulen	-217'000	36			
Schulgelder gem. interkant. Fachschulvereinbarung	-207'000	36			
	-8'138'000			-857'000	
Total Abweichungen Aufwand	-6'369'000		Total Abweichungen Ertrag	13'031'000	
			Saldo Abweichungen	6'662'000	

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 9.7 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 6.7 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Ausgabenüberschuss von Fr. 3 Mio.

Investitionsrechnung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	9'718'915		11'957'000	
Total Einnahmen		6'718'915		2'792'150
Nettoinvestitionszunahme		3'000'000		9'164'850

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 8.3 Mio. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf Fr. 2.55 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 69%.

Finanzierung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	8'316'036		11'328'850	
Abschreibungen		5'316'036		2'164'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			7'633'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		449'412		
Finanzierungsfehlbetrag		2'550'588		16'797'850

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.45 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2013 Fr. 51.8 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag	2'550'588		16'797'850	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		9'718'915		11'957'000
Passivierungen	6'718'915		2'792'150	
Zunahme Eigenkapital		449'412		
Abnahme Eigenkapital				7'633'000

3. Vergleich zum Vorjahr

Laufende Rechnung	Rechnung 2013		Rechnung 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'344'659		148'022'817	
Total Ertrag		149'794'071		148'317'873
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	449'412		295'057	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	9'718'915		10'552'741	
Total Einnahmen		6'718'915		6'552'741
Nettoinvestitionszunahme		3'000'000		4'000'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	8'316'036		8'930'405	
Abschreibungen		5'316'036		4'930'405
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		449'412		295'057
Finanzierungsfehlbetrag		2'550'588		3'704'943
Finanzierungsüberschuss				
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	2'550'588		3'704'943	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		9'718'915		10'552'741
Passivierungen	6'718'915		6'552'741	
Zunahme Eigenkapital		449'412		295'057
Abnahme Eigenkapital				

4. Sachgruppenstatistik und Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sach-Gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2013	in Prozent des Totals	Voranschlag 2013	in Prozent des Totals	Rechnung 2012	in Prozent des Totals
	Aufwand						
30	Personalaufwand	21'493'787.60	14.39	21'683'000	15.14	21'094'308.90	14.25
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobilier	11'412'354.37	7.64	12'054'500	8.42	10'701'624.45	7.23
32	Passivzinsen	16'959.70	0.01	30'000	0.02	15'062.00	0.01
33	Abschreibungen	5'316'036.25	3.56	2'164'000	1.51	4'930'405.25	3.33
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'382'292.00	2.93	4'343'900	3.03	4'239'688.00	2.86
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	875'840.69	0.59	713'000	0.50	728'722.65	0.49
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	72'538'298.88	48.57	70'093'600	48.94	71'088'823.69	48.03
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	24'645'912.83	16.50	24'525'000	17.12	24'903'084.48	16.82
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	1'794'589.05	1.20	723'000	0.50	3'303'929.65	2.23
39	Kantonsinterne Verrechnung	6'868'587.41	4.60	6'904'500	4.82	7'017'167.50	4.74
	Total Aufwand	149'344'658.78	100.00	143'234'500.00	100.00	148'022'816.57	100.00
	Ertrag						
40	Steuereinnahmen	52'558'086.04	35.09	41'281'000	30.44	50'457'537.82	34.02
41	Regalien und Konzessionen	1'060'713.65	0.71	1'084'000	0.80	1'072'156.65	0.72
42	Vermögenserträge	13'407'660.77	8.95	13'120'000	9.68	13'358'027.49	9.01
43	Entgelte, Gebühren	11'575'868.43	7.73	10'960'000	8.08	11'876'566.09	8.01
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22'459'764.50	14.99	20'907'000	15.42	23'040'248.03	15.53
45	Rückerstattungen Bund etc.	2'876'201.89	1.92	2'645'500	1.95	2'878'550.27	1.94
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	12'837'715.18	8.57	12'079'000	8.91	12'493'769.80	8.42
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	24'645'912.83	16.45	24'525'000	18.09	24'903'084.48	16.79
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	1'503'560.45	1.00	2'095'500	1.55	1'220'765.25	0.82
49	Kantonsinterne Verrechnung	6'868'587.41	4.59	6'904'500	5.09	7'017'167.50	4.73
	Total Ertrag	149'794'071.15	100.00	135'601'500.00	100.00	148'317'873.38	100.00
	Erfolg	449'412.37		-7'633'000.00		295'056.81	

5. Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

Zahlen in Tausend Fr.	Rechnung 2013	Rechnung 2012	Rechnung 2011	Rechnung 2010	Rechnung 2009
Finanzvermögen	90'659	85'273	80'528	81'577	72'138
Verwaltungsvermögen	49'723	47'227	42'101	42'171	54'950
Aktiven	140'383	132'501	122'629	123'748	127'088
Fremdkapital	61'156	56'117	50'621	51'948	57'638
Spezialfinanzierungen	27'462	25'069	20'987	21'222	19'768
Eigenkapital	51'765	51'315	51'020	50'578	49'682
Passiven	140'383	132'501	122'629	123'748	127'088
Eigenkapital	51'765	51'315	51'020	50'578	49'682
./. Verwaltungsvermögen Sachgüter	-9'000	-6'000	-2'000	-134	-8'854
./. Verwaltungsvermögen Investitionen	0	0	0	0	-930
Vermögen	42'765	45'315	49'020	50'444	39'898
Eigenkapital 01.01.	51'315	51'020	50'578	49'682	46'951
Ergebnis Laufende Rechnung	449	295	442	895	2'731
Eigenkapital 31.12.	51'765	51'315	51'020	50'578	49'682

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik.

Die Vorbereitungen für die Umstellung der Rechnungslegung auf den 1. Januar 2015 laufen planmässig. Der Auftrag für die neue Buchhaltungssoftware wurde an die Dialog Verwaltungs-Data AG, Baldegg LU, vergeben.

2302 Finanzcontrolling

Das Finanzcontrolling ist ein internes Kontroll- und Überwachungsinstrument der Kantonalen Verwaltung. Grundsätzlich wird zwischen der Finanz- und der Projektkontrolle unterschieden. Im Bereich der Projektkontrolle nimmt das Finanzcontrolling bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- Einsitz in der Projektorganisation. Es achtet auf den haushälterischen Umgang mit den gesprochenen Mitteln und hilft, finanzielle Risiken zu reduzieren.

Im Bereich der Finanzkontrolle werden verschiedenste Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausgeführt. Der Aufgabenbereich erstreckt sich über alle finanziellen Risiken des Kantons. Momentan beschäftigt sich das Finanzcontrolling schwerpunktmässig mit den folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Unterstützung der Landesbuchhaltung bei der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2
- Prüfung verschiedener Projekte auf korrekte Abwicklung und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes

- Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben im Sinne der Vereinbarung mit der Eidg. Finanzkontrolle sowie weiteren Bundesstellen
- Aufbau eines Management-Information-Systems (MIS) für die Kantonale Verwaltung (Kennzahlen, Massnahmen, Eskalationsszenarien)

2305 Personalwesen

1. Personalbestand (31.12.2013)

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie erstattet über ihr Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

1.1. Zentralverwaltung

Bau- und Umweltdepartement	2013			2012
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 7 Teilzeit	1 m 7 w	50 395	50 395
Landesbauamt	13 Vollzeit	13 m	1'300	1'300
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Fachstelle Hochbau und Energie	3 Vollzeit, 4 Teilzeit	4 m 3 w	380 105	280 105
Jagd- und Fischereiverwaltung	2 Vollzeit	2 m	200	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	586	500
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen		37 3'066	34 2'830

Erziehungsdepartement	2013			2012
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 50	50 50
Schulamt	2 Vollzeit, 7 Teilzeit	2 m 7 w	200 320	200 320
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	3 Teilzeit	2 m 1 w	120 50	90 50
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	12 Teilzeit	12 w	344	273
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	keine Angestellte			
Kulturamt	1 Teilzeit	1 w	40	100
Sportamt	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 30	50 30
Stipendienamt	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 50	50 50
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen		25 1'364	25 1'333

Finanzdepartement	2013			2012
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	2 m 3 w	170 140	170 140
Finanzcontrolling	Mandatsverhältnis			10
Amt für Informatik	5 Vollzeit	5 m	500	500
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m	100	100

		1 w	50	100
Steuerverwaltung	10 Vollzeit, 3 Teilzeit	6 m	600	500
		7 w	570	570
Personalamt	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m	220	200
		1 w	100	100
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen		29	28
			2'480	2'420

Gesundheits- und Sozialdepartement	2013			2012
Departementssekretariat	1 Vollzeit	1 m	100	100
Gesundheitsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m	10	100
		1 w	100	
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 3 Teilzeit	2 m	180	160
		3 w	230	150
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	2 m	160	100
		3 w	200	260
Total Departement	Total Angestellte Total Pensen		13	11
			980	870

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2013			2012
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	3 Teilzeit	1 m	20	20
		2 w	130	160
Amt für Ausländerfragen	2 Teilzeit	1 m	80	80
		1 w	30	40
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m	40	40
		1 w	25	25
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m	130	130
		1 w	25	25
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m	100	100
		1 w	40	40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	26	0
Strassenverkehrsamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m	390	390
		4 w	240	240
Kantonspolizei	28 Vollzeit, 3 Teilzeit	26 m	2'600	2'700
		5 w	360	360
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m	80	80
		4 w	380	380
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	4 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m	300	200
		2 w	150	250
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen		58	58
			5'196	5'310

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2013			2012
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m	50	40
		1 w	20	20
Landeshauptmannamt	2 Teilzeit	1 m	35	35
		1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m	220	235
		2 w	105	35

Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	2 m 2 w	75 55	65 40
Veterinäramt (extern)	2 Teilzeit	1 m 1 w	5 15	15
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen		11 985	10 890

Volkswirtschaftsdepartement	2013			2012
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 90	100 50
Handelsregisteramt	3 Teilzeit	1 m 2 w	20 100	30 100
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	30	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	190	90 100
Grundbuchamt	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m 3 w	300 290	200 290
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	90
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen		15 1'280	12 1'140

Ratskanzlei	2013			2012
Sekretariat	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 3 w	100 230	100 230
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	180	200
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	50	0
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 20	200 20
Landesarchiv	1 Vollzeit	1 m	100	100
Kantonsbibliothek	2 Teilzeit	2 w	90	90
Total Ratskanzlei (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen		12 970	11 940

Total Personalbestand zentrale Verwaltung 2013	200	189
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung 2013	16'321	15'733

1.2. Heime

Heim	2013			2012
Altersheim Torfnest	1 Vollzeit, 9 Teilzeit	10 w	617	481
Bürgerheim Appenzell	4 Vollzeit, 25 Teilzeit	7 m 22 w	610 1'320	610 1180
Total Heime	Total Angestellte Total Pensen		39 2'547	35 2'271

1.3. Gymnasium Appenzell

Gymnasium Appenzell	2013			2012
Lehrkörper	9 Vollzeit, 45 Teilzeit	31 m 23 w	2'314 991	2'363 1'013
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 210
Rektorat, Prorektorat	2 Teilzeit	2 m	122	113
Hausdienst	5 Vollzeit, 7 Teilzeit	3 m 9 w	232 552	200 438
Total Gymnasium (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt)	Total Angestellte Total Pensen			70 4'437

1.4. Zusammenfassung

	Personalbestand		Stellenprozente	
	2013	2012	2013	2012
Zentrale Verwaltung	200	189	16'321	15'733
Heime	39	35	2'547	2'271
Gymnasium	70	64	4'521	4'437
Total Personalbestand Kanton	309	288	23'389	22'441

2. Mutationen

Im Berichtsjahr sind 32 (42) Angestellte aus der Kantonalen Verwaltung ausgeschieden (inklusive Lernende). 16 (20) Austritte sind auf Kündigungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigungen) zurückzuführen, die restlichen Abgänge betreffen Pensionierungen und befristete Anstellungen.

Aufstellung der Austritte

Grund	2013	2012
Kündigung	11	20
Pensionierung	5	5
Ablauf einer befristeten Anstellung	11	17

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 200 (189) Mitarbeitenden entsprechen 27 Austritte einer Fluktuationsquote von 13.5 %. Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 8.0 %.

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Die Auflistung schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt aus der Kantonalen Verwaltung mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Umwelt	Kemal Kaygisiz	25.04.2013	befristete Aushilfe, später Festanstellung
Amt für Umwelt	Emanuel Gmünder	01.05.2013	befristete Aushilfe
Amt für Umwelt	Emanuel Gmünder	30.09.2013	befristete Aushilfe

Amt für Umwelt	Rolf Meister	01.07.2013	Ersatz Peter Vonach
Fachstelle H + E	Josef Manser	01.12.2013	Ersatz Walter Rusch
Jagd- & Fischerei- verwaltung	Ueli Nef	01.04.2013	Ersatz Alfred Moser
Landesbauamt	Albin Fässler	01.04.2013	Ersatz Johann Fässler
Sekretariat BUD	Yvonne Rohrer	01.01.2013	Ersatz Mirjam Schneider
Austritte			
Amt für Umwelt	Peter Vonach	30.04.2013	Kündigung
Amt für Umwelt	Emanuel Gmünder	31.07.2013	befristete Anstellung
Amt für Umwelt	Emanuel Gmünder	12.10.2013	befristete Anstellung
Landesbauamt	Johann Fässler	31.03.2013	Pensionierung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Kulturamt	Otilia Dörig	01.06.2013	Ersatz Roland Inauen
Schulamt	Erich Wagner	01.08.2013	Ersatz Stephan Blumer
Sekretariat ED	Sarah Walt	01.04.2013	Ersatz Elisabeth Inauen + Rosmarie Forrer
Sekretariat ED	Nicole Kobler	01.09.2013	befristetes Praktikum
Austritte			
Amt für Berufsbil- dung	Rosmarie Forrer	31.08.2013	Kündigung
Kulturamt	Roland Inauen	30.04.2013	Wahl in Standeskommission
Schulamt	Stephan Blumer	31.07.2013	Kündigung
Sekretariat ED	Elisabeth Inauen	31.03.2013	befristete Anstellung

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Landesbuchhaltung	Silvia Streule	01.06.2013	Ersatz Marie-Louise Hersche
Personalamt	Ramon Ebnetter	01.08.2013	Lehrbeginn
Personalamt	Alessia Loconte	01.08.2013	Lehrbeginn
Personalamt	Lukas Ulmann	01.08.2013	Lehrbeginn
Schatzungsamt	Irene Broger	01.05.2013	Ersatz Daniela Schläpfer
Steuerverwaltung	Maurus Rempfler	01.01.2013	Ersatz Reto Mock
Austritte			
Landesbuchhaltung	Marie-Louise Her- sche	30.06.2013	Kündigung
Personalamt	Ursulina Kölbener	31.07.2013	Ausbildungsende
Personalamt	Matthias Rempfler	31.07.2013	Ausbildungsende
Schatzungsamt	Daniela Schläpfer	30.04.2013	Kündigung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Judith Oeschger	08.05.2013	Ersatz Mirjam Baumann
Asylzentrum	Simon Eigenmann	01.03.2013	befristete Aushilfe
Asylzentrum	Simon Eigenmann	01.10.2013	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Marlies Manser	01.01.2013	Ersatz Claudia Juon
Bürgerheim	Daniel Ragaz	01.01.2013	Ersatz Julia Kehl
Bürgerheim	Isolde Schönenberger	01.02.2013	Ersatz Livia Schödler
Bürgerheim	Jeannine Wetter	07.03.2013	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Bernadette Fässler	01.05.2013	Ersatz Elisabeth Schneider
Bürgerheim	Samira Ramic	13.05.2013	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Lada Steingruber	01.06.2013	Ersatz Linda Städler
Bürgerheim	Dagmar Cajova	01.10.2013	Ersatz Daniel Ragaz
KESB	Hansi Britschgi	01.11.2013	Ersatz Martin Dobler
KESB	Linus Wick	01.11.2013	Ersatz Simona Legittimo
Sozialamt	Heidi Roth	01.03.2013	Ersatz Karin Hartmann
Austritte			
Altersheim Torfnest	Mirjam Baumann	30.09.2013	Kündigung
Asylzentrum	Simon Eigenmann	31.08.2013	befristete Anstellung
Bürgerheim	Elisabeth Schneider	30.04.2013	Kündigung
Bürgerheim	Bernadette Fässler	31.05.2013	Kündigung
Bürgerheim	Linda Städler	31.05.2013	Kündigung
Bürgerheim	Daniel Ragaz	30.11.2013	Kündigung
KESB	Simona Legittimo	30.09.2013	Kündigung
KESB	Martin Dobler	31.10.2013	Pensionierung
Sozialamt	Karin Hartmann	31.10.2013	befristete Anstellung

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Eichamt	Ruedi Freund	01.06.2013	Überführung Eichamt in Zentralverwaltung
Gerichtskanzlei	Flurina Brunett	01.09.2013	befristetes Praktikum
Gerichtskanzlei	Maria Akin	01.09.2013	befristetes Praktikum
Kantonspolizei	Benjamin Oggier	01.10.2013	Ersatz Heinz Egli
Kantonspolizei	Armin Sennhauser	01.10.2013	Ersatz Alex Thoma
Staatsanwaltschaft	Olav Hug	01.10.2013	befristetes Praktikum
Verwaltungspolizei	Sandra Manser	01.12.2013	Ersatz Manuela Dörig
Austritte			
Gerichtskanzlei	Marion Enderli	31.08.2013	befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Maria Akin	30.09.2013	befristete Anstellung
Kantonspolizei	Heinz Egli	28.02.2013	Kündigung
Kantonspolizei	Alex Thoma	30.04.2013	Kündigung
Kantonspolizei	Albert Ulmann	31.08.2013	Pensionierung

Staatsanwaltschaft	Corina Schmid	30.09.2013	befristete Anstellung
Verwaltungspolizei	Manuela Dörig	30.11.2013	Kündigung

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Landwirtschaftsamt	Lisa Beutler	01.03.2013	Neuanstellung
Landwirtschaftsamt	Primus Bärtschi	01.05.2013	Neuanstellung
Oberforstamt	Michael von Büren	01.04.2013	Ersatz Jakob Haas
Austritte			
Oberforstamt	Jakob Haas	31.03.2013	Pensionierung
Oberforstamt	Peter Raschle	31.05.2013	Pensionierung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Wirtschaft	Claudia Manser	01.04.2013	Neuanstellung
Betreibungs- und Konkursamt	Johannes Wagner	01.03.2013	Ersatz Nahid Akbarzada
Grundbuchamt	Matthias Rempfler	01.08.2013	Ersatz Melanie Fuster
Handelsregisteramt	Iris Nef	01.05.2013	Stellenaufteilung nach Mutterschaft
Austritte			
Betreibungs- und Konkursamt	Nahid Akbarzada	28.02.2013	Kündigung

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Rechtsdienst	Almira Muric	15.07.2013	befristetes Praktikum
Kommunikationsstelle	Stefanie Sutter	01.01.2013	Neue Stelle
Austritte			
Rechtsdienst	Almira Muric	15.09.2013	befristete Anstellung

3. Besoldung

Für das Jahr 2013 wurde keine allgemeine Lohnerhöhung gewährt. Der Arbeitgeber übernahm die Erhöhung der Prämie für die Krankentaggeldversicherung und sorgte damit, dass die Nettolöhne gleich hoch blieben. Aus einer Rückstellung, welche mit der Rechnung 2012 gebildet wurde, bezahlte der Arbeitgeber eine Anerkennungsprämie. Diese betrug 0.75% des jeweiligen Lohnes im Jahr 2013, mindestens aber Fr. 500.-- bei einem Vollzeitpensum.

4. Lehrlingswesen

Im Sommer 2013 beendeten zwei Lernende ihre Lehre in der Zentralverwaltung. Ein Lehrling konnte eine Tätigkeit bei der Kantonalen Verwaltung übernehmen, die andere Lehr-

abgängerin wird im Frühling 2014 wieder in die Dienste des Kantons treten. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau an.

5. Allgemeine Bemerkungen

Die Kosten für die Stelleninserate in Print- und Onlinemedien konnten markant gesenkt werden. Massgebend dafür war in erster Linie die um rund einen Drittel geringere Fluktuation. Gezielte kostendämpfende Massnahmen (z.B. gezieltere Auswahl der Medien) trugen ebenfalls zur Kostensenkung bei. Zudem war die Situation auf dem Arbeitsmarkt relativ günstig, sodass in vielen Fällen auf Mehrfachpublikationen verzichtet werden konnte.

Auf die Ausschreibungen gingen 549 (551) Bewerbungen ein, also trotz tieferer Fluktuation fast gleich viele wie im Vorjahr. Stellen bei der Kantonalen Verwaltung scheinen demnach weiterhin recht beliebt zu sein.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2013	2012
Staat	32'204'559.95	30'946'633.14
Bezirke	7'572'644.40	7'985'217.10
Kirchgemeinden	3'669'208.30	3'550'976.20
Schulgemeinden	19'705'448.40	19'225'411.55
Feuerwehrverwaltungen*	513'032.15	–
Zwischentotal laufendes Jahr	63'664'893.20	61'708'237.99
Vorjahr	6'468'295.33	6'213'993.29
frühere Jahre zusammengefasst	7'857'566.45	5'804'867.18
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
innerer Landesteil und äusserer Landesteil 2013	1'953'515.52	2'000'147.20
äusserer Landesteil bis 2012 (nur Staatssteueranteil)	132'419.64	141'290.10
Total periodische Steuern	80'076'690.14	75'868'535.76
Spezialsteuern und übrige Einnahmen		
Grundstückgewinnsteuern	3'694'946.35	4'907'457.00
Erbschafts- und Schenkungssteuern	4'160'693.70	3'630'716.65
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	16'737.20	30'083.38
Total Spezialsteuern und übrige Einnahmen	7'872'377.25	8'568'257.03
Total Einnahmen	87'949'067.39	84'436'792.79

*Ab 2013 wird die Feuerwehersatzabgabe neu zusammen mit den Steuern in Rechnung gestellt. Aus dem Vorjahr ist deshalb auf kantonaler Stufe keine Zahl vorhanden.

Die provisorischen Rechnungen für 2013 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 47.7% der Fälle die Einkommenszahlen 2012. Bei den juristischen Personen konnte in 10.5% der Fälle die definitive Veranlagung 2012 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten

die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zum Jahr 2012 sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 2.34% gestiegen. Dies ist ein erfreuliches Ergebnis, zumal die allgemeinen wirtschaftlichen Prognosen nicht besonders günstig waren.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr erhöhten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 4.1%. Diese Erhöhung ist vorwiegend auf einmalige Nachrechnungen anlässlich der definitiven Veranlagung zurückzuführen.

Bei den Steuern aus früheren Jahren erhöhten sich die Einnahmen um 35.3%. Diese Erhöhung ist weitgehend auf Nachrechnungen anlässlich der definitiven Veranlagung zurückzuführen und hat ebenfalls grösstenteils einmaligen Charakter.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2013	2012
Betreibungsbegehren	298	277
Fortsetzungsbegehren	186	118
Verwertungsbegehren	3	0

1.1. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staatssteuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
2013	80'076'690	39'478'408	7'872'377	87'949'067
2012	75'868'535	36'601'651	8'568'257	84'436'792
2011	71'625'626	33'094'796	7'870'742	79'496'368
2010	74'652'351	32'748'138	9'974'879	84'627'230
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2004	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107

2. Steueransätze

	2013		2012	
	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern
Staat	96%	–	96%	–
Bezirke				
Appenzell	24%	–	28%	–
Schwende	20%	–	22%	–
Rüte	21%	–	23%	–
Schlatt-Haslen	20%	–	20%	–
Gonten	20%	–	20%	–
Oberegg	34%	0.2‰	34%	0.2‰
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	–	10%	–

Kath. Schwende	19%	–	19%	–
Kath. Brülisau	20%	–	20%	–
Kath. Eggerstanden	23%	–	23%	–
Kath. Haslen	18%	–	18%	–
Kath. Gonten	16%	–	16%	–
Kath. Oberegg	22%	–	22%	–
Kath. Berneck	22%	–	22%	–
Kath. Marbach	26%	–	26%	–
Prot. Appenzell	10%	–	10%	–
Prot. Reute	24%	–	24%	–
Prot. Wald	22%	–	22%	–
Prot. Berneck	24%	–	24%	–
Prot. Trogen	26%	–	26%	–
Schulgemeinden				
Appenzell	58%	–	58%	–
Meistersrüte	64%	–	61%	–
Schwende	75%	–	78%	–
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	68%	–	74%	–
Eggerstanden	87%	–	87%	–
Haslen	60%	–	63%	–
Schlatt	85%	–	85%	–
Gonten	61%	–	64%	–
Oberegg	61%	–	61%	–

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2012 und 2011 per 31. Dezember 2013

Steuerjahr 2012	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'735	3'328	89.1%	782	350	44.8%
Schwende	1'260	1'131	89.8%	326	131	40.2%
Rüte	2'066	1'840	89.1%	188	127	67.6%
Schlatt-Haslen	759	669	88.1%	40	27	67.5%
Gonten	927	858	92.6%	63	49	77.8%
Oberegg	1'333	1'192	89.4%	105	55	52.4%
Total	10'080	9'018	89.5%	1'504	739	49.1%

Steuerjahr 2011	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'747	3'671	98.0%	748	685	91.6%
Schwende	1'281	1'267	98.9%	331	299	90.3%
Rüte	2'024	2'009	99.3%	174	164	94.3%
Schlatt-Haslen	751	739	98.4%	39	38	97.4%
Gonten	930	929	99.9%	57	56	98.2%
Oberegg	1'338	1'317	98.4%	99	93	93.9%
Total	10'071	9'932	98.6%	1'448	1'335	92.2%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2013

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2010	9'985	42	0.5%	1'383	29	2.1%
2009	10'103	19	0.2%	1'335	7	0.5%

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Dies fördert nicht nur den interkantonalen Gedankenaustausch, sondern trägt auch dazu bei, dass das Fachwissen der Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand ist.

5. Elektronisches Meldewesen und AI-Tax

Im vergangenen Jahr konnte das elektronische Meldewesen mit den Ausgleichskassen definitiv eingeführt werden. Somit werden seit dem letzten Jahr die für die AHV massgebenden Einkünfte den Ausgleichskassen ausschliesslich elektronisch gemeldet, was längerfristig zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen soll.

Im Anschluss daran wurde die Einführung eines elektronischen Meldewesens mit den anderen Steuerverwaltungen in der Schweiz aufgegleist. Künftig sollen die wichtigsten Meldungen zwischen den Steuerbehörden ebenfalls elektronisch erfolgen. Das Projekt soll im Laufe des Jahres 2014 seinen Abschluss finden.

Im Weiteren wurde die elektronische Steuererklärung AI-Tax einer kompletten Überarbeitung und Auffrischung unterzogen. Die neue Version ist optisch schöner und in der Bedienung komfortabler. Zudem kann das Programm neu auch mit den Betriebssystemen von Apple und Linux verwendet werden.

2311 Schatzungsamt**1. Organisation**

Im Jahre 2013 konnte die Anzahl der Schätzungen gegenüber den Vorjahren erneut erheblich gesteigert werden. Die Pendenzen der letzten Jahre wurden mehrheitlich abgebaut. Der markante Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Schätzung zahlreicher Neu- und Umbauten vorgenommen werden konnte.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 10'078 (9'858) zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 1'000 Schätzungen vorgenommen werden. Mit den 1'480 (1'078) Schätzungen im Jahre 2013 liegt das Schatzungsamt im Soll, um im Zeitraum von zehn Jahren alle Schätzungen vorzunehmen und zusätzlich die Neu- und Umbauten zu schätzen.

Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

2. Schätzungen

Im Jahr 2013 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

2.1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	392	144'630'700	195'262'000
Schwende	150	42'213'200	72'926'000
Rüte	140	56'263'000	101'609'000
Schlatt-Haslen	19	6'286'000	10'670'000
Gonten	16	5'149'900	18'545'000
Oberegg	126	26'253'600	34'199'000
Total	843	280'796'400	433'211'000

2.2. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	98	15'603'300	25'535'300
Schwende	139	14'444'650	22'490'200
Rüte	141	14'655'300	23'528'300
Schlatt-Haslen	40	5'419'800	7'783'400
Gonten	34	2'783'300	3'700'200
Oberegg	185	2'429'200	4'441'340
Total	637	55'335'550	87'478'740

2.3. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811
2007	514	333	847
2006	387	379	766
2005	496	320	816
2004	527	318	845

2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatik-Infrastruktur und der Telefonanlage der Kantonalen Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatik-Infrastruktur umfasst die Netzwerk AINet und EDUCANET AI und 1'065 (1'026) Personalcomputer (PC) sowie 20 (24) physische und 117 (116) virtuelle Server. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

2. Software-Projekte

Mit der Umstellung auf Windows7 hat sich die Stabilität und Performance bei den Arbeitsstationen stark verbessert. Die Anwender sind zufrieden.

Im vergangenen Jahr wurden einige neue Fachanwendungen eingeführt. Bei der Staatsanwaltschaft wurde JURIS von Abraxas installiert. Bei dieser Anwendung handelt es sich um ein fachspezifisches Geschäftsverwaltungssystem.

Beim Gesundheits- und Sozialdepartement mussten zwei neue Fachanwendungen eingeführt werden. Für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) musste die Anwendung KLIB.Net von der Firma Diartis eingerichtet werden, für die individuelle Krankenkassenprämienverbilligung das Produkt Unifinanz IP der Firma NCT Luzern.

Das Amt für Informatik stellt einigen Benutzern einen geschützten Zugang zum Kantonsnetz via Internet zur Verfügung. Die Terminal-Server-Infrastruktur wurde um eine Komponente erweitert. Die Benutzer müssen sich neu zweifach authentifizieren. Bei jeder Anmeldung ist eine sechsstellige Zahlenkombination, welche dem Benutzer entweder von einer APP oder via ein SMS mitgeteilt wird, einzugeben.

3. Ersatz Firewall Infrastruktur

2013 wurde die redundante Firewall-Infrastruktur durch zwei neue Systeme ersetzt. Die eingesetzte Technologie unterscheidet sich markant vom bisherigen System. Die neue Firewall kontrolliert den Datenverkehr nicht mehr auf der Portebene, sondern auf der Applikationsebene, was für den Betrieb grosse Vorteile bringt. Zudem ist die Protokollierung und Verwaltung zeitgemässer.

4. Neuer Vertrag im Druck- und Scanbereich

Im vergangenen Jahr wurde die Druck- und Scantechnologie neu geregelt. Neu wird der Einsatz von Multifunktionsgeräten nicht mehr über die Kopien verrechnet. Man hat die Geräte gekauft.

5. Löschanlage Serverraum

Der Serverraum an der Marktgasse 2 wurde im vergangenen Jahr mit einer Stickstoff-Löschanlage ausgerüstet. Die Löschanlage ist mit der Brandmeldeanlage gekoppelt. Die Luft wird permanent auf Brandpartikel überprüft. Schon bei kleinsten Mengen wird ein Voralarm ausgelöst. Sobald gleichzeitig auch noch zwei Brandmelder reagieren, wird die Löschanlage aktiviert und der Serverraum mit Stickstoff geflutet. Mit dieser Massnahme wurde die Sicherheit nochmals erhöht.

6. Statistik

6.1. AINet

	2013	2012
Gesamtzahl PC und Notebooks im AINet	428	410
Davon PC und Notebooks der Kantonalen Verwaltung	262	230
Gesamtzahl am AINet angeschlossene Drucker	220	247
Anzahl definierte Benutzer im AINet	475	466
Anzahl physische Server	11	15
Anzahl virtuelle Server	104	105
Standard- und Fachanwendungen	87	84

6.2. EDUCANET AI

	2013	2012
Gesamtzahl PC und Notebooks im AINet	637	616
Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker	90	90
Anzahl definierte Benutzer auf dem AINet	2'431	2'513
Anzahl physische Server	9	9
Anzahl virtuelle Server	13	11

24 GESUNDHEITS- UND SOZIAL- DEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Die Abklärungen für einen gemeinsamen Spitalverbund Appenzellerland zwischen dem Spital Appenzell mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden standen im Zentrum der Arbeiten. Nach Einholung eines Kredites für vertiefte Vorbereitungsarbeiten beim Grossen Rat wurde eine externe Unternehmung mit der Überprüfung des 2012 erstellten Businessplans beauftragt.

Parallel dazu beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe mit Abklärungen über die künftige Ausgestaltung des Rettungsdienstes im Kanton Appenzell Innerrhoden. Im Zentrum der Abklärungen stand dabei eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden. Der entsprechende Bericht wird im 2014 vorgelegt werden.

Ebenfalls beschäftigten das Departement Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der neuen Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung. Diese kann aufgrund einer Änderung im Bundesrecht ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr wie bis anhin mit einem allfälligen Steuerguthaben verrechnet werden.

Plangemäss weitergeführt wurden die Umsetzungsarbeiten für den Neubau des Alters- und Pflegezentrums.

Im Bereich Soziales hat die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Tätigkeit aufgenommen.

Dr. med. Renzo Saxer trat 2013 als Kantonsarzt zurück. Seine Nachfolge übernahm Dr. med. Andreas Moser, Facharzt für Ohren-, Nasen- und Halsmedizin, Steinegg.

2. Gesundheitsversorgung

Es konnten wiederum verschiedene Leistungserbringer neu zugelassen werden. Auffallend ist, dass in den bestehenden Arztpraxen vermehrt Assistenten tätig sind. So wurden im Jahre 2013 zwei Assistenzärzte und ein Assistenzzahnarzt zugelassen. Letzterer ist seit dem Mai 2013 als selbständiger Zahnarzt tätig. Im Oktober wurde zudem eine Bewilligung für einen weiteren Zahnarzt erteilt, welcher beabsichtigt, im Jahr 2014 eine eigene Praxis zu eröffnen. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der bestehenden Situation wurden für drei Hörgeräteakustiker Zulassungen ausgestellt. Weiter wurden zugelassen: drei Naturheilpraktiker, zwei Hebammen und eine selbständig tätige Pflegefachfrau. Ende 2013 wurden auch zwei Tierärzte, welche über einen ausserkantonalen Praxisstandort verfügen, für Hausbesuche im Kanton zugelassen. Schliesslich wurde auch ein Tierarztassistent in einer bestehenden Praxis zugelassen.

Im Sommer 2013 wurden gestützt auf das Binnenmarktgesetz mehrere Bewilligungen für Anästhesieärzte erteilt, die bei einer Luzerner Firma angestellt sind und eine gesamtschweizerische Zulassung wünschten.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

1. Spital

Das Spital schliesst in diesem Jahr mit 868 (1'089) stationären und 2'483 (2'682) ambulanten Fällen schlechter ab als budgetiert. Diverse Faktoren haben dazu beigetragen, dass die Zuweisungen zurückgingen.

Im ambulanten Bereich sind die erfreulichen Fallzahlen in den Bereichen Gastroenterologie (356) und Ophthalmologie (735) hervorzuheben.

Auch für das Spital standen die Abklärungen für einen Spitalverbund Appenzellerland im Vordergrund. Aufgrund des sehr ambitionierten Zeitplans wurde der ursprünglich auf 2014 angedachte Zusammenschluss um ein Jahr auf 2015 verschoben. Für die externe Projektleitung wurde die Gsponer Consulting AG engagiert, welche den Businessplan nochmals überarbeitete.

Gleichzeitig mit dem Projekt für einen gemeinsamen Spitalverbund wurde der Aufbau der Orthopädie Appenzellerland angegangen. Ziel ist es dabei, für die Bewohner beider Appenzell ein optimales Angebot zu gewährleisten.

Anfang Februar nahm Markus Bittmann seine Tätigkeit als Unternehmensentwickler auf und übernahm ab Juni die Stelle als Direktor im Mandatsverhältnis mit einem Pensum von 40%. Kurt A. Kaufmann hatte im März seine Kündigung als Direktor des Spitals und Pflegeheims eingereicht. Im August trat Bruno Koster als Leiter Betriebswirtschaft und Mitglied der Spitalleitung ein. Auch er arbeitet im Mandatsverhältnis, und zwar mit einem Pensum von 50%. Andreas Miller, Pflegedienstleiter, reichte seine Kündigung auf Ende Dezember ein. Der Bereich Pflege ist neu direkt dem Direktor unterstellt.

Die Dienstleistung des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) für teleradiologische Befunde wurde auf Mitte Jahr gekündet. Der technische Hintergrunddienst wird aber weiterhin gewährleistet.

Im Herbst 2013 wurde mit der konkreten Planung für den Umbau der Bettenstation begonnen. Der Baubeginn ist auf Sommer 2014 vorgesehen.

Dr. med. Michael Schütz hat seine Gynäkologiepraxis auf dem Spitalareal aufgegeben und übernahm eine Praxis in St.Gallen. Ab Januar 2014 werden Gynäkologen des SVAR die gynäkologische Sprechstunde abdecken.

Im Dezember bezog Frau Beatrice De Pascalis ihre Hebammenpraxis auf dem Spitalareal.

Bei den Tarifverhandlungen im stationären Bereich für das Jahr 2013 konnte mit den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT eine Baserate von Fr. 9'600.-- und mit tarifsuisse eine solche von Fr. 9'590.-- vereinbart werden.

Die auch in diesem Jahr rege genutzte Möglichkeit der schriftlichen Rückmeldung und Anregungen durch die Patienten fielen überdurchschnittlich positiv aus. Die am Spital und Pflegeheim erbrachte Leistung und die professionelle Qualität werden von den Patienten honoriert. Sie fühlten sich gut aufgehoben.

Die vertraglich vereinbarten Qualitätsmessungen nach ANQ wurden durchgeführt (Prävalenzmessung Sturz und Dekubitus, SIRIS-Register, nosokomiale Wundinfekte Swissnoso, Patientenzufriedenheit, Rehospitalisationen und Reoperationen).

Eine Standardgruppe Pflege hat einen neuen Standard für das pflegerische Erstgespräch (Pflegeanamnese) ausgearbeitet. Eine Nullmessung hat im Vorfeld der Schulungen stattgefunden. Qualitätsmessungen sind für 2014 geplant.

2. Pflegeheim

Im Jahr 2013 wurden 82 Bewohner gepflegt. Dabei ist der Anteil an Demenzerkrankten auf 40 (29) gestiegen. Die Auslastung der Zimmer lag bei einem aktuellen Bestand von 57 Betten bei 90% (93%).

Die Abrechnung mit der neuen zwölfstufigen Pflegefinanzierung hat sich etabliert. Es wurden BESA-Schulungen für eine verbesserte Pflege im Sinne des Pflegeprozesses sowie eine bessere Ausweisung der erbrachten pflegerischen Leistungen durchgeführt.

Für die Alltagsgestaltung im Hause ist die Aktivierungstherapie zuständig. Einen grossen Beitrag an der Kontaktpflege und Alltagsgestaltung mit den Bewohnern leisten auch die freiwilligen IDEM-Mitarbeiter (IDEM: im Dienste eines Mitmenschen). Das IDEM-Team umfasst neu auch zwei Therapiehunde, deren Besuche sehr geschätzt werden. Im Pflegeheim wurden seitens IDEM insgesamt 2'047 Stunden Freiwilligen-Arbeit geleistet.

Auch im 2013 wurden wiederum die beliebten öffentlichen Vorträge zu Themen in Bezug auf das Alter durchgeführt.

2013 war für die Mitarbeiter geprägt von ersten Erfahrungen mit einem systematischen Qualitätsmanagement. Mittels Messungen werden Verbesserungsmassnahmen implementiert.

Im Rahmen der Implementierung des neuen Erwachsenenschutzrechts wurden neue Dokumente eingeführt und die Pflegedokumentation angepasst.

Die Arbeiten für das neue Alters- und Pflegezentrum schreiten voran. Erfreulich war die Erteilung der Baubewilligung ohne nennenswerte Auflagen am 25. Juli 2013.

Die Planung des Neubaus ist 2013 deutlich konkreter geworden. Diskutiert wurde über Grundrisse von Räumlichkeiten, wobei das Bewohnerzimmer im Mittelpunkt stand. Der Technische Dienst hat im Wintergarten B5 ein Musterzimmer erstellt. Dies hat es den Nutzern ermöglicht, Möblierungsvarianten aufzuzeigen und zugleich die Elektroplanung zu visualisieren. Es zeigte sich, dass die Loggias die Variation der Stellmöglichkeiten sowie die Möblierung mit eigenen Möbeln einschränken. Optimierungspotenzial für das Bewohnerzimmer wurde beim Grundriss der Nasszelle gesehen und von den Architekten in einer neuen Variante umgesetzt.

Kopfzerbrechen bereiteten zeitweilen die Budgetüberschreitungen, weswegen Nutzerwünsche zum Teil auf die Optionenliste verschoben werden mussten.

Sehr erfreulich war die Zusage der Age Stiftung im Dezember, dass die Realisierung von biodynamischem Licht in ausgewählten Bereichen mit Fr. 170'000.-- unterstützt wird. Leider deckt dieser Beitrag die budgetierten Kosten nicht. Die Nutzer werden weitere Sponsoren suchen, damit das Projekt, allenfalls etwas redimensioniert, umgesetzt werden kann.

Mit dem grossen Engagement aller Beteiligten werden innerhalb der Vorgaben immer wieder vertretbare Kompromisse und Optimierungen erreicht.

3. Spitalorganisation (Stand Dezember 2013)

Spitalrat

Antonia Fässler, Statthalter (Präsidentin)

Markus Bittmann, Direktor

Roman Dörig, Prof. Dr.

Andreas King, Dr. med.

Christa Meyenberger, Prof. Dr. med.

Andreas Moser, Dr. med.

Thomas Rechsteiner, Säckelmeister

Direktion

Markus Bittmann, Direktor

Spitalleitung

Gesamtleitung / Direktor Markus Bittmann

Ärztliche Leitung Dr. med. Max Fischer

Leiter Betriebswirtschaft Bruno Koster

4. Statistische Angaben

Pflegetage

	2013	2012	2011	2010
Spital (Akutpatienten)*	5'320	6'320	7'963	9'017
Pflegeheim	18'304	19'027	16'642	15'889
Total	23'624	25'347	24'605	24'906

*exkl. gesunde Säuglinge

Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2013		2012		2011		2010	
Allgemein	3'573	67%	4'196	66%	5'899	74%	6276	70%
Halbprivat	1'250	24%	1'394	22%	1'439	18%	1986	22%
Privat	497	9%	730	12%	625	8%	755	8%
Total Spital	5'320		6'320		7'963		9'017	

Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte Akutspital)

	2013		2012		2011		2010	
Allgemein	618	71%	791	73%	1'009	75%	1'074	71%
Halbprivat	156	18%	178	16%	219	16%	316	21%
Privat	94	11%	120	11%	119	9%	121	8%
Total Spital	868		1'089		1'347		1'511	

Ambulante Patienten (Eintritte)

	2013	2012	2011	2010
Innere Medizin	282	364	475	464
Gastroenterologie	356	359	302	195
Allgemeine Chirurgie	239	292	339	467
Ophthalmologie	735	692	424	375
Orthopädie	783	868	977	867
Oto-Rhino-Laryngologie	29	24	15	24
Urologie	40	35	47	50
Gynäkologie/Geburtshilfe	18	41	137	210
Andere	1	7	13	24
Total	2'483	2'682	2'729	2'676

**Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen
(Stichtag)**

Altersgruppe	Männer	Frauen
50–54 Jahre	–	–
55–59 Jahre	1	–
60–64 Jahre	2	–
65–69 Jahre	–	–
70–74 Jahre	–	–
75–79 Jahre	1	4
80–84 Jahre	3	12
85–89 Jahre	4	9
90–94 Jahre	3	5
95 und älter	–	6
Total	14	36

Pflegedage Pflegeheim nach Pflegegrad

Pflegegrad	2013	2012	2011	2010
BESA 0				
BESA 1 (1–20 Min.)		243	368	
BESA 2 (21–40 Min.)	250	398	680	487
BESA 3 (41–60 Min.)	1'049	1'126	587	
BESA 4 (61–80 Min.)	1'382	1'244	510	
BESA 5 (81–100 Min.)	2'936	2'626	1'013	2'660
BESA 6 (101–120 Min.)	3'910	2'645	2'133	
BESA 7 (121–140 Min.)	3'231	3'946	2'577	
BESA 8 (141–160 Min.)	2'138	3'004	3'775	6'223
BESA 9 (161–180 Min.)	1'748	2'426	2'218	
BESA 10 (181–200 Min.)	1'373	654	1'641	
BESA 11 (201–220 Min.)	367	276	170	6'519
BESA 12 (über 220 Min.)		429	970	
Total	18'384	19'027	16'642	15'889
Bettenbelegung	90%	93%	81%	74%

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 876 (1'060) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutbereich beliefen sich auf Fr. 7'518'347.55 (Fr. 6'561'798.60).

2. Prämienverbilligung

Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung für das Jahr 2013 betrug Fr. 5'950'553.10 (Fr. 5'759'983.20). Von der Verbilligung profitierten 39.05% (39.32%) der Bevölkerung. Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 4'321'479.-- (Fr. 4'267'896.--). Der Anteil des Kantons lag bei Fr. 1'629'074.10 (Fr. 1'492'088.60).

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden als Dienstleistungsbetrieb mit den Kerndiensten Pflege und Hauswirtschaft und der Mütter- und Väterberatung arbeitet in einer breiten Palette von Aufgabenstellungen. Die Dienstleistungen richten sich an Menschen aller Altersgruppen im Kanton, welche aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei wird auf eine bedarfsorientierte Unterstützung geachtet, was eine höhere Selbständigkeit und Eigenverantwortung fördert. Auf allen Ebenen der Tätigkeit wird mit Menschen innerhalb und ausserhalb des Betriebes ein Netz gebildet, um die vielfältigen Aufgaben möglichst umfassend erfüllen zu können. Im Fokus stehen dabei immer die Klienten und ihre Angehörigen, wobei in der Pflege vor allem auch die involvierten Ärzte für die Spitex wichtige Partner sind. Je nach Situation werden weitere ambulante oder stationäre Dienste einbezogen. Einen weiteren Teil des Netzwerkes bilden die umliegenden Kantonalverbände. Sie sind wichtig sowohl für den Fachaustausch als auch zur gemeinsamen Einbringung der regionalen Interessen auf schweizerischer Ebene. Die Spitex ist stets bemüht, mit einer guten Kontaktpflege und einer transparenten Kommunikation das für alle Beteiligten wertvolle Netz zu festigen, zu pflegen und zu erweitern.

Neu werden mit den Klientinnen und Klienten Rahmenvereinbarungen getroffen. Dies ist nötig, weil das SECO im Moment überprüft, ob Spitex-Organisationen dem Arbeitsverleihgesetz zu unterstellen sind und angekündigt hat, Stichproben durchzuführen. Mit Hilfe der Rahmenvereinbarungen ist die Spitex in der Lage, eindeutig nachzuweisen, dass sie nicht unter dieses Gesetz fällt.

Nach einem Pilotversuch im Team Ost hat die Spitex im Frühling die Bezugspflege in der ganzen Spitex eingeführt. Dabei wird jedem Klient, jeder Klientin eine Pflegefachperson als Ansprechperson zugewiesen. Sie trägt die Hauptverantwortung für die Pflege und Betreuung. Die Klientinnen und Klienten schätzen es sehr, immer zu wissen, wer für sie zuständig ist und an wen sie sich bei Fragen wenden können. Für die Mitarbeiterinnen ist die Bezugs-

pflge eine Bereicherung. Sie können ihre spezifischen Fachkenntnisse vermehrt einsetzen und tragen mehr Verantwortung, was sich sehr motivierend auf den Arbeitsalltag auswirkt.

Auf Anfrage des Schweizerischen Roten Kreuz beider Appenzell hat die Spitex per 1. September 2013 die Vermittlung des Rotkreuz-Fahrdienstes übernommen.

1.1. Nachfrage Spitex-Dienstleistungen

Die Anzahl verrechneter Stunden hat im inneren Landesteil im Jahr 2013 sowohl für Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) als auch für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL) deutlich abgenommen. Es wurden 19'927 Stunden (21'647) verrechnet. Dies sind 665 Stunden weniger für KLV- und 1'119 Stunden weniger für HWL-Leistungen als im Vorjahr. Um 64 Stunden zugenommen haben dem gegenüber die verrechneten Stunden für Akut- und Übergangspflege. In Oberegg und im Altersheim Torfnest hat die Nachfrage im 2013 zugenommen. Gegenüber 2012 konnten im 2013 insgesamt 749 Stunden mehr verrechnet werden. Das sind 451 KLV-Stunden, 157 HWL-Stunden und 140 verrechnete Stunden für Akut- und Übergangspflege. Die Spitex-Dienstleistungen setzten sich 2013 aus 26% HWL und 74% KLV-Leistungen zusammen.

Die Zunahme der Anzahl Klienten und gleichzeitige Abnahme der verrechneten Stunden belegt, dass vermehrt Kurzeinsätze vorzunehmen waren. Immer öfter werden Klienten nach Hause entlassen, wobei sich dann nach einiger Zeit öfter zeigt, dass ein Verbleib zu Hause nicht mehr möglich ist und der Eintritt in eine stationäre Institution notwendig ist oder eine andere Lösung gefunden werden muss.

1.2. Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2013	2012
Appenzell	301	296
Oberegg	61	55
Total betreute Klienten	362	351

Erbrachte Leistungen / Verrechnete Stunden	Alter	2013	2012
Pflege	bis 64 Jahre	2'285	1'714
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	1'579	2'060
Pflege	65–79 Jahre	3'978	3'367
Hauswirtschaft	65–79 Jahre	1'807	1'641
Pflege	ab 80 Jahren	11'625	12'816
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	2'899	3'547

In Rechnung gestellte Stunden	2013	2012
Appenzell (innerer Landesteil)	19'927	21'647
Oberegg	3'819	3'076
Altersheim Torfnest	427	422
Altersheim Gontenbad	–	–
Bürgerheim Appenzell	–	–
Andere Organisationen	–	–
Total verrechnete Stunden ***	24'173	25'145
*** davon Pflegestunden	17'887	17'897
*** davon Hauswirtschaftsstunden	6'286	7'248

Die starken Nachfrageschwankungen sind in Bezug auf die personelle Besetzung nach wie vor eine grosse Herausforderung. Oftmals kommt es vor, dass gleich mehrere neue Personen im gleichen Zeitraum angemeldet werden oder umgekehrt mehrere Personen zur selben Zeit aus verschiedenen Gründen keine Spitex-Einsätze mehr benötigen. So kann es passieren, dass plötzlich zu viele oder zu wenige Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen. Im vergangenen Jahr konnte die Spitex den stetigen Nachfragerückgang sehr gut ausgleichen, indem personelle Abgänge nicht mehr zu 100% ersetzt wurden: dies auch auf die Gefahr hin, dass plötzlich wieder zu wenig Personal zur Verfügung steht. Dank der grossen Flexibilität der Mitarbeiterinnen, die mehrheitlich teilzeitlich arbeiten, ist es bis jetzt immer wieder gelungen, allen Seiten gerecht zu werden.

2. Mütter- und Väterberatung

Im 2013 sind im Kanton Appenzell I.Rh. 180 Kinder geboren worden. Das sind 9 Kinder mehr als im 2012.

Dennoch haben sowohl die Anzahl Hausbesuche, die Anzahl telefonische Beratung als auch die Anzahl Besuche auf der Beratungsstelle abgenommen. Die Stellvertreterin für Mütter- und Väterberatung hat mit dem Nachdiplomstudium begonnen und arbeitet nun regelmässig in einem kleinen Pensum. Gleichzeitig übernimmt sie nach wie vor die Stellvertretung der Mütter- und Väterberaterin.

Mütter- und Väterberatung	2013	2012
Geburten	180	171
Anzahl Hausbesuche	974	1'002
Anzahl Telefon	1'011	1'020
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	450	595
weitere Kinder	214	197
Total Beratungen	2'649	2'814

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell Innerrhoden werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Lebensqualität wünschen sich alle Menschen, dies gilt auch für die verschiedenen Lebensphasen im Alter. Wenn mit zunehmendem Alter der Lebensradius eingeschränkt wird, wenn die körperliche Vitalität abnimmt, kann das Aufstehen am Morgen schon eine grosse Lebensqualität bedeuten, welche ältere Menschen mit Dankbarkeit erfüllt. Begegnungen mit anderen Menschen sind nicht mehr selbstverständlich und werden umso mehr geschätzt. Ein Spaziergang in der Natur, gute Luft geniessen, wird zum Erlebnis. Noch kochen können oder im hohen Alter gemeinsam als Ehepaar am Tisch sitzen, dies kann plötzlich zur geschätzten Lebensqualität werden. Der Mensch kann sich auch im hohen Alter wohl fühlen, wenn er Zugehörigkeit und Interesse an seiner Person erleben darf und wenn er, trotz Einschränkungen, Unterstützung, Anteilnahme und Wohlbefinden erfährt.

Hier setzt auch der Anspruch von Pro Senectute Appenzell Innerrhoden an. Mit unterschiedlichen Angeboten soll aktiv zur Lebensqualität des älteren Menschen, vor allem auch in gesundheitlich und persönlich anspruchsvollen Lebenssituationen, beigetragen werden. Entsprechend wurden auch im 2013 die Schwerpunkte festgelegt. Die Tätigkeit ist in die Bereiche soziale Unterstützung, Bildung, Sport und gesellschaftliche Aktivitäten unterteilt.

Die Anzahl Beratungen blieb im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil. Ziel ist es weiterhin, die Ratsuchenden nach erfolgter Begleitung wieder weitgehend selbständig, selbstbestimmt und autonom leben zu lassen. Deshalb werden rund 80% der Probleme in wenigen Gesprächen geklärt. Im Vordergrund standen Sozialversicherungsfragen und finanzielle Sorgen. Fragen nach Ergänzungsleistungen und Pflegekosten beschäftigten dabei am meisten. Viele Anliegen betrafen aber auch anspruchsvolle persönliche Lebenssituationen, Unterstützungsmöglichkeiten beim Wohnen zu Hause und das Wohnen im Alter. Das Interesse und die Sorge rund um Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung haben mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht merklich zugenommen.

Regelmässig traf sich die Alzheimer-Angehörigengruppe zum Erfahrungsaustausch. Das Tageszentrum bot Menschen mit altersbedingten Krankheiten und deren Angehörigen eine wichtige Entlastung im Alltag. Das Zentrum wurde oft erst in einem späten Stadium, mit hohem Unterstützungsbedarf, beigezogen. Dadurch waren viele Wechsel zu verzeichnen und die Anzahl Besuchstage ist gesunken. Regelmässige Kontakte zum Mahlzeiten-Lieferdienst, zum Besuchsdienst oder über die Renten- und Finanzverwaltung bieten vielen älteren Menschen, neben der persönlichen Entlastung, auch eine willkommene Abwechslung im oftmals anspruchsvollen Alltag.

Mit der Organisation und Durchführung von drei Grenzwanderungen und mit Auftritten des Senioreenchors Appenzell auf der Ledi-Bühne in Herisau und Appenzell beteiligte sich Pro Senectute an den Gedenkfeierlichkeiten zum Jubiläum 500 Jahre Stand Appenzell in der Eidgenossenschaft.

Die Angebote in den Bereichen Sport und Bildung konnten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, erfolgreich durchgeführt werden. Dabei sind verschiedene Kurse in Appenzell und Oberegg auf besonders grosses Interesse gestossen. Die Kurse „Zwäg im Alter“ mit den Themen Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung wurden wegen der grossen Nachfrage zweimal durchgeführt. Stets ausgebucht waren die Yoga-Kurse. Auch die Angebote zu neuen Medien, Autofahren in Theorie und Praxis, Sicherheit im Alter, die Gedächtniskurse sowie bewährte Angebote wie Wandern in Oberegg und Appenzell, Aquafitness im Hallenbad und Gymnastik in der Halle waren gut besucht.

Die Gemeinschaft in geselliger Atmosphäre geniessen und dabei Kontakte pflegen, stand bei den rege besuchten Veranstaltungen im Zentrum: Mittagstische und Spielnachmittage in Appenzell und Oberegg, Jassnachmittage, Kinoveranstaltungen und Erzählcafé. Der Seniorechor zählt gegen hundert Mitglieder und hat mit seinen Auftritten viel Freude bereitet. Im November genossen gegen zweihundert ältere Menschen die zum dritten Mal durchgeführte Senioren-Stobete.

Die Zusammenstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2013	2012
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Dossiers)	116	130
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Dossiers)	17	13
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	145	231
Gesetzliche Beistandschaften	7	5
Freiwillige Renten-Vermögensverwaltung	14	18
Steuerklärungsdienst	48	45
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	11'170	11'450
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	724	777
Geburtstagsgratulationen	234	235
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	760	752
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	18 / 275	16 / 172
Finanzielle Unterstützungsleistungen	8757.35	7730.00

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell Innerrhoden richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2013 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2014 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2013 nahmen 125 (108) Personen das Beratungsangebot in Anspruch. Je nach Situation handelt es sich bei den Ratsuchenden um Familien, Paare oder Einzelpersonen. Insgesamt wurden 176 Personen beraten. Daneben erteilte die Sozialberatung telefonische Auskünfte und vermittelte verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen.

Die Beratungsgespräche der 125 Ratsuchenden verteilen sich folgendermassen:

	2013	2012
Kurzberatungen (unter 3 Stunden Beratungszeit)	71	48
Beratungen (mit 3 bis 8 Stunden Beratungszeit)	31	41
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	16	12
Beistandschaften	7	7

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

- | | |
|--|----------------|
| ▪ Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie; Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause) | 36 Ratsuchende |
| ▪ Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu den praktischen, beziehungs-mässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung; Probleme im Zusammenhang mit Besuchsrecht und Unterhalt) | 41 Ratsuchende |
| ▪ Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung) | 24 Ratsuchende |
| ▪ Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz) | 14 Ratsuchende |
| ▪ Gesundheit, psychische Probleme, Diverses | 7 Ratsuchende |
| ▪ Wohnen (Mieter und Vermieter) | 3 Ratsuchende |

Auch 2013 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohl-tätige Stiftungen und Organisationen. Es wurden 14 Personen oder Familien mit insge-samt Fr. 14'251.70 unterstützt.

Seit 1. Januar 2013 ist die Sozialberatung auch für den Bezirk Oberegg zuständig. Jeweils an einem Tag pro Monat werden Beratungen vor Ort (Kirchplatz 4, Oberegg) durchgeführt. 5 Ratsuchende nahmen dieses Angebot in Anspruch.

Martin Weidmann, der Stelleninhaber, arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kom-mis-sionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Ge-sundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Er vertritt zudem den Kanton als Delegier-ter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klienten und deren Angehörige bei Fragen und Problemen im Zusammenhang von Sucht, Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen zu erarbeiten.

Im Jahr 2013 sind die Anzahl der Beratungen sowie die Zahl der Ratsuchenden im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gestiegen. Die Problemstellung bei Abhängigkeitserkrankungen ist meist sehr komplex, was häufig zu einer gesamthaft schwierigen Situation führt. Dies ver-langt oft eine umfassende und zeitaufwändige persönliche Prozessbegleitung der Betroffe-nen. Zudem ist es wichtig, eine schnelle und effektive Versorgung der Klienten zu gewähr-leisten, wobei eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie anderen Stellen und Organisationen sehr wertvoll ist.

Im Jahr 2013 wurden neun Menschen durch die Beratungsstelle für Suchtfragen persönlich betreut, fünf Personen haben telefonischen Kontakt aufgenommen. Im Beratungssetting haben sechs Personen legale und drei illegale Drogen konsumiert. Davon fanden vier Kurz-zeitkontakte und fünf länger dauernde Beratungen statt, wobei zwei Fälle über den Jahres-wechsel weitergeführt wurden. Zwei Angehörige (Partner, Partnerin oder Eltern) haben den

Kontakt zur Beratungsstelle aktiv gesucht und an Beratungsgesprächen teilgenommen. Das Beratungssetting nahmen 5 Männer und 4 Frauen in Anspruch. In zwei Fällen war die Stelle vermittelnd tätig.

Statistik	2013	2012
Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.)	3	2
Rauchen, Alkohol	6	4
Telefonische Beratungen	5	3
Triage an andere Fachstellen	2	1
Beratung von Angehörigen	2	1
Kurzzeitkontakte (1 - 3 Gespräche)	4	1
Mittlere Kontakte (4 - 8 Gespräche)	1	1
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	4	1

3. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich 2013 zu drei Sitzungen. Erfreut konnte zur Kenntnis genommen werden, dass im Rahmen des „Forums für psychische Gesundheit“ die Bemühungen des „Bündnis gegen Depression“ fortgeführt werden konnten.

Auch 2013 lag ein Schwerpunkt im Bereich der Tabakprävention. Die erfolgreichen Projekte „Kodex“ und „Experiment Nichtrauchen“ konnten fortgeführt werden. Verschiedene neue Projekte wurden geprüft. Zudem standen Vorbereitungsarbeiten für den 3. Elternbildungstag im Zentrum, der 2014 durchgeführt werden soll.

Neu in die Kommission gewählt wurde Gabriela Inauen-Suter, die Roswitha Fässler als Elternvertretung ablöst.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Interkantonales Labor

Inspektionen von Lebensmittelbetrieben und Untersuchungen von Lebensmitteln gehören zu den Hauptaufgaben des Interkantonalen Labors. Wie das folgende Beispiel zeigt, kann auch schnelles Handeln angezeigt sein:

Ein Lebensmittelverarbeitungs-Betrieb hatte im Berichtsjahr mit Listerien zu kämpfen. Das sind Bakterien, welche praktisch überall in der Natur vorkommen, allerdings beim Menschen die Infektionskrankheit Listeriose verursachen können. Besonders gefährdet sind immungeschwächte Personen wie schwangere Frauen, Neugeborene oder ältere Menschen.

Mit dem Nachweis von solchen unerwünschten Keimen ist immer zu rechnen. Und trotzdem trifft ein positiver Befund einen Betrieb hart und überraschend. Es müssen umgehend Massnahmen getroffen werden, beispielsweise ein Warenrückruf oder ein Produktionsstopp. Um ein Verschleppen einer Kontamination zu verhindern, ist eine umfassende Betriebssanierung angezeigt. Dazu müssen vorerst die möglichen Kontaminationsquellen eruiert werden. Anschliessend wird ein Reinigungs- und Desinfektionskonzept erstellt.

Ein solches Vorkommnis beeinträchtigt das Tagesgeschäft eines Betriebes enorm und es stellt eine Gefahr für das Image des Betriebes dar. In der Regel ist ein Betrieb auf die Hilfe

und Unterstützung von externen Spezialisten angewiesen. Der Lebensmittelinspektor überwacht die Massnahmen, damit möglichst keine gesundheitsgefährdenden Produkte bis zu den Konsumenten gelangen.

Der besagte Betrieb informierte und handelte zum Glück sehr rasch, was eine Verschleppung der Keime verhinderte und letztlich dazu führte, dass für die Konsumenten keine Gefahr bestand. In solchen Fällen zeigt sich, dass ein betriebsangepasstes Selbstkontrollkonzept (Qualitätsmanagementsystem) nicht einfach nur ein bürokratischer Mehraufwand bedeutet, sondern im Ernstfall eine nicht zu ersetzende Hilfe darstellt.

Im Frühjahr 2014 erscheint ein detaillierter Jahresbericht 2013 des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen. Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Tätigkeiten in Appenzell I.Rh.:

Inspektionen	2013
Risikoklasse 1: gering/klein	55
Risikoklasse 2: mittel	13
Risikoklasse 3: erheblich/gross	1
Total	69

1.1. Lebensmitteluntersuchungen

Warengattung	untersuchte Proben	beanstandete Proben
Milch, Milchprodukte	3	0
Speiseöle	63	5
Fleisch, Fleischerzeugnisse	2	0
Müllereiprodukte, Stärke, Brot	3	0
Obst	0	0
Honigarten	9	3
Getränke (Fruchtsaftarten, Mineralwasser)	1	0
Trinkwasser	157	3
Alkohohaltige Getränke	16	1
Speisen genussfertig und nur aufgewärmt genussfertig	100	29
Total	354	41

2. Fleischkontrolle

2.1. Inspektionen

	bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	1	5	4	8

2.2. Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	geschlachte Tiere
Rinder > 6 Wochen	461	0	114	3	575
Kälber < 6 Wochen	29	0	2	0	31
Schafe	492	0	0	0	492
Ziegen	349	0	0	0	349
Schweine	1'578	11	11	0	1'589
Pferde	0	0	0	0	0
Kaninchen	287	0	0	0	287
Lamas, Alpakas	8	0	0	0	8
Gehegewild	7	0	0	0	7
Total 2013	3'211	11	127	3	3'338
Total 2012	4'010	4	168	14	4'178
Total 2011	3'064	11	158	2	3'222
Total 2010	4'023	5	199	14	4'222
Total 2009	2'935	4	193	2	3'128

2.3. Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2013	2012	2013	2012
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	10	10	1	1
▪ Stichproben Fleisch	8	8	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	26	39	1	0
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	12	12	0	0

Ausserordentliche Seuchenfälle sowie personelle Fluktuationen im Veterinäramt haben dazu geführt, dass ein weiteres Jahr die gesetzlich geforderte jährliche Inspektionsfrequenz der Schlacht- und Zerlegebetriebe nicht eingehalten werden konnte. Von den fünf bewilligten Betrieben wurde lediglich einer (20%) kontrolliert. Dieses Vollzugsdefizit wurde anlässlich eines Audits durch die Bundeseinheit für Lebensmittelkette (BLK) gerügt.

3. Milchhygiene

2013 mussten neun Milchlieferungen ausgesprochen werden, wobei wiederum die Mehrheit der Massnahmen wegen Hemmstoffnachweises ausgesprochen werden musste. Eine Sperre erfolgte wegen wiederholt zu hoher Zellzahlen.

2450 Sozialversicherungen

Auszahlungen	
Ordentliche AHV-Renten	44'356'416.00
Ausserordentliche AHV-Renten	4'680.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner	778'971.00
Ordentliche Invalidenrenten	4'445'966.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'406'561.00
IV-Taggelder	294'939.75
Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner	578'522.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	6'670.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'786'887.45
Vergütungszinsen auf Beiträgen	61'196.25
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	25'560.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'516'824.55
Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)	2'759'535.90
Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)	2'708'439.45
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'501'390.05
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	36'031.60
Arbeitslosenentschädigungen	6'094'127.20
Total Auszahlungen	72'362'718.20

Ferner wurden für	
Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.	2'875'079.43

Beiträge	
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	24'432'482.70
für Verzugszinsen	69'328.05
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	23'175.15
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'378'396.16
für die Arbeitslosenversicherung	4'146'709.18
Total Beiträge	34'050'091.24

2454 Soziales

1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat 2013 an 15 (12) Sitzungen 181 (155) Geschäfte behandelt. Das am 1. Januar 2013 eingeführte neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht brachte einen spürbaren Mehraufwand. Dieser betraf nicht nur die angegliederten Dienste (Sekretariat) mit zahlreichen Anfragen verschiedenster Stellen oder Abklärungen im Zusammenhang mit dem neuen Recht. Vielmehr war auch die Neuformierung der Behörde eine Herausforderung. Die sogenannte massgeschneiderte Massnahme für eine betroffene Person erfordert auch eine individuelle Begleitung und Entscheidungsfindung. Im Folgenden wird ein schematischer Überblick über die Geschäfte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Berichtsjahr 2013 gegeben.

Altrechtliche Vormundschaften

aZGB		Be- stand 31.12.12	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Be- stand 31.12.13
Art. 368	Unmündigkeit	5	0	1	4
Art. 369	Geisteskrankheit	27	0	6	21
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstands)	2	0	2	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	0	0
Art. 372	Eigenes Begehren	11	0	5	6
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	20	0	0	20
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	1	0	0	1

Altrechtliche Beistandschaften

aZGB		Be- stand 31.12.12	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Be- stand 31.12.13
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	20	0	12	8
Art. 392/93	Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft	25	0	4	21
Art. 394	Auf eigenes Begehren	53	0	15	38
Art. 395	Beiratschaften	9	0	7	2
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	1	0	1	0

Bei den Aufhebungen der altrechtlichen Massnahmen handelt es sich zum Teil auch um Überführungen ins neue Recht.

Neurechtliche Beistandschaften und andere Massnahmen

ZGB		Bestand 31.12.12	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.13
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	0	7	2	5
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft	0	21	1	20
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	0	13	0	13
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	0	2	1	1

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Be- stand 31.12.12	Anord.	Aufheb.	Be- stand 31.12.13
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	0	3	0	3
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308 (Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	51	10	11	50
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	1	0	1	0
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	5	7	2	10
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	2	2	0	4
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	0	1	0	1

Andere behördliche Geschäfte

ZGB		2012	2013
Art. 287	Unterhaltsverträge	16	9
Art. 298a/287	Gemeinsames Sorgerecht und Unterhaltsregelung	6	10
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	31	21
	Adoptionseignungsabklärungen	0	3
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung)	7	8

2. Öffentliche Fürsorge

	31.12.13	Zugang	Abgang	31.12.12
Unterstützungsfälle	203	53	43	193
Davon				
▪ Schweizerbürger	146	36	38	148
▪ Ausländer	57	17	5	45
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell innerer Landesteil	106	23	18	101
▪ Oberegg	9	5	2	6
▪ in anderen Kantonen	88	25	23	86
▪ im Ausland	0	0	0	0
Aufteilung				
▪ Alleinerziehende	37	10	6	33
▪ Alleinstehende	128	36	33	125
▪ Familien	21	2	2	21

▪ Ehepaare	5	1		4
▪ in Kliniken	0	0	0	0
▪ Drogen	0	0	0	0
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	12	4	2	10

Die Anzahl der Sozialhilfebezüger ist im Jahr 2013 gestiegen. Mit dieser Entwicklung liegt der Kanton im schweizweiten Trend. Zugenommen hat vor allem die Zahl der jungen Sozialhilfebezüger. Diese erhalten seit dem 1. April 2011 nur noch 200 Tage Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung. Vorher waren es 400 Tage. Im Falle von Krankheit in der Zeit der Arbeitslosigkeit ging die Zahl der Unterstützungstage gar auf 90 zurück. Andererseits werden diverse Personen von der Sozialhilfe unterstützt, welche aufgrund von Krankheit psychischer oder physischer Natur auf Unterstützung der Invalidenversicherung warten und entsprechende Gesuche gestellt haben. Auch hier erfuhr die Gesetzgebung eine Änderung im Sinne einer Aberkennung der Ansprüche auf Invalidenversicherungsbeiträge. Weiter erhalten Bürger mit ungenügendem Erwerbseinkommen Unterstützung seitens des Sozialamtes (working poor), und auch die Anzahl der Personen mit Flüchtlingsstatus hat einen Einfluss. Schliesslich führten auch neue Fälle von Fremdplatzierungen und sozialpädagogischen Massnahmen zu einem höheren Aufwand in der Sozialhilfe.

2456 Behinderteninstitutionen

Als Nachfolger von Godi Trachsler, welcher das Wohnheim und die Werkstätte Steig erfolgreich aufgebaut hatte, übernahm Heinz Brander im Juni die Geschäftsleitung.

Am 31. Dezember 2013 wurden im Wohnheim Steig 20 Personen, davon 9 mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh., betreut. In der Werkstätte wurden 46 Personen, davon 27 mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh., beschäftigt. Damit sind im Vergleich zum Vorjahr sowohl die Zahl der Betreuten im Wohnheim (23) als auch jene der Beschäftigten in der Werkstätte (51) zurückgegangen. Unter Berücksichtigung der behinderten Menschen in ausserkantonalen Einrichtungen haben insgesamt 36 Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. eine Leistung im Bereich Wohnen (Vorjahr 40 Personen) in Anspruch genommen. Im Bereich Beschäftigung waren es 59 Personen (61 Personen).

Die Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen wurde gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) aktiv gepflegt. Grosses Augenmerk galt auch den Vorbereitungen zur Umstellung des Finanzierungsmodells vom Defizitmodell hin zu den Tagespauschalen. Die Umsetzung steht auf den 1. Januar 2015 an.

2460 Bürgerheim Appenzell

Die Bürgerheimkommission traf sich zu 3 (5) Sitzungen. Aufgrund seines Rücktrittes als Kantonsarzt nahm Dr. Renzo Saxer im April letztmals als Mitglied der Kommission an einer Sitzung teil. Im Januar fand eine gemeinsame Sitzung der Bürgerheimkommission mit dem neuen Führungsteam des Bürgerheims statt. Per Anfang Jahr trat die neue Leiterin Pflege und Betreuung ihre Stelle an. Zusammen mit der Leiterin Hausdienst und dem Küchenchef bilden diese drei Personen das neue Führungsteam im Bürgerheim.

In personeller Hinsicht konnte 2013 durch verschiedene Massnahmen eine Beruhigung erreicht werden. Die Fluktuationsrate sank.

Im Frühling kündigte der Spitaldirektor, um sich beruflich neu auszurichten. Auch der Leiter Pflegedienst reichte im Sommer seine Kündigung ein, um eine neue Herausforderung anzunehmen. Das neue Führungsteam konnte diese Abgänge sehr gut auffangen. Allgemein machten Absenzen aufgrund von Krankheit und Unfall jedoch auch dieses Jahr den Einsatz von temporären Mitarbeitern (Personalverleih) notwendig. Zudem benötigt die neue BESA-Auswertung sehr viel Zeit. Es wurde daher eine zusätzliche 50%-Stelle bei den Pflegehilfen beantragt und von der Standeskommission genehmigt.

Weiter wurde beschlossen, im Bürgerheim künftig im Verbund mit dem Spital und Pflegeheim auch Hauswirtschaftslehrlinge auszubilden.

Die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung mit der neuen BESA-Einstufung hat sich mittlerweile gut etabliert und bildet eine wichtige Basis für die Arbeit im Pflegealltag. Zur finanziellen Entlastung hat die Standeskommission einer Erhöhung der normativ anrechenbaren Pflegekosten um 10% zugestimmt. Eine genaue Analyse der Pflegefinanzierung wird zeigen, ob weitere Massnahmen nötig sind. Im Zuge der Tarifordnung 2013 mussten auch die Betreuungstaxen leicht erhöht werden.

Die auf den 1. Januar 2013 eingeführte Neuerung des Nachtdienstes anstelle des bisherigen Nachtpikettdienstes hat sich bewährt. Die nötigen arbeitsvertraglichen Anpassungen wurden gemacht. Ebenfalls bewährt hat sich der Einsatz von Zivildienstleistenden im Bürgerheim.

Im Laufe des Jahres mussten einige Renovationsarbeiten vorgenommen werden. Das Piktettzimmer wurde umgebaut. Weiter wurde auch ein neuer Lift eingebaut. Der Umbau des Empfangs und des Dachgeschosses wurde projektiert, bewilligt und durchgeführt.

Die Auslastung der Zimmer lag, basierend auf durchschnittlich 50 Planbetten mit 17'552 Pensionstagen, bei 96.2%. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Einnahmen gesteigert werden, vor allem wegen der Tarifanpassungen bei den Betreuungs- und Pfl egetaxen sowie des gestiegenen Pflegebedarfs.

Statistische Angaben

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

(Stichtag)

Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	–	–
55-59 Jahre	–	–
60-64 Jahre	–	–
65-69 Jahre	1	–
70-74 Jahre	2	–
75-79 Jahre	2	2
80-84 Jahre	6	7
85-89 Jahre	5	10
90-94 Jahre	2	5
95 und älter	–	1
Total	18	25

Pflegetage Pflegeheim nach Pflegegrad

Pflegegrad	2013	2012
BESA 0	361	809
BESA 1 (1-20 Min.)	3'115	3'825
BESA 2 (21-40 Min.)	5'321	6'109
BESA 3 (41-60 Min.)	3'051	2'372
BESA 4 (61-80 Min.)	2'497	2'348
BESA 5 (81-100 Min.)	1'336	710
BESA 6 (101-120 Min.)	547	183
BESA 7 (121-140 Min.)	487	501
BESA 8 (141-160 Min.)	48	305
BESA 9 (161-180 Min.)	372	274
BESA 10 (181-200 Min.)	–	–
BESA 11 (201-220 Min.)	–	–
BESA 12 (über 220 Min.)	–	–
Total	17'135	17'436
Bettenbelegung	89%	90%

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggen)**1. Heimkommission**

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Einerseits wurden personelle Belange besprochen, andererseits konnten mit der Errichtung des Kleintierstalls (Ersatz „Waschhaus“) und der Vorbereitung der Neugestaltung des Aussenbereiches mit gedecktem Sitzplatz wichtige bauliche Massnahmen abgeschlossen bzw. eingeleitet werden.

Auch 2013 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln etc. weitergeführt. Das Angebot erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Ebenso wird das spezielle Beschäftigungsprogramm unter der Leitung von Max FÜRER weiterhin gerne benutzt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

2. Betriebsrechnung

	2013	2012
Betriebsaufwand	657'117.77	628'494.55
Mietzinsen an Kanton	100'000.00	100'000.00
Ertrag	710'445.15	730'082.75
Rückschlag	- 46'662.62	+ 1'588.20

3. Belegung

	2013	2012
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	17	16
Total Pensionstage	6'027	6'202
Belegung	97%	100%

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

Altersgruppe	Männer	Frauen
50–54 Jahre	0	0
55–59 Jahre	1	0
60–64 Jahre	1	0
65–69 Jahre	0	0
70–74 Jahre	2	0
75–79 Jahre	2	0
80–84 Jahre	1	4
85–89 Jahre	1	1
90–94 Jahre	0	3
95 und älter	0	1
Total	8 (7)	9 (9)

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 39 (51) neue Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der am 31. Dezember 2013 registrierten Asylbewerber, vorläufig aufgenommenen Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach Asylgesetz betrug 87 (81). Von den 87 Anwesenden wohnten 69 (60) Personen in Asylunterkünften. Als Familiennachzug wurden dem Kanton drei Personen zugewiesen, welche direkt in den Familienwohnungen untergebracht wurden. Gesamthaft wurden sechzehn Personen als Flüchtlinge anerkannt (inklusive Familiennachzug, 3).

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2013	2012
Afghanistan	6	7
Algerien	0	1
Äthiopien	1	0
Eritrea	11	18
Indien	1	0
Iran	1	2
Irak	3	4
Nigeria	3	3
Somalia	3	3
Sri Lanka	19	21
Syrien	3	0
Tunesien	0	2
Türkei	3	9
Volksrepublik China	15	11

Gesamthaft generierten diese Personen 21'136 Belegungstage.

Beschäftigungsprogramme wie die Altpapier- und Kartonentsorgung, der Unterhalt von Feuerstellen sowie Unterhaltsarbeiten in den kantonseigenen Asylunterkünften wurden wie bis anhin weitergeführt. Die Nachfrage nach Brennholz ist seit Anfang Oktober 2009 stetig ge-

stiegen. Rund 180 Personen werden mit Brennholz beliefert. Die Asylsuchenden waren überdies auch 2013 im Auftrag des Oberforstamts bei der Bekämpfung von Neophyten im Einsatz. Weiter fanden Einsätze im Bereich Waldräumungen und Alpsäuberungen statt. Das Sozialamt wurde bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für die anerkannten Flüchtlinge sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten unterstützt. Insgesamt haben die Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 21'177 (21'800) Arbeitsstunden geleistet.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie in den vergangenen Jahren Zivildienstleistende eingesetzt. Die Beschäftigungsprojekte könnten ohne den Einsatz von Zivildienstleistenden in diesem Umfang nicht durchgeführt werden. Die Beschäftigungsprogramme tragen wesentlich zu einem konfliktfreieren Zusammenleben der verschiedenen Ethnien bei. Dies ist besonders wichtig, da sich die Asylsuchenden im Kanton Appenzell I.Rh. über mehrere Monate – in gewissen Fällen gar mehrere Jahre – in den Asylstrukturen aufhalten. Dies im Gegensatz zu anderen Kantonen, in denen die Asylsuchenden nach rund sechs Monaten auf die Gemeinden verteilt werden. Dank des gut ausgebauten Beschäftigungsprogramms, bei dem immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung entstehen, konnte auch die Arbeitsintegration der Flüchtlinge verbessert werden.

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄR- DEPARTEMENT

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst tagten die Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone sowie die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD). Die Konferenzen werden an Sitzungen der Departementssekretäre vorbereitet. Haupttraktanden waren im Strafvollzugsbereich die Geschäfts- und Rechnungsabschlüsse des Ostschweizer Konkordats und die Kostgeldliste 2014/2015 der Strafanstalten (geplante Erhöhungen führten zu Diskussionen über den erforderlichen Leistungskatalog), die Anstaltsplanung 2013, die Neustrukturierung des Asylbereichs, Anpassungen von Konkordatsrichtlinien (Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung und Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten), das Vorgehen bei Hungerstreik in den Konkordatseinrichtungen, der Modellversuch ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug), die Revision des Strafgesetzbuches (Änderung Sanktionenrecht), diverse politische Vorstösse und weitere Geschäfte. Im Polizeibereich waren dies der Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss der Polizeischule Ostschweiz, der Leistungsauftrag, die Verschärfung der Promotionsordnung und weitere Geschäfte.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) behandelte Themen des Bevölkerungsschutzes und der Sicherheit, die Weiterentwicklung der Armee (WEA), den Zivilschutz 2015+ sowie die nationale Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 2014).

Insgesamt sind auf Departementsebene 43 (27) Vernehmlassungen zuhanden der Ständekommission bearbeitet worden. Folgende weitere Geschäfte wurden zuhanden der Ständekommission behandelt: zentrale Online-Abfrage für das Waffenregister, Integrationsprogramm und kantonale Integrationsbeauftragte, interkantonale Leistungsvereinbarung für Zivilschutzeinsatz zugunsten des Schwägalp-Schwingets, zwei Kantonsbeitragsgesuche an die Sanierung von Kugelfananlagen, 35 (1) Stellungnahmen zu Rekursen (vorwiegend zu Verkehrsanordnungen für Tempo-30-Zonen in Appenzell und Schlatt sowie zur Aufhebung der Rathausdurchfahrt, Löschkostenbeitrag Feuerwehrwesen und Ersatzbeitrag Schutzraumbaupflicht), 2 (1) ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei (Davos und Genf) und diverse Zivilschutzeinsätze (vgl. Ziffer 2576). Weiter wurden 4 (6) Sonntagsarbeitsbewilligungen und eine Bewilligung für den Betrieb für einen Fastnachtsbarwagen erteilt sowie 10 (11) Beschwerdeverzichte für Abparzellierungsbewilligungen nach BGGB geprüft. Zudem hat das Departement in diversen weiteren Projekten und Konzepten mitgearbeitet: Eingliederung neue Integrationsstelle, Datenschutzauftrag „Videoüberwachung“, neuer Registraturplan, Perspektiven 2014-2017, Leistungsvereinbarung und Vollzug POLYALERT (neue Alarmierung), Zielvereinbarung Messwesen sowie Projekt neue Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

1.1. Lotteriewesen

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde 2013 keine Lotterie ausgetragen. Die nachfolgenden Veranstaltungen konnten mit einer Quote aus dem Kleinlotteriekontingent unterstützt werden:

- CSIO Schweiz-St.Gallen, St.Gallen Fr. 5'000
- Jugend-Musikfest 2013, Zug Fr. 5'000

- | | |
|--|------------|
| ▪ Leichtathletik Schweizermeisterschaft 2013, Luzern | Fr. 3'000 |
| ▪ NOS Gais 2013, Gais | Fr. 10'000 |

2510 Feuerwehrewesen

Das Feuerschutzwesen wurde vom Bau- und Umweltdepartement übernommen und ins Justiz-, Polizei- und Militärdepartement integriert. Die Kantonale Feuerwehrkommission hat unter erstmaliger Leitung von Landesfähnrich Martin Bürki an den Rechnungsausgleich der Bezirke Schwende, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg je einen Globalbeitrag gesprochen. Ebenfalls erhielt die Feuerwehr Appenzell den Stützpunktbeitrag. Weitere Beiträge an:

- Bezirk Schwende: Subventionsbeitrag an den Kauf eines neuen Schlauchwagens
- Bezirk Oberegg: Subventionsbeitrag an den Kauf eines neuen Mannschaftsfahrzeuges

1. Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum (OFA)

Bekanntlich planen die Gebäudeversicherungen der Kantone St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. sowie der Kanton Appenzell I.Rh. in Bernhardzell (SG) die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehr-Ausbildungszentrums. Nach der Genehmigung der Bauvorlage und der Freigabe des erforderlichen Kredits von 26,5 Mio. Franken konnte 2013 das Detailprojekt ausgearbeitet werden. Diese Arbeiten sind im Grundsatz so weit fortgeschritten, dass das Baugesuch eingereicht werden könnte. Abschliessend zu bereinigen ist auf der einen Seite aber noch die Ausgestaltung der Parkieranlagen für die Kursteilnehmer. Auf der andern Seite laufen aktuelle Gespräche mit der Baurechtsgeberin armasuisse zur Finalisierung des Baurechtsvertrags und der Vereinbarung über die spätere gemeinsame Nutzung der Anlagen des OFA und der Infrastruktur der Armee auf dem Truppenübungsplatz. Die abschliessende Bereinigung dieser Nutzungsvereinbarung sowie die definitive Unterzeichnung des Baurechtsvertrags sind Voraussetzung für die Einreichung des Baugesuchs. Nach dem heutigen Stand der Planung kann mit der Baueingabe im Sommer 2014 gerechnet werden. Bei planmässigem Verlauf ist die Inbetriebnahme 2016 möglich.

2. Jugendanwaltschaft Appenzell

	2013	2012
Strafbefehle	62	32
Davon		
▪ Strafbefreiungen	1	–
▪ Verweise	8	1
▪ Persönliche Leistungen	52	31
▪ Persönliche Leistungen bedingt	–	–
▪ Bussen	1	–
▪ Bussen bedingt	–	–
▪ Freiheitsentzüge bedingt	–	–
▪ Freiheitsentzüge unbedingt	–	–
Einstellungen	21	6
Mediationen	–	–
Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	4	4

Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	2	–
Strafvollzug	–	2
Pendenzen	3	4

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2013	2012
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	3	6
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	26	9
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	3	1
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	4	2
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	–	–
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	–	–
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	1	–
Art. 258 – 263 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	–	–
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	–	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	1	1
	Strassenverkehrsdelikte	21	18
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	14	2
	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	6	1
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	2	–
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	–	–
	Andere	–	–

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2013	2012					2013	2012
Appenzell	34	47	14	4	15	1	4	4
Schwende	2	4	1	–	–	–	1	–
Rüte	17	6	5	–	6	3	3	–
Schlatt-Haslen	3	–	–	–	2	1	–	–
Gonten	1	8	2	–	–	–	–	1
Oberegg	2	9	–	–	2	–	1	1
Total	59	74	22	4	25	5	9	6

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

4. Kantonsgericht

Die Landsgemeinde vom 28. April 2013 wählte den bisherigen Kantonsgerichtspräsidenten Roland Inauen zum stillstehenden Landammann und den bisherigen Kantonsgerichtsvizepräsidenten Erich Gollino zum Kantonsgerichtspräsidenten. Ende der Amtsperiode 2012/13 traten die Kantonsrichter Beda Eugster und Peter Ulmann zurück. Für die drei vakanten Sitze im Kantonsgericht wählte die Landsgemeinde Michael Manser, Jeannine Freund und Roman Dörig. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2013	2012
Akkreditierung	23	7	–	21	–	2	–
Aktenherausgabe	1	1	–	–	1	–	–
Ausstandsbegehren	2	–	–	–	–	2	–
Definitive Rechtsöffnung	1	–	1	–	–	–	–
Forderung aus Mietvertrag	–	2	–	–	–	–	–
Konkurs	2	3	–	–	2	–	–
Rechtshilfeverfahren	1	26	–	–	–	1	–
Schutzschrift	1	–	–	–	1	–	–
Unentgeltliche Rechtspflege	4	2	–	1	3	–	–
Diverses	–	3	–	–	–	–	–
Total	35	44	1	22	7	5	–

Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2013	2012
Zivilrecht: ▪ Berufungen	1	–	–	–	–	1	–
Strafrecht: Berufungen	1	2	–	–	2	–	1
Total	2	2	–	–	2	1	1

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtages-sitzung.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2013	2012
Baurecht	3	3	–	1	2	2	2
Bürgerrecht	1	3		1		1	
Direktzahlungen	1		1				
Konzession	1					1	
Öffentliches Arbeitsrecht	1	2			3		2
Öffentlich-rechtliche Klage	1			1			
Steuerrecht	3	4		1	4		2

Sozialversicherungsrecht	10	12		1	9	6	6
Umweltrecht	1				1		
Diverses	3		1	1	1		
Total	25	21	2	5	20	10	12

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt acht Halbtagesitzungen.

Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2013	2012
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	4	3	2	1	–	1	–
Retention	2	–	–	–	–	2	–
Total	6	3	2	1	–	3	–

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte keine Sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2013	2012
Fürsorgerische Unterbringung	1	–	–	–	1	–	–
Kinderrecht	3	–	–	–	1	2	–
Kostenvorschuss	1	–	–	–	–	1	–
privatrechtliche Baueinsprache	–	1	–	–	–	–	–
Rechtsverweigerungs-Beschwerde	1	–	–	–	1	–	–
Total	6	1	–	–	3	3	–

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu drei Halbtagesitzungen.

Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2013	2012
Beschwerde gegen Einstellungsverfügung	2	2	1	–	–	1	–
Rechtsverzögerungs-Beschwerde	2	1	1	–	1	–	–
Beschwerde in Strafsachen	1	–	1	–	–	–	–
Total	5	3	3	–	1	1	–

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen hatte keine Sitzung.

Das gesetzliche Schiedsgericht nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurteilen.

5. Bezirksgericht

Die Landsgemeinde vom 28. April 2013 wählte Bezirksrichter Michael Manser in das Kantonsgericht. Ende der Amtsperiode 2012/13 schied Anna Assalve-Inauen aufgrund ihres Wohnortswechsels als Bezirksrichterin aus. Für die nun zwei vakanten Stellen im Bezirksgericht Appenzell I.Rh. wählten die Bezirksgemeinden Lorenz Gmünder und Arno Inauen. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2013	2012
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Akteneinsicht / Aktenherausgabe	5	5	–	–	2	–	4	1
Arbeitsstreitsache	2	4	–	1	1	–	1	1
Arrestbefehl	1	2	–	–	–	1	–	–
Aufhebung der Betreuung	2	–	–	–	2	–	–	–
Definitive Rechtsöffnung/Exequatur	31	33	–	–	7	31	–	7
Eheschutzmassnahmen	9	14	–	7	4	–	2	4
Gerichtliches Verbot	1	–	1	–	–	–	–	–
Handelsregisterangelegenheiten	5	9	–	–	2	5	1	3
Konkurs	23	26	5	–	6	11	4	3
Konkursverfügung	21	22	–	–	–	21	–	–
Kraftloserklärung	15	7	–	–	2	12	7	6
Miet-/Pachtstreitsache	4	3	1	–	1	2	–	–
Provisorische Rechtsöffnung	8	24	1	1	3	9	–	6
Rechtshilfeersuchen	25	59	–	–	22	1	3	1
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	–	2	–	–	–	1	–	1
Schuldneranweisung	1	–	–	–	–	–	1	–
Unentgeltliche Rechtspflege	18	22	–	–	–	18	2	2
Verschollenerklärung	1	–	–	–	–	–	1	–
Vorsorgliche Verfügung	4	4	–	2	4	–	2	4
Vollstreckung von Entscheiden	2	–	–	–	1	–	1	–
Diverses	2	5	–	3	2	–	1	4
Total	180	241	8	14	59	112	30	43

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2013	2012	Abweisung	Teil-schutz	Schutz	2013	2012
ANAG-Sache	–	2	–	–	–	–	–
Überwachungs-massnahmen	3	–	–	–	3	–	–
Untersuchungshaft	8	–	–	–	8	–	–
Diverses	–	1	–	–	–	–	–
Total	11	3	–	–	11	–	–

Verfahren nach Scheidungsrecht

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Be-schluss	Urteil		2013	2012
					unstrittig	strittig		
Ehescheidung	26	24	1	1	24	–	12	12
Abänderung	4	4	–	3	1	–	1	1
Total	30	28	1	4	25	–	13	13

Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2013	2012
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Erbrecht	–	1	–	–	–	1	1	2
Forderung	9	6	–	5	–	–	10	6
Sachenrecht/Nach-barrecht	1	2	–	1	–	–	1	1
Diverses	1	1	–	–	–	–	1	–
Total	11	10	–	6	–	1	13	9

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2013	2012	Verurtei-lung	Freispruch	Diverse	2013	2012
BetMG	–	2	–	–	–	–	–
StGB:							
▪ Leib und Leben	1	–	–	–	1	–	–
▪ Vermögen	–	1	1	–	–	–	1
▪ Familie	1	–	1	–	–	–	–
▪ gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	–	1	–	–	–	–	–
SVG	–	6	2	–	–	–	2
Total	2	10	4	–	1	–	3

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an drei Halbtagesitzungen und einer Tagessitzung.

Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2013	2012	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2013	2012
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Forderung	9	10	–	7	–	2	5	5
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	0	3	–	–	–	–	–	–
Sachenrecht/Nachbarrecht	2	–	2	–	–	–	–	–
Diverses	2	3	–	1	2	–	–	1
Total	13	16	2	8	2	2	5	6

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an 3 Halbtagesitzungen.

6. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht eintreten	Abwei-sung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent	
	2013	2012					2013	2012
Beschwerde in Zivilsachen	1	2	–	–	–	–	1	–
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	3	3	1	1	2	–	–	1
Total	5	5	1	2	2	–	1	1

7. Datenschutzbeauftragter

Im Jahr 2013 wurde unter anderem zum Vorschlag der Vereinheitlichung der allgemeinen kantonalen Datenschutzgesetzgebung auf Bundesebene Stellung genommen. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten sollte die Vereinheitlichung der kantonalen Datenschutzgesetze weiterverfolgt werden. Ein schweizerisches Datenschutzgesetz anstelle der kantonalen Gesetze muss aber so klar und einfach aufgebaut und formuliert werden, wie es für die Umsetzung in Bund, Kantonen und Gemeinden erforderlich ist. Zu diesem Zweck müsste die Regelungsmaterie aufgeteilt werden: Das schweizerische Datenschutzgesetz müsste sich auf den öffentlich-rechtlichen Datenschutz beschränken; das Datenbearbeiten durch private Personen müsste in einem separaten Datenschutzgesetz geregelt werden. Der Rechtsschutz gegenüber Akten der kantonalen und kommunalen Behörden, die Aufsicht über ihre Datenbearbeitung müsste den Kantonen vorbehalten bleiben. Mit einem Bundesgesetz, welches die heutigen kantonalen Datenschutzgesetze vereinheitlicht, würde der Datenschutz auf kantonaler Ebene gestärkt.

Die Videoüberwachung war unter mehreren Gesichtspunkten ein Thema. Die Videoüberwachung in einer Sportanlage untersteht dem eidgenössischen Datenschutzgesetz, wenn der

Betreiber eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist. Wenn die öffentliche Verwaltung, Bezirke oder Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Korporationen oder Anstalten eine Anlage betreiben, unterstehen sie dem kantonalen Datenschutzrecht. Die Regeln sind indessen inhaltlich ähnlich. Die Überwachung muss verhältnismässig sein, das bedeutet, dass der Eingangsbereich und allenfalls der Sportbereich überwacht werden. Eine Überwachung von Umkleieräumen, Garderoben oder Duschen ist problematisch und erscheint in der Regel als unverhältnismässig. Auch etwa Schutz vor Diebstahl wäre keine genügende Rechtfertigung, da diesem Anliegen auch anderswie Rechnung getragen werden kann. Von Bedeutung ist auch die Dauer der Aufbewahrung von Videoaufnahmen. Ihre Rechtfertigung zieht eine solche Videoüberwachung in der Regel aus Interessen wie Überwachung der Sicherheit der Benutzer, Rekonstruktion von allfälligen Unfällen und dergleichen. Diesem Zweck entsprechend hat eine Aufbewahrungsfrist der Aufnahmen sich in Tagen zu bemessen, wenn sich kein Vorfall ereignet hat. Die Datensicherheit verlangt überdies, dass Aufnahmen und gespeicherte Daten vor der Einsicht durch Unbefugte geschützt sind.

Die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund erfordert eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Im Kanton Appenzell Innerrhoden dürfte dafür nach der Rechtsprechung eine Verordnung oder ein Reglement des Grossen Rates genügen, da die Landsgemeinde für den Erlass von Gesetzen zuständig ist. Derzeit fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Verschiedene Anfragen werden telefonisch oder per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten gerichtet und auf dem gleichen Weg so rasch wie möglich beantwortet.

Die Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten „Privatim“ leistet wichtige Koordinationsarbeit und entlastet alle kantonalen Datenschutzbeauftragten und damit die Kantone. Der Austausch von Informationen und Erfahrung ist wichtig und ermöglicht koordinierte Antworten auf ähnliche Fragen.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2013	2012
Reisepässe	über 18 Jahre	98	109
Reisepässe	bis 18 Jahre	17	73
Identitätskarten*	über 18 Jahre	614	593
Identitätskarten*	bis 18 Jahre	437	475
Kombi (Pass und ID)	über 18 Jahre	755	484
Kombi (Pass und ID)	bis 18 Jahre	87	120
Heimatausweise		127	169
Heimatausweis-Verlängerungen		366	325
Wohnsitzbescheinigungen		447	446
Ausweiskarten für Reisende		6	1

*inkl. Obereg (seit 01.03.2010 können in Obereg nur noch IDs beantragt werden)

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2013	31.12.2012
Innerer Landesteil	13'889	13'893
Appenzell	5'730	5'726
Schwende	2'174	2'132
Rüte	3'439	3'452
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'104	1'135
Gonten	1'442	1'448
Äusserer Landesteil	1'891	1'896
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'891	1'896
Gesamttotal	15'780	15'789

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2013	2012
Innerer Landesteil	13'889	13'893
Appenzell, röm.-kath.	7'596	7'638
Brülisau, röm.-kath.	455	448
Eggerstanden, röm.-kath.	445	444
Gonten, röm.-kath.	1'100	1'102
Haslen, röm.-kath.	556	559
Schwende, röm.-kath.	808	794
Evangelisch	1'328	1'335
Islam	503	510
Orthodox	234	226
Konfessionslose	682	664
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Christkatholisch	5	7
Übrige	174	163
Oberegg	1'891	1'896
Römisch-katholisch	1'254	1'284
Evangelisch	355	342
Islam	19	19
Orthodox	3	1
Konfessionslose	224	212
Übrige	36	38
Gesamttotal	15'780	15'789

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2013	2012
Appenzell	7'779	7'803
Brülisau	526	514
Eggerstanden	515	506
Gonten	1'311	1'315
Haslen	635	647
Meistersrüte	804	798

Oberegg	1'891	1'896
Schlatt	360	375
Schwende	971	947
Steinegg	988	988
Total	15'780	15'789

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen, im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1620 (1575) Personen, was somit einem Ausländeranteil von 10,32% (10,03%) entspricht. Er umfasst Angehörige aus 64 (62) Staaten.

Am 31. Dezember 2013 hielten sich 53 (41) anerkannte Flüchtlinge und 10 (9) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2013	2012	1990	2013	2012	1990	2013	2012
Appenzell	693	671	472	291	297	356	35	29
Schwende	133	128	43	51	50	24	9	3
Rüte	109	102	41	58	52	55	6	5
Schlatt-Haslen	23	23	16	4	6	1	1	1
Gonten	40	34	14	21	24	13	2	3
Oberegg	116	104	56	26	43	42	2	0
Total	1'114	1'062	642	451	472	491	55	41

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-17 Staaten	2013	2012
Belgien	3	1
Dänemark	4	4
Deutschland	382	370
Finnland	1	1
Frankreich	2	2
Griechenland	1	1
Grossbritannien	15	12
Irland	1	1
Italien	120	117
Liechtenstein	9	8
Niederlande	12	15
Norwegen	2	2
Österreich	129	128
Portugal	202	195
Schweden	0	0
Spanien	81	71
Total	964	928
Anteil in Prozent	59.5	58.9

Ex-Jugoslawien	2013	2012
Bosnien-Herzegowina	240	249
Kosovo	22	28
Serbien	64	59
Kroatien	31	38
Mazedonien	72	68
Total	429	442
Anteil in Prozent	26.5	28.1

übrige Staaten	2013	2012
Algerien	1	1
Ägypten	2	1
Argentinien	1	0
Australien	2	1
Bolivien	1	0
Brasilien	3	6
China	2	3
Costa Rica	2	3
Ecuador	1	1

EU-8 Staaten	2013	2012
Lettland	1	1
Litauen	0	0
Polen	7	8
Slowakische Republik	15	16
Slowenien	6	9
Tschechische Republik	20	18
Ungarn	13	8
Total	62	60
Anteil in Prozent	3.8	3.8

EU-2 Staaten	2013	2012
Bulgarien	0	0
Rumänien	2	2
Total	2	2
Anteil in Prozent	0.1	0.1

übr. europ. Staaten	2013	2012
Belarus	2	2
Kasachstan	3	3
Türkei	43	43
Ukraine	0	0
Total	48	48
Anteil in Prozent	3.0	3.0

Eritrea	42	30
Honduras	1	1
Indien	9	10
Indonesien	2	2
Irak	1	2
Japan	1	1
Kanada	1	1
Kenia	1	1
Kolumbien	1	0
Kuba	1	1
Malaysia	2	1
Mexiko	2	1
Nigeria	0	1
Panama	1	1
Paraguay	2	0
Peru	1	1
Philippinen	6	5
Somalia	1	0
Sri Lanka	4	3
Südkorea	1	1
Syrien	6	0
Thailand	6	4
Tunesien	1	0
USA	5	6
Venezuela	1	1
Vietnam	1	2
Total	115	92
Anteil in Prozent	7.1	5.8

8. Asylwesen

	2013	2012	2004	1998
Asylbewerber	58	60	35	58
Vorläufig aufgenommene Ausländer	13	12	6	11
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	10	9	0	0
Total	81	81	41	69

Zugänge	2013	2012	2004	1998
Zugewiesene Personen durch Bund	30	51	27	109
Wiederanmeldungen	8	0	0	0
Geburten	6	1	5	15
Familien-Nachzug	3	2	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	1	0	0
Dossierzuweisung durch Bund	4	0	1	6
Zuweisung zum Vollzug	0	1	0	0
Anmeldung nach Nichteintretensentscheid	10	8	0	0

Abgänge	2013	2012	2004	1998
Ausschaffungen	1	1	3	5
Kontrollierte Ausreisen „Rückkehr“	2	6	2	20
Untergetaucht	21	9	23	100
Abmeldung nach Nichteintretensentscheid	9	8	0	0
Kantonswechsel	3	3	0	6
Humanitäre Regelung	1	2	0	0
Anerkennung als Flüchtling	14	3	0	8
Rücküberstellung nach Deutschland	0	0	0	3
Dublin-Out nach Belgien	0	1	0	0
Dublin-Out nach Deutschland	1	0	0	0
Dublin-Out nach Frankreich	1	0	0	0
Dublin-Out nach Italien	5	3	0	0
Dublin-Out nach Malta	1	0	0	0
Dublin-Out nach Österreich	1	0	0	0
Dublin-Out nach Spanien	1	0	0	0

Nationen	2013	2012	2004	1998
Afghanistan	6	7	0	0
Algerien	0	1	0	0
Ägypten	1	0	0	0
China (Volksrepublik)	14	11	0	0
Eritrea	13	18	0	0
Indien	1	0	0	0
Irak	3	4	7	0
Iran	1	2	0	0
Kosovo	0	0	0	52
Nigeria	2	3	0	0
Serbien	0	0	4	0
Somalia	3	3	2	0
Sri Lanka	21	21	9	4
Syrien	5	0	0	0
Tunesien	0	2	0	0
Türkei	9	9	10	11
unbekannt	2	0	0	0
Total	81	81	32	67

12 (7) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 183 (128) Tage auf die bevorstehende Ausschaffung in ihr Heimatland oder in einen Dublin-Staat. Davon im Kantonsgefängnis Appenzell 96 (128) Tage, in der Strafanstalt Gmünden 73 (0) Tage sowie im Polizeigefängnis Flums 14 (0) Tage.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen. Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen. In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

	2013	2012
Regionalgefängnis Altstätten	3	2
Strafanstalt Gmünden AR	0	1
Strafanstalt Saxerriet SG	2	2
Kantonsgefängnis Frauenfeld	1	1
Justizvollzugsanstalt Sennhof GR	1	0
Strafurteile wurden zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.	2	1

Es gab 1 (0) Abschreibung wegen absoluter Verjährung. 4 (5) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsorts der Verurteilten bzw. Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge hat sich die Anzahl der erteilten Bewilligungen, welche statistisch erfasst werden können, stetig verkleinert. Dadurch haben die Branchenstatistik und die Statistik über die erteilten Bewilligungen nach Kategorien an Aussagekraft verloren und werden darum zukünftig im Geschäftsbericht nicht mehr aufgeführt.

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei		Verwarnung
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	
Waagen für offene Verkaufsstellen	43	54	4	4	102	102	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	58	65	5	4	125	125	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	1	5	0	0	5	5	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	3	2	0	0	3	3	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	6	4	0	0	4	4	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	66	66	0	0	ca. 80	80	
Messanlagen für Mineralöle:							
in Zapfsäulen	56	0	2	0	73	71	
(inkl. 2-Takt)	3	2	0	0	3	0	
Transportzisternen	2	2	0	0	2	2	

Zusatzapparate (ZA)	9	2	0	0	14	11	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)							
stationär	3	2	1	1	3	2	
in Transportzisternen	1	1	0	0	1	1	
Zusatzapparate (ZA)	3	3	1	1	3	3	
Quellenmessungen							
Quantität	8	19					
Qualität	1	0					
Abgasmessgeräte	22	24	3	1	24	26	
Nachschau durchgeführt	35	35	2	2			
Reparaturen mechanische Waagen durch AI + 1	0	0	0	0			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:							
Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	74	37	1	2			
Spirituosen, Früchte, Fleisch	24	29	1	1			
nach Volumen:							
Spirituosen	33	8	1	2			
Total	451	358	21	18	442	435	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	16	15	1	–	–
Konserven, Spirituosen	–	–	–	–	–
Nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	7	5	2	–	–
Total	23	17	1	–	–

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Nach dem Wegfall der Geburtshilfe beim Spital Appenzell waren praktisch keine Geburten mehr zu registrieren. 2013 entschieden sich zwei Frauen für eine Entbindung im gewohnten Umfeld. Ein Mädchen und ein Knabe wurden Zuhause geboren.

Eheschliessungen

Verglichen mit dem Vorjahr heirateten deutlich weniger Paare im Zivilstandskreis Appenzell. Die Anzahl der Trauungen ist um 12 gesunken. Insgesamt wurden 70 Eheschliessungen (82) beglaubigt. In 60 Fällen besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. Bei 5 Hoch-

zeiten stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Zweimal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Und bei 3 Beziehungen stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Registrierung wohnten von den 140 Beteiligten total 92 Personen im inneren Landesteil, 42 Männer oder Frauen in verschiedenen Regionen der Schweiz sowie 6 Personen im Ausland. Von den 70 Eheschliessungen erfolgten deren 64 zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 6 Heiraten war zumindest eine Person geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

Im Berichtsjahr wurden in Appenzell zwei Partnerschaften eingetragen.

Sterbefälle

Im Jahr 2013 wurden 99 (103) Sterbefälle erfasst. Es handelte es sich um 46 Frauen und 53 Männer.

	M	F	2013	2012
Eheschliessungen	–	–	70	82
eingetragene Partnerschaften	–	–	2	0
Geburten	1	1	2	81
Sterbefälle	–	–	99	103

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereg

	M	F	2013	2012
Eheschliessungen	–	–	7	12
Geburten	–	–	0	1
Todesfälle	2	4	6	4
Kindesanerkennungen	–	–	4	0

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2013	2012
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	0
Leutnant	1	3
Adjutanten	2	2
Wachtmeister	9	6
Korporale	2	6
Gefreite	4	5
Polizeimänner	3	2
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	2	2
Polizistinnen	2	1
Zivilangestellte (260 Stellenprozente)	4	4
Total	31	32

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2013	2012
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	124	128

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2013	2012
Tötungsdelikte / (Versuch)	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	5	7
Tätlichkeiten / Körperverletzung (T = 18 / K = 11)	29	21
Drohung / Nötigung (D = 12 / N = 9)	21	19
Intervention im häuslichen Bereich	13	10
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	3	1

Aussergewöhnliche Todesfälle	2013	2012
Suizide	2	1
Suizidversuche	3	0
Andere Unfälle	1	1
Überdosis Drogen	0	0

Vermögen	2013	2012
Diebstähle	100	92
Einbruchdiebstähle	18	14
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl	3	3
Sachbeschädigungen	47	82
Betrüge	12	13
Veruntreuungen / Hehlerei (V = 2 / H = 1)	3	1

Fahrzeugentwendungen	2013	2012
Personenwagen / schwere Motorwagen	1	1
Motorräder	1	1
Motorfahrräder	0	3
Fahrräder	54	59

Verschiedenes	2013	2012
Betäubungsmitteldelikte	43	37
Umweltdelikte	19	24
Brandfälle	1	6
Personen- und Sachfahndungen (P = 36 / S = 178)	214	240
Erkennungsdienstliche Behandlungen	30	16
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	31	24
Führungsberichte	136	56
Zustellungen für Amtsstellen	67	139
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	52	75

Kontrollschildereinzug	20	16
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen (W = 41 / S = 6)	47	39
Europäische Feuerwaffenpässe (neu)	12	–
Bewilligte Signalisationen / Markierungen	14	24
Abgelehnte Signalisationsbegehren	4	3
Bewilligte Strassenreklamen	32	29
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	9	10
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	3	4
Alarmergeänge (Brand, Einbruch)	44	48
Haft-Tage im Kantonalen Gefängnis Appenzell		716

4. Fundbüro

	2013	2012
Abgegebene Fundgegenstände	198	218
Vermittelte Fundgegenstände	101	103
Verlustanzeigen	299	315

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2013	2012
Geschwindigkeitskontrollen	88	120
Fahren in angetrunkenem Zustand	33	27
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	116	179
Ordnungsbussen	2'669	3'801
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total*	1'739	1'140
*Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	1'140	753
Ausgestellte Mängelrapporte	129	217
ARV-Betriebskontrollen	3	7
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten usw.	35	37

Verkehrsunfälle		
Verkehrsunfälle Total	132	128
Davon Selbstunfälle	32	33
Innerorts	52	47
Ausserorts	80	81
Unfälle mit Todesfolge	1	0
Unfälle mit Verletzten	26	20
Verletzte Personen	35	24
Davon Kinder (<16 Jahre)	8	2
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	22	19
Kollision mit Wildtieren	49	47

Häufigste Unfallursachen	2013	2012
Zustand des Lenkers	9	5
▪ Alkohol	7	3
▪ Übermüdung	2	2
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	0	10
Schleuderunfall	12	13
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	19	12
Beim Überholen verunfallt	6	4
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	1	0

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2012/2013)	2013	2012
Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	172	269
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	2.5	18

6. Rettungswesen

Ambulanzeinsätze	2013	2012
in das Spital Appenzell	99	161
in andere Spitäler/Kliniken	317	207
andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.)	54	35
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	11	15
Total Ambulanzeinsätze	470	403

Regaeinsätze	2013	2012
Regaeinsätze im Alpstein	25	34

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Es waren mehrere sehr umfangreiche Strafverfahren zu führen mit teilweise mehreren beschuldigten Personen, welche gleichzeitig in Untersuchungshaft versetzt werden mussten. Dies widerspiegelt sich auch darin, dass das Gefängnis in Appenzell von Sommer bis Ende Jahr praktisch durchgehend voll besetzt war. Gemäss Art. 5 Abs. 2 StPO müssen Strafverfahren, bei denen sich eine oder mehrere beschuldigte Personen in Haft befinden, vordringlich geführt werden. Daher wurden durch diese Strafverfahren erhebliche personelle Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden über längere Zeit hinweg gebunden. Diese Strafverfahren waren zudem mehrheitlich im Bereich des sogenannten Kriminaltourismus anzusiedeln, weshalb sie immer auch eine internationale Komponente aufwiesen, z.B. in Form von Auslieferungsverfahren oder Rechtshilfegesuchen an Drittstaaten. Im Rahmen dieser Untersuchungen mussten schliesslich zahlreiche Strafverfahren von anderen Kantonen übernommen werden. Aufgrund der intensiven Beschäftigung mit diesen Verfahren stehen diese indessen zwischenzeitlich kurz vor der Überweisung an das Bezirksgericht.

Im Juni 2013 wurde mit der Installation und Schulung des neuen Geschäftsverwaltungsprogrammes JURIS begonnen. Die im Rahmen dieser Einführung von der Staatsanwaltschaft zu erbringenden Leistungen waren sehr zeit- und personalaufwendig. Neben der Staatsanwaltschaft waren an der Einführung von JURIS auch das Amt für Informatik und die Abraxas

Juris AG beteiligt. Zudem konnte die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. auf die zusätzliche Unterstützung der Staatsanwaltschaft St.Gallen zählen, die auf Anfrage hin zwei Mitarbeitende zur Verfügung stellte, welche der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. in Fragen der Anwendung und der Programmierung hilfreich zur Seite standen. Nach der Behebung verschiedener Probleme konnte der operative Arbeitsbeginn mit leichter Verspätung am 3. Februar 2014 erfolgen.

Im Berichtsjahr gingen 384 (431) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen oder mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

Der Rückgang der eingegangenen Strafverfahren im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Bereich des sogenannten Massengeschäfts (z.B. Verkehrsregelverletzungen im Bereich des SVG) weniger Fälle eingingen. Dabei fällt namentlich auf, dass wesentlich weniger Polizeirapporte wegen Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit, nämlich nur 34 im Vergleich zu 93 Fällen im Vorjahr, eingingen.

13 (19) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 328 (457) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 135 (90) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2013 waren 2 (1) ausserordentliche Staatsanwälte im Einsatz.

12 (12) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 4 (0) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 4 (3) Festnahmebefehle und 6 (7) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 5 (1) Häftlinge verbrachten insgesamt 377 (6) Tage in Untersuchungshaft. Ferner mussten 25 (16) Hausdurchsuchungen angeordnet und 21 (34) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 8 (5) Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen erlassen. Zudem wurden in 2 (0) Fällen technische Überwachungsmassnahmen verfügt. Weiter wurden 3 (9) Legalinspektionen vorgenommen und 17 (13) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 68 (74) Fälle durch Einstellung (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) oder durch Nichtanhandnahmeverfügung erledigt.

Zudem wurden im Berichtsjahr 0 (0) Fälle durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 2 (10) Strafüberweisungen mit 3 (16) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

- | | |
|--|---|
| ▪ Fahrlässige Körperverletzung | 1 |
| ▪ Vernachlässigung von Unterhaltspflichten | 1 |
| ▪ Ungehorsam gegen amtliche Verfügung | 1 |

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde 3 (1) Gesuche gegen insgesamt 3 (1) namentlich genannte Beamte und öffentlich Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen 0 (0) Amtsstellen auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurden 0 (0) Revisionen eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 247 (359) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2013	2012
	Fahrlässige Körperverletzung	1	1
	Tätlichkeiten	1	2
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		
	Mehrfacher gewerbsmässiger Diebstahl	1	0
	Mehrfacher Diebstahl	1	2
	Diebstahl	1	6
	Gehilfenschaft zu Diebstahl	1	0
	Mehrfacher Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	1	3
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	4	2
	Mehrfache Sachbeschädigung	0	1
	Sachbeschädigung	1	0
	Sachbeschädigung - geringfügiges Vermögensdelikt	1	0
	Gewerbsmässiger Betrug	0	1
	Gewerbsmässiger Betrug - geringfügiges Vermögensdelikt	0	1
	Betrug - geringfügiges Vermögensdelikt	1	0
	Mehrfacher betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	0	1
	Versuchter betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	0	1
	Mehrfache Zechprellerei	0	1
	Zechprellerei - geringfügiges Vermögensdelikt	1	0
	Hehlerei	0	1
	Verfügung über mit Beschlage belegte Vermögenswerte	0	1
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
	Mehrfache Beschimpfung	0	2
	Beschimpfung	0	2
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
	Mehrfache Drohung	0	1
	Nötigung	0	1
	Mehrfacher Hausfriedensbruch	0	1
	Hausfriedensbruch	1	1
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
	Sexuelle Belästigungen	0	1
	Pornografie	2	0
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie		
	Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	0	1
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen		

	2013	2012
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	0	3
Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	0	1
H Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K Urkundenfälschung	0	2
Fälschung von Ausweisen	0	1
L Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N Vergehen gegen den Volkswillen		
O Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt		
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	1	0
Hinderung einer Amtshandlung	3	0
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	2	2
P Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
R Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
Fahrlässige Urkundenfälschung im Amt	0	1
S Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen		
T Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen		
Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	4	6

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

	2013	2012
Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt mit Überbreite	1	0
Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Kommunikationssystem als Lenkerin eines Motorfahrzeuges	1	0
Befahren eines Fuss- und Radwegs mit einem Personenwagen bzw. Verstoss gegen die Verkehrstrennung	0	1
Benützen eines Fahrrads ohne gültige Fahrradvignette	0	1
Benützen eines Motorfahrrads ohne gültiges Kennzeichen	0	1
Erhöhen der Geschwindigkeit beim Überholtwerden	1	0
Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch	1	0
Fahren mit Überlast	3	1
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Motorfahrzeug	1	1
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	3	1
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	7	7
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	19	13
Führen eines Motorrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	0	2
Führen eines Motorfahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1	0
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von		

	2013	2012
Alkohol (privilegierter FiaZ)	1	0
Führen eines Fahrrads in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	2	1
Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten (FiaZ)	0	3
Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Führerausweises	2	1
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Führerausweises	1	2
Führen eines Motorfahrzeugs ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	3
Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	1
Führen eines Motorrads ohne im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises zu sein	0	2
Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand infolge Übermüdung	1	2
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder	1	0
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Aberkennung des ausländischen Führerausweises	1	0
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs	13	18
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrads	0	1
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	0
Führen lassen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	0
Führerausweis	3	2
Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	8	10
Missachtung von Auflagen im Führerausweis		
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	0	1
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	6	12
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	1	0
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	1	0
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	0
Gleichzeitiges Inverkehrbringen von zwei Motorfahrzeugen, auf welche ein Wechselschilderpaar eingelöst ist	0	1
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne Kontrollschilder	0	1
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	1
Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens	1	0
Missachtung des Vortrittsrechts	7	14
Missbrauch von Kontrollschildern	2	2
Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern	1	0
Missbräuchliche Verwendung von Warnsignalen	0	1
Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren	1	0
Mitführen eines ungelösten Anhängers	0	1
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	0	2
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	1
Nicht Anbringen des Sicherungsseils	1	1

	2013	2012
Nicht Anhalten an der Unfallstelle nach erfolgter Verursachung eines Verkehrsunfalls	2	0
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	10	19
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	1	1
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	29	34
Nicht Beherrschen eines Leicht-Motorfahrrades mit elektrischer Tretunterstützung	8	0
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	1	0
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	6	2
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	1	1
Nicht Genügen der sofortigen Meldepflicht bei Beschädigung von Signalen	0	1
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	3	3
Nicht Sichern der Unfallstelle	1	0
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	5	4
Nicht Tragen des Schutzhelms	1	2
Nicht Vornahme der Abgaswartung	1	8
Nicht Vorschriftsgemässes Anbringen des Händlerschildes	0	1
Nicht Vorschriftsgemässes Anbringen des Kontrollschildes	0	1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	15	11
Nicht Sichern des Fahrzeugs gegen das Wegrollen	0	1
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	1	1
Überfahren einer Sicherheitslinie	0	2
Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine nicht führungsberechtigte Person	0	1
Überlassen eines Motorrades (Roller) an eine nicht führungsberechtigte Person	1	0
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs	1	1
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	34	93
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	1	0
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchsthöhe	1	0
Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs	2	0
Ungenügendes Rechtsfahren	0	3
Ungenügendes Sichern des Fahrzeugs gegen das Wegrollen	0	1
Ungenügendes Sichern der Ladung	3	2
Unterlassen der Richtungsanzeige	1	0
Unterlassen der Meldung über nachträgliche Änderung am Fahrzeug an die Zulassungsbehörde vor der Weiterverwendung	1	0
Unvorsichtiges Überholen	2	0
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren ohne Beizug einer Hilfsperson	0	1
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	2	3
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	1	0
Verursachen von vermeidbarem Lärm	0	1
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	7	7
Vorschriftswidriges Verhalten bei einem Bahnübergang	2	0
Vorschriftswidriges Parkieren	9	8
Mehrfache Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	0	1
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	1	6
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	6	3
Widerhandlung gegen VTS-Vorschriften	0	1

9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

		2013	2012
AHVG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	1	0
AVIG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)	0	1
ArG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	0	1
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	2	4
BauAV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)	0	3
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	5	8
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	3	12
BVET	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	4	5
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	0	5
DZV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)	0	1
GSchG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	6	12
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	0	4
GSchV	Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	2	1
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	0	1
LMG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz)	1	1
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	2	4
LWG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)	0	1
MiPV	Widerhandlung gegen die Milchprüfungsverordnung	1	1

		2013	2012
VHyMP	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	1	2
NHG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	1	0
PBG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung	9	0
SprstG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)	1	1
SprstV	Widerhandlung gegen die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung)	0	1
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	3	3
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	9	4
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	3	2
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	7	3
VTNP	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	0	1
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	0	3
TSV	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	2	3
TVA	Widerhandlung gegen die Technische Verordnung über Abfälle	2	1
USG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	10	12
UVG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung	0	3
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	3	2
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	4	9
WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung)	2	2
VUV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	0	1
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	0	2

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

	2013	2012
Baugesetz		
Widerhandlung gegen das Baugesetz	2	1
Feuerschutzgesetz		
Widerhandlung gegen das Gesetz über den Feuerschutz	0	3
Hundegesetz		
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	4	2
Widerhandlungen gegen die Hundeverordnung	2	1
Ruhetaggesetz		
Widerhandlung gegen das Ruhetaggesetz	0	2
Übertretungsstrafgesetz		
Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums (Zurücklassen von Kleinabfällen)	0	1
Nachtruhestörung	1	0
Lärm und grober Unfug	0	2
Umweltschutzgesetz		
Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	2	7
Waldgesetz		
Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	0	1

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Verhängte Strafen (Beschuldigte)	2013	2012
Freiheitsstrafe und Busse	1	0
Freiheitsstrafe	2	3
Geldstrafe und Busse	58	83
Geldstrafe	3	6
Bussen über Fr. 500.--	27	17
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	119	215
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	18	21
Bussen bis Fr. 50.--	12	12
Umgang	7	2
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	0

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 13 (32) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 16 (11) Fälle pendent. 5 (17) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 2 (5) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 4 (3) Fälle eingestellt. Es wurde 1 (1) Revisionsentscheid erlassen. 17 (17) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2013	2012
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	16'903	16'742
Lieferwagen	1'163	1'133
Lastwagen, Gesellschaftswagen	157	156
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	91	89
Motorräder, Kleinmotorräder	1'848	1'812
Motorfahrräder	476	498
Arbeitsmaschinen	163	137
Landwirtschaftliche Motoreinachser	126	130
Landwirtschaftliche Motorkarren	404	441
Landwirtschaftliche Traktoren	795	782
Anhänger aller Kategorien	1'319	1'300
Total gelöste Fahrzeuge Stand 30.9.2013	23'445	23'220

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2013	2012
Fahrzeugprüfungen	4'404	4'177
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	473	468
Theoretische Prüfungen	427	426
▪ Kategorien A1 / B	266	280
▪ Kategorien C / D	27	23
▪ Kategorien Mofa / G / F	134	123

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2013	2012
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	4'088	*3'836
Schilderdeponierungen	1'505	*1'524
Ersatzfahrzeugbewilligungen	172	179
Lern- und Führerausweise	2'090	1'942
Int. Führerausweis	91	75
Kontrollschilder Entzugsverfahren	155	102
Sonderbewilligungen	202	168
Versicherungswechsel	339	269

* exklusive Mietfahrzeuge

4. Administrativmassnahmen

	2013	2012
Eingegangene Rapporte	348	398
ohne Massnahmen abgeschlossen	105	100
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	126	164
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	22	19
▪ Vereitelung der Blutprobe	2	2
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	7	8
▪ Geschwindigkeitsübertretung	24	52
▪ andere Übertretungen	65	83
Verwarnungen	55	101
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰	6	9
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	35	74
▪ andere Übertretungen	14	18
Annullierung des Führerausweises auf Probe	6	3
Verkehrsunterricht	9	7
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	20	19
Aberkennung ausländischer Ausweise	3	4

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht

	Total m	best.	Erfolgs- quote (%)	Total w	best.	Erfolgs- quote (%)
Theoretische Prüfungen						
Basistheorie Kat. A1 / B	151	113	74.83	115	90	78.26
Praktische Prüfungen						
Kategorie A	42	34	80.95	5	4	80.00
Kategorie A1	71	43	60.56	40	24	60.00
Kategorie B	140	110	78.57	126	89	70.63

2570 Militär

1. Allgemeines

Zuhanden der Standeskommission wurde ein Gesuch für das Abfeuern von Böllerschüssen an Fronleichenam geprüft. Im Frühjahr besuchte der Chef der Armee den Kanton und stellte die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee für Appenzell I.Rh. vor. Umgekehrt nahm er die Anregungen und Wünsche des Kantons entgegen.

Die beiden je zweitägigen Konferenzen der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB) wurden im Berichtsjahr im Kanton Genf durchgeführt. Neben Fachgeschäften stand weiterhin die Weiterentwicklung der Armee im Mittelpunkt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektorenkonferenz und der Territorial-Region 4 (Ter Reg 4) fand das Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des

VBS im Kanton St.Gallen statt. Hauptthemen waren die Weiterentwicklung der Armee, Subsidiäreinsätze zugunsten der Kantone, die Rolle der Ter Reg 4 sowie die Sicherheitsverbandsübung 2014.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen nebst dem Erfahrungsaustausch schwergewichtig die üblichen Traktanden des Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, Schiesswesens, Waffenrechts sowie die Erweiterung des Personalinformationssystems der Armee auf den Zivilschutz. Schliesslich wurde die Konferenz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz besucht.

Das Kreiskommando hat sich im Vernehmlassungsverfahren gegen ein zentrales Waffenregister ausgesprochen. Im Weiteren wurden 4 (3) Stellungnahmen zur Revision des Zivildienstgesetzes, Nachrichtendienstgesetzes, zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee sowie zur Änderung des Militärstraftprozesses bearbeitet.

Vom Bau- und Umweltdepartement wurde ein Hilfsbegehren für einen militärischen Einsatz (Bau einer Piste und Abbruch einer Baute) geprüft, mit den zuständigen militärischen Kommandos besprochen und entsprechend Antrag an den Führungsstab der Armee gestellt. Der Einsatz wurde in der Folge bewilligt.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando – meistens zusammen mit dem Landesfähnrich – zahlreiche militärische wie ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Speziell erwähnenswert ist der Truppenbesuchstag beim Aufkl Bat 11 (Göttibataillon) im Raum Aarau-Luzern. Mit einem abwechslungsreichen Besuchsprogramm wurden die Aufgaben des Bataillons eindrücklich gezeigt.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 15. und 22. März 2013 wurden die Orientierungstage für den Jahrgang 1995 zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. erstmals im neuen Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 94 (118) Stellungspflichtige teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert. Für diverse Stellungspflichtige müssen Speziallösungen gesucht werden, weil ihre Ausbildung Priorität hat.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 115 (112) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1994 und 1995. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 77% (82%) bestätigt worden. An 36% (32%) der Teilnehmenden konnte das Armeesportabzeichen für ein sehr gutes Ergebnis beim Fitnesstest abgegeben werden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2013	2012
Diensttauglich	88	91
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	1	3
Schutzdiensttauglich (ohne NIAXER)	13	10
Schutzdienstuntauglich	13	11

Die 88 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2013	2012
Infanterie	24	24
Panzertruppen	2	3
Artillerie	2	2
Genie	3	3
Fliegertruppen	13	7
Fliegerabwehrtruppen	3	3
Führungsunterstützungstruppen	5	2
Übermittlungstruppen	7	9
Rettungstruppen	4	3
Logistiktruppen	19	28
Sanitätstruppen	5	5
Militärische Sicherheit	1	0
AC-Schutzdienst	0	1
Gesuch um Zivildienst	1	0

Zivilschutzeinteilungen	2013	2012
Pionier	8	3
Stabsassistent	2	4
Betreuer	2	3
Anlagewart	0	0
Materialwart	0	0
Koch	1	0

102 (96) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen. Insgesamt konnten 37 (35) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 59 (53) gute, 6 (8) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Benjamin Koller, Gonten, erreichte mit hervorragenden 118 Punkten das beste Turnresultat und stellte gleichzeitig neuen Kantonsrekord auf (bisher 117 Punkte). Ihm folgen Fabian Langenegger, Appenzell Steinegg (105 Punkte), sowie Yannik Fuster, Appenzell, und Reto Sutter, Appenzell Meistersrüte (je 94 Punkte).

Auswertungen Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

	2013	2012
Entlassung ohne Neuaufgebot	3	2
Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP	1	3
Untauglich aufgrund PSP	2	2
Nicht eingeteilt Strafurteil	2	1
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	2	0

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Vom Kreiskommando Appenzell I.Rh. wurden insgesamt 58 (76) Dienstverschiebungen bewilligt, 18 (28) abgelehnt und 40 (56) Weiterleitungen an den Führungsstab der Armee veranlasst. In 6 (7) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahres geplant und bewilligt werden. Vier Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen beantwortet.

Gründe für Verschiebungen waren: 41 (46) Beruf, 36 (38) Studium, 17 (13) Weiterausbildung, 3 (4) Lehrzeit, 11 (12) Unfall oder Krankheit, 21 (28) andere Gründe.

Zusammen mit den Zahlen aus der Kontrollführung des Bundes ergibt sich für den Kanton Appenzell I.Rh. folgende Dienstleistungsstatistik:

	2013	2012	
Aufgebotene zum Wiederholungskurs	718	746	
▪ Offiziere	115		
▪ Unteroffiziere	96		
▪ Soldaten	507		
Bewilligte Dienstverschiebungsgesuche	144	141	80.63%
Abgelehnte Gesuche	31	41	19.38%

4. Wehrpflichtentlassung

Am 15. November 2013 wurden 69 (61) Militärangehörige der Jahrgänge 1979 bis 1983, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen: darunter 63 (54) Gefreite und Soldaten sowie 6 (7) Unteroffiziere (davon eine Frau Wachtmeister). Vier zu entlassende Offiziere werden separat abgerüstet, wurden aber zusammen mit den Wehrmännern an die Entlassungsfeier eingeladen. Von 61 (58) bewaffneten Entlassenen haben 14 (12) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten (13 Sturmgewehr, 1 Pistole). Es musste kein Antrag abgewiesen werden. Somit haben 22.2% der Waffenträger die Waffe behalten, womit der Kanton Appenzell I.Rh. die Statistik in den Ostschweizer Kantonen deutlich anführt, vor Glarus mit 16.8%, Appenzell A.Rh. mit 11.9% und Schaffhausen mit 8.9%. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz Kreis 19 sowie unter Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission, der Instruktorenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 593 (613) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt hat 1 (0) Teilnehmer. Die Jungschützenkurse besuchten 38 (34) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen auf 300 Meter beteiligten sich 555 (545) Schützen.

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme mit folgenden Teilnahmen: Bundesprogramm 61, Feldschiessen 45, Jungschützenkurs 6.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 49 (39) und das Pistolenfeldschiessen 94 (127) Schützen.

Im Berichtsjahr haben keine Mitglieder der kantonalen Schiesskommission demissioniert. Das Kreiskommando musste zwei Gesuche für waffenlosen Dienst behandeln. Zudem waren vier Beitragsgesuche zu bearbeiten: Pistolenschützen Appenzell für die Sanierung der Kugelfanganlage im Schiessstand Gelbhüsli, Standgemeinschaft Meistersrüte für die Sanierung der elektronischen Trefferanzeige, Standgemeinschaft Appenzell und Meistersrüte für die Erneuerung der Trefferanzeiganlagen.

6. Kontroll- und Strafwesen

10 (12) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. Ein Wehrmann musste wegen wiederholter und vorsätzlicher Schiessversäumnis dem Oberauditoriat zugeführt werden. 7 (4) Wehrmänner mussten aus anderen, disziplinarischen Gründen bestraft werden, davon einer wegen Dienstverweigerung.

Im Berichtsjahr erfolgte 0 (1) Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung. Weiter wurden 3 (3) Auslandurlaube bewilligt und 5 (0) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

7. Kantonaler Führungsstab

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) erhielt per 1. Mai 2013 mit Oberstlt Stefan Lendenmann einen neuen Stabschef. Die personelle Erhöhung auf fünf Mitglieder erfolgte per 1. Januar 2014. Die Hauptthemen des KFS waren die Neugliederung mit neuer Ressortverteilung sowie die Vorbereitung der Sicherheitsverbandsübung 2014.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 und den Stabschefs der Ostschweizer Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen.

Im Berichtsjahr wurde mit dem Hotline-Team in verschiedenen Übungen der Einsatz anhand konkreter Beispiele geübt.

Nach ergiebigen Regenfällen kam der Führungsstab im Frühjahr zu einem Ernstfalleinsatz. Gemäss Aktionsplanung kam es bis zum Prozess der Beurteilung der Lage. Diese ergab, dass es sich um keine Situation im Sinne des Standeskommissionsbeschluss über die Organisation in ausserordentlichen Lagen (GS 501.001) handelte.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee (für Appenzell I.Rh. über das Logistikzentrum Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichenam) und Fahnenverwaltung sowie die Retablierung für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Neuerungen umgesetzt werden.

	2013	2012
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	483	474
Rohertrag	427'861.90	409'327.00
Rückerstattungen	69'546.55	53'640.30
Ersatzrückstände am Jahresende	15'245.90	30'411.10
Einsprachen	1	0
Ersatzbefreite	23	23
Erlasse	0	0
Bezugsprovision des Kantons	71'663.07	64'966.12

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Zivilschutzvorsteher und Ausbildungschef). Zudem fanden die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen für Vorsteher und Ausbildungschefs sowie im Bereich baulicher Zivilschutz statt. Das Schwerkgewicht bildete neben der Ausbildungs- und Personalplanung der Vollzug des revidierten und seit dem 1. Januar 2012 in Kraft stehenden Bevölkerungsschutzgesetzes (BZG).

Das Ostschweizer Projekt „Zivilschutz-Materialbeschaffung“ steht im dritten Jahr in der Beschaffungsphase, und das neue Zivilschutzmaterial wird entsprechend der Verfügbarkeit und gemäss Konzept laufend beschafft. Die Bereitstellungsanlage Sitterstrasse wurde aufgehoben und per 1. Mai 2013 dem Bezirk Appenzell übergeben. Der Zivilschutz Appenzell basiert somit noch auf den Anlagen Blattenheimatstrasse (Stützpunkt) und Gringel (Reserve).

Dafür beanspruchte das interdisziplinäre Projekt POLYALERT (Neuordnung der Alarmierung) weiterhin viel Bearbeitungszeit. Die SiteSurvey ist abgeschlossen, und die Berichte liegen vor. Daraus ist zu entnehmen, dass alle Sirenen im Kanton ersetzt werden müssen.

Im Rahmen des Jubiläums AR◦AI 500 konnte die Zivilschutzorganisation einen grossen Beitrag leisten. Für die Ledi-Bühne sowie bei verschiedenen Festivitäten leistete der Zivilschutz personelle Unterstützung.

Die Standeskommission hat folgende Einsätze zugunsten der Gemeinschaft genehmigt: Schwägäl-Schwinget, Behebung von Unwetterschäden (Gesuche der Bezirke Gonten, Rüte, Schwende und Schlatt-Haslen). Mit den Kadern der Zivilschutzorganisationen wurden zur Vorbereitung der Kurse und Einsätze diverse Rapporte sowie ein grosser Stabsrapport mit Neueinteilungen, Beförderungen und Kaderentlassungen durchgeführt.

2. Baulicher Zivilschutz

Gesamthaft wurden 6 (2) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 3 (6) Abnahmekontrollen durch, wobei 35 (78) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt wurden 71 (73) Dispensationsgesuche eingereicht. 27 (15) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt und 0 (0) Gesuche abgelehnt. In 44 (58) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Die Standeskommission hat Christian Rusch als zweiten Stellvertreter des Kommandanten gewählt.

Drei Gesuche für einen Zivilschutzeinsatz nach den Unwettern im Juni in den Bezirken Gonten, Rüte, Schwende und Schlatt-Haslen wurden bewilligt. Die entsprechenden Einsätze wurden erfolgreich durchgeführt.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige verschiedener Formationen der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboden:

- Jubiläumsfeier AR•AI 500
- Auf- und Abbauarbeiten sowie Mithilfe Infrastruktur und Fahrdienste
- zwei Einsätze Logistik, Fahrdienst Papiersammlung
- Abbau Schwägalp-Schwinget

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2013	2012
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	0	0
Führungsunterstützung (FU)	0	2
Betreuungsdienst (Betreu)	3	0
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen	2	2
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK) musste aus organisatorischen Gründen (Neuanschaffung Software Modul OM-Bauten) verschoben werden	0	0
Logistik/Anlagewartung, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch BABS	2	1
Logistik/Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	0	1
Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung Rechnungsführer Zivilschutz Appenzell und Oberegg-Reute	0	0

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren. Ausserdem wurden alle Sirenenstandorte überprüft.

Der Betreuungszug besuchte einen Weiterbildungskurs im Ausbildungszentrum Teufen mit praktischem Teil zusammen mit Zivilschutzeinheiten aus dem Kanton Appenzell A.Rh. An

drei Abenden wurde gemeinsam mit den Feuerwehren der Bezug eines Schadenplatzes, die Personenrettung sowie die Handhabung der Geräte geübt.

Anlässlich der Wiederholungskurse des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagenwarten turnusgemäss gewartet. Die Anlagen in Oberegg wurden im Berichtsjahr vom Kader der Zivilschutzorganisation Appenzell für die periodischen Anlagekontrollen inspiziert.

Die Kader der Unterstützungsdienste besuchten wie jedes Jahr einen tägigen Weiterbildungskurs sowie einen Kadervorkurs. Die Mannschaft absolvierte zusammen mit dem Kader je einen eintägigen Wiederholungskurs im Ausbildungszentrum Teufen. Der Schwerpunkt der Übung lag bei der richtigen Handhabung der hydraulischen Geräte beim Bezug von Schadenplätzen. Die Pioniere sanierten diverse Bergwanderwege.

Für die Fahrer wurde wiederum ein Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Navigation etc.) durchgeführt.

Die Führungsunterstützung und der Kulturgüterschutzdienst leisteten 2013 keinen WK.

Dienstleistungen

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	2	22
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	5	10
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau AR	102	169
▪ Bütschwil SG	26	183

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	19	29
WK Log Mat	10	20
WK Log Mat Notstromaggregate	5	5
WK Kulturgüterschutz (KGS)	5	5
WK Trsp-Dienst Papiersammlung Juni und Dezember	13	13
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	32	38
WK Anlw (PAK) Okt. und Nov.	2	2
WK Ustü März, Mai und Herbst	83	96
WK Kdo-/Stabsrapport	16	18
WK Betreuer	46	46
Schulung Polycom Funksystem	2	2
OM PSK Schulung	3	3
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Kantonaler Führungsstab	2	29
▪ Abbau Schwägälp-Schwinget	20	20
▪ Räumung Unwetterschäden	35	169
▪ Jubiläumsfeier AR·AI 500	28	85
Total	321	580

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 35 (12) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. 1 (5) Gesuch wurde abgewiesen.

Wie 2012 mussten im Berichtsjahr weder eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft noch eine Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Das Zivilschutzjahr 2013 verlief mehrheitlich nach Plan, abgesehen von einem Ernsteinsatz Ende Jahr, als der Personenlift im Altersheim Torfnest defekt war und der Zivilschutz zum Einsatz kam. Es mussten Personen von den Zimmern in den Aufenthaltsraum und zurück transportiert werden. Eine weitere Herausforderung waren 2013 die zahlreichen Einsätze für die Jubiläumsfeier AR^oAI 500 und die zusätzliche personelle Belastung bei der Unterstützung im Aufbau des Schwägalp-Schwingets.

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute stand neu unter der neuen Führung von Swen FÜRer und Andreas Blatter. Durch die zweijährige Übergabephase und die tatkräftige Unterstützung des Kaders konnte die neue Führung die herausfordernde Aufgabe meistern. Erwähnenswert ist das positive Feedback der Inspektion durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz anlässlich der Herbstübung.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führungsunterstützung**
Das Programm für die Zuweisungsplanung ist im abgelaufenen Jahr nach gutem Start wiederum ins Stocken geraten. Die Datenaufbereitung war aufwendiger als geplant. Im Frühjahr 2014 soll aber eine erneute Schulung durchgeführt werden, sodass das Programm dann organisationsübergreifend von den Zivilschutzorganisationen Appenzell und Oberegg-Reute eingesetzt werden kann. Weiter konnte im abgelaufenen Jahr eine Schlüsselliste der einzelnen Anlagen erstellt werden, sodass ein Überblick und eine Koordination im Ernstfall möglich wird. Zudem wurde der Umgang mit den Polycom-Funkgeräten nochmals repetiert, sodass die richtige Anwendung im Ernstfall gewährleistet ist.
- **Betreuung**
Das Betreuungsteam kann auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Die grossen Herausforderungen waren die Planung und das Ausführen des Altersheimausflugs. Dieser konnte aufgrund der guten Vorbereitung reibungslos ausgeführt werden. Die Teilnehmer der einzelnen Heime haben ein positives Feedback gegeben. Der Anlass ist eine gute Kombination von Praxisausübung der Zivilschutzbetreuer und Nutzen für die Gemeinschaft. Dadurch kann die Motivation von jeder einzelnen Person gewährleistet werden.
- **Unterstützung**
Das Unterstützungsteam war in diesem Jahr durch Einsätze im Zusammenhang mit dem 500 Jahr-Jubiläum, den Einsätzen für das Schwägalp-Schwinget und der Sanierung des Moosweihers stark belastet. Bei der Herbstübung wurde mit der Umgebungssanierung beim Kleintierzoo im Altersheim Torfnest eine grosse Aufgabe angegangen. Aufgrund der zeitlichen Auslastung konnten die Arbeiten noch nicht beendet werden (Abschluss geplant im 2014).

- **Logistik**
Bei der Herbstübung kam wiederum die Küchenmannschaft zum Einsatz, und zwar mit einem Verpflegungsauftrag für die beiden Altersheime Torfnest Oberegg und Watt Reute. Für die betagten Bewohner der beiden Heime ist es eine gerngesehene Abwechslung, wenn die Betreuer das von der Zivilschutzorganisation zubereitete Essen servieren.
- **Anlagewarte**
In den Schutzanlagen Bären und in der Drisag wurde die periodische Anlagekontrolle unter kleinen Vorbehalten erfolgreich durchgeführt. Restliche Pendenzen werden im Jahr 2014 nach Erhalt des offiziellen Berichtes abgearbeitet. Zudem konnte der Wassereintritt im Kommandoposten Bären identifiziert und durch ein gezieltes Abdichten des Lecks behoben werden.
- **Materialwarte**
Das Material der Zivilschutzorganisation ist in einem tadellosen Zustand und jederzeit einsatzbereit.

Vorkurse / Wiederholungskurse	Teilnehmer	Dienstage
Kommando / Führung / Rechnungsführer	3	50
Pflege / Betreuung	6	34
Führungsunterstützung	6	31
Unterstützung	43	226
Logistik / Anlagewarte (PSK) / Versorgung / Materialwart	14	104
Total 2013	72	445

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

1. Organisation Departement

Der Rücktritt von Oberförster Peter Raschle auf den 19. April 2013 und die Pensionierung von Revierförster Jakob Haas auf 28. Februar 2013 sowie die mit der Agrarpolitik 2014 - 2017 voraussichtlich kommenden Änderungen lösten eine Umorganisation des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes aus.

Bruno Inauen übernahm ab dem 1. April zusätzlich das Departementssekretariat und die Leitung des Vermessungsamtes, gab aber im Gegenzug die Direktzahlungen ab.

Albert Elmiger übernahm die Leitung des Oberforstamtes und des Meliorationsamtes, inklusive Tiefbau und nicht versicherbare Elementarschäden. Er gab den Bereich Baulicher Tierschutz ab. Der Oberförster wird durch die beiden bisherigen Revierförster Thomas Gelbhaar und Walter Koller unterstützt sowie seit dem 1. April durch den neugewählten Forstingenieur Michael von Büren.

Die ebenfalls neu gewählte Agronomin Lisa Beutler übernahm per 1. März 2013 im Landwirtschaftsamt die Arbeiten für die Fachstellen Natur- und Landschaftsschutz sowie Obst- und Rebbau sowie Pflanzenschutz. Ausserdem ist sie neu für den Baulichen Tierschutz zuständig. Im Meliorationsamt betreut sie die nicht versicherbaren Elementarschäden. Ausserdem ist sie für die Homepage des Departementes verantwortlich.

Schliesslich ist Agrotechniker Primus Bärtschi ab dem 1. Mai 2013 neu im Landwirtschaftsamt tätig. Er übernahm im Bereich der Direktzahlungen den Teil der Ökoflächen und macht seither die Beratungen beim wieder um sechs Jahre erneuerten Vernetzungsprojekt.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2013	2012
Milchkühe	1795	1'708
andere Kühe	16	71
Zuchtstiere	18	8
Rinder weiblich über 730 Tage alt	868	933
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1230	1180
Rinder weiblich über 120 bis 365 Tage	606	613
Pferde und Maultiere	6	6
Ziegen inklusive Jungziegen	629	580
Schafe inklusive Jungschafe	753	758
Schweine	179	251

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 2. Mai festgelegt. An diesem Tag wurden die Tierbestände erhoben und die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Rindviehbestand wurde wiederum über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt. Der Tierbestand wird anhand des durchschnittlichen Rindviehbestands während eines Jahres, das heisst vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres, errechnet. Der Rindviehbestand per Stichtag der Viehzählung ist somit nicht mehr ersichtlich. Die Bestände von Schweinen, Ziegen, Schafen, Geflügel und Pferden werden demgegenüber per Stichtag angegeben.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

Tierbestände Kanton Appenzell I.Rh. (Anzahl)	2013	2012
Rindvieh	13'851	14'051
Schweine	21'885	24'797
Ziegen	966	903
Schafe	2'972	2'940
Geflügel	119'286	121'272
Pferde	216	215

Gegenüber dem Vorjahr hat der Bestand an Ziegen und Schafen wieder etwas zugenommen. Der Pferdebestand hat leicht zugelegt. Beim Rindvieh, den Schweinen und Geflügel ist eine Abnahme zu verzeichnen.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind aus Appenzell I.Rh. 48 (52) Zuchtbetriebe mit 1'466 (1'510) Mutterschweinen und Ebern sowie 20 (21) Mastbetriebe mit 3'734 (3'849) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Das Jahr 2013 war für die Imker sehr schwierig. Der Frühling war nass, kalt, und es hatte wenig Sonne. Es gab wenig gute Bienenflugtage. Die Völker entwickelten sich nur langsam. Die Honigzargen konnten erst spät oder zum Teil gar nicht aufgesetzt werden. Erst Mitte Juli setzte die Waldhonigernte ein und mancher Imker war überrascht. Es füllten sich nicht nur die Honigzargen, sondern auch die Futterwaben wurden gefüllt. Der Waldhonig eignet sich indessen nicht als Winterfutter, und es könnte „Ruhr“ auftreten, sofern die Bienen keinen Reinigungsflug machen können.

Die Nachkontrollen im Frühling waren in Ordnung, doch musste wiederum ein Sauerbrutfall festgestellt werden. Die betroffenen Bienenstände wurden kontrolliert. Nach 60 Tagen konnte die Sperrzone wieder aufgehoben werden. Da es noch bis Ende August „honigte“, konnte die 1. Varroa-Behandlung bis zum 1. August nicht überall abgeschlossen werden. Behandelt wurde mit Thymovar, 60% und 85% Ameisensäure.

Die 71 (67) Imker (innerer und äusserer Landesteil) hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturhebung 708 (700) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imker		Bienenvölker	
	2013	2012	2013	2012
Appenzell	15	14	83	82
Schwende	8	6	141	153
Rüte	15	15	132	124
Schlatt-Haslen	9	8	73	55
Gonten	10	10	183	190
Oberegg	14	14	96	96
Total	71	67	708	700

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine Entlastungsmärkte durchgeführt. An den elf ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 928 (871) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit dem Markt in Herisau kombiniert.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl von über 80 Tieren je Markt zeigt, dass der Schlachtviehmarkt immer beliebter wird. Dank des öffentlichen Schlachtviehmarktes werden das Marktgeschehen und die Preisbildung transparent aufgezeigt. Ein weiterer Vorteil ist die neutrale Einschätzung und die Versicherung der Tiere.

5. Pflanzenschutz

Auf Verdacht hin wurden im Berichtsjahr drei Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. Alle drei Proben wiesen negativ aus.

Die invasiven Neophyten wurden auch in diesem Jahr wieder bekämpft. Bei regelmässig bekämpften Flächen konnte eine weitere Reduktion des Springkrautes festgestellt werden. Es sind jedoch auch wieder neue, zum Teil sehr grosse, bisher unbekannte Flächen mit Springkrautbewuchs hinzugekommen. Im inneren Landesteil konnte die Bekämpfung erneut mit der bewährten Hilfe von Asylsuchenden durchgeführt werden.

Im Bezirk Oberegg fanden wiederum drei erfolgreiche Einsatztage mit dem Zivilschutz statt. Die Koordination mit Appenzell A.Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

Zu einem wichtigen Thema im Bereich Pflanzenschutz wurde im vergangenen Jahr der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB). Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde noch kein Befall festgestellt. Die Einschleppung erfolgt meistens mittels Verpackungsholz, z.B. bei Steinlieferungen aus Ostasien. Innerrhoden weist einen Risikobetrieb auf. In dessen Nähe wurden im März des vergangenen Jahres die Bäume mit Hilfe von Baumkletterern auf Anzeichen eines Befalls abgesehen.

Der ostasiatische Buchsbaumzünsler wurde 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen. 2013 wurden nun auch im Kanton Appenzell I.Rh. Raupen des Buchsbaumzünslers gefunden. Die Raupe ernährt sich ausschliesslich von Buchs und befällt diesen von unten und von innen nach aussen. Eine Bekämpfung ist äusserst schwierig und aufwendig. Der Buchsbaumzünsler ist nicht meldepflichtig. Dennoch ist das Oberforstamt froh über eingehende Befallsmeldungen, damit man sich einen Überblick über die aktuelle Verbreitung machen kann. Bis heute wurde der Buchsbaumzünsler in den Bezirken Appenzell und Oberegg festgestellt. Weitere Meldungen gingen aus Appenzell A.Rh. ein.

6. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2013 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 52 (49) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'414'610.-- (Fr. 1'270'490.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 37'198.-- (Fr. 33'283.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'045.80 (Fr. 1'936.20) unterstützte.

7. Hemmstoffproben

Die Möglichkeit, Milchproben auf Hemmstoffe untersuchen zu lassen, wurde erneut rege genutzt. Im Jahr 2013 wurden 941 (946) Proben genommen, davon waren 19 (4) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Weiterbildungsangebot für Landwirte wurde abermals in Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und EDV, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 370 (370) Landwirten und Bäuerinnen besucht. Die Anfang 2014 startende Agrarpolitik 2014-2017 war das einzige Thema. An separaten Beratungstagen wurden die neue Beitragskategorie der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie die Verwaltung der Hofdüngerflüsse mit dem Programm Hofduflu vorgestellt. Die Flut der Änderungen überrascht jedes Jahr von neuem, und es wird zunehmend anspruchsvoller, diese den Landwirten zu vermitteln.

Die Vorabklärungsphase des Projektes zur regionalen Entwicklung (PRE) wurde gemeinsam mit der Trägerschaft (Bäuerinnen- und Bauernverband Appenzell) in Angriff genommen und kann im Februar 2014 abgeschlossen werden. Die Eingabe beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW steht bevor.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2013	2012
BIO-Betriebe	23	21
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	462	476
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	394	397
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	170	168
Ökologische Ausgleichsflächen	443	457
Hochstammbäume	3934	4'006

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde im Jahre 2013 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 246 (238) im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises kontrollierten Betrieben mussten in 37 (38) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen werden.

Vernetzung Kanton Appenzell I.Rh.

Da mit dem Vernetzungsprojekt 2006-2012 die Umsetzungsziele nicht oder nur teilweise erreicht werden konnte, wurde im Jahr 2012 ein neues, modular aufgebautes Vernetzungsprojekt ausgearbeitet. Mit den verschiedenen Modulen sollen gezielte Leitarten und deren Lebensräume gefördert werden. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet haben, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer von 6 Jahren.

Teilnahme

Insgesamt konnten 266 Betriebe ins Vernetzungsprojekt aufgenommen werden. Bisher wurden 219 Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Bei weiteren 47 Nutzungsvereinbarungen ist die Bestätigung des Bewirtschafters noch ausstehend.

Es konnte ein Fläche von rund 419 ha in das Projekt aufgenommen werden. Darin sind auch die Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (1Baum = 1a). Es wurden 518 Bäume ins aufgenommen.

Aufteilung der Flächen (in ha)

Bezirk	Streue	extensive Wiese	wenig intensiv	extensive Weide	Pufferzone	Hecke	Feldobstbäume
Appenzell	31.54	19.26	1.77	8.56		0.19	
Gonten	73.14	38.02	2.31	10.01	0.58	0.04	0.54
Rüte	45.96	29.19	0.40	16.22		0.43	
Schlatt-Haslen	4.25	15.44	0.16	6.14		0.37	0.67
Schwende	25.84	13.03	0.87	49.36		0.16	
Oberegg	2.61	12.87	0.50	4.31		0.12	3.97
Total	183.34	127.81	6.01	94.60	0.58	1.31	5.18

9. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes für die Landwirtschaft im Jahre 2010 haben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen Lehrlingsverbund für die Landwirtschaft aufgebaut. Die landwirtschaftlichen Lernenden besuchten die Berufsschule an den Standorten in Salez, Flawil und Herisau.

Im Schuljahr 2013/14 absolvieren 22 (22) Schüler aus Appenzell I.Rh. eine landwirtschaftliche Ausbildung im Gebiet des Lehrlingsverbundes wovon 5 (5) Lernende die landwirtschaftliche Nachholbildung besuchen. 4 Personen (4) besuchen die Landwirtschaftliche Betriebsleiterschule. 2 (0) Personen absolvieren die Ausbildung zum Meisterlandwirt.

Mit Abschluss des Schuljahres 2012/13 (Sommer 2013) haben 12 (7) Innerrhoder das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt, wovon 1 Absolvent der Nachholbildung. 4 (3) Personen erhielten den eidgenössischen Fachausweis.

10. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

10.1. Tuberkulose beim Rindvieh

Im September wurde bei einer geschlachteten Kuh aus einem Ausserrhoder Landwirtschaftsbetrieb Tuberkulose festgestellt. Der Betrieb wurde sofort für den Tierverkehr gesperrt und weiter abgeklärt. Zehn weitere verdächtige Tiere mussten getötet werden. Im Rahmen einer Nachuntersuchung Anfang Dezember wurde ein elftes Tier entdeckt.

Aufgrund der Abklärungen des Tierverkehrs wurde vermutet, dass die Ansteckung der Kuh im Rahmen der Sömmerung auf einer Alp im Vorarlberg über das Wild stattgefunden hatte. Diese Vermutung konnte Ende Jahr durch weiterführende Untersuchungen bestätigt werden. Im Zusammenhang mit weiteren Abklärungen wurden in 14 Rindviehhaltungen in beiden Appenzeller Kantonen rund 150 Tiere auf Tuberkulose untersucht. Dabei mussten drei verdächtige Tiere getötet werden. Die Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen, Untersuchungskosten und Entschädigung von Tierverlusten werden in Appenzell I.Rh. durch die kantonale Tierseuchenkasse entschädigt.

10.2. Schweinekrankheit „Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom“ (PRRS)

Anfang 2013 konnte die PRRS-Bekämpfung erfolgreich abgeschlossen werden. Sämtliche Nachuntersuchungen in den verbleibenden zehn verdächtigen Betrieben verliefen negativ. Der unvorhersehbare Seuchenausbruch hat gezeigt, dass das Veterinäramt beider Appenzell zwar für einen primären Seuchenausbruch gewappnet ist, für eine erfolgreiche und zeitnahe Bekämpfung jedoch sehr rasch personell an Grenzen stösst und auf Unterstützung Dritter angewiesen ist. In diesem Zusammenhang muss auch die Entschädigung solcher Hilfeleistungen angepasst werden.

11. Personelle Wechsel im Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell

Zu Beginn des Jahres verliess der Kantonstierarzt Stellvertreter Dr. Peter Jakob seine kürzlich angetretene Stelle. Die Vakanz konnte erst mit dem Stellenantritt von Dr. Sarah Feurer-Schwizer per 1. Juli beendet werden.

Im Sommer hat der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. im Rahmen des Voranschlags 2014 dem Veterinäramt eine zusätzliche 80%-Stelle zugestanden. Diese Aufstockung ist dringend notwendig, um der geänderten Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) nachzukommen und die anhaltend hohe Arbeitsbelastung besser bewältigen zu können. Die Stelle wird Anfang 2014 ausgeschrieben.

12. Tierseuchen

12.1. Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2013	2012	2013	2012	
auszurottende Seuchen					
Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	0	1	0	15	Schweine
Bovine Virus-Diarrhoe	0	4	0	4	Rinder

zu bekämpfende Seuchen					
Sauerbrut der Bienen	2	1			Bienenstände
Caprine Arthritis Enzephalitis	1	3	1	3	Ziege
Salmonellose	0	0	0	0	Rind, Schwein, Pferd, Hund
zu überwachende Seuchen					
Paratuberkulose	0	0	0	0	Rinder
Chlamydienabort	0	0	0	0	Schaf
Coxiellose (Abort)	0	1	0	1	Rind
Neosporose (Abort)	2	1	2	1	Rind
Campylobacteriose	0	0	0	0	Rind
Pseudotuberkulose	0	0	0	0	Ziege
Listeriose	0	0	0	0	Schaf

12.2. Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Jahresbewilligung für Import					0	0		
Importe	0	2	2	2	1	3	0	0
Anzahl Tiere	0	3	2	2	9'040	14'350	0	0
Exporte	2	3	2	1	23	18	0	0
Anzahl Tiere	4	5	2	1	67'550	59'250	0	0

		2013	2012
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	8	10
	Kleinviehpatente	4	5
	Nebenpatente	0	1
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandsbesamung Schweine	69	68
	Besamungstechniker	12	11

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)	2013	2012
Anzahl Betriebe ohne Mängel	1	17
Mängel Tier- und Eutergesundheit	1	2
Mängel Aufzeichnungen	0	14
Mängel Tierverkehr	1	7
Anzahl Kontrollen	3	34

12.3. Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbot	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Nutztiere (durch Veterinäramt)	7	22	19	41	5	4	0	1
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsausweises)	211	200	19	15				
Heimtiere	5	1	4	2	0	0	0	0
Wildtiere	1	4	1	0	0	0	0	0

Bewilligungen

	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Wildtierhaltung privat	1	3	1	1	0	0	1	1
Wildtierhaltung gewerbsmässig	1	1	1	1	0	0	0	0

	2013	2012
Tierheime	3	4
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer, Ferkel	0	9

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 700'000.-- (Fr. 700'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 640'680.-- (Fr. 676'059.--). Diese Bundessubventionen korrespondieren mit einem gesamten Bauvolumen der unterstützten Projekte von Fr. 5'850'566.-- (Fr. 6'324'000.--).

Die behandelten Gesuche umfassten Beiträge für 2 (5) Güterstrassen, 1 (0) Wasser- und 1 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 7 (8) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 1'297'716.-- (Fr. 1'508'759.--).

Subventionsgeber	2013	2012
Bund	640'680.00	676'059.00
Kanton	328'518.00	416'350.00
Bezirke	328'518.00	416'350.00

Zusicherungen Beiträge Meliorationen (in Tausend Franken)

Jahre	Bund	Kanton	Bezirke
2013	641	329	329
2012	676	416	416
2011	531	310	310
2010	1092	551	551
2009	468	286	286
2008	706	387	421
2007	1214	557	518
2006	981	441	429
2005	664	345	345
2004	891	591	230

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahre 2013 17 (20) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet, nämlich für 3 (6) Güterstrassen, keine (3) Wasser- und 2 (2) Stromversorgungsprojekte sowie 12 (9) landwirtschaftliche Hochbauten. Zusätzlich wurde eine Güterstrasse nur mit Kantons- und Bezirksbeiträgen unterstützt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 1'354'284.-- (Fr. 1'716'526.--).

Subventionsgeber	2013	2012
Bund	636'534.00	783'214.00
Kanton	358'875.00	466'656.00
Bezirke	358'875.00	466'656.00

Auszahlungen Beiträge Meliorationen (in Tausend Franken)

Jahre	Bund	Kanton	Bezirke
2013	637	359	359
2012	783	467	467
2011	859	469	449
2010	534	260	272
2009	573	323	318
2008	948	422	422
2007	1086	517	505
2006	1202	681	545
2005	663	537	247
2004	1112	734	459

Nicht versicherbare Elementarschäden

Die sehr hohe Anzahl Schadenmeldungen Ende Mai und Anfang Juni erforderte den Einsatz des Forstdiensts. Die Feldarbeiten wurden deshalb von zwei Zweierteams erledigt, nämlich einerseits von Lisa Beutler und Revierförster Thomas Gelbhaar, andererseits von Forstingenieur Michael von Büren und Revierförster Walter Koller.

Von den Ende 2012 noch nicht behandelten 4 (8) Elementarschäden konnte im Jahre 2013 einer (6) abgeschlossen werden, so dass 3 (2) Fälle nach wie vor pendent sind.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 227 (4) neue Schäden gemeldet worden, wovon noch keiner (2) direkt erledigt werden konnte.

Aufgrund sehr grosser Niederschlagsmengen zwischen dem 31. Mai und dem 2. Juni kam es zu insgesamt 225 Schadenmeldungen. Von diesen konnten 111 Stück beim Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angemeldet werden. 15 Fälle konnten nicht anerkannt werden, weil es sich um Bagatellfälle handelte. 5 Fälle mussten zurückgewiesen werden, weil die Vermögens- respektive die Einkommensgrenze der Fondrichtlinien überschritten wurden. 94 Fälle können im Rahmen von Meliorations-, Forst- oder Wasserbauprojekten abgewickelt werden:

- 30 Wasserbauprojekte
- 10 Meliorationsprojekte
- 14 Forstprojekte
- 2 Fälle, für welche der Kanton zuständig ist
- 15 Fälle, für welche der jeweilige Bezirk zuständig ist
- 28 Fälle, welche nicht als Projekte weitergeführt werden

Im Ganzen sind per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 116 (4) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamtes wurde kein (0) Rekurs an die Ständekommission erhoben.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erledigt	aus- stehend
		Baga- tellen	durch Fonds				
Juni 04	1	-	-	-	1	1	-
17. Juli 04	3	-	-	-	3	3	-
24. Juli 04	13	-	3	-	10	10	-
4. August 04	6	-	1	1	4	4	-
7. August 04	7	-	-	2	5	5	-
22. August 05	12	-	2	1	9	9	-
1. April 06	1	-	-	-	1	1	-
1. Juni 06	1	-	-	-	1	1	-
19. August 06	1	-	-	1	-	-	-
17. September 06	2	-	1	-	1	1	-
7. Juni 07	4	-	-	-	4	4	-
22. April 08	1	-	-	-	1	1	-
August 08	2	1	1	-	-	-	-
Winter 09	3	-	-	1	2	2	-
18.-19. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
25. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
16.-17. Juli 09	2	1	1	-	-	-	-
25. Juli 09	1	-	-	-	1	1	-
8. August 09	59	2	10	11	36	36	-
2. September 09	3	-	2	-	1	1	-
20. September 09	1	-	-	-	1	1	-
6. Juni 10	2	1	1	-	-	-	-
20. Juni 10	1	-	-	-	1	1	-
8. August 10	1	-	1	-	-	-	-
28. August 10	1	-	-	-	1	1	-
25. + 26. Sept. 10	1	-	-	-	1	1	-
6. Juni 11	3	1	-	-	-	2	-
10. Juli 11	4	-	-	-	-	2	2
14. Juli 11	1	-	-	-	-	1	-
17. September 11	1	-	-	-	-	1	-
Frühling 12	1	-	1	-	-	-	-
10. Oktober 12	2	-	1	-	1	1	-
22. Dezember 12	1	-	-	-	-	-	1
Winter 13	1	-	-	-	1	-	1
15. März 13	1	-	-	-	1	-	1
31. Mai - 2. Juni 13	225	15	99	-	111	-	111
31. Dezember 13	371	21	126	17	198	91	116

3. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

2013 wurden 30 (Vorjahr: 35) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Darunter befand sich 1 (1) Bauermittlung. Ein Bauvorhaben aus dem Vorjahr wurde aufgrund einer Projektänderung ein weiteres Mal überprüft. Es musste kein (1) Projekt abgelehnt werden. Es wurde 1 (0) nachträgliches Baugesuch zurückgezogen. Am Jahresende war noch 1 (1) Projekt pendent.

Es wurden also 28 (33) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 16 (11) oder 57% (33%) ohne weiteres genehmigt werden. Die übrigen 12 (22) Bauvorhaben oder 43% (67%) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen, teilweise mehrmals.

2650 Oberforstamt

1. Öffentlichkeitsarbeit

1. Februar	Referat zur „Forstorganisation Appenzell Innerrhoden“ für den St.Galler Forstwartverein in Oberegg
13. Februar	Waldkunde
25. März	Ausflug der Forstbeamten des Kantons St.Gallen nach Appenzell
7. Mai	In der Projektwoche mit der Schule Oberegg wurde ein Asthaufen für Kleinlebewesen erstellt.
14. Mai	Projekttag mit den 1.- bis 6.-Klässlern der Schule Oberegg
17. Mai	Mithilfe bei der Pflanzung von Kodex-Bäumen in Oberegg und in Gonten
23. Mai	Exkursion mit einer 3. Sekundarklasse aus Gossau SG
25. Mai	Waldführung für das Hof Weissbad
18.+20. Juni	Exkursionen mit der Spielgruppe Oberegg
28. Juni	Exkursion mit dem Waldbesitzerverband Amt Aarwangen (BE) im Schattenwald, Bezirk Gonten, mit ganzem Forstdienst
16. Juli	Ferienpass-Exkursion: „Was krabbelt denn da?“ in der Holzkorporation Krätzern
23. Juli	Ferienpass-Führung: „Auf Entdeckungsreise im Pflanzgarten“
6. August	Erstellung eines Waldsofas im „Schabersloch“ in Oberegg mit der Schule
29. August	Waldtag mit dem Kindergarten Schlatt
31. August/ 1. September	Standbetreuung an der OBA St.Gallen r
18. Oktober	Wald-Wild Begehung mit Forstingenieur Maurizio Veneziani, Leiter der Geschäftsstelle der St.Galler Kommission Wald-Wild-Lebensraum (WWLK), in den Bezirken Schwende und Gonten
Oktober/ November	Bereitstellen von Material für die Weihnachts-Ausstellung im Hotel Hof Weissbad

2. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht:

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2013	2012
bewilligte Rodungen	2'324 m ²	393 m ²
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	2'324 m ²	0 m ²

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

Am 1. Januar 2013 noch nicht abgenommen	52'468 m ²
Am 31. Dezember 2013 noch nicht abgenommen	54'364 m ²

3. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode behandelte das Oberforstamt 20 Geschäfte im Zusammenhang mit Bauten im Wald und am Waldrand. 2 davon waren Ende Jahr noch pendent. 8 Baugesuche konnten genehmigt werden, 8 wurden abgelehnt. Die Ablehnungen erfolgten hauptsächlich wegen Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands, der grundsätzlich 20 m beträgt und in Quartierplänen - insbesondere bei niederstämmigen Beständen - auf minimal 10m reduziert werden kann. Abgelehnt wurden auch mehrere Aushubdeponien, die bis an den Waldrand gereicht hätten sowie eine unbewilligte Installation im Bereich Agrotourismus.

Die zwei weiteren Geschäfte betrafen Quartierpläne, bei welchen Änderungen beantragt werden mussten.

Im Jahre 2013 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurde in diesem Bereich keine (3) gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Es gab keine (1) Zonenplanrevision, bei der Wald in und an der Bauzone auszuschneiden gewesen wäre.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

4. Forsteinrichtung

Es wurden Vorbereitungen für die Erarbeitung eines Waldentwicklungsplanes (WEP), des nächsten Schrittes im Bereich der Waldplanung, getroffen. Unter anderem diente der Besuch des Kurses „Waldentwicklungsplan: Die nächste Generation“ dazu, die bisherigen Erfahrungen anderer Kantone und den heutigen Stand der Entwicklung kennenzulernen.

Im Mai fand in Innerrhoden das FSC-Rezertifizierungsaudit der neuen Waldzertifizierungsgruppe Ostschweiz, welcher die Kantone Thurgau, St.Gallen und beide Appenzell sowie das Fürstentum Liechtenstein angehören, statt. Konkret wurde das Forstrevier III, Schlatt-Haslen und Gonten auditiert. Vorgängig wurde das Gruppenmanagement überprüft.

Die Überprüfungen erfolgten durch eine neue Zertifizierungsfirma, das Institut für Marktökologie (IMO). Es führte bis anhin die Kontrollen im Kanton Thurgau durch.

Am 18. Oktober 2013 erhielt das Oberforstamt lückenlos das neue FSC-Zertifikat, welches für die nächsten 5 Jahre gilt. Der Zusammenschluss mit dem Thurgau sowie mit St.Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein hat mehrere Synergieeffekte. Unter anderem muss pro Jahr nun nur noch ein internes Audit vorgenommen werden. Dies fand 2013 im November im Staatswaldrevier statt.

Nach wie vor müssen die Waldeigentümer schriftlich erklären, ob sie die FSC-Standards einhalten wollen oder nicht. Bis zum Ende des Berichtsjahres sahen die Zustimmungen und Ablehnungen wie folgt aus:

Besitzkategorie	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2013	2012	2013	2012
Öffentlicher Wald	38	36	2	2
Privatwald	635	609	52	44

5. Holzmarktlage und Finanzielles

Die Holzpreise haben sich im Berichtsjahr leicht erhöht, für das Rundholz durchschnittlich um etwa Fr. 3.-- pro m³ auf Fr. 106.-- (Fr. 103.--).

Der Absatz des Papierholzes ging 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 499m³ auf nur noch 58m³ zurück. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz der 1. Klasse bei Fr. 34.-- (Fr. 34.--) und beim Papierholz der 2. Klasse bei Fr. 22.-- (Fr. 22.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 773'290.-- (Fr. 700'186.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 515'061.-- (Fr. 482'200.--), für Daueranlagen Fr. 55'833.-- (Fr. 416'820.--) sowie für Steuern Fr. 35'961.-- (Fr. 29'115.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 6'669m³ (6'206m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 731'522.-- (Fr. 662'317.--) oder Fr. 107.-- (Fr. 110.--) pro m³. Die Holzernstekosten beliefen sich auf Fr. 509'279.-- (Fr. 472'309.--) oder Fr. 76.-- (Fr. 76.--) pro m³, so dass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 222'243.-- (Fr. 190'008.--) oder Fr. 33.-- (Fr. 31.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 13'155m³ (13'407 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 1'398'092.-- (Fr. 1'348'920.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 986'636.-- (Fr. 1'005'503.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 411'456.-- (Fr. 343'417.--) oder Fr. 31.-- (Fr. 26.--) pro m³.

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 13'155m³ (13'407 m³). Dies entspricht etwa 110% (112%) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 2.39% (7.67%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 63% (1%) auf Insektenschäden, 36% (99%) auf Windwurfschäden und 1% (0%) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

6. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe veränderte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr kaum. Auffällig ist einzig der massive Rückgang beim Industrieholz um 90%.

Forstrevier	Verkauf- m ³	Losholz Eigenbed. Realholz m ³	Sortimente						Total m ³	pro ha m ³
			Rundholz		Industrie- holz		Brennholz			
			m ³	%	m ³	%	m ³	%		

Staatswald										
V	124	0	124	100	0	0	0	0	124	0.8
Total	124	0	124	100	0	0	0	0	124	0.8
Vorjahr	196	0	196	100	0	0	0	0	196	1.3
Veränderung	- 72	0	- 72	-	0	-	0	-	- 72	-

Öff. Wald										
I	2'679	122	2'552	91	0	0	249	9	2'801	2.7
II	2'509	0	2'426	97	58	2	25	1	2'509	3.0
III	1'350	0	1'350	100	0	0	0	0	1'350	5.4
IV	7	0	7	100	0	0	0	0	7	0.0
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	6'545	122	6'335	95	58	1	274	4	6'667	2.9
Vorjahr	5'642	92	5'661	93	224	4	216	4	6'101	2.7
Veränderung	+ 903	+ 30	+ 673	-	- 166	-	+ 58	-	+ 566	-

Privatwald										
I	1'676	43	1'639	95	0	0	80	5	1'719	2.0
II	536	115	596	92	0	0	55	8	651	1.2
III	3'098	0	3'098	100	0	0	0	0	3'098	3.1
IV	687	210	897	100	0	0	0	0	897	2.4
Total	5'997	368	6'230	98	0	0	135	2	6'365	2.3
Vorjahr	6'038	631	6'670	94	334	5	106	1	7'110	2.6
Veränderung	- 41	- 263	- 507	-	- 334	-	+ 29	-	- 745	-

Gesamttotal										
I	4'355	165	4'191	93	0	0	329	7	4'520	2.3
II	3'045	115	3'022	96	58	2	80	2	3'160	2.3
III	4'448	0	4'448	100	0	0	0	0	4'448	3.6
IV	694	210	904	100	0	0	0	0	904	1.7
V	124	0	124	100	0	0	0	0	124	0.8
Total	12'666	490	12'689	96	58	1	409	3	13'156	2.5
Vorjahr	11'876	723	12'527	93	558	4	322	2	13'407	2.6
Veränderung	+ 790	- 233	+ 162	-	- 500	-	+ 87	-	- 251	-

7. Witterung

Am 16. Januar drangen feucht-milde Luftmassen von Frankreich her zum Alpenraum vor und brachten bis ins Mittelland Schnee. Im Pflanzgarten Nanisau stieg die Temperatur anschliessend bis zum 27. Januar nicht über die Nullgradgrenze hinaus. Mit viel Sonne und warmen Temperaturen war der Monatswechsel schliesslich frühlingshaft mild. In der Nanisau erreichte das Thermometer am 30. Januar für die Jahreszeit ungewöhnlich hohe 9°C. Die erste Februarwoche stand unter dem Einfluss umfangreicher Tiefdruckgebiete, die in den Bergen viel Schnee brachten. Begleitet wurden die Niederschläge von starken Westwinden. Die tiefste Temperatur des Jahres im Pflanzgarten Nanisau wurde am 10. Februar nach einer sternklaren Nacht mit -19°C gemessen. Ab dem 15. Februar setzte sich Hochdruckwetter durch. Vom 20. bis 25. Februar strömte kalte Luft aus östlicher Richtung zum Alpenraum, wodurch die Temperaturen ganztägig im Minusbereich verharrten.

Nach einigen milderer Tagen anfangs März, unterstützt durch den Föhn, wurde es gegen die Märzmitte hin wieder winterlich kalt. Es kam häufig zu Schneeschauern bis ins Flachland. Auch im letzten Monatsdrittel stellte sich kein Frühlingwetter ein. Der April begann so, wie der März geendet hatte: Die Temperaturen verharrten auf spätwinterlichem Niveau. Dazu gesellte sich während Tagen eine hochnebelartige Bewölkung. Ab dem 14. April stiess mit südwestlichen Winden warme Luft in die Schweiz vor. Am 18. April wurde in der Nanisau das erste Mal eine Temperatur von 20°C erreicht. Nur einen Tag später fiel aber bereits wieder Schnee. Anschliessend blieben die Wolken einige Tage liegen und brachten noch vereinzelt Regen.

Ab dem 5. Mai setzte sich die Sonne auf der Alpennordseite durch. Am 8. Mai erreichten die Temperaturen bei viel Sonnenschein 18°C. An den darauf folgenden beiden Tagen kam es zu einer Wetterverschlechterung mit Regen und wieder deutlich kühleren Temperaturen. Die Sonne zeigte sich bis zum 13. Mai nicht mehr. Ab dem 21. Mai drehte der Wind auf Nordwest, und die Temperaturen gingen wieder zurück. In der Nacht auf den 25. Mai fiel die Temperatur in der Nanisau auf -2.5°C. Nach einigen schöneren und wärmeren Tagen strömte auf Ende Mai feuchte Mittelmeerluft über die österreichischen Alpen hinweg zur Alpennordseite. Vom 31. Mai bis am Vormittag des 2. Juni kam es zu starken Niederschlägen. In einem grösseren Gebiet rund um den Säntis erreichte die Zweitages-Niederschlagssumme neue Rekordwerte. Der höchste Messwert wurde von der Schwägalp mit 245.2mm übermessen. In Appenzell fiel in den drei Tagen vom 31. Mai bis zum 2. Juni 140mm Regen. Die aussergewöhnlichen Niederschlagsmengen führten im Kanton zu zahlreichen Erdrutschen mit Schäden an Gebäuden, Strassen und Landwirtschaftsland.

Vom 4. bis 8. Juni brachte ein Hochdruckgebiet erstmals seit Mitte April auch auf der Alpennordseite für fünf Tage sonniges und warmes Wetter. Anschliessend folgte bis Mitte Juni unbeständige Witterung. Am 18. Juni wurden in der ganzen Schweiz Hitzewerte über 30°C gemessen. In der Nanisau erreichte die Temperatur eine Spitze von 32°C. Auch während der nächsten beiden Tage blieb es mit Föhneinfluss ähnlich heiss. Die letzte Juniwoche war geprägt von wolkenreichem, nassem und kühlem Wetter. Ab dem 6. Juli wurde es schön und hochsommerlich warm, unterbrochen nur von lokalen Wärmegewittern. Vom 25. bis 28. Juli stellte sich eine Südwestströmung ein, mit welcher heisse Luft aus Südspanien und Nordafrika zum Alpenraum verfrachtet wurde. Die höchste Temperatur des Jahres 2013 wurde in der Nanisau am 28. Juli mit 33.5°C gemessen. Infolge Hitze und Trockenheit wurde die Waldbrandgefahr in Oberegg von gering auf mässig hochgestuft.

Am 6. August kam es im Vorfeld einer kräftigen Störung zu einem rasch vorbeiziehenden Gewittersturm mit Hagel. Vom 10. bis 18. August sorgten Ausläufer des Azorenhochs für weitgehend sonniges Wetter mit gemässigten Temperaturen. Anschliessend dominierte frühherbstliches und wechselhaftes Wetter. Am 27. und 28. August fielen in Appenzell gesamthaft 57mm Regen. Darauf folgte ein Monatsende mit spätsommerlichem Wetter. Nach einem bewölkten 1. September war bis zum 7. September eine Warmwetter-Periode zu verzeichnen. Die Temperaturen erreichten in der Nanisau noch einmal gegen 23°C. Eine kräftige Störung, welche am 9. September ostwärts abzog, liess die Temperaturen dann aber auf herbstliches Niveau sinken. Vom 15. bis 19. September intensivierte sich das Niederschlagsgeschehen aufgrund eines kräftigen Tiefs über der Nordsee zusätzlich. Am 17. September sank die Schneefallgrenze in Appenzell I.Rh. auf gegen 1'200 m ü. M. Ein Hochdruckgebiet sorgte vom 20. bis 26. September für sonniges und mildes Wetter. Anschliessend wechselte sich Sonnenschein mit gelegentlichem Regen ab.

Der Oktober begann äusserst sonnenarm. Die Sonne wurde oft ganztags von einer hochnebelartigen Bewölkung abgedeckt. Am 10. Oktober fiel die Temperatur in der Nanisau das erste Mal wieder unter den Gefrierpunkt. Einen Tag später lag das Appenzellerland unter einer Schneedecke. In Höhenlagen zwischen 900 und 1200 m ü. M. mussten zahlreiche Schneebruchschäden festgestellt werden, hauptsächlich bei Laubholz, besonders auffallend bei freistehenden Eschen und Ahornen. Ein Hoch, das sich von Frankreich nach Osteuropa verlagerte, brachte vom 17. bis 19. Oktober sonniges und tagsüber mildes Wetter. Durch die Südföhnlage zwischen dem 20. und 22. Oktober stiegen die Temperaturen an, in der Nanisau auf bis zu 19.5°C. Die ersten zehn Tage im November waren von einer Westwindlage geprägt, welche immer wieder Störungen zum Alpenraum führte. Das erste Monatsdrittel gestaltete sich dementsprechend wolkenverhangen, nass und windig. Die Schneefallgrenze, welche am 8. November anfangs noch bei 2300 Meter lag, sank bis am Abend des 10. Novembers auf 600 bis 800 Meter ab. Vom 11. bis 18. November herrschte eine Bisenlage, welche zunehmend von Hochnebel begleitet wurde. Am 20. November fiel Schnee bis gegen 500 m ü. M. In den letzten Novembertagen sorgten polare und meist trockene Luftmassen für Temperaturen wie mitten im Januar, aber auch für einzelne helle, sonnige Tage.

Ab Monatsbeginn bis zum 17. Dezember waren ruhige Hochdrucklagen das bestimmende Wetterelement. Das schöne Wetter, verbunden mit trockenen Luftmassen, führte zu ungewöhnlich nebelarmen Verhältnissen. Die Sonnenstunden summierten sich bereits in der ersten Monatshälfte auf extrem hohe Werte. In den Gipfel- und Passlagen stiegen die Temperaturen weit über die normalen Dezemberwerte. In den Tallagen bildeten sich hingegen Kaltluftseen. Auf die Weihnachtstage hin bildete sich im Nordatlantik ein Orkantief, welches über den Alpen einen ungewöhnlich heftigen Föhnsturm auslöste. In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember wurden auf dem Säntis Windspitzen von 116km/h gemessen. Der Föhn führte in Appenzell I.Rh. zu kleinflächigen und zerstreuten Windwurfschäden im Wald, insbesondere im Weissbachtal.

8. Forstschutz

In der Berichtsperiode 2013 sind 307m³ (6m³) Insektenholz angefallen. Vor allem im Weissbachtal waren an mehreren Orten spontan Käfernester entstanden. Insgesamt sind von den Revierförstern 14 (0) neue Käfernester, welche je mehr als 10 Bäume umfassten, entdeckt worden. In 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich (12'052) Käfer gefangen. Nachdem die Käferzahlen ab 2004 bis letztes Jahr von knapp 38'000 auf 12'000 Stück pro

Falle gesunken waren, liegen die Fangzahlen im Berichtsjahr mehr als doppelt so hoch, trotz der für den Buchdrucker ungünstigen Witterung in der ersten Jahreshälfte.

Ulmensterben und Eschenwelke wurden auch dieses Jahr wiederum im ganzen Kantonsgebiet festgestellt, lokal zusätzlich der Fichtennadelblasenrost und der Kupferstecher.

Zwei Insekten aus Asien, nämlich der Asiatische Laubholzbockkäfer und der Buchsbaumzünsler beschäftigen das Oberforstamt. Sie können sowohl im Wald als auch im Landwirtschaftsgebiet und im Siedlungsgebiet vorkommen.

Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist in Innerrhoden bisher nicht vorgekommen. Trotzdem hat sich der Forstdienst - zusammen mit der Fachstelle für Obst- und Rebbau sowie Pflanzenschutz - mit diesem Käfer intensiv beschäftigt. Im März wurden zusammen mit der Rettungskolonie in einer praktischen Übung Laubbäume im Gontenbad untersucht. Die zweitägige Jahresversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe Waldschutz war dem Thema Asiatischer Laubholzbockkäfer gewidmet. Sie fand in Winterthur statt, wo vor Ort die enormen Folgen dieses Neozoos erfahren werden konnten. Schliesslich absolvierte der Revierförster Walter Koller im Juni einen zweitägigen, praktischen Ausbildungskurs im Kanton Freiburg. Der Bund hat im Berichtsjahr die Kontrollen an der Grenze stark intensiviert. 94% der Lieferungen wurden kontrolliert. Bei drei Lieferungen im Grossraum Basel wurden in insgesamt fünf Containern, alle aus China, Asiatische Laubholzbockkäfer festgestellt. Dies entspricht 1,8‰ aller kontrollierten Container.

Der ostasiatische Buchsbaumzünsler wurde dem Oberforstamt anfangs September erstmals gemeldet. Er konnte im Dorfkreis Appenzell und in Oberegg zweifelsfrei bestimmt werden. Details zu diesem Schmetterling siehe unter 2610 Landwirtschaft, 5. Pflanzenschutz, Seite 154.

9. Übertretungen

Vermutlich über das Osterwochenende wurde mit Quads abseits der Waldstrassen kreuz und quer durch den Wald der Holzkorporation Krätzers gefahren, trotz allgemeinen Fahrverbots und obwohl das Gebiet mit der Tafel „Empfindlicher Lebensraum“ ausgeschildert ist. Auf Ersuchen des Revierförsters fand eine Begehung mit Kantonspolizei und Wildhut statt. Die Bevölkerung wurde in einem Bericht im Appenzeller Volksfreund um Hinweise gebeten.

In der Berichtsperiode wurden 2 (3) mögliche Übertretungen der Waldgesetzgebung festgestellt und Anzeige an die Staatsanwaltschaft erhoben. Im einen Fall handelte es sich um einen unerlaubten Holzschlag im Umfange gut 60m³, wobei geltend gemacht wurde, dass bloss für den Eigenbedarf von drei Waldeigentümern und für vier Liegenschaften Holz gefällt worden sei. Das Schlagen von Holz bis zehn Festmeter für den Eigenbedarf erfordert keine Bewilligung. Der Eigenbedarf kann aber nur auf der eigenen Waldparzelle geltend gemacht werden. Die Menge von 10 Festmetern darf dabei innert 12 Monaten maximal genutzt werden. Im zweiten Fall ging es um eine nicht bewilligte Rodung, bei welcher der Waldrand begradigt worden war. Eine Abmachung aus dem Jahr 2012 zwischen Waldeigentümer und Oberforstamt zur Wiederbestockung der relativ kleinen Fläche wurde nicht eingehalten, die Fläche wurde erneut gemäht. In beiden Fällen ist ein Strafbefehl erlassen worden und in Rechtskraft erwachsen.

Schliesslich erfolgte eine Anzeige einer Körperschaft direkt an das Oberforstamt. Da es sich um eine Übertretung und nicht um ein Vergehen handelte, erliess das Departement eine

Verfügung. Bei dieser Angelegenheit ging es um eine sogenannte nachteilige Nutzung, konkret um einen Weidgang im Waldareal.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Nach der Pensionierung von Revierförster Jakob Haas wurde sein Revier aufgeteilt. Forstingenieur Michael von Büren betreut den Teil im Bezirk Schwende, Revierförster Walter Koller jenen im Bezirk Appenzell.

Die Revierförster wurden von den nicht versicherbaren Elementarschäden sowie von der Feuerbrand- und Neophytenbekämpfung entlastet.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode wurden die notwendigen Arbeiten im Pflanzgarten erledigt. Die bestellten Waldpflanzen wurden termingerecht bereitgestellt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2013	2012
Kulturen im Walde	1'938	2'035
Neuaufforstungen	0	0
Total	1'938	2'035

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt:

Nadelholz	2013	2012	Laubholz	2013	2012
Fichte	0	0	Buche	0	0
Tanne	0	0	Bergahorn	0	0
Bergföhre	0	0	Esche	0	0
Übriges Nadelholz	0	0	Übriges Laubholz	0	100
Total Nadelholz	0	0	Total Laubholz	0	100

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2013	2012
Einnahmen	6'702.75	5'927.40
Ausgaben	9'897.20	7'431.20
Vor-/Rückschlag	-3'225.70	-1'503.80

Mehr als die Hälfte des Rückschlages im Berichtsjahr, nämlich Fr. 1'705.50, wurde durch eine notwendig gewordene Überprüfung der Elektroinstallationen und deren Instandstellung verursacht.

3. Pflanzungen

Aus dem Pflanzgarten „Nanisau“ wurden im Berichtsjahr folgende Anzahl Nadel- und Laubhölzer abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	650	91	1'167	95	1'817	94
Laubhölzer	0	0	62	9	59	5	121	6
Total	0	0	712	100	1'226	100	1'938	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen vorgenommen.

2656 Forstverbesserungen

1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 8'056.-- (Fr. 8'834.--) ausbezahlt. Der Kanton hatte sich gegenüber dem Bund verpflichtet, das Pilotprogramm während 10 Jahren nach Ablauf des Vertrages fortzuführen. Diese Verpflichtung endet am 31. Dezember 2017.

2. Programmvereinbarung Schutzwald

2.1. Schutzwaldbewirtschaftung

Bereits für die Programmperiode 2008 bis 2011 hätte auf Grund der Programmvereinbarung Schutzwald die Pflege von Schutzwäldern unterstützt werden können. Leider waren die Voraussetzungen damals noch nicht gegeben. Die Bewirtschaftung muss zwingend gemäss den Bundesvorgaben für Nachhaltigkeit im Schutzwald erfolgen. Um nach diesen Vorgaben vorgehen zu können, muss die an einem bestimmten Standort natürlicherweise vorkommende Waldgesellschaft bekannt sein. Für Innerrhoden existiert nur eine bodenkundliche Standortskartierung, nicht aber eine pflanzensoziologische. Aus diesem Grunde musste vorerst ein alternativer Weg gefunden werden, um die Programmvereinbarung umsetzen zu können. Für die Periode 2012 bis 2015 wird anhand von sogenannten Ökogrammen und weiteren Standortfaktoren auf die Waldgesellschaft geschlossen.

Für jede Anzeichnung im Schutzwald muss sich der Forstdienst mit Hilfe des Geoinformationssystems GIS vorbereiten, um die Schutzfunktion nachhaltig zu gewährleisten. Die Anzeichnung muss durchdacht, begründet und langfristig nachvollziehbar sein. In der Folge wird es im Schutzwald, der immerhin fast 60% des Waldareals einnimmt, keine Räumungen mehr geben. Um nachhaltig Schutz vor Steinschlag, vor Rutschungen, vor Lawinen zu gewährleisten oder um das Grundwasser zu schützen, müssen in aller Regel ständig zwei Durchmesserklassen auf einer Fläche vorhanden sein. Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass im Berichtsjahr praktisch alle Waldeigentümer Verständnis gezeigt haben für die neue Strategie.

Es konnten 2013 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

Revier	Beiträge		Holzschläge	
	2013	2012	2013	2012
I Appenzell/Schwende	14'280.00	0	8	0
II Rüte	25'438.00	0	13	0
III Schlatt-Haslen/Gonten	30'983.00	0	17	0
IV Oberegg	8'666.00	0	5	0
V Staatswald	0	0	0	0
Total	79'367.00	0	43	0

2.2. Jungwaldpflege im Schutzwald

Ebenfalls im Berichtsjahr konnten erstmals Beiträge an Jungwaldpflegeprojekte über die Programmvereinbarung Schutzwald vergütet werden, nämlich:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2013	2012	2013	2012
I Appenzell/Schwende	0	0	0	0
II Rüte	4'074.00	0	3	0
III Schlatt-Haslen/Gonten	19'612.00	0	5	0
IV Oberegg	0	0	0	0
V Staatswald	1'551.00	0	1	0
Total	25'237.00	0	9	0

2.3. Erschliessungen im Schutzwald

Die Unwetterschäden von Ende Mai und Anfang Juni hatten auch Auswirkungen auf Waldstrassen. Der Bund bewilligte einen Zusatzbeitrag in der Höhe von Fr. 100'000.-- für die Sanierung beschädigter Erschliessungen für den Schutzwald. Für das Folgejahr stellte er nochmals einen Zusatzbeitrag in Aussicht. Erst wenn klar ist, wie hoch die zur Verfügung stehenden Mittel sind, werden die Schadenfälle abgerechnet.

3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Diese Programmvereinbarung erlaubt es, unter anderem auch Jungwaldpflegeprojekte ausserhalb des Schutzwaldes zu unterstützen. Im Berichtsjahr wurde die zur Umsetzung nötige interne Weisung ausgearbeitet. Die Auszahlung der Beiträge für teilweise schon seit längerer Zeit abgeschlossene Pflegearbeiten musste auf das Folgejahr verschoben werden.

4. Programmvereinbarung Biodiversität

Hierbei geht es vor allem um die Umsetzung der Waldreservatsplanung, wofür die Standeskommission 2007 ein Konzept erlassen hat. Im Berichtsjahr erfolgten diverse Vorbereitungsarbeiten.

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

Mitarbeiter des Oberforstamtes besuchten folgende Veranstaltungen:

11. Januar	Strategie-Workshop der Kantonsoberförsterkonferenz KOK und des Bundesamtes für Umwelt BAFU zum Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB), Bern
7. Februar	Hauptversammlung des St.Galler Forstvereins in Uznach
8. Februar	Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes im Restaurant Linde, Rehetobel
1. März	Präsidentenkonferenz des Verbandes Schweizer Forstpersonal VSF in Olten
8. April	Tagung KOK-Ost in Appenzell
11. April	Kurs „Waldentwicklungsplan: Die nächste Generation“ in Olten
18./19. April	Frühjahrstagung der KOK in Bern
19. April	Exkursion des Appenzellischen Forstpersonalverbandes in den Kanton Bern
20. April	Jahresversammlung der Interkantonalen Arbeitsgruppe für Raufusshühner in Wattwil
8. Mai	Hauptversammlung Patentjägerverein Appenzell Innerrhoden im Wilden Mann, Oberegg
22./23. Mai	Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft Waldschutz in Winterthur
20./21. Juni	Asiatischer Laubholzbockkäfer: Kurs in Posieux FR
14. Juni	Abschlussveranstaltung Kantonale Waldplanung Appenzell Ausserrhoden in Gais
18. Juni	Exkursion Waldreservat Murgtal mit den St.Galler Forstbeamten
22. Juni	Bereisung mit Holzkorporation Wilder Bann
27. Juni	Stiftungsrat Interkantonale Försterschule Maienfeld im Schwänberg, Herisau
20. August	Workshop 1: Nachhaltigkeitsindikatoren Wald in Bern
10. September	Kurs Fachbewilligung Wald an der Försterschule Lyss
17. September	Workshop 2: Nachhaltigkeitsindikatoren Wald in Olten
21. Oktober	Tagung KOK-Ost in Maienfeld
24./25. Oktober	Herbsttagung der KOK in Neuenburg
29. Oktober	Infoveranstaltung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei: „Rot-hirsch in der Ostschweiz“ in Salez
23. November	Generalversammlung des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbandes in Waldstatt

2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2013 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	134	105	53.4685	45.7559	1.8239	6.6392	4.5526	40.4528
Schwende	247	216	134.8775	126.0144	7.5088	78.8851	0.0000	48.4836
Rüte	263	205	124.6178	105.3348	2.8952	47.1962	5.8751	68.6514
Schlatt-Haslen	38	29	7.1089	5.4009	0.1684	0.3036	0.9419	5.6950
Gonten	358	294	123.7186	109.7058	1.1034	20.5669	15.2221	86.8261
Obereggen	36	32	5.0536	4.2834	0.8898	0.9801	1.0442	2.1395
Total 2013	1'076	881	448.8450	396.4952	14.3895	154.5711	27.6359	252.2485
Total 2012	1'060	871	441.8396	390.7390	14.1790	153.5245	27.5938	246.5423
Veränderung	16	10	7.0054	5.7562	0.2105	1.0466	0.0421	5.7962

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl NS-Zonen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	134	94'926.65	0.00	94'926.65
Schwende	247	159'323.05	1'034.15	158'277.90
Rüte	263	190'180.20	0.00	190'180.15
Schlatt-Haslen	38	6'373.25	0.00	6'373.00
Gonten	358	219'965.05	135.50	219'829.65
Obereggen	36	3'339.00	0.00	3'339.10
Total 2013	1'076	674'107.25	1'169.65	672'926.25
Total 2012	1'060	661'314.20	1'971.30	659'342.90
Veränderung	16	12'793.05	801.65	13'583.35

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch einige Berichte zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurden 2 (1) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Das Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 270'000.-- (Fr. 270'000.--).

Die Änderungen in der neuen Agrarpolitik 2014-2017 haben zur Folge, dass das Beitragswesen für Naturschutzparzellen geändert werden muss. Die entsprechende Verordnungsänderung ist in Vorbereitung.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung auf das Jahr 2012.

Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

	2012	2011	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	64	65	67
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	77	119	160
Handänderungen	455	236	286
Gesamtzahl Mutationen	599	424	519
Totalkosten Nachführung	351'368.50	434'796.85	447'128.85

Die Informationsebene „Bodenbedeckung“ wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese, Weide, Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Landwirtschaftsamtes abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

Es wird ein Nummerierungssystem für Gebäude geführt. Schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude wird eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss. Gleichzeitig erhalten wird bereits zu diesem Zeitpunkt die neue Gebäudeadresse festgelegt.

Die projektierten Gebäude werden ebenfalls gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst. Dies geschieht innert Monatsfrist ab Erteilung der Baubewilligung auf der Basis des mitgelieferten Situationsplanes. Mit dieser Massnahme stehen den interessierten Benutzern (z. B. Leitungsbetreiber, Planer von weiteren Bauten in der näheren Umgebung) die Gebäudgrundrisse schon frühzeitig zur Verfügung. Die Kosten dieser zusätzlichen, vorgezogenen Erfassung werden bei der definitiven Gebäudenachführung dem Verursacher belastet.

2. Periodische Nachführung

Im Rahmen des Projektes Landwirtschaftliche Nutzflächen wurden die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ vor mehreren Jahren über den ganzen Kanton nachgeführt. Dies geschah auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Mit Abschluss der Erneuerung der amtlichen Vermessung im Jahr 2013 sind die Bodenbedeckungsdaten bereits über 10 Jahre alt und müssen mit einer periodischen Nachführung aktualisiert wer-

den. Nachdem die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Jahr 2013 abgeschlossen wurde, soll die Nachführung nun aufgenommen werden. Dazu werden die Orthofotos mit einer Auflösung von 25cm aus den SWISSIMAGE-Flügen der swisstopo verwendet, welche alle drei Jahre neu aufgenommen werden. Die nächsten Bildflüge werden im Jahr 2014 durchgeführt. Nach der Ausarbeitung des Konzeptes wird voraussichtlich 2015 mit den Arbeiten begonnen.

3. Kantonsgrenze

Im Zusammenhang mit den nun abgeschlossenen Erneuerungsarbeiten wurden verschiedene Kantonsgrenzabschnitte auf ihre Übereinstimmung mit der Grenzföhrung in den Nachbarkantonen überprüft. Vorhandene Differenzen wurden abgeklärt und bereinigt. Im Gebiet Wässeren-Riethof, Bezirk Oberegg, wurde im Zusammenhang mit der Strassenkorrektur eine Kantonsgranzänderung mit dem Kanton Appenzell A.Rh., Gemeinde Heiden, ausgeführt. Auch wurden Abklärungen zur notwendigen Sanierung von Kantonsgranzsteinen gemacht. Die Kantonsgranzsteine sollen ab 2014 einer periodischen Kontrolle (in der Regel alle 10 Jahre) unterzogen werden. Dazu wird ein Begehungsplan erstellt.

4. Kantonale Fixpunkte

Die Fixpunkte bilden die Grundlage aller Vermessungsarbeiten und dienen als Referenz für Geoinformationssysteme des Bundes, des Kantons und der Bezirke.

Um den Bestand zu sichern, wird nun ab 2014 eine systematische, periodische Nachführung eingeföhrt. Es sollen jährlich die Fixpunkte in einem Bezirk begangen und kontrolliert werden, sodass ein Begehungszyklus von sechs Jahren entsteht. Anlässlich der Begehungen festgestellte Mängel sollen laufend behoben werden. Im Berichtsjahr wurden entsprechende Vorarbeiten für die geplante Nachführung geleistet.

5. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt. Jährlich und nach Bedarf erfolgen Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons und alle drei Monate ins kantonale Geoinformationssystem (GIS).

6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell

Das von der Standeskommission genehmigte, an die Version 24 des Bundesmodells angepasste Datenmodell (DM.01) wurde konsequent angewendet.

7. Datenabgabe

- Bezüge: zirkä 65 (85) grafisch
praktisch ausschliesslich Format A4/A3
- numerische Auszüge: zirkä 73 (68)
- numerisches Datenformat: mehrheitlich Vektordaten Format DXF
vereinzelt Interlis-Daten

- Nachfrage: Anteil Baugebiet 50% bis 80%
Anteil Landwirtschaftsgebiet 20% bis 50%
- Bezüger: Private zirka 55%
Planer, Bauunternehmen zirka 40%
Öffentlichkeit inklusive Werke zirka 5%
- Gebühreneinnahmen: rund Fr. 1'245.-- (1'589.--) für grafische Daten
rund Fr. 5'569.20 (8'879.50) für numerische Daten
total rund Fr. 6'814.20 (10'468.50)
- Datenabgabestelle: Nachführungsgeometer

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Operate der amtlichen Vermessung abgeschlossen und anerkannt:

1.1. Gonten Los 5

Erneuerung der restlichen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet. Der Werkvertrag wurde im August 2009 abgeschlossen. Nach Beendigung der Erneuerungsarbeiten wurde das Operat im August 2012 zur Schlussverifikation eingereicht. Der Verifikationsbericht datiert vom 18. Oktober 2012. Die Bestätigung der anschliessenden Mängelbehebung wurde der Vermessungsdirektion am 19. Dezember 2012 zugestellt. Am 25. Januar 2013 wurden Schlussbericht und Schlussabrechnung abgeliefert. Die definitive Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 19. Februar 2013.

1.2. Schlatt-Haslen Los 5

Erneuerung der übrigen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet. Aufgrund des im Juni 2011 ausgearbeiteten Vorprojektes konnte im September 2011 der Vertrag abgeschlossen werden. Nach Beendigung der Erneuerungsarbeiten wurde das Operat am 12. Februar 2013 zur Schlussverifikation eingereicht. Diese erfolgte im Februar 2013. Nach der anschliessenden Mängelbehebung wurden der Schlussbericht und die Schlussabrechnung am 15. März 2013 abgeliefert. Die definitive Genehmigung durch die Standeskommission wurde am 2. April 2013 erteilt.

1.3. Umstellung der Landesvermessung LV03 auf LV95

Damit die Nutzenden (technische Dienststellen, Planer, Baufachleute etc.) die Vorteile der Satelliten gestützten Vermessungsmethoden (GPS-Technologie) vollumfänglich nutzen können, ist ein Wechsel des Bezugsrahmens vom System LV03 auf LV95 notwendig. Im November 2011 wurde ein Vorprojekt ausgearbeitet. Nach positiver Prüfung durch den Bund und den Kanton konnte am 24. April 2012 der Werkvertrag abgeschlossen werden. Die Arbeiten wurden am 15. Februar 2013 zur Schlussverifikation eingereicht. Diese erfolgte bis 12. März 2013. Nach der anschliessenden Mängelbehebung wurden der Schlussbericht und die Schlussabrechnung am 18. März 2013 abgeliefert. Die definitive Genehmigung durch die Standeskommission wurde am 2. April 2013 erteilt.

2. In Arbeit stehende Erneuerungen

Per Ende 2013 stehen keine Erneuerungen in Arbeit.

3. Vorgesehene Erneuerungen

3.1. Informationsebene Höhen

Die Genauigkeit der Höhenkurven ist teilweise ungenügend, insbesondere im Berggebiet, wo die Kurven aus der Landeskarte übernommen wurden. Aufgrund dieser Mängel und dem Alter der verwendeten Höheninformationen drängt sich eine Erneuerung der Höherhebung auf. Dabei soll das neue digitale Terrainmodell swissALTI3D des Bundes verwendet werden. Die Berechnung der Höhenlinien soll wieder mit der DTM-Software ‚3D Analyst‘ durchgeführt werden. Die Realisierung über den ganzen Kanton erfolgt in den Jahren 2014 und 2015.

3.2. Harmonisierung und Homogenisierung

Es sind verschiedene Arbeiten nach Vorgabe des Bundes zur Harmonisierung und Homogenisierung der Daten notwendig. Z.B. müssen Liegenschaftsgrenzen an den Los- und Gemeindegrenzen bezüglich ihrer Konsistenz überprüft werden. Die Ebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ müssen an den Gemeindegrenzen überprüft und abgeglichen werden. Die Prüfung der Daten erfolgt mit dem Checkservice CheckCH gemäss Benutzerhandbuch.

3.3. E-GRID

Nach der geltenden Regelung des schweizerischen Grundbuchrechts muss jedes Grundstück schweizweit eindeutig identifiziert werden können. Gestützt auf Artikel 18 der eidgenössischen Grundbuchverordnung führte der Bund zu diesem Zweck den Grundstückidentifikator (E-GRID) ein. Der E-GRID besteht aus einem Präfix und einer Nummer. Das Präfix wird schweizweit vergeben. Die Nummernvergabe erfolgt dezentral in den Systemen der Vermessung oder des Grundbuches. Die Vergabe des E-GRID und anschliessend die laufende Nachführung sollen durch die amtliche Vermessung und das jeweilige Grundbuchamt vorgenommen werden. Dies geschieht jeweils sofort bei der Eröffnung eines Grundstückgeschäfts. Die Einführung des E-GRID ist bis Ende 2014 geplant.

4. Nomenklatur und Adressen

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Auch ergeben sich noch immer einige Korrekturen und Präzisierungen bei den neuen Gebäudeadressen, welche in der amtlichen Vermessung nachgeführt werden. Dazu kommt auch die laufende Nachführung der neuen Gebäudeadressen.

5. Schnittstellen

Die ‚Amtliche Vermessung – Grundbuch – Schnittstelle‘ (AVGBS) für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern existiert und wird auch teilweise eingesetzt. Das Grundbuchamt Obereggen importiert alle Mutationsdaten elektronisch über diese Schnittstelle. Das Grundbuchamt Appenzell setzt sie bisher für die Datenübernahme bei Erneuerungsoperaten sowie bei Mutationen in den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten ein. In diesen beiden Bezirken ist die Grundbuchbereinigung abgeschlossen. Für

den Datentransfer bei Baurechtspartellen waren im vergangenen Jahr noch verschiedene zusätzliche Tests und Anpassungen nötig.

Seit dem Jahr 2009 werden die amtlichen Vermessungsdaten gleichzeitig mit der Abgabe ins Geoinformationssystem (GIS) auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Diese Transfers erfolgen vierteljährlich. Dabei wird jeweils auch eine Liste aller Gebäude mit Nummer, Adresse und Eingangskoordinaten mitgeliefert.

6. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Bis zum Inkrafttreten der NFA Gesetzgebung betrug die Bundesabgeltungen an die beitragsberechtigten Kosten der Erneuerungen der amtlichen Vermessung im Kanton durchschnittlich 52%. Darin waren Finanzkraftzuschläge enthalten. Mit Inkrafttreten der NFA entfielen diese Beiträge, und die Abgeltungen an die Erneuerungen der amtlichen Vermessung betrug nur noch durchschnittlich rund 32%. Im Sinne der NFA erhält der Kanton die Differenz - im Falle der amtlichen Vermessung rund 20% der beitragsberechtigten Kosten - in Form von nicht Zweck gebundenen Zahlungen des Bundes in das NFA-Ausgleichsgefäss.

Ab dem Nachführungsjahr 2011 haben sich die Bezirke aufgrund der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme nicht mehr an den Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung zu beteiligen. Die entsprechenden Beiträge entfallen und werden vom Kanton übernommen. Hingegen bleiben die Bezirke weiterhin kostenpflichtig für die Erneuerungen, die nach altem Regime gestartet wurden, und zwar bis zu deren Abschluss. Davon betroffen sind im Berichtsjahr nur noch die Bezirke Schlatt-Haslen und Gonten. Ab 2014 sind keine Bezirke mehr betroffen.

Die Umarbeitung des alten, grafischen Vermessungswerkes in ein modernes, numerisches konnte termingerecht und im Rahmen der veranschlagten Kosten abgeschlossen werden. Die Erneuerung dauerte rund 20 Jahre und verursachte Kosten von total rund 5.1 Mio. Franken (bundesbeitragsberechtigte und nicht beitragsberechtigte Kosten). Budgetiert waren 5.2 Mio. Franken (Preisbasis 1988). Die Kostenanteile betrug für den Bund 2.4 Mio. (47%), den Kanton 1.75 Mio. (34%) und die Bezirke 0.95 Mio. (19%).

Ab 2014 geht es darum, die amtliche Vermessung laufend und periodisch nachzuführen, den Unterhalt langfristig zu sichern und sie entsprechend den Nutzungsbedürfnissen weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind die bevorstehenden Aufgaben der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und das Abdecken der Bedürfnisse im Zusammenhang mit der dritten Dimension (3D) beim Grundeigentum (z.B. Eigentum im Untergrund).

7. Anpassung der Rechtsgrundlagen

Am 1. Juli 2008 ist das Geoinformationsgesetz des Bundes (SR 510.62) in Kraft getreten. Darin wurden die Kantone verpflichtet, das Bundesrecht innert drei Jahren rechtlich umzusetzen. Dazu wurde 2010 das neue kantonale Geodatengesetz (GeoDG, 211.600) ausgearbeitet. Die Landsgemeinde 2011 des Kantons Appenzell I.Rh. hat das neue Geodatengesetz genehmigt. Mit der Inkraftsetzung des GeoDG per 1. Juli 2011 wurde das bisherige Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 abgelöst. Der Bezugsrahmen LV95 wurde per 1. Mai 2013

als einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen im Sinne der Übergangsbestimmung in Artikel 19 Absatz 2 des GeoDG festgelegt.

8. Schlussbemerkungen

Appenzell I.Rh. ist der erste Kanton der Schweiz, in dem die amtliche Vermessung über das gesamte Kantonsgebiet im Standard AV93 vorliegt und die Vermessung zudem im Datenmodell DM.01 mit den neuen LV95-Koordinaten zur Verfügung steht.

In den nächsten Jahren sind neben der ordentlichen Nachführung verschiedene weitere Aufgaben anzugehen oder weiterzuführen. Grundlage dazu bilden die kantonale Umsetzungsplanung, die Programmvereinbarung mit dem Bund sowie das Realisierungskonzept für Unterhalt und Weiterentwicklung.

Laut Geoinformationsgesetz des Bundes (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der amtlichen Vermessung, mit der die privatrechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) geschaffen. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen pro Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eingeführt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen. Bis 2015 werden acht Pilotkantone den Kataster aufbauen. Die restlichen Kantone sollen von diesen Vorarbeiten profitieren und den Kataster anschliessend bis 2019 ebenfalls einführen.

8.1. Dritte Dimension und AV

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach 3D-Daten, deren vielfacher Nutzung und den damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden Überlegungen angestellt, wie die dritte Dimension nutzbringend Einzug in die amtliche Vermessung finden kann. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion trifft die erforderlichen Abklärungen.

Die Realisierung der dritten Dimension in der Vermessung erfolgt vorerst und gemäss heutiger Rechtsgrundlage durch die allgemeine Einführung von 3D-Punktkoordinaten und eine qualitativ verbesserte Informationsebene „Höhen“.

2688 Fachstelle Geographisches Informationssystem

Im Laufe des Berichtsjahres wurden im geografischen Informationssystem (GIS) für den Betrachter anwenderfreundliche Benutzerwerkzeuge eingesetzt. Für die Aufnahme der Ökoflächen wurden im Rahmen der Vernetzungsberatung neue Werkzeuge genutzt. Verschiedene Umfragen zeigen, dass sich die Massnahmen bewähren.

Der Geodatenshop, bei dem Daten der amtlichen Vermessung via Internet bezogen werden können, wird momentan nur wenig genutzt. Es müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, allenfalls weitere Daten im Shop nutzbar gemacht werden, um den Bekanntheitsgrad dieser Bezugsmöglichkeit zu erhöhen.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten Beiträge für 3 (4) Wohnbausanierungen zugesichert werden. Die Offertsummen der Projekte belaufen sich auf Fr. 590'000.-- (Fr. 764'000.--). 1 (2) Anfrage wurde abgelehnt, und zwar wegen zu hohen Einkommens und Vermögens. 1 (4) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 145'000.-- (Fr. 220'000.--) nämlich:

Subventionsgeber	2013	2012
Kanton	97'000.00	146'750.00
Bezirke	48'000.00	73'250.00

2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 2 (1) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 387'800.-- (Fr. 365'000.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 105'000.-- (Fr. 60'000.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2013	2012
Kanton	70'000.00	40'500.00
Bezirke	35'000.00	19'500.00

BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE ASV UND BWO 2013

SUBVENTIONS- BEHÖRDE	MELIORATIONSPROJEKTE												WOHNBAUSANIERUNG						GESAMTTOTAL					
	TIERBAU				HOCHBAU				TOTAL				Fr.	%	%	Fr.	%	%	Fr.	%	%			
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%												
Bund	-	-	118'034	19	-	-	518'500	81	-	-	-	-	636'534	100	-	-	0	0	-	-	-	-	636'534	100
Kanton	-	-	107'275	25	-	-	251'600	59	-	-	-	-	358'875	84	-	-	70'000	16	-	-	-	-	428'875	100
Appenzell	46'575	100	-	-	0	0	-	-	46'575	100	-	-	-	-	0	0	-	-	46'575	100	-	-	-	-
Schwende	28'214	37	-	-	34'800	46	-	-	63'014	83	-	-	-	-	13'000	17	-	-	76'014	100	-	-	-	-
Rüte	14'000	15	-	-	60'000	63	-	-	74'000	77	-	-	-	-	22'000	23	-	-	96'000	100	-	-	-	-
Schlatt-Haslen	0	0	-	-	44'300	100	-	-	44'300	100	-	-	-	-	0	0	-	-	44'300	100	-	-	-	-
Gonten	0	0	-	-	112'500	100	-	-	112'500	100	-	-	-	-	0	0	-	-	112'500	100	-	-	-	-
Oberegg	22'100	100	-	-	0	0	-	-	22'100	100	-	-	-	-	0	0	-	-	22'100	100	-	-	-	-
Bezirke	-	-	110'889	28	-	-	251'600	63	-	-	-	-	362'489	91	-	-	35'000	9	-	-	-	-	397'489	100
TOTAL	-	-	336'198	23	-	-	1'021'700	70	-	-	-	-	1'357'898	93	-	-	105'000	7	-	-	-	-	1'462'898	100
Vorjahr	-	-	985'497	57	-	-	698'732	40	-	-	-	-	1'684'229	97	-	-	60'000	3	-	-	-	-	1'744'229	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Departementssekretariat

1. Vernehmlassungen

Bei Vernehmlassungen auf Bundesstufe war das Departementssekretariat unter anderem in folgenden Bereichen involviert: Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (öffentliche Beurkundung), Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts, Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Totalrevision des Gütertransportgesetzes zur Förderung des Schienenverkehrs in der Fläche, Revision des Landesversorgungsgesetzes, Teilrevision des Zollgesetzes, Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung, Teilrevision der gesetzlichen Bestimmungen über die Wareneinfuhr im Reiseverkehr, Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung und neue Verordnung des EDI über die Datenverknüpfung, Revision der Entsendeverordnung, Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, Revision von Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Entlöhnung von Stillpausen), Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (neue Sonderbestimmungen für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe), Änderung von Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Stärkung des Schweizer Tourismus), Verhandlungsmandat zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien, Freizügigkeit und eine mögliche Inländerdiskriminierung von Notaren, parlamentarische Initiative betreffend Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle, parlamentarische Initiative betreffend Schuldprävention und keine Werbung für Kleinkredite sowie Steuererleichterungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik.

2. Flugwesen

Die Luftwaffe der Schweizer Armee setzt für die Ausbildung ihrer Piloten das Trainingsflugzeug PC-21 ein. Dieses Flugzeug erzeugt in einigen Fluglagen einen unangenehmen Ton, der zu Beginn auch im Alpsteingebiet zu negativen Reaktionen der Bevölkerung und von Erholungssuchenden geführt hatte. Aufgrund einer Intervention des Kantons führte die Luftwaffe 2012 eine sechswöchige Sommerpause ein, nachdem schon früher mit Bezug auf kantonale kirchliche Feiertage und andere wichtige appenzellische Ereignisse Zugeständnisse gemacht worden sind. Weitergehende Forderungen des WWF wurden im August 2013 durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt abgelehnt. Immerhin kann dem entsprechenden Entscheid entnommen werden, dass im Sinn der grösstmöglichen Schonung der betroffenen Gebiete die verwendeten Propeller optimiert werden müssen.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Im Zusammenhang mit den Vollzugsaufgaben des Kantons im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung setzte der Grosse Rat per 1. Januar 2013 eine entsprechende Verordnung in Kraft.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt. Das bedeutet, dass seit 2002 keine neuen Gesuche mehr angenommen werden. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (maximal 30 Jahre) sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle (SG/TG/AI) sichergestellt. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

	2013	2012
WEG-Einfamilienhäuser	14	14
WEG-Eigentumswohnungen	3	3
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	4	4
Anzahl Mietwohnungen	78	83

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2013	2012
Bezirke	12'767.50	12'730.00
Kanton	12'767.50	12'730.00
Total	25'535.00	24'460.00

2702 Wirtschaftsförderung

Mit Beschluss der Standeskommission wurden die Wirtschaftsförderung, das Amt für Tourismus, das Amt für Neue Regionalpolitik und das Amt für Statistik 2011 im Amt für Wirtschaft zusammengefasst. Die einzelnen Themenbereiche sind nun Fachstellen dieses Amts.

Das übergeordnete strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Das zur Aufgabenüberprüfung entwickelte Monitoringsystem, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt, wurde 2013 zum vierten Mal eingesetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Diesbezüglich geht es darum, einheimischen Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dabei kann es sich um Behördenauskünfte, Abklärungen oder um die Begleitung im Rahmen von Projekten handeln. Firmen werden auch proaktiv besucht, um mögliche Optionen frühzeitig zu erkennen. Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 33 (29) Fällen bei Behördenfragen beraten und 3 (2) Projekte einheimischer Unternehmen

längerfristig begleitet. Die Wirtschaftsförderung baute den Kontakt zu den einheimischen Betrieben im Rahmen von 18 (22) Firmenbesuchen aus. Einmal schloss sie sich einem Firmenbesuch der Standeskommission an, und in 5 (1) weiteren Fällen wurde ein Besuch zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor vorgenommen.

Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung von Kontakten gehören zu den Aufgaben des Amts für Wirtschaft. Es wurden 10 (13) Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten und entsprechende kantonale Veranstaltungen besucht. Für 21 Unternehmen und Privatpersonen konnte ein geeigneter Ansprechpartner inner- oder ausserhalb der Kantonalen Verwaltung gefunden werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen ist ein wesentlich kleinerer Teil in der Arbeit des Amts für Wirtschaft als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. So wurden zusammen mit den Gesuchstellern Anträge auf Förderung besprochen und aufbereitet. Schliesslich wurde 1 (5) Gesuch um Wirtschaftsförderung auf der Stufe des Departements abschliessend behandelt. Für weitere 5 (5) Gesuche fiel der Entscheid in der Wirtschaftsförderungskommission, über 2 (0) Gesuche entschied die Standeskommission.

Jungunternehmerberatung und -förderung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Im Gegenteil: Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden 5 (10) Beratungen mit Jungunternehmern durchgeführt. Am 27. November 2013 wurden Jungunternehmer zu einem Informationsanlass im neuen Geschäftshaus der Wyon AG eingeladen. Sodann wurde 2013 zum ersten Mal ein Neuunternehmerfrühstück organisiert, zu dem Jungunternehmer und neu angesiedelte Firmen eingeladen wurden. Vertreter der kantonalen Handels- und Industriekammer, des kantonalen Gewerbeverbandes, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI und des Amts für Wirtschaft stellten den 30 teilnehmenden Firmen die Wirtschaft des Kantons mit ihren vielen Facetten vor. Weiter wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit dem Verein Startfeld, einem Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz, verlängert. Ein Expertenkomitee entscheidet über die Vergabe von Förderpaketen zugunsten ausgewählter Start-Ups.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreund wurden in 8 (7) Ausgaben interessante Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 13'000 Besucher aus, was einem Plus von 30% entspricht. Innerhalb von drei Jahren hat sich damit die Anzahl der Besucher verdoppelt.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2013 verfasste das Amt für Wirtschaft 5 (5) Berichte und Stellungnahmen. Die Projekte Glasfasererschliessung und Energieholzpotential sowie das Umzugsmonitoring wurden fortgeführt.

Potenzialorientierte Raumplanung

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Im Gebiet Blumenau wurde eine Neuparzellierung durchgeführt, um zwei einheimischen Unternehmen Land für eine Erweite-

rung bzw. für einen Neubau verfügbar zu machen. Andere Bedürfnisse nach Bauland konnten nicht befriedigt werden.

2. Standortpromotion

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch die Erarbeitung von Informationsmitteln und die direkte Präsenz. Die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöhen und Ansiedlungen von natürlichen und juristischen Personen begünstigen. Auf Stufe der internationalen Standortpromotion arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau zusammen. Im Jahr 2013 konnten 10 (7) Gründungen und Ansiedlungen von juristischen Personen sowie 2 (4) Privatzuzüge relevant unterstützt werden. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 41 (33) potenziellen Ansiedlern geführt. In Zusammenarbeit mit den drei anderen Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie SwitzerlandGlobalEnterprise (ehemals OSEC) wurden weitere Standortpromotionsveranstaltungen mit durchschnittlich 20 Teilnehmenden durchgeführt. Zu nennen sind zwei Delegationen aus Russland und Vietnam sowie eine Podiumsdiskussion in Essen. Weiter war die Wirtschaftsförderung an 15 (10) Anlässen anwesend, bei 5 (3) Veranstaltungen mit einem Referat. Das Amt für Wirtschaft war auch in den Medien präsent: Es wurden 14 (15) Nennungen in verschiedenen Zeitungen registriert. Dazu verfasste das Amt selber 3 (3) Medienmitteilungen.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerbeverband wurde am 3. September 2013 ein Vortragsabend mit Richard Eisler, Gründer des Internetvergleichsdienstes Comparis, durchgeführt. Die erfreulich hohe Anzahl von über 50 Besuchern zeigte, dass der Anlass geschätzt wurde und ein Bedürfnis abdeckt. Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der kantonalen Handels- und Industriekammer und dem kantonalen Gewerbeverband ein.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation wurde verstärkt. Das vom Bund eingeführte Konzept zum Einsatz von KTI-Innovationsmentoren scheint für den Kanton Appenzell I.Rh. zu passen. Der für den Kanton zuständige Mentor hatte Gespräche mit 3 Unternehmen. 2 Projekte laufen, und bei 1 Projekt wurde bereits ein sogenannter Innovationsscheck ausgestellt.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurde beim Volkswirtschaftsdepartement wie im Vorjahr 1 Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und bearbeitet.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2013 5 (5) Sitzungen ab und behandelte 5 (7) Anträge für einen NRP-Beitrag. Darüber hinaus wurden 4 (6) Anträge der Wirtschaftsförderungskommission zum Entscheid vorgelegt. Der höchste Beitrag betrifft das über vier Jahre laufende Projekt „Appenzeller Winter“. Damit werden verschiedene aufeinander abgestimmte Aktivitäten zur Förderung des sanften Wintertourismus unterstützt. Der Winter 2013/2014 ist die zweite Saison, während der Aktivitäten aus diesem Projekt initiiert werden. Weitere NRP-Projekte im Berichtsjahr waren das Q-Managementssystem des Holzheizwerkes Holzin, Neuunternehmeraktivitäten, die Digitalisierung der Wanderwege und das Projekt „Raum+“.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2013 wurden folgende Abgeltungen geleistet:

Appenzeller Bahnen		Total	Anteil AI		davon	
					Bund	Kanton
Personenverkehr Appenzeller Bahnen total		8'919'697	32.5%	2'898'902	2'145'187	753'715
Gossau - Appenzell - Wasserauen		4'290'400	32.5%	1'394'380	1'031'841	362'539
St.Gallen - Gais - Appenzell		3'756'448	32.5%	1'220'846	903'426	317'420
Gais - Altstätten Stadt		872'849	32.5%	283'676	198'695	73'756
Infrastruktur Betrieb		2'457'820	32.5%	798'792	638'567	160'225
Infrastruktur Abschreibung		4'053'940	32.5%	1'317'530	1'091'005	226'525
Darlehen Art. 56 EBG		6'810'580	32.5%	2'213'438	1'765'913	447'525
Total Appenzeller Bahnen		22'242'037		7'228'662	5'640'672	1'587'990
				Darlehensrückzahlung		110'606
				netto		1'477'384
PostAuto		Total	Anteil AI		davon	
					Bund	Kanton
80.191	Eggerstanden - Appenzell - Teufen Mo-Fr	323'413	100.0%	323'413	239'326	84'087
80.191	Eggerstanden - Appenzell - Teufen Sa/So	65'729	100.0%	82'750		82'750
80.192	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	79'986	100.0%	79'986	59'190	20'796
80.193	PubliCar Appenzell	753'698	100.0%	753'698	557'737	195'961
80.224	Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	663'625	0.8%	5'309	3'743	1'380
80.226	Heiden - Heerbrugg	508'538	26.4%	134'254	99'348	34'906
80.227	Heiden - Altstätten	133'264	14.4%	19'190	14'201	4'989
80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	138'890	50.0%	69'445	51'389	18'056
80.229	Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	260'427	52.0%	135'422	100'212	35'210
Total PostAuto		2'927'570		1'603'467	1'125'146	478'135
Tarifverbund OSTWIND		Total	Anteil AI		davon	
					Bund	Kanton
		4'984'100	1.5-1.92%	90'250	0	90'250
Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr		Total	Anteil AI		davon	
					Bund	Kanton
		30'133'912		8'922'379	6'765'818	2'256'375
				netto		2'145'769
				hälftige Aufteilung auf Kanton		1'072'885
				hälftige Aufteilung auf Bezirke		1'072'885

Wie in den Jahren zuvor hatten auch im Berichtsjahr das Projekt der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML) und die Anschlüsse in Gossau an den Fernverkehr auf der SBB-Strecke Zürich-St.Gallen hohe Priorität. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell i.Rh. zumeist über Gossau und nicht über die Stadt St.Gallen erfolgt. Deshalb war es auch wichtig, bei den zuständigen Stellen bezüglich der Umsteigezeiten in Gossau die Forderung nach möglichst optimalen Anschlüssen konsequent aufrecht zu erhalten. Gelegenheit dazu bot sich im Rahmen der Beteiligung des Amtes für öffentlichen Verkehr in der SBB-Angebotswerkstatt für die künftigen Fernverkehrsangebote auf der Achse Zürich-Ostschweiz.

Die Landsgemeinde 2013 genehmigte den auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfallenden Anteil an der DML, nachdem die dafür zuständigen Parlamente der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen schon die entsprechenden Kredite gutgeheissen hatten. Wegen geologischen Problemen im Bereich des künftigen Ruckhaldetunnels in St.Gallen dürfte sich die Inbetriebnahme der DML aber um mindestens ein Jahr verzögern. Sie ist derzeit auf Ende 2017 vorgesehen.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie neu auch über den Kanton Glarus und einen Teil von Ausserschwyz erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz (Einzelreiseverkehr, Abonnemente und übrige Fahrausweise) um knapp Fr. 11.6 Mio. oder 7.5% auf über Fr. 145 Mio. steigern. Die Steigerung erklärt sich damit, dass im Umsatz neu auch Einkünfte aus neuen Einnahmesegmenten enthalten sind (Z-Pass, Nachtnetz Nachtwind, Halbp reisabonnement).

Mit dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2013 waren Angebotsverbesserungen und eine Verschlechterung verbunden. Die bisher noch vorhandenen Taktlücken auf dem Abschnitt Appenzell-Herisau der Appenzeller Bahnen wurden geschlossen, sodass nun ein durchgehender Halbstundentakt angeboten wird. Ausserhalb der Pendlerzeiten am Morgen und Abend müssen in Gossau neu leider längere Warte- bzw. Umsteigezeiten in Kauf genommen werden. Grund dafür sind die Einführung der S-Bahn St.Gallen, die aktuelle Fahrplanlage der Fernverkehrszüge der SBB und die örtlich geänderten Zugskreuzungen der Appenzeller Bahnen. Trotz wiederholter Anstrengungen war es nicht möglich, diese Wartezeiten zu reduzieren. Dank intensiven Kontakten mit den SBB sollten sich diese Umsteigezeiten jedoch bereits in zwei Jahren wieder verbessern. Gemäss jetzigem Kenntnisstand werden die Umsteigezeiten in Gossau mittel- bis langfristig attraktiv werden. Vorteile der Änderungen mit dem Fahrplanwechsel sind aber immerhin bessere Anschlüsse in Richtung Flawil-Uzwil-Wil sowie halbstündliche Verbindungen in Richtung Toggenburg und Rapperswil ab Herisau. Zusatzleistungen gibt es sodann auf den Bahnabschnitten Appenzell-Wasserauen und Appenzell-St.Gallen sowie am frühen Morgen und am Abend auf der Postautolinie Eggerstanden-Appenzell-Haslen-Teufen. Ganzjährig, also auch im Winterhalbjahr, wird neu die Postautolinie Weissbad-Brülisau bedient (Halbstundentakt im Sommerhalbjahr, Stundentakt im Winterhalbjahr).

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Es wurde erwartet, dass sich das über weite Teile ungünstige Wetter im vergangenen Jahr auch auf die Logiernächte auswirken werde. Einem verregneten Frühling folgte ein sehr schöner Sommer, welchem wiederum ein nasser Oktober nachkam. Erfreulicherweise verzeichnete der Kanton Appenzell I.Rh. mit 160'101 Logiernächten trotzdem praktisch gleich viele Übernachtungen wie im Vorjahr (160'538). Mit diesem Ergebnis darf man zufrieden sein, zumal sich nach wie vor der starke Schweizer Franken hemmend auf das Ferienverhalten der Übernachtungsgäste auswirken dürfte. Das Ergebnis der Logiernächte bestätigt indes die Richtigkeit der schwerpunktmässig klaren Ansprache des Zielmarktes „Schweizer Binnentourismus“. Der Vorstand des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) hat in diesem Jahr einstimmig beschlossen, weiterhin an dieser Strategie festzuhalten.

Betrachtet man die Logiernächtezahlen der einzelnen Beherbergungsbetriebe, fällt auf, dass die Entwicklung von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich ausfällt. Es zeigen sich Betriebe, welche über Jahre ungefähr die gleiche Anzahl Logiernächte ausweisen. Offensichtlich dürfen diese Betriebe auf eine treue Stammkundschaft zählen. Daneben gibt es Betriebe, die mit der Zeit Kunden verloren haben. Schliesslich gibt es aber auch erfreulich viele Betriebe, die vor allem nach Investitionen deutlich an Logiernächten zulegen konnten. Im aktuellen Verdrängungsmarkt in der Hotellerie ist eine zeitgemässe Infrastruktur zwar kein Erfolgsgarant, aber doch eine wichtige Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft.

2. Geschäftsstelle

2.1. Gruppenangebote

Nebst dem kantonalen Beitrag aus dem Tourismusförderungsfonds von Fr. 831'000.-- (Vorjahr: Fr. 781'000.--) gehören die Erträge aus dem Verkauf von Gruppenangeboten zu den wichtigsten Einnahmequellen der Geschäftsstelle des VAT AI. Auch die Leistungsträger profitieren immer mehr von den zahlreichen Gruppen, welche das Appenzellerland besuchen. Die Geschäftsstelle versteht sich dabei als Vermittlungs- und Koordinationsorganisation zwischen Gast und Leistungsträger. Insgesamt organisierte die Geschäftsstelle im Berichtsjahr 1'120 (1'077) Gruppenprogramme. Die Tendenz nach exklusiveren Programmen ist nach wie vor feststellbar. Dem VAT AI ist es aber wichtig, dass sämtliche Angebote zur strategischen Ausrichtung und somit zum Image der Destination passen. Die positiven Rückmeldungen der Gäste bestätigen, dass sich der Innerrhoder Tourismus mit diesem klaren Fokus auf dem richtigen Weg befindet.

2.2. Appenzeller Ferienkarte

Wenn auch im Jahre 2013 etwas weniger Appenzeller Ferienkarten als in den Vorjahren abgegeben wurden, zeigen die Frequenzen bei den Leistungserbringern und die Belegungszahlen in der Hotellerie und Parahotellerie doch klar auf, wie wichtig dieses Produkt für die gesamte Innerrhoder Tourismuswirtschaft ist. Die Gästekarte hilft nicht nur sehr direkt den Beherbergern in einer wirtschaftlich schwierigen Phase, sondern sie ist zweifellos ein Antriebsmotor für die gesamte Tourismuswirtschaft. Jene Gäste, welche länger bleiben, geben auch mehr Geld aus, und dies nicht nur in der Hotellerie, sondern auch in der Gastronomie und beim Gewerbe. Regelmässige Umfragen von Studenten und Tourismusexperten belegen, dass die Appenzeller Ferienkarte europaweit zu den besten Gästekarten gezählt wird. Diese Tatsache lässt den VAT AI für die Zukunft noch selbstbewusster auftreten. Ein so starkes Produkt ist selbstverständlich auch nur dank starken Partnern möglich.

2.3. E-Marketing

Dank einer Abmachung mit dem Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils darf die Domain appenzell.ch für die Tourismuseite benutzt werden. Die einzelnen Bezirke wurden inzwischen mit einem Quicklink auf der ersten Seite verlinkt und werden je auf einer Unterseite vorgestellt. Dies hat wohl massgeblich dazu beigetragen, dass die Besucherzahlen auf das Jahr 2013 erneut um 101'609 Zugriffe (+ 34%) gesteigert werden konnten. Die konsequente Kommunikation von nur einer Domain – appenzell.ch – stärkt die Wahrnehmung und Verankerung bei den Internet-Nutzern. Durch den Einsatz von „Redirects“ werden zudem die Besucher direkt auf die von ihnen gewünschte Seite geführt. Des Weiteren konnte die Online-Vernetzung mit den Leistungsträgern weiter ausgebaut werden. Per Ende 2013 konnten 16 Partner gezählt werden, welche ihre Webseite auf dem Server des VAT AI hosten. Diese

Vernetzung und der gemeinsame Einkauf bringen sowohl monetäre Vorteile für jeden einzelnen als auch Pluspunkte hinsichtlich der Aktualität und Umfang der Informationen auf der Webseite. Neu wird die Agenda nur noch in elektronischer Form angeboten. Die kontinuierliche Digitalisierung rechtfertigte den enormen Aufwand der gedruckten Agenda nicht mehr. Umso mehr kann der VAT AI kurzfristiger agieren, da die elektronische Agenda neu wöchentlich erscheint. Erstmals wurden mit einem elektronischen Newsletter sämtliche Gruppen, welche seit 2008 bei uns zu Gast waren, angeschrieben. Per Ende Jahr ist zudem der Wetterservice auf der Webseite erweitert worden. Die im Jahr 2012 aufgeschalteten Filme aus dem Projekt „Alpstein von Oben“ erfreuen sich seit November 2013 auf YouTube grosser Zugriffszahlen. Und zu guter Letzt: Ein neues Tool für Touren ermöglicht den Besuchern eine einfache Suche nach der passenden Tour, sei es eine Schneeschuh- oder Winterwanderung, eine Schlittel-, Wander-, Velo-, Bike- oder E-Bike-Route.

3. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, das die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. fördert. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Verrechnung Tourismusförderungsbeiträge

	Anzahl Betriebe		Verrechnete Beiträge	
	2013	2012	2013	2012
Hotel- und Parahotelleriebetriebe	138	140	281'859.30	282'923.10
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	318	247	89'315.00	78'220.00
Gastwirtschaftsbetriebe	119	112	50'741.00	47'727.00
Unternehmen und Betriebe	664	554	106'675.00	93'775.00
Total	1'239	1'053	528'590.30	502'645.10

Hinweis: In der vorstehenden Tabelle wurde die Darstellung der Daten bereinigt. Die im Vorjahr gemachten Angaben können daher nur bedingt mit den Zahlen im Berichtsjahr verglichen werden.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der entsprechenden Verordnung. Aus dem Fonds wurden Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, an SchweizMobil und an den Bezirk Oberegg geleistet.

2712 Handelsregisteramt

1. Handelsregister-Bestand

	Bestand anfangs 2013	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2013
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	272	22	5	16	0	3	8	280
Kollektivgesellschaften	20	0	0	3	0	0	-3	17
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	914	51	19	15	9	25	21	935
GmbH	295	33	4	5	7	9	16	311
Stiftungen	41	1	0	3	0	1	-3	38
Genossenschaften	19	0	0	0	0	0	0	19
Zweigniederlassungen (ZN)	38	4	0	2	0	0	2	40
Ausländische ZN	5	0	0	1	0	0	-1	4
Vereine	7	0	0	0	0	0	0	7
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'613	111	28	45	16	38	40	1'653

Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 155 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregister-Geschäfte

	2013	2012
Tagesregistereinträge	589	670
Beglaubigte Handelsregister (HR)-Auszüge	625	786
Konkurseröffnungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	7	7

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2013	2012
Öffentliche Beurkundungen	43'630.00	59'700.00

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 33 (33) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. 1 (3) Stiftung wurde neu errichtet. Der Sitz einer Stiftung wurde verlegt.

1(1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (6) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen durch die Stiftungsaufsicht konnten alle klassischen Stiftungen kontrolliert werden. Eine Stiftung hielt sich nicht an die Weisung der Stiftungsaufsicht, ihr ein Rechtsgeschäft vor dessen Abschluss zur Prüfung zu unterbreiten. Alle Stiftungen entsprechen den verschärften bundesrechtlichen Anforderungen an die Revisionsstelle.

2726 Betreibungs- und Konkurswesen

1. Betreuungswesen

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2013	2012	2013	2012
Zahlungsbefehle ordentlich*	1'258	1'313	256	222
Zahlungsbefehle Faustpfand*	2	0	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand*	0	0	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel*	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	607	632	75	70
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	50	56	0	0
Vollzogene Pfändungen	354	357	76	81
Requisitionsaufträge	27	16	0	0
Verlustscheine	180	87	58	61
Verwertungsbegehren	5	0	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	5	0	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	3	0	0	0
Arreste	5	1	0	0
Eigentumsvorbehalte	7	10	0	2

*Das Erfassungssystem wurde vom Bund geändert, weshalb die Zahlen von 2013 und 2012 nicht miteinander verglichen werden können. Eine tiefere Zahl im Berichtsjahr hat also nichts mit einem Rückgang der Geschäftstätigkeit zu tun.

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle verharrte auf hohem Niveau. Im inneren Landesteil wurden 7 Zahlungsbefehle weniger ausgestellt, in Oberegg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 34 zu. Die Zahlungsmoral darf – abgesehen von Ausnahmen – als befriedigend bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge blieben sowohl im inneren Landesteil als auch in Oberegg ungefähr gleich und beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen analog dem Vorjahr auf Lohnpfändungen.

2. Konkurswesen

	2013	2012
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	15	15
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	16	17
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	17	17
Pendente Konkurse	15	15
Verwertung von Immobilien	0	1

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten 8 (7) Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei 5 (6) Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. 5 (8) Konkursöffnungen waren eine Folge des revidierten Obligationenrechts (Mängel in der Organisation der Gesellschaft). 2 (2) Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen.

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2013	2012	2013	2012
Bauverhältnisse	59	53	3	1
Leitungen	9	15	0	13
Strassen, Wege, Plätze	39	29	2	3
Wasser	14	12	0	0
Einfriedungen, Pflanzen	15	15	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	28	29	1	4
Diverse Rechte/Lasten	3	0	0	0
Total	167	153	6	21

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2013	2012	2013	2012
Persönliche Rechte	53	58	12	7
Verfügungsbeschränkungen	2	0	1	1
Vorläufige Eintragungen	2	0	0	0
Total	57	58	13	8

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2013	2012	2013	2012
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	50	39	17	24
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	18	1	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	14	28	0	3
Zugehör	1	0	0	0
Diverses	2	2	0	0
Total	85	70	17	27

4. Handänderungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2013	2012	2013	2012
Buchliche Erwerbe	224	247	30	76
Ausserbuchliche Erwerbe	68	85	11	16
Änderungen der Eigentumsart	47	18	0	2
Änderungen aller Art	71	53	0	1
Total	410	403	41	95

5. Handänderungssteuern

	2013	2012
Innerer Landesteil	707'653.25	769'739.00
Äusserer Landesteil	61'071.15	57'337.65
Total	768'724.40	827'076.65

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	172'073'075	4'625'290	176'698'365	274
Äusserer Landesteil	14'096'700	659'900	14'756'600	39
Total	186'169'775	5'285'190	191'454'965	313

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	294'345	95'728'665	96'023'010	745
Äusserer Landesteil	32'037	7'281'971	7'314'008	36
Total	326'382	103'010'636	103'337'018	781

2735 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2013	2012	2013	2012
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	100	83	3	9
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	45	49	2	2
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	34	23		1
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	5			
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB				
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB				
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB		1		
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB				
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	110	110	10	10
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	2	3		
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbaufkaufvertrag	1	5		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	1	1		
Total	298	275	15	22

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson viele Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen vor.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz mit den flankierenden Massnahmen sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Arbeitsgesetz/Unfallversicherungsgesetz

Im Jahr 2013 nahm das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh.

21 (15) Betriebsbesuche vor, bearbeitete 31 (31) Plangenehmigungen und Planbegutachtungen und erledigte 14 (8) diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes. Zudem wurden 20 (50) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt, wobei Mobbing in 2 (2) Gesprächen ein Thema war. Sexuelle Belästigung wurde nicht thematisiert.

Entsendewesen

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (flankierende Massnahmen) gingen im Jahr 2013 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 1'820 (1'835) Meldungen ein. Auf Appenzell I.Rh. entfielen dabei 338 (357) Meldungen. Bei insgesamt 108 (119) Kontrollen entfielen 18 (17) Kontrollen mit 48 beteiligten Personen auf Appenzell I.Rh. Im Berichtsjahr wurden 20 (24) Fälle abgeschlossen.

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen und von Scheinselbständigen. Der deutliche Anstieg der Kontrollen ist vor allem auf diesen Bereich zurückzuführen. Im Jahr 2013 wurden in Appenzell I.Rh.

12 (7) Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt, wobei 17 (28) Personen überprüft wurden. In 7 (2) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 2 (5) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führte zu Nachzahlungen zugunsten der Sozialwerke und der Steuerverwaltung und generierte Busseneinnahmen aus den Strafverfahren. In den meisten aufgedeckten Fällen profitiert der Schwarzarbeitgeber allerdings trotz Verurteilung und geleisteter Nachzahlungen von einem finanziellen Vorteil aus der Schwarzarbeit. Mit Bezug auf diesen Aspekt fällt die Bilanz nach sechs Jahren Vollzug in diesem Sektor negativ aus.

2. Kurzarbeit

Da sich die Wirtschaftslage im Berichtsjahr weiter verbessert hatte, musste weniger Kurzarbeit registriert werden. Noch betroffen waren vor allem einzelne Betriebe der Textil- und Elektroindustrie, der Medizinaltechnik und des Baugewerbes.

	2013	2012
Entscheide	22	19
Gesuchstellende Betriebe	9	8
Ausfallstunden	15'971	23'531
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	406'698.50	522'239.65

Hinweis: Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit enthält sie somit auch Fälle, die nicht über das Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. erfolgten.

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die betroffenen Monate Januar, Februar und März nahmen im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich zu

	2013	2012
Entscheide	18	12
Gesuchstellende Betriebe	12	11
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	317'704.70	219'113.80

2790 Arbeitsvermittlung

Im Monatsdurchschnitt waren 171 (150) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 50 (46) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 122 (103) Arbeitslosen führten zu einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1.42% (1.28%).

Am 31. Dezember 2013 waren beim RAV 176 (179) Stellensuchende gemeldet; davon waren 130 (125) Personen effektiv arbeitslos, was per Ende 2013 einer Arbeitslosenquote von 1.52% (1.46%) entspricht. Die gesamtschweizerische Quote lag bei 3.5% (3.3%).

2013 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1.42% (1.28%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Nur gerade die Kantone Obwalden mit 0.92%, Nidwalden mit 1.00% und Uri mit 1.26% wiesen niedrigere Arbeitslosenquoten auf. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV betreut werden müssen.

Abmeldungen aus dem RAV	2013	2012
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	22	12
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	148	108
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	44	26
Wegzug	9	6
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	5	0
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	7	2
Austritt in die AHV	6	3
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	4	1
Kontrollpflicht ferngeblieben	7	2
Nicht vermittlungsfähige Personen	3	3
Keinen Anspruch	7	7
Total	262	170

Vermittlungen von Zwischenverdiensten	2013	2012
Temporäre Stellen	41	22

Arbeitsmarktliche Massnahmen

2013 verfügte das RAV 116 (107) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 51 (32) Zuweisungen veranlasste das RAV Personen, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 3 (7) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen. 1 (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von 2 (0) stellensuchenden Personen beantragt.

2 (3) stellensuchende Personen bzw. ihre Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Ein Berufspraktikum wurde 5 (3) und ein Ausbildungspraktikum 10 (1) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 1 (0) Person beantragte einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 58 (44) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 572 (426) Einstelltage verfügt werden. Bei 7 (7) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 3 (3) Stellensuchende wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.

STIFTUNGEN

54 Stiftung Landammann Dr. Albert Broger

In personeller Hinsicht haben sich im Berichtsjahr keine Änderungen ergeben. Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Alois Dobler, Appenzell (Präsident), Fefi Sutter, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig (Mitglieder).

Der Stiftungsrat führte im Jahre 2013 eine Sitzung durch. Sie hat dabei fünf Beitragsgesuche behandelt, wovon vier gutgeheissen und eines abgelehnt wurden. Es wurden im Jahre 2013 Beiträge an kulturelle Institutionen in der Höhe von Fr. 13'100.-- ausbezahlt.

Im Berichtsjahr wurden zudem Sanierungsarbeiten an den beiden der Stiftung gehörenden Liegenschaften, „Storchen“ Hauptgasse und Weid „Oberes Sönderli“, durchgeführt.

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Nach dem Rücktritt des bisherigen Präsidenten der Stiftung Pro Innerrhoden, Carlo Schmid-Sutter, musste das Präsidium neu besetzt werden. Ivo Bischofberger, bisheriges Mitglied, hat das Amt ab Juni 2013 übernommen. Monika Breitenmoser hat nach langjähriger Mitarbeit ihre Demission als Mitglied der Stiftung Pro Innerrhoden per Ende November 2013 bekannt gegeben. Die Ersatzwahl erfolgt Anfang 2014.

An 4 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 57 (40) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2013 schloss bei einem Ertrag von Fr. 760'520.85 und einem Aufwand von Fr. 632'197.90 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 128'322.95 ab.

Im Weiteren wurden 25 (21) Beitragsgesuche gutgeheissen und 4 (3) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 95'317.10 ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern Fr. 25'720.80 aufgewendet wurden.

2013 hat die Stiftung Pro Innerrhoden zwei Anerkennungspreise vergeben. Einer wurde am 2. Januar 2013 Louise Dörig-Neff, Gonten, überreicht, dies in Würdigung ihrer Verdienste bei der Errichtung des Zentrums für Appenzellische Volksmusik im Roothuus und für ihr langjähriges Schaffen als Kulturjournalistin. Maria Inauen, Appenzell Steinegg, erhielt für ihre Verdienste um die Innerrhoder Tracht am 24. Oktober 2013 ebenfalls einen Anerkennungspreis.

2. Museum Appenzell

Im Berichtsjahr konnten im Museum Appenzell insgesamt fünf verschiedene Sonderausstellungen und zahlreiche öffentliche Führungen, Begleitveranstaltungen zu den Sonderausstellungen, Vernissagen sowie Demonstrationen von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern besucht werden. Dank diesen Aktivitäten war das Museum Appenzell im vergangenen Jahr sowohl in den Print- als auch in den elektronischen Medien überdurchschnittlich präsent.

2.1. Sonderausstellungen

23. November 2012 - 20. Mai 2013	Schürzen Schoosse
8. Juni - 3. November 2013	SIE und ER. 500 Jahre im Appenzellerland
21. November 2013 - 11. Mai 2014	Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten

Kleinere Sonderausstellungen im Stickereigeschoss:

14. Juli 2012 - 31. August 2013	Brüechli. Schmuckstück der Innerrhoder Frauentracht
16. September 2013 - 23. März 2014	Marijan Stanisic, Fotoausstellung. Appenzell Innerrhoden: Landschaft und Volksbräuche

Schürzen | Schoosse

Das Berichtsjahr begann mit dem zweiten Drittel der überaus erfolgreichen Schürzenausstellung. Je länger die Ausstellung dauerte, desto dichter wurden die Besucherströme. Am Ende konnten Besucherinnen aus der ganzen Deutschschweiz, die extra für diese Ausstellung nach Appenzell gefahren waren, empfangen werden. Birgit Langenegger führte über zwanzig Gruppen durch die Sonderausstellung.

Am 26. Januar konnte im Rahmen der Schürzenausstellung eine kleine Fotoausstellung in der Ausstellung eröffnet werden. Luzia Broger, Künstlerin und Fotografin, Zürich und Appenzell, hat im Auftrage des Museums Appenzell 16 (Berufs-) Schürzenträgerinnen und Schürzenträger aus Appenzell und Umgebung fotografiert. Die eindrücklichen Porträts bildeten ab dem 26. Januar einen wandfüllenden Blickfang im Foyer des Museums.

Als Höhepunkt im Reigen der Begleitveranstaltungen darf die Live-Schürzenmodeschau im Kleinen Ratsaal, in welchem extra ein Laufsteg installiert wurde, bezeichnet werden. Drei weibliche und zwei männliche Models zeigten zusammen mit der elfjährigen Laura Dörig eine breite Palette von Alltags-, Sonntags-, Servier- und anderen Berufsschürzen.

Ebenfalls sehr erfolgreich verlief die Begleitveranstaltung mit Yolanda Spirig. Die Autorin las aus ihrem Buch „Schürzennäherinnen. Die Fabrikantin und die Kriessner Mädchen“. Gleichzeitig wurde der Film von Thomas Karrer über die Schürzennäherin Rösli Lutz gezeigt.

Grossen Anklang fanden die eigens für die Schürzenausstellung entworfenen Kartonsilhouetten, an denen die Schürzen platzsparend und sehr effektiv gezeigt werden konnten. 25 Silhouetten konnten nach der Ausstellung verkauft werden.

Thematische Sonderausstellungen animieren die Besucherinnen und Besucher auch immer wieder dazu, ihren eigenen Schätzen zu Hause mehr Beachtung zu schenken oder sie allenfalls dem Museum zur Aufbewahrung für die Öffentlichkeit zu übergeben. Nicht weniger als 52 Schürzen wurden im Laufe der Schürzenausstellung dem Museum Appenzell als Geschenk übergeben.

SIE und ER. 500 Jahre im Appenzellerland

Die Sommerausstellung im Jubiläumsjahr 2013 wurde gemeinsam mit dem Museum Herisau realisiert, denn ein halbes Jahrtausend im Bund der Eidgenossenschaft wollte auch in den kulturhistorischen Museen der beiden Hauptorte Herisau und Appenzell gefeiert sein. Im Mittelpunkt standen Appenzellerinnen und Appenzeller des gemeinsamen und geteilten Landes auf ihrem Weg durch die vergangenen fünf Jahrhunderte. Die Ausstellung bot Gelegenheit, auf unbekümmerte Weise Gegenstände und Bilder zu zeigen und zu kombinieren, die diese Menschen auf dem Weg durch die Zeit hinterlassen haben. Dabei wurde strikt

zwischen Frauen- und Männerspuren unterschieden: Eine bemerkenswerte Anzahl der lange wenig beachteten Appenzeller Frauen und ihren Lebensgeschichten traf man im Museum Herisau: Von der Hexe über die Handstickerin bis zur ersten Frau Landammann.

Die starken, schönen, hie und da mächtigen, meist aber ganz und gar durchschnittlichen Männer waren im Museum Appenzell anzutreffen. Die grossen Helden der Appenzeller Geschichte hingen für einmal mit ihrer Abwesenheit.

Die beiden Museen halfen sich gegenseitig aus mit Leihgaben. 25 Gegenstände - dazu gehörte eine vollständige Innerrhoder Frauen-Festtagstracht - gingen von Appenzell nach Herisau. Auf dem umgekehrten Weg durfte das Museum Appenzell 31 Objekte aus Herisau ausstellen. Der wohl augenfälligste Ausstellungsgegenstand war ein Ölbild der Badener Künstlerin Juliet Brown (1869-1943): Liegender Appenzeller Bauer mit Lindauerli, o.J. Zu sehen war mit dem Stammbaum der Familie Broger auch das flächenmässig grösste Objekt (435x185cm), das je im Museum Appenzell ausgestellt war. Heraldiker Jakob Signer (1904-1983) hat das gigantische Werk um 1950 geschaffen. In der ER-Ausstellung im Museum Appenzell durften auch zwei schöne Silvesterkläuse - Rollewib ond Schelli - nicht fehlen. Das Appenzeller Brauchtumsmuseum Urnäsch hat diese in verdankenswerter Weise als Leihgaben zur Verfügung gestellt.

Silvesterkläuse standen auch im Mittelpunkt einer Begleitveranstaltung vom 21. September. Rund 50 Besucherinnen und Besucher besichtigten zuerst die Kirche, die Apotheke und den Garten des Frauenklosters Leiden Christi im Jakobsbad. Anschliessend begab sich die Gruppe zu Fuss nach Urnäsch, wo der Grund-Schuppel den Exkursions-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern zeigte, wie ihre neuen Chlause-Huube hergestellt wurden.

Eine zweite Begleitveranstaltung, die Sternwanderung auf den Altmann in Begleitung von Mitgliedern der Rettungskolonie Appenzell musste wegen ungünstiger Witterung abgesagt werden.

Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten

Die Sonderausstellung, die am 21. November eröffnet wurde, zeigte eine Auswahl von über 60 historischen Kaufläden, die meisten mit originalgetreuen Produkten und Zubehör reich ausgestattet. Sie spiegeln die Entwicklung dieses Spielzeugs seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre.

Ermöglicht wurde die Ausstellung dank der grosszügigen Leihgabe der Sammlerin Frieda Wick aus Teufen. Mit bewundernswerter Sorgfalt und Leidenschaft sammelt sie nicht nur Kaufläden, sondern restauriert, pflegt und stattet sie auch aus. Die Zusammenarbeit mit Frieda Wick gestaltete sich überaus vertrauensvoll und konstruktiv.

In der Ausstellung gab es vor allem auch für Kinder Vieles zu entdecken. In einer speziell für sie eingerichteten Ecke durfte gemalt und gebastelt und selbstverständlich vechäufeled werden.

Mit Margrit Gmünder konnte eine temporäre Projektmitarbeiterin für die Sonderausstellung gewonnen werden.

Infolge der Kleinteiligkeit der Auslagen in den Kaufläden mussten die meisten Exponate hinter Glas präsentiert werden. Bernhard Rempfler baute in der Folge eine Wandvitrine, in der nicht weniger als 15 Läden ausgestellt werden konnten. Die Vitrine ist leicht demontierbar und kann für kommende Ausstellungen wieder verwendet werden.

Brüechli. Schmuckstück der Innerrhoder Frauentracht

Dank der aktiven Sammlungspolitik verfügt das Museum Appenzell über eine umfangreiche und stetig wachsende Trachtensammlung. Diese macht es möglich, dass einzelne Trachteile, wie das Brüechli, in einem grösseren historischen Rahmen thematisiert werden können.

Auch die Brüechli-Ausstellung hat wiederum die eine oder andere Sammlerin oder Trachtennäherin dazu animiert, nicht mehr getragene, historische Brüechli dem Museum zu schenken.

Marijan Stanisic, Fotoausstellung. Appenzell Innerrhoden: Landschaft und Volksbräuche

Dr. Marijan Stanisic wurde 1927 in eine Bauernfamilie in Slawonien, im Norden von Kroatien, geboren. Nach der Matura begann er in Zagreb mit dem Medizinstudium, wanderte allerdings kurze Zeit später „wegen der Unverträglichkeit mit dem kommunistischen System in seiner Heimat“ nach Norddeutschland aus. An der Universität Münster schloss er sein Medizinstudium ab. Nach der Ausbildung zum Facharzt für Pathologie an den Universitäten Köln und Hamburg bewogen ihn die Studentenunruhen von 1968 dazu, Hamburg zu verlassen und den Ruf als leitender Arzt am Institut für Pathologie am Kantonsspital St.Gallen anzunehmen, wo er bis zu seiner Pensionierung 24 Jahre tätig war.

Kurz nach seiner Ankunft in St.Gallen besuchte Marijan Stanisic 1969 zusammen mit einem Freund zum ersten Mal die Landsgemeinde in Appenzell.

Seit dieser Zeit fotografiert Marijan Stanisic mit grosser Leidenschaft im Appenzellerland. Seine bevorzugten Motive sind neben den Bergen, Seen und Tälern des Alpsteins vor allem die verschiedenen Bräuche im Jahreslauf. Besonders fasziniert ist er vom flach einfallenden Morgenlicht, das die hügelige Landschaft des Appenzellerlands auf zauberhafte Art zu modellieren vermag. Die Faszination, welche die Landsgemeinde auf ihn ausübt, widerspiegelt sich auch in seinem fotografischen Werk. Jedes Jahr von neuem richtet er das Objektiv auf die Männer und Frauen im Ring, auf die Behörden und Ehrengäste beim feierlichen Aufzug und auf den Landsgemeindestuhl.

Sowohl die Vernissage als auch die beiden öffentlichen Führungen der Stanisic-Ausstellung waren sehr gut besucht.

2.2. Sammlung: Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Wie in den Vorjahren konnte das Museum Appenzell wiederum auf die Mitarbeit der Studentin Rebekka Dörig, Appenzell Steinegg, zählen. Neben der Inventarisierung erledigt sie auch konservatorische Arbeiten und Bildrecherchen. Sie unterstützt das Museumsteam bei der Einrichtung von Ausstellungen oder wirkt mit bei der Herstellung von Bastel- und Anschauungsmaterial für Schulkinder.

Mit der Fotografie-Studentin Sarina Spirig hat im September 2013 eine zweite Praktikantin ihre Arbeit am Museum aufgenommen. Sie arbeitet drei Tage pro Monat an der Aufarbeitung der Fotosammlung Müller/Bachmann. Für die Ausstellung „Vechäufeliläde“ realisierte sie ein Miniposter, die Markenprodukte in Originalgrösse neben Miniprodukten für den Vechäufeliläde zeigen. Diese Poster fanden beim Publikum so guten Anklang, dass gleich mehrere Nachfragen für einen Kauf der Poster an das Museum gestellt wurden.

Das Bildarchiv - Negative und Positive - wird von Jahr zu Jahr umfangreicher. Zurzeit können nur punktuelle Konservierungsarbeiten ausgeführt werden. Die Erschliessung des Bildarchivs über eine Datenbank ist leider noch nicht möglich. Das erschwert die Recherchierarbei-

ten massiv. Dennoch wird die Fotosammlung für jede thematische Sonderausstellung immer wieder von neuem intensiv befragt. Die historischen Aufnahmen geben Einblick in vergangene Lebenswelten - besonders ausgeprägt konnte dies im Zusammenhang mit der Schürzenausstellung gezeigt werden - und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu deren Verständnis. Kommt hinzu, dass Besucherinnen und Besucher immer wieder abgebildete Personen identifizieren können. Besucherrückmeldungen dieser Art sind jeweils Highlights in der täglichen Museumsarbeit.

Monika Luzi war stundenweise als inzwischen ausgebildete Restauratorin im Museum im Einsatz. Unter anderem hat sie im Berichtsjahr die Skulptur „Hl. Josef“ restauriert. Diese stammt aus der ehemaligen Kapelle im Bürgerheim und wurde nach dem Umbau des Bürgerheims in einem feuchten Kellerraum eingelagert, wo sie massiv beschädigt wurde. Nach der Restaurierung konnte die Statue als Leihgabe der jetzigen Bürgerheimleitung übergeben werden. Im Eingangsbereich des Bürgerheims hat die Skulptur an alter Stätte eine neue Heimat gefunden.

2.3. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

Neben den üblichen Begleitveranstaltungen und Führungen zu den Sonderausstellungen seien im Folgenden noch einige weitere Vermittlungsangebote des Museums erwähnt:

Anlässlich des internationalen Museumstags blieb das Museum durchgehend geöffnet. An der Sonderführung „Biesen, Brögeli und Pailletten. Schmucke Details an Schürzen und Brüecli“ nahmen rund 40 Besucherinnen und Besucher teil. Insgesamt wurden am Museumstag über 200 Besucherinnen und Besucher gezählt.

Für den grossen Medienanlass von Appenzellerland Tourismus AI übernahm das Museum Appenzell die Organisation der Handwerker-Präsentation mit sechs Kunsthandwerkerinnen und -handwerkern.

Im Berichtsjahr realisierte Thomas Karrer im Auftrag des Museums Appenzell zusammen mit der Trachtenschneiderin Bernadette Nef einen Film über die Herstellung des Trachten-Fältlirocks. Die Uraufführung des Films erfolgt im Jahre 2014. Parallel zur Produktion des Fältlirock-Films veröffentlichte Birgit Langenegger in der Zeitschrift „Obacht Kultur“ (17/2013) einen Artikel zum Fältlirock mit dem Titel „Falten voll Raffinesse“.

Der Appenzeller Volksfreund hat gleich zwei umfangreiche Reportagen zum Museum Appenzell realisiert. Hauptthemen waren die Museumsarbeit allgemein, die Fotoarchivierung und der Leihverkehr.

Das Museum Appenzell ist Mitglied der Vereinigung Museen im Appenzellerland M.i.A., die seit dem Sommer 2013 über eine eigene Website sowie einen Museumsflyer verfügt. Im Zusammenhang mit M.i.A. nahm Birgit Langenegger an einer Podiumsveranstaltung des Amts für Kultur Appenzell A.Rh. zum Thema Museen teil.

2.4. Diverses

Im zweiten Halbjahr 2013 konnte das Museumsteam zwei neue Büros beziehen. Diese Büros waren bisher vom Appenzellerland Tourismus AI belegt. Im Gegenzug wurde das frühere Kleinbüro der Kuratorinnen (1. OG Süd/Ost) in ein Sitzungszimmer umgewandelt, das vom Appenzellerland Tourismus AI und vom Museum benutzt wird.

Mit der Wahl von Roland Inauen, Museumsleiter, in die Standeskommission wurde sein Pensum von 80% auf 40% reduziert. Im Gegenzug konnte das Museum eine neue 50%-Stelle (Wissenschaftlicher Mitarbeiter) ausschreiben. Die Stellenbesetzung wird im Jahre 2014 vorgenommen.

2.5. Leihverkehr

Dem Appenzeller Volkskundemuseum Stein stellte das Museum Appenzell für die Sonderausstellung „Appenzeller Auswanderung - Von Not und Freiheit“ diverse Koffer aus Stroh und Leder sowie einen grossen Überseekoffer als Leihgaben zur Verfügung.

Dank der Initiative und Vermittlung von Albert Kunz, ehemaliger CEO des Swiss Centers in London, ist das Museum Appenzell in den Besitz von sieben wertvollen geschnitzten Trachtenfiguren (Streichmusik, Tanzpaar, Schölleschötte) gekommen, die während Jahren zusammen mit dem Glockenspiel beim Swiss Center die Passanten erfreut hatten. Die Figuren waren seinerzeit ein Geschenk der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein an die City of Westminster. Das Museum Appenzell hat die Figuren im Berichtsjahr der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt.

Für die Winterausstellung „Holz rondom“ auf dem Säntis hat das Museum Appenzell mehrere Objekte (Waldteufel, Gwebt-Konsole) und Fotos als Leihgaben zur Verfügung gestellt.

2.6. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden im Berichtsjahr durchgeführt:

- Freilichtmuseum Ballenberg: Trachtenausstellung (temporär und dauerhaft)
- Bienenausstellung im Botanischen Garten St.Gallen: Bereitstellen von Anschauungsmaterial und Unterlagen
- Meteo Media, Appenzell: Recherchen, Bereitstellen von Fotos zur Wetterstation auf dem Säntis (unter anderem Säntismord)
- Klarer AG, Appenzell: Bereitstellen von historischen Fotos für Verpackungsmaterial, Visitenkarten und Tragtaschen
- Oberdorfer Chilbi, Brülisau: Bereitstellen von Fotos für die Liegenschaftsausstellung
- Erzählcafé, Appenzell: Objekte und Fotos zu den Themen Telefon und Telegramm, Samstag - Traditionen und Tätigkeiten, Heuen, Landeswallfahrt, Viehschau und 500 Jahre Pfarrkirche St.Mauritius
- Ökumenischer Appenzeller Kirchentag, Rehetobel: Bereitstellen von Fotos und Unterlagen zum Thema Ziegen

2.7. Besucherstatistik

Monat	2013	2012
Januar	887	1'270
Februar	806	320
März	641	265
April	1'130	757
Mai	1'761	859
Juni	1'041	1'404
Juli	644	1'098
August	846	920
September	1'482	1'072
Oktober	685	1'628
November	512	322
Dezember	1'317	573
Total	11'752	10'488

56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte im Jahre 2013 an 4 (3) Sitzungen 23 (8) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2013, welche bei einem Ertrag von Fr. 65'562.60 und einem Aufwand von Fr. 54'512.90 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 11'049.70 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 52'822.90.-- aufgewendet.

57 Wildkirchlistiftung

Im abgelaufenen Jahr mussten verschiedene Unterhaltsarbeiten in Angriff genommen werden. So wurde beim Gasthaus Aescher die Dachhälfte gegen die Felswand neu geschindelt. Das Dach war durchlässig und reparaturbedürftig. Weitere Arbeiten waren das Reparieren eines Abwasserschachtes auf dem Weg zum Aescher, weil ein Steinschlag diesen Schacht zerstörte. Diverse Umgebungsarbeiten auf der ganzen Parzelle mussten gemacht werden. Der Pächter hat hier sehr viele Eigenleistungen erbracht.

Bei der Alp Obere Bommen ist die Planung zu Sanierung der Melster in Angriff genommen worden. Hier sollte in nächster Zeit weitergearbeitet werden können.

Neben dem Schutzengelfest und dem Michaelifest, welche jeweils vom Chor Appenzell und dem Wildkirchlichörli umrahmt werden, konnten verschiedene weitere Gottesdienste gefeiert werden. Die natürliche Umgebung beim Wildkirchli gibt diesen Anlässen immer wieder einen einzigartigen Rahmen.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2013
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	1
1.1. Ersatzbeiträge für die Befreiung von der Erstellungspflicht von Schutzräumen.....	1
1.2. Hürden für die Errichtung von Windkraftanlagen	2
1.3. Verwirkung eines Rechtsmittels durch ungenügende Anfechtung einer Verfügung	5
1.4. Keinen Schulgeldbeitrag für Privatschule	7
2. Gerichte	9
2.1. Unentgeltliche Rechtspflege im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren (Art. 37 Abs. 4 ATSG)	9
2.2. Verdeckte Gewinnausschüttung. Die Differenz zwischen dem Marktmietwert einer Liegenschaft und den als Ertrag deklarierten Mietzinseinnahmen ist dem steuerbaren Gewinn der AG hinzuzurechnen.....	11
2.3. Einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziffer 1 SVG) wegen ungenügender Anpassung der Geschwindigkeit an die konkreten Strassenverhältnisse.....	16
2.4. Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis: Entschädigung für Überstunden	22
2.5. Photovoltaikanlage auf Kirchendach	27
2.6. Verzugszinsen auf Integritätsentschädigungen	33
2.7. Abzugsfähigkeit eines Verlusts aus stiller Gesellschaft	37
2.8. Bemessung der Kanalanschlussgebühren	41
2.9. Akteneinsicht eines Erben in die Steuerunterlagen des Erblassers	45
2.10. Vollstreckung eines Entscheides.....	48

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Ersatzbeiträge für die Befreiung von der Erstellungspflicht von Schutzräumen

Art. 45 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)

Werden in einem neuen Wohnhaus keine Schutzplätze errichtet, muss der Grundeigentümer Ersatzbeiträge zahlen. Eine Verrechnung mit Schutzplätzen in einem weiteren Wohngebäude desselben Grundeigentümers ist nicht möglich.

(...)

Nach Art. 45 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1) muss für jeden Einwohner in der Schweiz in der Nähe des Wohnorts ein Schutzplatz bereitgestellt werden, sodass im Bedarfsfall zeitgerecht Schutz gefunden werden kann. Die Errichtung von Schutzräumen und deren Einrichtung obliegen nach Art. 46 Abs. 1 BZG beim Bau eines Wohnhauses dem Eigentümer. Wird er von der Schutzraumerstellung befreit, hat er nach der gleichen Vorschrift einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Solche Ersatzbeiträge dienen gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume.

Art. 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11) sieht eine Schutzraumerstellungspflicht erst für Wohnbauten mit einem Raumangebot ab 38 Zimmern vor, und zwar je zwei Schutzplätze pro drei Zimmer. Damit die Kantone die Schutzraumgewährleistung aufgrund lokaler Gegebenheiten steuern können, räumt Art. 17 Abs. 6 ZSV den Kantonen die Möglichkeit ein, in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1'000 Einwohnern auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume zu verlangen. Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im ländlichen Raum nur wenige Wohnbauten mit 38 und mehr Zimmern errichtet werden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat mit dem Erlass der Verordnung über die Schutzplatzerersatzbeiträge vom 6. Februar 2012 (SpeV, GS 520.010) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Werden für einen Neubau keine Schutzplätze errichtet, sind nach Art. 1 Abs. 1 SpeV Ersatzbeiträge zu zahlen. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels ist bei Wohnhäusern pro drei Zimmer für zwei Schutzplätze Ersatz zu leisten. Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 SpeV richtet sich die Höhe der Ersatzbeiträge nach dem Anhang zur Verordnung.

Eine Verrechnung von Schutzplätzen, wie sie der Rekurrent offenbar für den Fall, dass zwei Liegenschaften in einer Hand sind, anwenden möchte, ist in diesem System nicht vorgesehen. Sie würde denn auch zu Problemen in der Abwicklung führen, vor allem wenn eine Liegenschaft verkauft wird und sich damit die Verhältnisse für eine solche Verrechnung von Schutzplätzen ändern können. Zudem würde dieser Mechanismus der Grundlage, auf der die relativ weitreichende Schutzraumbefreiung im Kanton beruht, zuwiderlaufen. Die Schutzraumbefreiung kann nämlich nur gewährt werden, weil im Kanton gewisse Reserven im Schutzplatzangebot, auch bei privaten Liegenschaften, bestehen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 818 vom 2. Juli 2013

1.2. Hürden für die Errichtung von Windkraftanlagen

Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)

Windkraftanlagen sind regelmässig auf Standorte ausserhalb der Bauzone angewiesen. Hierbei ist eine Abwägung aller im Spiel stehenden Interessen vorzunehmen, insbesondere das Interesse an einer intakten Landschaft und das Interesse an einer erhöhten Energiesicherheit.

(...)

6. Der Standort der geplanten Windkraftanlage liegt in der Landwirtschaftszone.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) dürfen Bauten und Anlagen, worunter auch Windkraftanlagen fallen, nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist laut Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, dass die Baute oder Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht. Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Die zur Diskussion stehende Windkraftanlage dient aufgrund der eingereichten Baugesuchsunterlagen, aber auch der tatsächlichen Verhältnisse weder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung noch dem produzierenden Gartenbau. Von einer Zonenkonformität könnte nur dann gesprochen werden, wenn der von der Windkraftanlage produzierte Strom nicht in das Netz eingespeisen und von der SAK übernommen, sondern ausschliesslich und direkt für den Eigenbedarf der dort gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe verwendet würde, was jedoch nicht der Fall ist.

7.1. Ist die Zonenkonformität einer Anlage nicht gegeben, stellt sich die Frage, ob sie allenfalls als Ausnahme im Sinne von Art. 24 RPG bewilligt werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. 1 a RPG Ausnahmegewilligungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen erteilt werden, wenn der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Bauvorhaben standortgebunden, wenn es aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist und nur dort realisiert werden kann. Ob dies zutrifft, beurteilt sich allein nach objektiven Massstäben. Um der wuchernden Überbauung der Landschaft entgegenzuwirken, sind in der Beurteilung der Standortgebundenheit eines Vorhabens strenge Anforderungen zu stellen.

Es wird zwischen positiver und negativer Standortgebundenheit unterschieden. Positive Standortgebundenheit bedeutet, dass eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Eine negative Standortgebundenheit liegt vor,

wenn das geplante Bauvorhaben wegen seiner Immissionen in der Bauzone ausgeschlossen ist oder nicht sinnvoll betrieben werden kann.

Windkraftanlagen können sowohl positiv als auch negativ standortgebunden sein. Die positive Standortgebundenheit ist gegeben, wenn für die Stromerzeugung geeignete Windverhältnisse nur an einem bestimmten Standort ausserhalb der Bauzonen vorhanden sind. Grosse Anlagen sind ferner in der Regel aufgrund ihrer Lärmwirkungen sowie der visuellen Störungswirkung an einen Standort ausserhalb der Bauzonen gebunden.

Windkraftanlagen sind auf ein ausreichendes und kontinuierliches Windpotenzial angewiesen. Diese Voraussetzung ist erfahrungsgemäss nur an erhöhten Standorten gegeben, die jedoch in der Regel ausserhalb der Bauzonen liegen. Auch lassen sich Windkraftanlagen aufgrund ihrer Dimensionen nur schlecht in einer Bauzone realisieren.

Im Sinne eines vorläufigen Ergebnisses kann festgestellt werden, dass die streitbezogene Windkraftanlage grundsätzlich standortgebunden ist. Allerdings steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass sich im Kanton Appenzell I.Rh. noch diversere andere Standorte als der vorgesehene mit höheren Windgeschwindigkeiten finden lassen. Somit ergibt sich die Standortgebundenheit für den geplanten Standort nicht allein schon aus dem Windpotenzial. Die Frage, ob die im Streite liegende Windkraftanlage exakt auf diesen Standort angewiesen ist, kann aufgrund der nachfolgenden Ausführungen allerdings offen bleiben.

- 7.2. Selbst wenn die Windkraftanlage standortgebunden ist, so bleibt laut Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG zu prüfen, ob ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ob diese zusätzliche Voraussetzung als erfüllt erachtet werden kann, hängt von der Abwägung aller relevanten, einander gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen ab.

Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass die Förderung von erneuerbaren Energien seit dem beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie der Grundpfeiler einer nachhaltigen Energiepolitik sein müsse. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass nach dem Reaktorunfall in Fukushima im März 2011 die bisherige Energiepolitik des Bundes überprüft wurde. In Anbetracht der Resultate der Überprüfung entschied sich der Bundesrat am 25. Mai 2011 dazu, schrittweise aus der Kernenergie aussteigen und die bestehenden Kernkraftwerke nicht mehr erneuern zu wollen. Nationalrat und Ständerat haben in der Sommer- und Herbstsession 2011 diesen Grundsatzentscheid bestätigt. Um auch in Zukunft die hohe Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten und die klimapolitischen Ziele erreichen zu können, braucht es nach Ansicht sowohl des Bundesrats als auch der eidgenössischen Räte eine Neuausrichtung der Energiepolitik, insbesondere die Förderung erneuerbarer Energien, worunter auch der durch Windkraftanlagen erzeugte Strom fällt. Ausserdem verlangt bereits Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) vom Bund und den Kantonen, dass sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einsetzen. Die Erzeugung erneuerbarer Energie entspricht denn auch der Zielsetzung der Energiegesetzgebung. An der Produktion von erneuerbaren Energien besteht demnach ein öffentliches Interesse. Ein solches besteht jedoch aufgrund von Art. 75 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG auch am Schutz einer intakten Landschaft. Es stehen sich also hochrangige öffentliche Interessen gegenüber, welche im konkreten Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind.

Es ist unerlässlich, bei der Errichtung von Windkraftanlagen Rücksicht auf das Landschaftsbild zu nehmen und eine Lösung anzustreben, die dem Interesse an der Förde-

rung von Alternativenergie und demjenigen an der Erhaltung einer intakten Landschaft Rechnung trägt.

Im vorliegenden Fall würde die Errichtung der geplanten Windkraftanlage am vorgesehenen Standort, da sich dieser auf einer Krete befindet und deshalb sehr exponiert ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen. Die Anlage würde an dieser sehr exponierten Stelle einen ortsfremden technischen Akzent im bisher unversehrten Landschaftsbild setzen, der durch die Rotation des Propellers noch zusätzlich verstärkt würde. Die Anlage würde sehr exponiert im Gelände stehen und von weit her einsehbar sein. Es ist also von einem groben Eingriff in das Landschaftsbild und von einer nachhaltigen Verunstaltung auszugehen. Auch aus der Nähe ergäben sich bei einer Nabhöhe (Abstand der Rotoraufhängung vom Erdboden) von 18m und unter Berücksichtigung des Durchmessers des Rotors von 6.45m eine Gesamthöhe von 24.45m und damit eine optisch erdrückende Wirkung. Die geplante Windkraftanlage ist weit einsehbar und von einer dominanten optischen Wirkung. Sie steht in einem schroffen Gegensatz zur natürlichen Landschaft.

Mit der Windenergieanlage würden pro Jahr höchstens 20'000 Kwh produziert, eine Menge, die lediglich die Stromversorgung für vier Wohnhäuser abdeckt. Einer Stromerzeugung in dieser bescheidenen Grössenordnung kommt selbst in regionaler Hinsicht keine Bedeutung zu. Dieser bescheidene Stromertrag steht in keinem Verhältnis zum massiven Eingriff ins Landschaftsbild.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 143 vom 29. Januar 2013

1.3. Verwirkung eines Rechtsmittels durch ungenügende Anfechtung einer Verfügung

Art. 39 und Art. 51 VerwVG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600)

Die Rechtsmittelinstanz darf auf einen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereichtes Rechtsmittel nicht eintreten. Die verfügende Amtsstelle hat die vom Adressaten retournierte Verfügung nur dann an die zuständige Rechtsmittelbehörde weiterzuleiten, wenn sich aus den Umständen der Wille zur Anfechtung der Verfügung klar ergibt.

(...)

1. Aufgrund von Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) können Verfügungen der kantonalen Ämter mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern das Verwaltungsverfahrensgesetz keine Ausnahme vorsieht. Da das Verwaltungsverfahrensgesetz mit Bezug auf den vorliegenden Fall keine Ausnahmeregelung enthält, ist die Standeskommission für die Behandlung des Rekurses zuständig.
2. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die fragliche Handlung während des Fristenlaufs wahrgenommen wird. Schriftliche Eingaben und somit auch Rekurse müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben worden sein. Bei der Rekursfrist handelt es sich um eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist, die bei Versäumnis zur Verwirkung des Rechtsmittels führt. Auf einen verspäteten Rekurs kann gestützt auf Art. 29 VerwVG nur eingetreten werden, wenn der Rekurrent nachweist, dass er unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Rekursfrist zu handeln. Ansonsten tritt die Verwirkungsfolge ein. Ein verspäteter Rekurs darf daher nicht materiell behandelt werden.

Die angefochtene Verfügung datiert vom 19. Dezember 2012. Da sie keinen Zustellungsvermerk enthält und zudem nicht eingeschrieben versandt worden ist, ist nicht feststellbar, wann sie beim Empfänger effektiv eingetroffen ist. Aus der Tatsache, dass A die Verfügung am 27. Dezember 2012 an das Amt für Zivilschutz retourniert hat, ist abzuleiten, dass er die Verfügung spätestens an diesem Tag empfangen hat. Die 30-tägige Rekursfrist begann spätestens dann zu laufen. Die Rekurschrift trägt den Poststempel vom 6. Februar 2013, ist also deutlich mehr als 30 Tage nach dem 27. Dezember 2012 eingereicht worden.

Der Rekurrent hat keine persönlichen Umstände, beispielsweise eine Krankheit, dargelegt, die es ihm verunmöglicht hätten, den Rekurs frühzeitig einzureichen. Es stellt sich damit höchstens noch die Frage, ob das Schreiben vom 27. Dezember 2012, mit welchem A. die Verfügung zu seiner Entlastung an das Amt für Zivilschutz retournierte, als Rekurseingabe zu betrachten ist, die gestützt auf Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 2 VerwVG an die Standeskommission hätte weitergeleitet werden müssen.

Vorerst ist zu bemerken, dass die angefochtene Verfügung eine korrekte Rechtsmittelbelehrung enthält, in welcher ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine allfällige Anfechtung der Verfügung innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission erfolgen muss. Das Schreiben, als dessen Anhang die Verfügung am 27. Dezember 2012 dem Amt retourniert wurde, enthält lediglich den Hinweis, dass die Verfügung zu seiner Entlastung zurückschicke, das er in einem anderen, ebenfalls ihm gehörenden Wohnhaus bereits genügend Schutzräume vorhanden seien. Mit dieser lapidaren Bemerkung

hat A. den allfälligen Willen, dass er als Rekurrent auftreten und die Richtigkeit der angefochtenen Verfügung behördlich durch eine Rechtsmittelinstanz überprüfen lassen will, nicht in genügender Weise zum Ausdruck gebracht. Wenn ein Adressat eine Verfügung lediglich zu seiner Entlastung an die erlassende Behörde retourniert, kann darin nicht bereits die Absicht erblickt werden, dass er eine Überprüfung durch eine obere Instanz verlangt. Das Amt für Zivilschutz war mithin nicht verpflichtet, das Schreiben von A. als Rekurs an die Standeskommission weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Rekurrenten im Umgang mit Behörden und in amtlichen Angelegenheiten erfahren ist und die Mechanismen sowie das richtige Vorgehen bei der Anfechtung von Verfügungen kennt.

Abschliessend ist somit festzuhalten, dass die Rechtsmittelfrist nicht eingehalten ist, weshalb auf den Rekurs von A. vom 6. Februar 2013 nicht eingetreten werden kann.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 818 vom 2. Juli 2013

1.4. Keinen Schulgeldbeitrag für Privatschule

Art. 13, Art. 14 und Art. 19 Schulgesetz vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000)

Die Kosten für den gewünschten Besuch einer Privatschule sind den Eltern von der Schulgemeinde grundsätzlich nicht zu erstatten.

(...)

2. Gemäss Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet. Aufgrund von Art. 62 Abs. 1 BV sind für das Schulwesen die Kantone zuständig. Sie haben für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV).

In Ausführung dieser Verfassungsvorschrift legt Art. 19 Abs. 1 SchG die allgemeine Schulpflicht im Kanton Appenzell I.Rh. mit zehn Jahren fest. Die Pflicht umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Oberstufe. Sie endet nach der gleichen Vorschrift in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahrs, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat. Gestützt auf Art. 22 Abs. 1 SchG ist die Schulpflicht grundsätzlich in der Schulgemeinde des Wohnorts zu erfüllen.

B. hat seit dem 1. April 2011 Wohnsitz im Bezirk Appenzell. Ihr Sohn ist daher in der Schulgemeinde Appenzell schulpflichtig. Gemäss Art. 14 Abs. 1 SchG steht der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe frei. Es besteht lediglich eine Meldepflicht an den Schulrat und das Erziehungsdepartement. Die Kosten für den Besuch einer Privatschule haben jedoch laut Art. 13 Abs. 2 SchG die Inhaber der elterlichen Sorge zu tragen.

3. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 SchG besteht auf der Volksschulstufe kein gesetzlicher Anspruch auf staatliche Beiträge an die Kosten für den Besuch von Privatschulen. Nicht in Frage kommt auch eine Kostenbeteiligung im Sinne einer Ausnahme. Gemäss Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen Ausnahmen vom Gesetz nämlich nur dann gemacht werden, wenn das Gesetz oder eine gestützt darauf erlassene Verordnung dies ausdrücklich vorsieht. Eine solche Vorschrift enthält weder das Schulgesetz noch die dazugehörige Verordnung. Dem Gesuch der Rekurrenten kann somit auch nicht im Sinne einer Ausnahme entsprochen werden.
4. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass für den Sohn von B. die Möglichkeit besteht, die Oberstufe der Schulgemeinde Appenzell zu besuchen. Diese führt für Kinder, die aufgrund verschiedenster Schwierigkeiten dem Unterricht in der Regelklasse nicht oder nicht ordentlich zu folgen vermögen, Kleinklassen und individuelle Massnahmen. Schüler, deren schulische Ausbildung wegen spezifischen Problemstellungen erschwert ist, wird damit eine angemessene unentgeltliche Möglichkeit geboten. Entscheiden sich Eltern trotzdem für einen Privatschulbesuch, ist dies erlaubt, sie müssen aber für die Kosten selber aufkommen.

Dafür, dass das breite öffentliche Angebot in Appenzell für den Sohn von B. keine angemessene Lösung enthalten würde, sind keine Hinweise auszumachen. Allein der Umstand, dass B. ihren Sohn aus eigenem Beschluss vor Jahren aus der öffentlichen Schule genommen hat und ihn seither in einer Privatschule unterrichten lässt, kann jedenfalls nicht als Beleg dafür genommen werden, dass das öffentliche Schulangebot ungenügend sein soll.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1051 vom 17. September 2013

2. Gerichte

2.1. Unentgeltliche Rechtspflege im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren (Art. 37 Abs. 4 ATSG)

(...)

III.

(...)

2.3. Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG).

Als Voraussetzung der unentgeltlichen Verbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren gelten die finanzielle Bedürftigkeit, die fehlende Aussichtslosigkeit sowie die Erforderlichkeit der Vertretung (vgl. BGE 132 V 201, E. 4.1; BGE 125 V 34, E. 2).

Bei den Voraussetzungen der finanziellen Bedürftigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit ist keine strengere Prüfung als diejenige, die im Gerichtsverfahren vorgenommen wird, angebracht (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 37 N 22 f.). Aussichtslosigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn ausgeschlossen erscheint, dass die gesuchstellende Person auch nur teilweise obsiegen könnte, die Gewinnaussichten mithin kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können und eine Anhebung eines Verfahrens geradezu rechtsmissbräuchlich wäre, was angesichts der Komplexität der Fragestellungen im Sozialversicherungsrecht nur zurückhaltend angenommen werden kann (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 37 N 23 und Art. 61 N 107).

Die Erforderlichkeit der Vertretung im Verwaltungsverfahren ist im konkreten Fall eingehend und streng zu prüfen. Dabei ist auf die Schwierigkeit des Falls und auf die Verfahrensphase abzustellen. Neben der Komplexität der tatsächlichen und rechtlichen Fragen, der langen Verfahrensdauer und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Massgebend ist dabei auch, ob sich eine Vertretung durch einen Sozialarbeiter oder durch Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen anbietet. Für das Verwaltungsverfahren kommt eine unentgeltliche Vertretung unter dem Aspekt der Erforderlichkeit etwa dann in Frage, wenn der Versicherungsträger vor dem Erlass der Verfügung in abschliessender Weise das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 37 N 22 f.; SVR 2009 IV 3 4; Urteil des Bundesgerichts I 507/04 vom 27. April 2005, E. 7.1). Führt die anwaltliche Intervention zu einer ergänzenden medizinischen Abklärung durch die Verwaltung, ist die Erforderlichkeit zu bejahen (vgl. SVR 2009 IV 3 4).

2.4.

2.4.1. Nachdem die Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle (folgend: Beschwerdegegnerin) erfolgreich ist [die Streitsache wurde zur Ergänzung des Gutachtens durch eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit und anschliessender Neuverfügung über den Rentenanspruch an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen], steht fest, dass die Einsprache als nicht aussichtslos betrachtet werden konnte.

2.4.2. Auch die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist ausgewiesen, zumal er gemäss Auskunft des Sozialamts Appenzell auf dessen Hilfe angewiesen ist.

2.4.3. Betreffend Erforderlichkeit der Vertretung im Einspracheverfahren ist der Einwand der Beschwerdegegnerin, die medizinische Sachlage präsentiere sich klarer als in vielen anderen IV-Fällen, nicht stichhaltig, denn diesbezüglich erfolgt eine Rückweisung der Sache zwecks weiterer Abklärung. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer während seines ersten Aufenthalts in der Klinik Valens, während welchem er auch bei deren Sozialdienst zur Abklärung des poststationären Prozederes und zur Hilfestellung bei Versicherungsfragen angemeldet war, direkt anwaltliche Hilfe in Anspruch nahm und nicht um Hilfe einer Fachperson einer sozialer Institution ersuchte (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 507/04 vom 27. April 2005, E. 7.3.2.). Es wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht und es bestehen auch keine Hinweise in den Akten, dass sich eine Sozialhilfebehörde anbot, die Vertretung im Einspracheverfahren zu übernehmen (vgl. SVR 2009 IV 48 147). Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer auch nicht unter Hinweis auf die Rechtslage betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren (Grundsatz der Subsidiarität anwaltlicher Vertretung gegenüber Unterstützung durch soziale Einrichtungen) darauf aufmerksam gemacht, bei den erwähnten Behörden ein entsprechendes Gesuch zu erstellen. Der diesbezügliche Einwand ist daher unbehelflich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_878 vom 26. November 2012, E. 3.6.2.).

Im vorliegenden Fall ist von Bedeutung, dass der Verfahrensverlauf langjährig ist. Der Beschwerdeführer ist schlecht ausgebildet, in rechtlichen Belangen unbeholfen, seine Deutschkenntnisse reichen nicht für die Feinheiten eines Sozialversicherungsverfahrens aus (vgl. MEDAS-Gutachten), und er hat psychische Probleme. Nach Erhalt des Vorbescheids waren die diversen medizinischen Berichte eingehend zu würdigen, wobei es auch galt, Stellung zu den Ergebnissen der Beschwerdegegnerin selbst und zu den medizinischen Berichten zu nehmen. Der Einwand der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zum Vorbescheid führte schliesslich dazu, dass die Beschwerdegegnerin ein MEDAS-Gutachten einholte, um den Sachverhalt ergänzend medizinisch abklären zu lassen. In diesem Sinn ist die Erforderlichkeit der Rechtsverteidigung zu bejahen.

2.5. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. Juli 2012 ist somit aufzuheben und die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Einwandverfahren zu gewähren. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über die Höhe der Entschädigung der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers verfügt.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 11-2012 vom 5. März 2013

2.2. Verdeckte Gewinnausschüttung. Die Differenz zwischen dem Marktmietwert einer Liegenschaft und den als Ertrag deklarierten Mietzinseinnahmen ist dem steuerbaren Gewinn der AG hinzuzurechnen.

(...)

I.

1. Am 16. September 2004 kaufte die X AG die Liegenschaft L in Appenzell von B (Ehefrau von A).
2. Am 5. Juli 2007 entliess die Steuerverwaltung St.Gallen die X AG rückwirkend per 31. Dezember 2003 aus der Steuerpflicht und übergab die AG mit Hauptsteuerdomizil an den Kanton Appenzell Innerrhoden.
3. Die Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden veranlagte die X AG am 8. Mai 2009 definitiv für die Steuerperioden 2004 bis 2006. Dabei wurde ein steuerbarer Reingewinn von Fr. 69'000.-- im Jahr 2006 (unter Aufrechnung von Fr. 34'400.-- des Mietwerts Liegenschaft [1'274'000 x 6%]), von Fr. 45'500.-- im Jahr 2005 (unter Aufrechnung von Fr. 34'400.-- des Mietwerts Liegenschaft [1'274'000 x 6%]) und von Fr. 0 (unter Aufrechnung von Fr 10'034.-- des Mietwerts Liegenschaft ab 16. September 2004 [1'274'000 x 6% x 3.5 Mt.]) im Jahr 2004 und ein steuerbares Kapital von Fr. 214'000.-- im Jahr 2006, von Fr. 145'000.-- im Jahr 2005 und von Fr. 100'000.-- im Jahr 2004 veranlagt.
4. Mit Schreiben vom 4. Juni 2009 erhob die X AG gegen die definitive Veranlagung Einsprache unter anderem mit dem Antrag, die Aufrechnungen des Mietwerts seien vollständig aufzuheben.
5. Mit Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung vom 31. Juli 2012 wurde die Einsprache teilweise gutgeheissen und der steuerbare Reinverlust im Jahr 2004 auf Fr. 7'073.--, der steuerbare Reingewinn im Jahr 2005 auf Fr. 19'484.00 und im Jahr 2006 auf Fr. 72'912.-- veranlagt.

Die Liegenschaft L befinde sich in einem ruhigen Wohnquartier an zentraler Lage. [...] Insgesamt würde die Liegenschaft eine Bodenfläche von 4'026 m² umfassen. [...] Es sei unstrittig, dass für die Liegenschaft keine Vergleichsobjekte vorhanden seien. Der Marktwert für die Miete sei aufgrund der Gestehungskosten gemäss Art. 29 Abs. 2 STV zu berechnen. Der X AG seien als verdeckte Gewinnausschüttungen im Jahr 2004 ein Betrag von Fr. 9'810.-- (Fremdkapital-Zinsen von Fr. 20'279.-- zuzüglich Unterhalt von Fr. 1'793.-- abzüglich verbuchtem Mietwert von Fr. 12'262.--), im Jahr 2005 ein Betrag von Fr. 33'575.-- (Fremdkapital-Zinsen von Fr. 68'460.-- zuzüglich Unterhalt von Fr. 7'155.00 abzüglich verbuchtem Mietwert von Fr. 42'040.--) und im Jahr 2006 ein Betrag von Fr. 68'551.-- (Fremdkapital-Zinsen von Fr. 66'606.-- zuzüglich Unterhalt von Fr. 14'630.--, übrige Liegenschaftskosten von Fr. 4'355.-- und Abschreibung von Fr. 25'000.-- abzüglich verbuchtem Mietwert von Fr. 42'040.--) dem steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen.

6. Der Rechtsvertreter der X AG (folgend: Beschwerdeführerin) erhob am 13. September 2012 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Kantonalen Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden (folgend: Beschwerdegegnerin). Der Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei von der Aufrechnung eines Mietwertes der Liegenschaft L abzusehen. Es sei somit der steuerbare Gewinn wie folgt festzulegen: Fr. -16'883.-- im Jahr 2004, Fr. -7'018.-- (zuzüglich Verlustvortrag Fr. 16'883.--) im Jahr 2005 und Fr. -21'540.--

- (inklusive Verlustvortrag) im Jahr 2006. Das steuerliche Kapital sei somit zu reduzieren um Fr. 9'820.-- per 2004, Fr. 33'575.-- per 2005 und Fr. 68'551.-- per 2006.

(...)

III.

(...)

3.

3.1. Der steuerbare Reingewinn setzt sich unter anderem zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen (vgl. Art. 60 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 StG).

Zur Berechnung des Reingewinns gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG werden auch Leistungen zwischen nahestehenden Personen zum Marktwert angerechnet (vgl. Art. 29 Abs. 1 StV). Der Marktwert ergibt sich aus dem jeweiligen Marktpreis. Fehlt ein solcher, wird der Marktwert aufgrund der Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages (Kostenaufschlagsmethode) berechnet (vgl. Art. 29 Abs. 2 StV).

3.2. Verdeckte Gewinnausschüttung ist grundsätzlich jede Gewinnverwendung einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilsinhaber oder ihnen nahestehende Personen, die in der Geschäftsbuchhaltung nicht ausgewiesen, sondern durch Buchungen verdeckt sind, die diese geldwerte Leistung überhaupt nicht oder in einem unrichtigen Licht erscheinen lässt (vgl. Zweifel/Athanas, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 58 N 91). Zur verdeckten Gewinnausschüttung im weiteren Sinn gehört auch die Gewinnvorwegnahme als Ertragsverzicht (vgl. Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 58 N 93).

Gemäss Bundesgericht liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn kumulativ folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: a) Es wird eine Leistung ausgerichtet, der keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht, so dass sich die Leistung als Entnahme von Gesellschaftsmitteln in einer Verminderung des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Geschäftsergebnisses auswirkt; b) Mit der Leistung wird ein Anteilsinhaber (oder eine ihm nahestehende Person) begünstigt, d.h. die Leistung wird direkt oder indirekt zugehalten, wobei anzunehmen ist, dass die Leistung unterblieben oder wesentlich geringer wäre, wenn der Begünstigte eine der Gesellschaft fernstehende Person wäre, die Leistung also insofern ungewöhnlich ist und sich nicht mit sachgemäßem Geschäftsgebaren vereinbaren lässt; c) Das Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung muss für die handelnden Organe erkennbar gewesen sein, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Begünstigung beabsichtigt war (vgl. Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 58 N 92; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 58 N 90).

3.3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob bei der Beschwerdeführerin diese drei Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung durch die Vermietung ihrer Liegenschaft zum deklarierten Ertrag erfüllt sind.

4.

4.1. Ein Gewinnverzicht liegt vor, wenn die Beschwerdeführerin für die Vermietung ihrer Liegenschaft keine Miete gefordert hat, welche von einem beliebigen Dritten als Mieter

verlangt werden könnte (vgl. Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 58 N 164). Massgebend ist der Marktpreis (vgl. Art. 29 Abs. 2 StV; Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 58 N 95).

- 4.2 Der Marktpreis wird im Steuergesetz und seinen dazugehörigen Regelungen nicht generell definiert. Hingegen findet sich bei den Bestimmungen zur Einkommenssteuer natürlicher Personen die Regelung, dass für selbstgenutzte Liegenschaften der Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern ist (vgl. Art. 24 StG). Als Eigenmietwert gilt dabei der Betrag, den sie bei der Vermietung ihrer Liegenschaft als Miete erzielen könnten, wobei dieser 6,0 % des Steuerwertes beträgt (Art. 2 Abs. 1 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung i.V.m. Art. 11 StV). Genau auf diesen Wert, nämlich demjenigen Mietzins, welcher von einem beliebigen Dritten gefordert werden könnte, ist auch zur Berechnung des Reingewinns gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 StV abzustützen.

Da somit ein Marktpreis für Mietzinsen von Liegenschaften vorliegt, braucht nicht auf die von der Beschwerdegegnerin in ihren Einspracheentscheid angewendete Berechnungsmethode der Kostenaufschlagsmethode gemäss Art. 29 Abs. 2 StV zurückgegriffen zu werden. Nebenbei sei erwähnt, dass einerseits der Begriff Gestehungskosten, welcher Bestandteil der Kostenaufschlagsmethode ist, im DBG und in anderen kantonalen Gesetzen nur im Zusammenhang mit Beteiligungsbewertungen oder Kauf-/Verkaufspreisen verwendet wird, was vorliegend nicht der Fall ist und andererseits der via Kostenaufschlagsmethode ermittelte Mietwert bei nicht fremdfinanzierten Liegenschaften sehr tief wäre, welcher dem Marktpreis, nämlich demjenigen Wert, welcher bei beliebigen Dritten als Mietzins gefordert werden könnte, nicht entspricht.

Ebenfalls nicht als Marktwert im Sinne von Art. 29 Abs. 1 StV kann der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte amtliche Mietwert gemäss Mitteilung über die Grundstückschätzung des kantonalen Schätzungsamts vom 22. November 2005 herangezogen werden. So ist bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken nur der Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert bzw. Grundlage für die Festsetzung des Steuerwertes (vgl. Art. 8 der bis zum 25. Februar 2007 gültigen Verordnung über die Schätzung von Grundstücken; GS 211.450), nicht jedoch der Mietwert, amtlich zu schätzen. Der amtliche Mietwert als sogenannter Protokollmietwert, welcher der kantonalen Schätzungskommission lediglich für die Berechnung des Ertragswerts dient, ist dem Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht bekannt zu geben (vgl. Botschaft zur StV, S. 2 zu Art. 11). Die Argumentation der Beschwerdeführerin, die Steuerverwaltung habe die amtliche Schätzung all die Jahre anerkannt und sie habe nicht das Recht, davon abzuweichen, ist angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die Liegenschaft L erst am 16. September 2004 erworben hat, widersprüchlich und nicht schlüssig, weshalb bezüglich der Steuerveranlagung der Beschwerdeführerin nicht darauf einzugehen ist.

Die Parteien haben im Übrigen den Nachweis gemäss Art. 29 Abs. 3 StV, dass ihre jeweilig geltend gemachte Bewertungsmethode aufgrund besonderer Umstände richtig sei, nicht erbracht.

In analoger Anwendung von Art. 24 Abs. 2 StG beträgt der zur Berechnung des Reingewinns massgebende Mietwert der Liegenschaft der Beschwerdeführerin Fr. 76'440.-- (6% des Steuerwerts von Fr. 1'274'000.--). Ein Abzug von 30% für dauerndes Selbstbewohnen gemäss Art. 2 Abs. 2 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung, wie dies die Beschwerdeführerin fordert, ist hingegen nicht zu gewähren, zumal die Beschwerdeführerin nicht Selbstnutzerin ihrer Liegenschaft ist. Ein solcher Abzug rechtfertigt sich nämlich durch die kleinere Disponibilität des Nutzens einer eigenen Wohnung. Ein Mieter ist bei der Auswahl einer Wohnung freier als ein Eigentümer, der mit seiner Wohnung enger verbunden ist (vgl. BGE 116 Ia 321, E. 3 g).

- 4.3. Indem die Beschwerdeführerin in ihrem Aktivkonto Nr. 1030 (Kontokorrent A) im Jahr 2004 ein Sollwert Fr. 12'261.70 (3.5 Monate von Fr. 42'040.--) und in den Jahren 2005 2006 je ein Sollwert Fr. 42'040.-- als "amtlichen Mietwert" auswies, ging diese selbst davon aus, dass die gesamte Liegenschaft von A zum "amtlichen Mietwert" gemäss Mitteilung über die Grundstückschätzung vom 22. November 2005 gemietet wurde und sie selbst keine Eigennutzung an der Liegenschaft wahrnahm. Auf die Abnahme des beantragten Augenscheins der Liegenschaft der Beschwerdeführerin, welche Hinweise auf die hälftige Eigennutzung durch die Beschwerdeführerin geben sollte, kann entsprechend verzichtet werden.
- 4.4. Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2004 lediglich einen Mietwert von Fr. 12'261.70 und in den Jahren 2005 und 2006 je einen Mietwert von Fr. 42'040.-- als Ertrag deklariert. Diese Werte sind beinahe nur halb so hoch wie der Marktpreis des Mietwerts der Liegenschaft der Beschwerdeführerin von Fr. 76'440.--. Das Missverhältnis zwischen dem deklarierten Wert und dem Marktpreis ist wesentlich und offensichtlich, zumal die Beschwerdeführerin von unbeteiligten Dritten in jedem Fall für die Liegenschaft L, welche unbestrittenermassen eine grosse und schöne Liegenschaft darstellt, einen höheren Mietpreis verlangen würde. Dies könnte sie nach den Verhältnissen auf dem Innerrhoder Mietmarkt auch tun, sind doch in Appenzell Innerrhoden monatliche Mietzinsen von Fr. 3'500.-- für Wohnungen mit rund 250 m² Wohnfläche keine Seltenheit. Das Wohnhaus der Beschwerdeführerin weist jedoch bereits allein eine Grundfläche bzw. ein Bodenmass von 249 m² auf (vgl. Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 58 N 99; Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 58 N 94).
- 5.
- 5.1. Als weitere Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung muss die begünstigte Person der Kapitalgesellschaft deren Anteilsinhaber oder eine ihm nahestehende Person sein.
- 5.2. Ein wichtiges Indiz für die Annahme, dass es sich beim Leistungsempfänger um eine der Gesellschaft nahestehende Person handelt, bildet die Aussergewöhnlichkeit der Leistungen, für welche die Gesellschaft keine einleuchtende Erklärung abzugeben vermag (vgl. Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 58 N 123). Gemäss Bundesgericht handelt es sich dann um eine nahestehende Person, wenn sie von der juristischen Person Leistungen erhält, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nur einem Gesellschafter erbracht werden und die daher ihren Grund im Beteiligungsverhältnis und nicht in einem Vertragsverhältnis haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 58 N 81). Das Bundesgericht bezeichnet eine einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin als faktisches Organ, was als enge wirtschaftliche und persönliche Beziehung zur steuerpflichtigen Gesellschaft zu qualifizieren sei, und diese somit steuerlich wie eine massgebende Gesellschafterin qualifiziert werden müsse (vgl. Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 58 N 110).
- 5.3. A war in den Jahren 2004 bis 2006 Anteilsinhaber, seit 1. Juni 2004 Eigentümer zweier und zuvor sogar aller 100 Inhaberaktien der Beschwerdeführerin. Zudem war er gemäss Handelsregisterauszug der Beschwerdeführerin von Juni 2003 bis September 2012 einzelzeichnungsberechtigtes Verwaltungsrats-Mitglied, womit er nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als der Beschwerdeführerin nahestehende Person gilt.
- 6.
- 6.1. Durch die verdeckte Gewinnausschüttung müssen schliesslich die für die Gesellschaft handelnden Organe das Unternehmen bewusst entreichern und den Vorteilsempfänger willentlich bereichern. Liegt wie vorliegend ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, wird die Erkennbarkeit vermutet. Wesentlich ist, dass die Jahres-

rechnung in Kenntnis der verdeckten Gewinnausschüttung von den verantwortlichen Organen gebilligt worden ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 58 N 92 f.).

6.2. Indem an den Generalversammlungen der Beschwerdeführerin die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Jahre 2004, 2005 und 2006 genehmigt und die entsprechenden Verluste bzw. der Gewinn durch A als einzelzeichnungsberechtigter und einziger Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin in deren Steuererklärung deklariert worden sind, ist auch diese Voraussetzung der willentlichen Bereicherung erfüllt.

7.

7.1. Im vorliegenden Fall sind somit sämtliche Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung erfüllt. Die Differenz zwischen dem Marktmietwert der Liegenschaft der Beschwerdeführerin von jährlich Fr. 76'440.-- und den von ihr als Ertrag deklarierten Mietzinseinnahmen ist folglich dem steuerbaren Gewinn der Beschwerdeführerin hinzuzurechnen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 12-2012 vom 19. März 2013

2.3. Einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziffer 1 SVG) wegen ungenügender Anpassung der Geschwindigkeit an die konkreten Strassenverhältnisse

(...)

I.

1. Am Montag, 9. Januar 2012, um zirka 9.10 Uhr, lenkte A den Personenwagen der Marke "VW Golf Variant", Kontrollschild AI xxxx, auf der Umfahrungsstrasse im 80 km/h-Bereich von der Verzweigung Hirschberg, Appenzell, herkommend in Fahrtrichtung Steinegg. Vor der Ortseinfahrt in Steinegg, nach einer langgezogenen Linkskurve im Gefälle, geriet A auf den rechten vereisten Fahrbahnrand und anschliessend ins Schleudern. Dabei kam er auf die Gegenfahrbahn und anschliessend schleuderte er wieder zurück auf die Normalspur, wo er am rechten Fahrbahnrand mit Strassenbetonpfählen, einem Signalmast und einem Drahtzaun kollidierte. Schliesslich geriet das Fahrzeug über die Bahngleise der Appenzeller Bahn und kam in der Wiese der Liegenschaft "Rässenvelis" zum Stehen. A blieb unverletzt.
2. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. sprach A mit Strafbefehl Nr. 2012/33 vom 27. Februar 2012 wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeugs zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 und 2 VRV schuldig. Er wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.-- und einer Busse von Fr. 300.-- bestraft.
3. Gegen diesen Strafbefehl erhob A mit Schreiben vom 5. März 2012 Einsprache, woraufhin am 18. September 2012 die Überweisung an das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erfolgte.
4. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 27. November 2012 folgenden Entscheid (B 16-2012):
 - „1. A wird vom Vorwurf der schweren Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG freigesprochen.
 2. A wird der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 200.-- verurteilt. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen.
 3. Die Kosten der Strafuntersuchung gehen im Umfang von Fr. 345.-- zulasten von A. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- gehen zulasten des Staates.“

In Erwägung 5 der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass im vorliegenden Fall keine konkrete Gefährdung ermittelt worden sei. Eine erhöhte abstrakte Gefährdung sei insofern gegeben gewesen, hätte es doch sowohl auf der Gegenfahrbahn als auch auf dem Bahngleis zu einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug bzw. der Appenzeller Bahn kommen können. Diese erhöhte, wenn auch nur abstrakte, Gefährdung erfülle den objektiven Tatbestand einer ernstlichen Verkehrssicherheitsgefährdung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG. Mit welcher Geschwindigkeit die beschuldigte Person die Linkskurve tatsächlich befahren habe, sei im Laufe der Strafuntersuchung nie festgestellt worden und lasse sich zum heutigen Zeitpunkt auch nicht mehr feststellen. Es sei durchaus möglich, dass die Geschwindigkeit nur minimal zu hoch gewesen sei. Es lasse sich daher auch nicht ausschliessen, dass ein einigermaßen besonnener und geschickter Fahrer die Situation mit Leichtigkeit hätte meistern können. Im Übrigen hätten sich die Strassenverhältnisse im entsprechenden Zeitpunkt sehr rasch geändert und seien demzufolge auch schwierig einzuschätzen gewesen. Nach den Aussagen der beiden Polizisten, die den Unfall aufgenommen hätten, sei die Fahrbahn im Unfallzeitpunkt grundsätzlich nass ge-

wesen. Die Fahrbahnränder der Umfahrungsstrasse seien jedoch vereist gewesen. Es hätte beobachtet werden können, wie der geschmolzene Schnee an den Fahrbahnrändern zur Fahrbahnmitte geflossen sei. Durch einen raschen Temperaturrückgang an diesem Morgen sei der geschmolzene Schnee plötzlich wieder angefroren. Die Polizisten hätten anlässlich ihrer Patrouillentätigkeit bereits zuvor plötzlich auftretende Vereisungen auch auf anderen Strassen im Kanton feststellen können. Vor Ort hätte eine Temperatur von circa -0.5°C gemessen werden können. Unter Berücksichtigung der gesamten konkreten Umstände würden Anhaltspunkte für eine gewisse Unerfahrenheit der beschuldigten Person als Unfallursache bestehen, jedoch würden sie jedenfalls gesichert für die Annahme eines groben Verschuldens fehlen. Somit sei nach dem Grundsatz 'in dubio pro reo' lediglich von einem leichten Verschulden der beschuldigten Person auszugehen.

5. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. (folgend: Berufungsklägerin) reichte am 9. Januar 2013 die Berufungserklärung inkl. Begründung ein.

(...)

III.

1.

- 1.1. Die Berufungsklägerin erachtet eine Verurteilung allein gestützt auf Art. 90 SVG, ohne Nennung der Verletzung einer konkreten Verkehrsvorschrift, wie dies gemäss Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs erfolgt sei, als ausgeschlossen.
- 1.2. Gemäss Art. 81 Abs. 4 lit. a StPO enthält das Dispositiv die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen. Im Fall einer Verurteilung sind die Strafbestimmungen, welche Grundlage des Urteils bilden, anzugeben (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Basel, 2011, Art. 81 N 20). Um Anwendung zu finden, bedarf Art. 90 SVG als allgemeine und abstrakte Norm (sogenannte Blankettstrafnorm) der Ergänzung durch konkrete Verkehrsvorschriften, die verletzt worden sind (vgl. Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, Zürich/St.Gallen 2011, Art. 90 N 2; Giger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 7. Auflage, Zürich 2008, Art. 90 N 1; BGE 100 IV 71, E. 1).

Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Im Berufungsdispositiv sind folglich ausser Art. 90 SVG mit dem zur Anwendung kommenden Absatz auch die konkreten verletzten Verkehrsvorschriften aufzunehmen.

2.

- 2.1. Gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen. Der Fahrzeugführer hat gemäss Art. 4 Abs. 2 VRV unter anderem dort langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit oder vereist ist.

Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird gemäss Art. 90 Ziffer 1 SVG mit Busse bestraft. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 90 Ziffer 2 SVG bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

- 2.2. Dass sich A [folgend: Berufungsbeklagter] wegen der Verletzung von Art. 32 Abs. 1 SVG zu verantworten hat, ist unstrittig. Vom Berufungsbeklagten ebenfalls akzeptiert ist, dass er mit seinem Verhalten den objektiven Tatbestand einer ernstlichen Verkehrssicherheitsgefährdung im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG erfüllt, zumal er durch das Schleudern durchaus mit anderen Verkehrsteilnehmern auf der Strasse oder mit der Appenzeler Bahn hätte kollidieren können.
- 2.3. Hingegen ist im Folgenden zu prüfen, ob der Berufungsbeklagte auch den subjektiven Tatbestand einer qualifizierten Verletzung im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG erfüllt.
- 3.
- 3.1. Die Berufungsklägerin erklärt sich überzeugt, dass neben dem objektiven auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Ziffer 2 SVG erfüllt sei. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass am Morgen des Unfalls nicht von günstigen Strassenverhältnissen habe gesprochen werden können. Betrachte man die Fotodokumentation, zeige sich, dass in der Fahrbahnmitte, in der Fahrspurmitte sowie am Strassenrand Schneematsch gelegen habe. Die tatsächliche Fahrbahn habe somit nur aus zwei nassen Spurrillen bestanden. Es hätte also nur eines kleinen Abweichens von der Ideallinie bedurft, damit das Fahrzeug auf eine der erwähnten Schneematschflächen gerate. Gemäss Feststellung des Bundesgerichts müsse bei Schneematsch immer auch mit vereisten Stellen gerechnet werden. Hinzu komme, dass die Temperatur im Zeitpunkt des Unfalls bzw. kurz danach gemäss der Anzeige im Patrouillenwagen der Kantonspolizei mit minus 0.5 Grad Celsius unter dem Gefrierpunkt gelegen habe. Bei diesen Temperaturen müsse auch auf einer nur nassen Fahrbahn mit vereisten Stellen gerechnet werden. Dass schon früher an diesem Morgen vereiste Stellen aufgetreten seien und somit Temperaturen um den Gefrierpunkt hätten geherrscht haben müssen, belege die Aussage der rapportierenden Polizisten, sie hätten bereits vor dem Unfall bei ihrer Patrouillentätigkeit diverse plötzlich aufgetretene Vereisungen auch auf anderen Strassen im Kanton festgestellt. Gemäss seinen eigenen Angaben habe der Beschuldigte die Umfahrungsstrasse anfangs mit ca. 80 km/h, also der maximal zulässigen Geschwindigkeit auf diesem Strassenabschnitt befahren. Er habe sein Fahrzeug in der Folge kurz vor dem Unfall auf ca. 70 km/h verlangsamt, sei also immer noch nur unwesentlich langsamer gefahren, als an dieser Stelle unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen maximal gefahren werden dürfe. Auch hätte ihn seine geringe Fahrpraxis - er habe die Führerprüfung am 30. August 2011 bestanden - aufgrund der konkreten Witterungsbedingungen am Unfalltag und das Fehlen technischer Sicherheitssysteme, vor allem ESP, am gefahrenen zwölfjährigen Fahrzeug zusätzlich zu einer vorsichtigen Fahrweise veranlassen sollen. Eine Geschwindigkeit von 70 km/h in einer leichten Linkskurve auf einer abschüssigen nassen, z.T. mit Schneematsch bedeckten Strasse, auf der bei günstigen Verhältnissen maximal 80 km/h gefahren werden dürfe, sei als Geschwindigkeit, die in hohem Masse von derjenigen abweiche, die nach Art. 32 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 VRV den Umständen angemessen wäre, zu qualifizieren. Allein die Art und Weise, wie das Fahrzeug während des Unfalls über die Strasse und danach über das Bahngleise in die Wiese hineingeschleudert worden sei, belege, dass diese Geschwindigkeit im Zusammenspiel mit den Strassen- und Witterungsverhältnissen und dem fahrerischen Können des Beschuldigten nicht nur geringfügig, sondern ganz erheblich überhöht gewesen sei. Der Beschuldigte hätte aufgrund der Witterungs- und Strassenverhältnisse mit Glatteis rechnen und seine Fahrweise an die Glatteisgefahr anpassen müssen, indem er die von ihm gefahrene Geschwindigkeit deutlich unter die ausgeschilderte Höchstgeschwindigkeit hätte reduzieren müssen. Der Unfall fand mitten im Winter statt. Der Beschuldigte habe sinngemäss selbst bestätigt, dass er nicht bedacht habe, dass es bei den damals herrschenden Witterungsverhältnissen zu Glatteisbildung habe kommen können und er von der vereisten Fahrbahn überrascht worden sei. Hätte sich der Beschuldigte vor dem

Fahrtantritt über die herrschenden Temperaturen informiert, so hätte er ohne weiteres feststellen müssen, dass die Temperatur unter dem Gefrierpunkt gelegen habe und bei nassen und mit Schneematsch bedeckten Strassen nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit vereisten Stellen habe gerechnet werden müssen. Das Nichtbedenken der Vereisungsgefahr und zudem das Fahren mit einer Geschwindigkeit, die nur wenig unter der bei günstigen Verhältnissen zulässigen Höchstgeschwindigkeit gelegen habe, sei im vorliegenden Fall - analog dem Entscheid BGE 6P.169/2004 - als schwerwiegend zu betrachten und das Verhalten des Beschuldigten daher - insbesondere unter Berücksichtigung seiner geringen Fahrpraxis - als grobfahrlässig zu qualifizieren.

- 3.2. Der Berufungsbeklagte erwidert, dass bei der Beurteilung seines Verschuldens die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen seien: Die Umfahrungsstrasse sei weder mit Schneematsch bedeckt gewesen, noch habe Schneefall geherrscht, es sei nicht Nacht gewesen, es seien keine Schneeräumfahrzeuge unterwegs gewesen, die Sicht sei gut und das Verkehrsaufkommen sehr gering gewesen, die Strasse sei gut ausgebaut gewesen, es sei bewölkt gewesen, was grundsätzlich keinen überraschenden Temperatursturz habe erwarten lassen, und es hätten, mit Ausnahme, dass es Winter gewesen sei, bis zur Unfallstelle keine auffälligen Anzeichen für eine sehr wahrscheinliche Vereisung der Strasse bestanden. Die Geschwindigkeit, welche er vor der offenen Kurve unabhängig von der überraschend in Erscheinung getretenen Vereisung am Strassenrand verringert hätte, sei unter diesen Umständen nicht wesentlich zu hoch gewesen. Er habe weder rücksichtslos noch grob verantwortungslos gehandelt.
- 3.3. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziffer 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden. Dies ist bei Vorsatz, einschliesslich Eventualvorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, gegeben. Die Annahme der subjektiven Rücksichtslosigkeit nach Art. 90 Ziffer 2 SVG muss jedoch streng, d.h. zurückhaltend bzw. restriktiv, erfolgen. Will man das Schuldprinzip auch im Strassenverkehrsrecht ernst nehmen, darf insbesondere nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive Schwere der Verkehrsregelverletzung geschlossen werden (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 49; BGE 6B_109/2008 vom 13. Juni 2008, E. 3.1.).

Die Rechtsprechung bejaht ein subjektiv rücksichtsloses Verhalten immer dann, wenn der Täter sich der konkreten oder auch nur allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrsregelwidrigen Fahrweise bewusst gewesen ist oder sonst ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern offenbart hat. Es handelt sich dabei vorab um Fälle des Vorsatzes und der bewussten Fahrlässigkeit, d.h. der vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigen Verletzung von Verkehrsregeln im Wissen um die damit geschaffenen konkreten oder erhöht abstrakten Gefahren. Wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zog, also unbewusst fahrlässig handelte, ist grobe Fahrlässigkeit nur zurückhaltend anzunehmen; sie ist lediglich gegeben, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher besonders vorwerfbar ist. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolges (Gefährdung oder Verletzung anderer Verkehrsteilnehmer) objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 50; BGE 6S.11/2002 vom 20. März 2002, E. 3c/aa).

Wenn der Lenker wegen Glatteis die Herrschaft über das Fahrzeug verliert, ist dies nur dann als grobfahrlässig einzustufen, wenn der Fahrer von der Vereisung Kenntnis oder eine Vereisung als möglich erachtet hatte und mit einer aufgrund der Umstände deutlich übersetzten Geschwindigkeit gefahren war. Wird der Lenker vom Glatteis überrascht, ist Grobfahrlässigkeit nur anzunehmen, wenn das Nichtbedenken der Vereisungsgefahr

verschuldensmässig schwer wiegt (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 55; BGE 6P.169/2004, E. 5.1).

- 3.4. Im Gegensatz zum Sachverhalt, welchen das Bundesgericht in seinem Urteil 6P.169/2004 vom 9. März 2005 zu beurteilen hatte, fuhr der Berufungsbeklagte nach seinen eigenen, nicht widerlegten Angaben nur mit 70 km/h und nicht mit der maximal zulässigen Geschwindigkeit, hatte keine exponierte Brücke zu befahren und überholte keinen bedeutend langsamer fahrenden Autofahrer, woraus er auf eine allfällige Glatt-eisgefahr hätte schliessen können.

Ebenfalls kann den Akten nicht entnommen werden, dass der Berufungsbeklagte auf seiner rund fünf Minuten dauernden Fahrt bis zum Unfall Hinweise erhielt, welchen ihn auf vereiste Strassenstellen hätte aufmerksam machen müssen, z.B. die Begegnung mit einem Salzstreuwagen.

Gemäss Rapport der Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden war die Fahrspur der Umfahungsstrasse aufgrund des liegenden Schnees an den Fahrbahnrändern verengt. Grundsätzlich war die Fahrbahn zum Unfallzeitpunkt nass - und nicht leicht verschneit wie im Sachverhalt, welchen das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_38/2011 vom 5. Mai 2011 zu beurteilen hatte. Die Fahrbahnränder auf der Umfahungsstrasse waren jedoch vereist. Es konnte beobachtet werden, wie der geschmolzene Schnee an den Fahrbahn-rändern zur Fahrbahnmitte hin floss. Durch einen raschen Temperaturrückgang an jenem Morgen frohr der geschmolzene Schnee plötzlich wieder an. Vor Ort konnte eine Temperatur von zirka minus 0.5 Grad Celsius gemessen werden. Es gab keinen Niederschlag und die Sicht war uneingeschränkt klar. Die Fahrspuren in beide Richtungen waren in der Fahrspurmitte mit Schneematsch belegt. In den Schlussbemerkungen hielt der protokollierende Polizeibeamte fest, dass die Fahrbahn in der Mitte der Fahrspur ohne Vereisung war, sodass lediglich die Fahrbahnränder eine entsprechende Gefahr darstellten. Die beiden Polizeibeamten stellten während der Patrouillentätigkeit vor dem Unfallereignis auch bei anderen Streckenabschnitten im Kantonsgebiet fest, dass durch die plötzlich sinkende Lufttemperatur die feuchten Passagen auf der Fahrbahn schnell gefroren waren. Je nach Schneemenge und Streckenverlauf war eine solche Situation einmal mehr oder einmal weniger frühzeitig erkennbar. Es handelte sich um rasch wechselnde Strassenverhältnisse, welche für viele Verkehrsteilnehmer überraschend in Erscheinung traten.

Bei der am Unfalltag erfolgten polizeilichen Einvernahme machte der Berufungsbeklagte folgende Aussage: "Ich habe bemerkt, dass die Fahrbahn nass war. Ich habe vorher bis zum Schleudern nicht bemerkt, dass die Fahrbahn vereist sein könnte. Die Vereisungen sind für mich plötzlich aufgetreten."

Die Fahrt des Berufungsbeklagten, welche zum Unfall geführt hat, kann demnach nicht als schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten gewertet werden. Vielmehr hat der Berufungsbeklagte nicht an vereiste Strassenstellen gedacht und somit eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer überhaupt nicht in Erwägung gezogen, was ihm aufgrund der grundsätzlich nassen und schneefreien Fahrspuren, der herrschenden Bewölkung und seiner geringen Fahrpraxis nicht besonders vorwerfbar ist. Seine Behauptung, er sei vom Glattis überrascht worden, ist nachvollziehbar, gingen auch die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten davon aus, dass an jenem Morgen rasch wechselnde Strassenverhältnisse geherrscht hätten, welche für viele Verkehrsteilnehmer überraschend in Erscheinung getreten seien. Da der Berufungsbeklagte von der Vereisung überrascht wurde, kann auch die von ihm gefahrene Geschwindigkeit von 70 km/h, welche unter der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h lag, nicht als deutlich über-

setzt betrachtet werden. Seine Unaufmerksamkeit bzw. sein Nichtbedenken der Verei-
sungsgefahr wiegt subjektiv nicht schwer.

- 3.5. Zusammenfassend geriet der Berufungsbeklagte wegen ungenügender Anpassung der
Geschwindigkeit an die konkreten Strassenverhältnisse ins Schleudern und gefährdete
die Verkehrssicherheit ernstlich. Dem Berufungsbeklagten kann jedoch kein rücksichts-
loses oder sonstwie schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten bewiesen werden.
Er ist demnach wegen einfacher Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziffer 1 SVG
schuldig zu sprechen.
5. Das Verhalten des Berufungsbeklagten wird als einfache Verkehrsregelverletzung ge-
mäss Art. 90 Ziffer 1 SVG mit Busse bestraft, welche die Vorinstanz mit Fr. 200.-- ange-
messen und in Anwendung von Art. 106 Abs. 3 StGB korrekt festgelegt hat.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht,
Entscheid K 1-2013 vom 16. April 2013

2.4. Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis: Entschädigung für Überstunden

(...)

I.

1. B ist seit 1. August 2007 als Nachtdienstleistende im Bürgerheim Appenzell tätig. Am 29. Mai 2008 wurde ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit Gültigkeit ab 1. August 2008 abgeschlossen. In Ziffer 1 wurde ein Pensum von ca. sechs Nachteinsätzen pro Monat und in Ziffer 2 ein Nettosalär von Fr. 200.-- pro Nacht (inkl. sämtliche Zulagen sowie die Ferienentschädigung) vereinbart. In Ziffer 3 wurde die Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV; 172.310) und der dazugehörige Standeskommissionsbeschluss vom 13. April 1999 (StKB PeV; 172.311) als integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrags erklärt. In gegenseitigem Einvernehmen wurde am 17. Juni 2008 der Arbeitsvertrag vom 29. Mai 2008 in Ziffer 2 dahingehend geändert, als dass pro Nachteinsatz eine Pauschale von Fr. 200.-- brutto entrichtet wurde. Die Arbeitszeiten wurden im Arbeitsvertrag nicht geregelt.
2. Im Lauf des Jahres 2011 stellte B gegenüber dem Gesundheits- und Sozialdepartement Lohnnachforderungen für 182 Stunden aus Nachtdienst zwischen 1. April 2008 und 30. April 2009 sowie 26 Stunden aus Sitzungen/Weiterbildung. Diese Forderung begründete sie damit, dass im Bürgerheim Appenzell per 1. April 2008 ein verlängerter Tagesdienst bis 21.00 Uhr eingeführt worden sei. Seit da an habe sie bei gleich hoher Entschädigung nicht mehr von 19.00 Uhr, sondern erst von 21.00 Uhr zu arbeiten gehabt. Freiwillig hätte sie in Absprache mit ihrer damals zuständigen Vorgesetzten A weiterhin um 19.00 Uhr den Dienst angetreten. Die Stunden seien ihr als Überstunden auszubehalten.
3. Das Gesundheits- und Sozialdepartement (folgend: verfügende Behörde) entschied mit Verfügung vom 7. März 2012, dass weder Anspruch auf Nachforderungen aus Nachtdienst noch Sitzungen/Weiterbildungen bestehe.
4. Gegen den Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements vom 7. März 2012 reichte der Rechtsvertreter von B am 10. April 2012 Rekurs bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. ein.
5. Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. entschied am 13. August 2012:
 - "1. Der Rekurs von B vom 10. April 2012 gegen die Verfügung des Gesundheits- und Sozialdepartements Appenzell I.Rh. vom 7. März 2012 betreffend Entschädigung für Überstundenarbeit wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.
 2. Es wird festgestellt, dass die Rekurrentin Anspruch auf die Entschädigung von 26 Stunden für die Teilnahme an Sitzungen und Weiterbildungsveranstaltungen hat.
... ."

III.

3.

- 3.1. Unbestritten ist, dass B (folgend: Beschwerdeführerin) vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 nur einem mündlichen Arbeitsvertrag unterstand. [...]

Ebenfalls nicht bestritten wird, dass die Beschwerdeführerin bei ihren Nachtdienst-Einsätzen von 1. April 2008 bis 30. April 2009 jeweils auch zwischen 19.00 Uhr und

21.00 Uhr gearbeitet hat. Hingegen ist strittig, ob diese insgesamt 182 Stunden als Überstunden zu entschädigen sind.

- 3.2. Die Zeugin A bestätigte, dass der Beginn des Nachtdienstes per April 2008 bis Ende April 2009 von 19.00 Uhr auf 21.00 Uhr umgestellt worden sei. Mit der Beschwerdeführerin habe sie deren Nachtdienst so vereinbart, dass er von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr bestehen bleibe, die zwei Stunden zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr jedoch als Mehrstunden zum regulären Dienst zu rechnen und als Überzeit abzugelten seien. Sie habe die Überstunden angeordnet. Das Bürgerheim habe von April 2008 bis April 2009 Personalmangel gehabt.
- 3.3. Sowohl die Begründung des Arbeitsverhältnisses im August 2007 als auch dessen Änderung in Bezug auf die Entschädigung der je zwei Stunden von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr pro Nachtdienst der Beschwerdeführerin erfolgten nur mündlich.

Ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis wird entweder mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder durch eine mitwirkungsbedürftige Verfügung begründet. Eine mitwirkungsbedürftige Verfügung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mit Blick auf die Rechtssicherheit wird das Erfordernis der Schriftlichkeit auch für den verwaltungsrechtlichen Vertrag bejaht. Auch gemäss Art. 10 PeV hat die öffentlich-rechtliche Anstellung mit einem schriftlichen Vertrag zu erfolgen. Dagegen bedarf der privatrechtliche Arbeitsvertrag gemäss Art. 320 Abs. 1 OR - sofern im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist - keiner besonderen Form (vgl. Müller/von Graffenried, Unterschiede zwischen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Anstellung, in: recht 2011 Heft 5/6, S. 158; Tschanen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, § 34 N 3).

Da zu Beginn des Arbeitsverhältnisses der Beschwerdeführerin als Nachtdienstleistende im Bürgerheim kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, erfolgte deren Anstellung zumindest vorerst privatrechtlich. Da die Beschwerdeführerin mit ihrem Nachtdienst im Bürgerheim keine hoheitlichen Funktionen ausübte, war dies rechtlich auch zulässig (vgl. BGE 128 III 250, E. 2; im Übrigen ist dies auch in Art. 2 Abs. 3 PeV geregelt: Mitarbeiterinnen, die keine hoheitlichen Funktionen ausüben, können verlangen, dass das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur ist). Es sind somit die einzelarbeitsvertraglichen Bestimmungen des Obligationenrechts anzuwenden.

Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen und ist nichts anderes schriftlich verabredet, so hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens einem Viertel bemisst (Art. 321c Abs. 3 OR).

Der Zeugenaussage von A kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin ihre geleisteten 182 Überstunden nicht durch Freizeit ausgeglichen hat. Wie mündlich vereinbart sind ihr deshalb die Überstunden als solche gemäss Art. 321c Abs. 3 OR sicherlich bis zur Gültigkeit des schriftlichen Arbeitsvertrags ab 1. August 2008 zu entschädigen.

Da A mit der Beschwerdeführerin bereits den mündlichen Arbeitsvertrag, wonach die Beschwerdeführerin am 1. August 2007 im Bürgerheim ihre Nachtarbeit zu einem Pauschalbetrag pro Nacht aufnahm, abgeschlossen hatte, durfte die Beschwerdeführerin darauf vertrauen, dass A auch zur Anordnung und Entschädigungszusicherung der von ihr geleisteten Überstunden zuständig und berechtigt war (vgl. Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, N 2066, 2069).

Auch wenn diese mündliche Vereinbarung der Überstundenentschädigung mangels Zuständigkeit von A nichtig wäre, müsste sich die verfügende Behörde Art. 320 Abs. 3 OR entgegenhalten lassen. So hätte nämlich die verfügende Behörde die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis - hier die Entschädigung von im guten Glauben durch die Beschwerdeführerin geleisteten Überstunden - in gleicher Weise wie aus gültigem Vertrag zu erfüllen, bis diese wegen Ungültigkeit des Vertrages vom einen oder anderen Vertragspartner aufgehoben wird. Zu einer Aufhebung der mündlich vereinbarten Überstundenentschädigung kam es jedoch, wie nachstehend ausgeführt wird, nicht.

- 3.4. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob auch mit Gültigkeit des schriftlichen Arbeitsvertrags ab 1. August 2008 eine Überstundenentschädigung an die Beschwerdeführerin geschuldet ist.

Gemäss Art. 9 StKB PeV erfolgt die Anstellung mit schriftlichem Vertrag aufgrund der Bedingungen, welche mit der Bewerberin oder dem Bewerber vereinbart worden sind (Art. 9 StK PeV).

Aus den gesamten Umständen kann entnommen werden, dass mit dem Arbeitsvertrag vom 29. Mai 2008 lediglich das bereits mündlich vereinbarte Arbeitsverhältnis schriftlich geregelt werden wollte. So lässt einerseits die Notiz betreffend Entschädigung Pikettpersonal Bürgerheim Appenzell vom 20. Mai 2008, wonach mit der Beschwerdeführerin kein schriftlicher Anstellungsvertrag, sondern gemäss Z, Leiter des Personalamts, nur eine mündliche Abmachung bestand, darauf schliessen, dass das Personalamt nachträglich die Pauschalentlohnung (Fr. 200.--, enthaltend alle Nebenkosten wie 13. Monatslohn, Ferien, Feiertage, etc.) vertraglich regeln wollte. Andererseits führte die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. im Rekursentscheid selbst aus, dass sich weder für die Arbeitnehmende noch für den Arbeitgeber mit der Verschriftlichung des bestehenden Arbeitsverhältnisses etwas geändert habe.

Der verfassungsmässige Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Art. 5 Abs. 3 BV) gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Er ist für die Beziehung unter Privaten wie für das Verhältnis zwischen dem Gemeinwesen und den Privaten elementar. Der Grundsatz von Treu und Glauben wirkt sich im Verwaltungsrecht auch in der Form des Vertrauensschutzes aus, welcher den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder in das bestimmte Erwarten begründende Verhalten der Behörden gibt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, N 622 f.). Der staatliche Arbeitgeber ist demnach auch bei Begründung und Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses an den verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben im Allgemeinen und an den Grundsatz des Vertrauensschutzes im Besonderen gebunden (vgl. Urteil 8C_294/2011 vom 29. Dezember 2011, E. 6.4.2.).

Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes beurteilt sich die Natur des Arbeitsverhältnisses der Beschwerdeführerin nicht nach dem Verständnis der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. bzw. der verfügenden Behörde, sondern nach dem Verständnis, das die Beschwerdeführerin selbst in guten Treuen hatte. So durfte sie davon ausgehen, dass sich am bestehenden, mündlichen Arbeitsvertrag, welcher neben der Nachtpauschale auch die Entschädigung der von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr geleisteten Überstunden enthält, mit Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrags vom 29. Mai 2008 nichts ändere. Dieser hält nämlich lediglich die Anzahl Nachteinsätze pro Monat und das Pauschalsalär von Fr. 200.-- pro Nacht (inklusive sämtliche Zulagen sowie die Ferienentschädigung) - somit das bereits beim mündlichen Vertragsabschluss Vereinbarte - in schriftlicher Form fest, regelt jedoch nicht die Arbeitszeiten oder allfällige Modalitäten betreffend Überstunden. Dabei behaupten weder die Standeskommission des Kantons

Appenzell I.Rh. noch die verfügende Behörde zu Recht nicht, dass unter den Begriff "Zulagen" auch eine allfällige Überstundenentschädigung zu verstehen wäre.

Die Beschwerdeführerin hat wohl im Arbeitsvertrag vom 29. Mai 2008 die Kenntnisnahme und ihr Einverständnis mit der PeV und der StKB PeV erklärt. Nach der Ungewöhnlichkeitsregel muss eine global zustimmende Partei solche Bestimmungen nicht gegen sich gelten lassen, mit denen sie nach dem Vertrauensprinzip nicht rechnen musste, es sei denn, die fraglichen ungewöhnlichen Klauseln seien besprochen oder die betroffene Partei vor Unterzeichnung besonders darauf hingewiesen worden. Das erfüllte Schriftformerfordernis ändert nichts daran, dass eine generelle Überstundenwegbedingungsklausel in allgemeinen Anstellungsbedingungen als ungewöhnlich bezeichnet werden muss. Eine Ausnahme ist nur bei leitenden Anstellungen gerechtfertigt, wo die Ungewöhnlichkeit der Wegbedingung nicht mehr gegeben ist (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Auflage, Zürich 2012, Art. 321c N 7, S. 222).

Art. 60 Abs. 2 StKB PeV, wonach der Departementsvorsteher die Überstunden visiert, und Art. 61 Abs. 2 und 3 StKB PeV, wonach sowohl ein Überstunden-Übertrag von mehr als 30 Stunden als auch die Auszahlung der Genehmigung des Departementsvorstehers und das Finanzdepartements bedarf, stellen sinngemäss solche Überstundenauschlussklauseln dar. Die Beschwerdeführerin als einfache und nicht-leitende Angestellte musste sich die erwähnten Bestimmungen nicht entgegenhalten lassen, zumal diese, als vom allgemeinen Arbeitsvertragsrecht nach Obligationenrecht (Art. 321c OR) abweichend, als ungewöhnlich gelten. Auch ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass diese ungewöhnlichen Bestimmungen betreffend Überstunden mit der Beschwerdeführerin besprochen worden sind. Das Prinzip des Vertrauensschutzes gebietet in diesem Fall, dass Art. 59 bis 61 StKB PeV nicht angewendet werden, weil sich die Beschwerdeführerin auf die von ihrer Vorgesetzten gegebene mündliche Zusicherung, dass die von ihr angeordneten und jeweils von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr geleisteten Stunden als Überstunden entschädigt werden, verlassen durfte (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 629).

(...)

Auch wenn jedoch entgegen den obgenannten Ausführungen Art. 60 Abs. 2 StKB PeV und Art. 61 Abs. 2 und 3 StKB PeV zur Anwendung gelangen würden, hätte sich die Beschwerdeführerin als einfache Angestellte dennoch auf die Zusicherung ihrer Vorgesetzten verlassen und davon ausgehen dürfen, dass diese im Voraus bei ihren Vorgesetzten bzw. dem Departementsvorsteher deren Einverständnis zu der Zusicherung an die Beschwerdeführerin eingeholt hat.

- 3.5. Im Übrigen erscheint auch unter sachlichen Aspekten die Entschädigung der geltend gemachten Stunden als Überstunden angemessen, zumal in der entsprechenden Zeitperiode Personalmangel herrschte und die Beschwerdeführerin auch nach der Nachtdienst-Umstellung im April 2008 ab 19.00 Uhr jeweils alleine im Einsatz stand. Dadurch wurden andere, in Anbetracht der Brutto-Pauschalentlohnung der Beschwerdeführerin von Fr. 200.-- wohl auch teurere Personaleinsätze eingespart. Schliesslich diene die von der Vorgesetzten der Beschwerdeführerin angeordnete Regelung auch dem Wohl der Heimbewohner. Hätte die Beschwerdeführerin ihren Nachtdienst nach neuen Einsatzzeiten erst ab 21.00 Uhr begonnen, so hätte sie die Heimbewohner und -bewohnerinnen grossmehrheitlich nur schlafend angetroffen. In diesem Punkt war folglich die neue Nachtdienstregelung der Bürgerheimkommission nicht auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestimmt. Als Konsequenz wurde gemäss Aussage der Zeugin A der Nachtdienstbeginn ab Mai 2009 wieder auf 19.00 Uhr festgelegt.

4. Die Ansprüche der Beschwerdeführerin, die zwischen April 2008 und April 2009 geleisteten Überstunden seien zu entschädigen, sind noch nicht verjährt. So wurde die fünfjährige Verjährungsfrist (vgl. Art. 128 Ziff. 3 OR) mit Einleitung des Gerichtsverfahrens am 1. Oktober 2012 unterbrochen (vgl. Art. 135 Ziff. 2 OR; Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 321c N 12, S. 236).

Im Übrigen ist die Geltendmachung von Lohn für geleistete Überstunden an keine Frist gebunden. Auch kann aus dem Umstand, dass zumindest aufgrund der Akten die Beschwerdeführerin während längerer Zeit keine Abgeltung verlangte, nicht auf einen stillschweigenden Verzicht geschlossen werden. Für eine Verwirkung wiederum, welche nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden darf, müssen zum Zeitablauf weitere Umstände treten, welche die Geltendmachung in einen unvereinbaren Widerspruch mit der früheren Untätigkeit der Arbeitnehmerin treten lassen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Beschwerdeführerin die Arbeitgeberin davon abgehalten hätte, Hilfskräfte einzustellen (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 321c N 10, S. 230 f.; Staehelin, Zürcher Kommentar, Der Arbeitsvertrag, 4. Auflage, Zürich 2006, Art. 321c N 15). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Überdies leistete die Beschwerdeführerin lediglich über rund ein Jahr die entsprechenden Überstunden. Ein weiteres Anwachsen von Überstunden wurde mit Umstellung des Nachtdienstes per 1. Mai 2009 abgewandt.

5. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Beschwerdeführerin ist für die von ihr zwischen 1. April 2008 und 30. April 2009 jeweils zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr geleisteten 182 Überstunden zu entschädigen. Die Sache ist zur Berechnung und Auszahlung der Überstundenentschädigung nach den Grundsätzen von Art. 321c Abs. 3 OR an die verfügende Behörde zurückzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 16-2012 vom 16. April 2013

2.5. Photovoltaikanlage auf Kirchendach

(...)

I.

1. Die Katholische Kirchengemeinde Oberegg-Reute beabsichtigt, auf der südlichen Dachhälfte der sich auf der Parzelle Nr. 600660 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen; Ortsbildschutzzone Integral; Bezirk Oberegg) befindlichen Kirche eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von 263.48 m² anzubringen.

(...)

3. Der Bezirksrat Oberegg erteilte mit Verfügung vom 29. Juni 2012 die Baubewilligung unter anderem mit der Auflage, der Dachfarbe angepasste (dunkle) und nicht reflektierende Profile zu verwenden. Auch sei die südliche Dachfläche der Pfarrkirche unbestrittenermassen sehr schlecht einsehbar und, wenn überhaupt, lediglich aus grosser Distanz. Bedingt durch die Anordnung der umliegenden Gebäude sei die Sicht auf das Dach sehr eingeschränkt. Der Haupteingang in die Kirche erfolge von der Giebelseite her, aus welcher Sicht die fragliche Dachfläche nicht einzusehen sei.
3. Die Fachkommission Heimatschutz und die Fachkommission Denkmalpflege reichten gegen die Erteilung der Baubewilligung am 6. Juli 2012 Rekurs bei der Standeskommission ein.
4. Mit Entscheid vom 23. Oktober 2012 (Prot. Nr. 1102) wies die Standeskommission den Rekurs der Fachkommission Heimatschutz und der Fachkommission Denkmalpflege gegen die Verfügung des Bezirksrats Oberegg vom 29. Juni 2012 zur Erteilung der Bewilligung für eine Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachhälfte der Kirche Oberegg ab.
5. Ihren Entscheid begründete sie damit, dass das Schutzobjekt der Pfarrkirche Oberegg nur summarisch als neuromanische Kirche mit einer Hauptfassade in grauem Sandstein mit Wandpfeilern sowie einem Innenraum mit Vorhalle, Schiff und eingezogenem Chor umschrieben sei, ohne dass ein konkretes Schutzziel näher definiert sei. Der beschriebene Schutz umfasse das Gebäude als solches in seiner Gesamtheit und Existenz. Die Festlegung des genauen Schutzzumfangs sei auf das Baubewilligungsverfahren verschoben worden. Die Unterschutzstellung sei nicht mit einem absoluten Veränderungsverbot gleichzusetzen. Veränderungen von Teilen der geschützten Kirche würden somit grundsätzlich möglich bleiben, solange diese in ihrer Gesamtwirkung unter kulturhistorischem Gesichtspunkt nicht geschmälert werde.

Aufgrund der Planunterlagen stehe fest, dass die Dachkonstruktion und das Dachvolumen durch die geplante Photovoltaikanlage nicht verändert würden. Die Veränderung bestehe einzig darin, dass die bisherigen Tonziegel durch dunkle Module ersetzt würden. Eine Veränderung erfahre also lediglich das Material der Dacheindeckung. Was den Schutz der Bausubstanz des Dachs betreffe, stehe fest, dass diesbezüglich im Schutzregister kein Schutzziel definiert sei. Dem bisherigen Material der Dacheindeckung komme somit kein besonderer Denkmalwert zu. Das Dachmaterial, heute Tonziegel, solle nicht zwingend konserviert werden. Es könne diesbezüglich nicht von einem Substanzschutz ausgegangen werden, da dem Dachmaterial als solchem keine besondere historische Bedeutung zukomme.

Gemäss der im Rahmen der Baubewilligung verfügten Auflage seien dunkle Module mit dunklen Rahmen zu verwenden. Die Farbgebung der Photovoltaikanlage werde demnach an den Farbton der übrigen Dachlandschaft angepasst. Da der Bezirksrat zudem

die Verwendung von nichtreflektierendem Material verlangt habe, werde von dieser auch keine Blendwirkung ausgehen. Die Dachlandschaft werde somit nicht nachhaltig im Sinne einer Verschlechterung verändert. Die Photovoltaikanlage werde deshalb im Vergleich zu den umliegenden Dächern nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten. Ein durchschnittlicher Betrachter könne darin wohl kaum eine Verunstaltung sehen, die mit dem herkömmlichen Ortsbild nicht vereinbar wäre.

Im Weiteren komme hinzu, dass sich die südliche Hälfte der Kirche Oberegg nicht besonders exponiert präsentiere. Insbesondere sei die südliche Dachhälfte, auf welcher die Photovoltaikanlage angebracht werden solle, weder von der Strasse noch, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, von erhöhten Standorten aus, einsehbar. Aus weiterer Entfernung sei sie einzig aus dem Raum Fegg-Herren-St. Anton, also von einem beschränkten Sektor aus, zu erblicken. Es liege somit keine Exponiertheit der südlichen Dachhälfte vor.

Die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachhälfte der Kirche gefährde das generelle Schutzziel nicht. Der Austausch der bisherigen Ziegel durch Solarzellen sei demnach auch unter dem Gesichtspunkt des Substanzschutzes nicht zu beanstanden.

7. Gegen den Rekursentscheid reichten die Fachkommission Denkmalpflege und die Fachkommission Heimatschutz (folgend: Beschwerdeführerinnen) am 4. Dezember 2012 Beschwerde mit eingangs aufgeführtem Antrag ein.

(...)

III.

(...)

4.

- 4.1. In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden (Art. 18a RPG).

- 4.2. Unbestritten ist, dass die geplante Photovoltaikanlage zonenkonform ist und in der Dachfläche der Kirche integriert wird. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Integration sorgfältig erfolgen und die Kirche als Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung keine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 18a RPG erleiden wird.

5.

- 5.1. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der sorgfältigen Integration eröffnet den rechtsanwendenden Behörden in der Bewilligungspraxis einen grossen Beurteilungsspielraum, den der kantonale Gesetzgeber aber mit generell-abstrakten Gestaltungsvorgaben einschränken kann. Die ratio legis von Art. 18a RPG, nämlich ein politisches Zeichen zugunsten erneuerbarer Energien, verlangt nach einer gewissen Grosszügigkeit bei der Handhabung dieses Bewilligungskriteriums (vgl. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 2010, Art. 18a N 23, N 19).

In Art. 51 Abs. 1 aBauG, welcher gemäss Art. 88 Abs. 3 BauV noch anzuwenden ist, wurde ein Verunstaltungsverbot festgelegt, wonach Bauten unter anderem in Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern sind und das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Cha-

rakter nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Ob die geplante Solaranlage sorgfältig gestaltet bzw. integriert ist, ist anhand dieser ästhetischen Massstäbe zu prüfen. Wichtige Gesichtspunkte sind die Standorteigenschaften wie etwa Einsehbarkeit, Exponiertheit oder Koloration der Oberflächen (vgl. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 18a N 25).

Erweist sich die ästhetische Würdigung der Photovoltaikanlage durch die Baubewilligungsbehörde als vertretbar, so darf das Gericht nicht mit einer abweichenden Würdigung in deren Ermessen eingreifen (vgl. Art. 15 Abs. 1 VerwGG; Bundesgerichtsurteil 1C_136/2010 vom 17. Mai 2010, E. 3.3; Bundesgerichtsurteil 1C_301/2009 vom 1. Februar 2010, E. 4.3.). Das Gericht darf auch nicht korrigierend einschreiten, wenn sich die ästhetische Wertung der Vorinstanzen auf vernünftige Gründe stützen lässt, selbst wenn andere Lösungen denkbar und vertretbar wären (vgl. AGVE 1993, 382).

- 5.2. Der Bezirksrat Oberegg erachtete die Photovoltaikanlage, welche gemäss seiner Baubewilligung vom 29. Juni 2012 mit dunklen und nicht reflektierenden Profilen an die Dachfarbe anzupassen sei, als genügend in die Umgebung eingliederungsfähig.

Diese Würdigung der Baubewilligungsbehörde erscheint dem Verwaltungsgericht vertretbar. Wie von der Vorinstanz erwähnt bilden Dächer von Gebäulichkeiten und insbesondere die sogenannte Dachlandschaft ein wesentliches und prägendes Element eines Ortsbildes. Gemäss Angaben der Baubewilligungsbehörde und der Vorinstanz ist die südliche Dachfläche der Kirche erst aus weiter Entfernung und von einem beschränkten Sektor aus einsehbar. Die Beschwerdeführerinnen machten im Beschwerdeverfahren nicht geltend, dass die Abklärung des Sachverhalts durch die Vorinstanz, die Solaranlage sei nicht oder nur schlecht einsehbar, nicht zutreffend sei. Das Gericht hat demnach auf die Durchführung eines Augenscheins verzichtet (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Auflage, St.Gallen 2003, N 633 ff., N 966).

Das Orts- bzw. Landschaftsbild ist definitionsgemäss das Erscheinungsbild einer Ort- oder Landschaft. Kann ein Objekt, welches Bestandteil einer Ort- oder Landschaft bildet, nicht betrachtet werden, wird auch das Orts- bzw. Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Die südliche Dachfläche ist lediglich von einem beschränkten Sektor aus weiter Entfernung einsehbar. Aus dieser Distanz kann die unterschiedliche Oberflächentextur der dunklen Glaspanelen und Biberschwanzziegel kaum wahrgenommen werden. Zudem wird wegen der nicht reflektierenden Profile keine Spiegelung auftreten. Aus diesen Gründen ist jedenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu verneinen bzw. die Integration der Photovoltaikanlage als sorgfältig auf die südliche Dachhälfte integriert zu bezeichnen. Auf das Argument der Beschwerdeführerinnen, es würden Alternativvarianten zur erneuerbaren Stromgewinnung zur Verfügung stehen, braucht demnach nicht eingegangen zu werden.

6.

- 6.1. Schliesslich bleibt die negative Bewilligungsvoraussetzung, ob die katholische Kirche als kantonales Kulturdenkmal durch die geplante Solaranlage beeinträchtigt würde, zu prüfen.
- 6.2. Gemäss Art. 78 Abs. 1 BV sind die Kantone für den Heimatschutz zuständig. Art. 17 RPG verpflichtet diese, für schutzwürdige Objekte Schutzzonen festzulegen oder andere geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Begriff des Kulturdenkmals wird im eidgenössischen Recht nicht näher umschrieben (vgl. Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen, a.a.O., Art. 17 N 29). Die Kantone sind frei, die Schutzvorkehrungen im Einzelnen festzulegen (vgl. BGE 121 II 8, E. 3a).

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) erlassen. Darin werden insbesondere Kulturobjekte wie Gebäude, Stätten und Einrichtungen, soweit sie von besonderem historischen, kunstgeschichtlichen, architektonischen oder handwerklichen Wert sind, als schützenswerte Objekte definiert (Art. 29 lit. b VNH). Zudem erlassen die Bezirke Objektschutzregister, welche zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission bedürfen (Art. 34 Abs. 1 VNH). Das Schutzregister enthält für jedes geschützte Objekt mindestens eine knappe Umschreibung und Wertung des Objektes, das Schutzziel und besondere Schutzmassnahmen (Art. 30 Abs. 1 VNH). Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert zu erhalten (Art. 31 Abs. 1 VNH).

Der Begriff der "ungeschmälerten Erhaltung" gemäss Art. 31 Abs. 1 VNH wird in den kantonalen Bestimmungen nicht näher definiert. Zu dessen Auslegung kann jedoch auf die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 des eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) verwiesen werden, wonach ein Objekt von nationaler Bedeutung, welches in ein Inventar des Bundes aufgenommen wurde, die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung, verdient. Nach der Botschaft zum NHG ist der Begriff der "ungeschmälerten Erhaltung" so zu verstehen, "dass der im Inventar angestrebte Schutz vollumfänglich zur Geltung gelangen und allfälligen Bedrohungen begegnet werden soll. Die Aufnahme eines Objektes in ein Verzeichnis bedeutet andererseits nicht, dass sich am bestehenden Zustand überhaupt nichts mehr ändern darf. Der Zustand eines Objektes soll aber gesamthaft betrachtet unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht verschlechtert werden. Allfällige geringfügige Nachteile einer Veränderung müssen durch anderweitige Vorteile mindestens ausgeglichen werden" (vgl. BBl 1965 III S. 103). Was statthaft und welche Eingriffe unzulässig sind, ist demnach im Schutzregister durch Umschreibung des Schutzgehalts im Einzelnen festzulegen. Eine Beeinträchtigung ist dann relevant, wenn die spezifischen Schutzziele des betreffenden Objekts tangiert sind. Trifft eine Solaranlage das Denkmal also genau in jenem Bereichen, die es einzigartig oder typisch machen und zur Qualifikation als von kantonaler Bedeutung führen, ist eine Beeinträchtigung gegeben. Umgekehrt muss die Errichtung einer Solaranlage bewilligt werden, solange das Denkmal dadurch in Bestand oder Wirkung nicht eingeschränkt wird (vgl. Meyer, Denkmalpflege und Raumplanung, in BR 1989 S. 4; Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], a.a.O., Art. 18a N 28, 38; BGE 127 II 273 E. 4c S. 282; BGE 123 II 256 E. 6a S. 263; BGE 114 Ib 81 E. 2a S. 85; Urteil 1A.122/2004 des Bundesgerichts vom 30. Mai 2005, E. 2.4).

- 6.3. Die katholische Pfarrkirche Maria Geburt in Oberegg ist im kantonalen Schutzregister bzw. im Inventar der Kulturobjekte 2005 gemäss Art. 30 VNH als schützenswerte Baute von kantonaler Bedeutung mit der Objekt-Nummer 11 verzeichnet. In der Objekt-Beschreibung ist aufgeführt: "Neuromanische Kirche (Karl Reichlin) mit Hauptfassade West in grauem Sandstein, unterteilt mit Wandpfeilern, bekrönt mit Evangelisten-Statuen. Innenraum in Vorhalle, Schiff und eingezogenem Chor gegliedert. Heiliggrab von Carl Eugster 1770-1780 erwähnenswert."

Betreffend Kirchendach, welchem insbesondere Schutzfunktion der Kirche als Ganzes zukommt, wurde im Schutzregister kein bestimmtes Schutzziel festgelegt. Deshalb gilt somit einzig der allgemeine Grundsatz, dass der im Inventar angestrebte Schutz vollumfänglich zur Geltung gelangt, der Zustand der Kirche gesamthaft betrachtet nicht verschlechtert wird und die Qualitäten der Kirche nicht beeinträchtigt werden. Als schützenswerte Bestandteile der Kirche gelten die Hauptfassade West in grauem Sandstein (Wandpfeilern; Evangelisten-Statuen), der Innenraum (Vorhalle, Schiff und eingezoge-

nem Chor) und das Heiliggrab von Carl Eugster 1770-1780. Diese Bestandteile werden durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, weder einzeln noch in der gesamten Wirkung, zumal beim Betrachten der Westfassade die südliche Dachhälfte nicht einsehbar ist und beim Aufenthalt im Innern der Kirche die Anlage ohnehin nicht wahrnehmbar ist.

- 6.4. Vorliegend ist die Baubewilligungsbehörde von den Empfehlungen der Beschwerdeführerinnen in ihren Baubegutachtungen abgewichen. Im Grundsatz geht von solchen Gutachten eine gewisse Bindungswirkung aus, zumal die Fachkommissionen kantonale Experten in Fragen des Denkmal- und Heimatschutzes sind. Die entscheidende Behörde darf jedoch vom Ergebnis der Begutachtung abweichen, wenn dafür triftige Gründe vorliegen (vgl. Kölz/Boss-hart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 7 N 30; Bircher, Die Sachverständigenkommissionen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, in: PBG 2008 (3) S. 5 ff.; BGE 127 II 273, E. 4b).

Dem Argument der Fachkommission Denkmalpflege, das Erscheinungsbild werde durch die Solaranlage negativ beeinflusst, zumal keine gute Einfügung in das Dach bestehe und eine Solaranlage in diesem Ausmass in Konkurrenz zu den wichtigen Zeichen (Kirchturm, repräsentative Eingangsfassade) trete, wurde von der Vorinstanz entgegengehalten, als dass die Farbgebung der Photovoltaikanlage an den Farbton der übrigen Dachlandschaft angepasst werde, nicht reflektierendes Material verwendet werde, von welchem keine Blendwirkung ausgehe und die südlichen Dachhälfte kaum einsehbar sei. Dem Kriterium der Gefährdung der bestehende Bausubstanz durch die Solaranlage steht entgegen, dass auch ein in einem Schutzregister aufgeführtes Kulturdenkmal verändert werden darf, sofern sein Zustand gesamthaft betrachtet nicht verschlechtert wird. Wie bereits oben aufgeführt werden die spezifischen Schutzziele der Kirche (Westfassade, Innenraum) durch die Solaranlage nicht beeinträchtigt. Die Kirche bleibt auch durch Anbringung der Photovoltaikanlage in Bestand und Wirkung praktisch uneingeschränkt. Die alleinige Änderung des Materials auf der südlichen Dachhälfte, welches gemäss Schutzregister keinen Schutzmassnahmen - insbesondere keiner Konservierung der Biberschwanzziegel - unterworfen ist, wird durch das öffentliche Interesse an der Förderung von erneuerbarer Energie sicherlich ausgeglichen. Das Abweichen der Baubewilligungsbehörde von den Baubegutachtungen der Fachkommissionen ist demnach nicht zu beanstanden.

- 6.5. Die Gesamtwirkung der Kirche wird folglich nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die katholische Kirche in Oberegg bleibt somit im Sinne von Art. 31 Abs. 1 VNH durch den Einbau der Photovoltaikanlage geschont und ungeschmälert erhalten.
- 6.6. Auf das Einholen der von den Beschwerdeführerinnen beantragten Begutachtung durch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) kann verzichtet werden. So erstattet die EKD besondere Gutachten, sofern ein Vorhaben, das keine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, ein Objekt beeinträchtigen könnte, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG aufgeführt oder anderweitig von besonderer Bedeutung ist (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. e NHV). Weder ist die Installation einer Solaranlage eine Bundesaufgabe, noch stellt die katholische Kirche in Oberegg ein Kulturgüterobjekt von nationaler Bedeutung dar. Inwiefern sie, mit Ausnahme ihrer ausdrücklich im Register aufgenommenen Besonderheiten, anderweitig - insbesondere bezüglich ihrer südlichen Dachhälfte - von besonderer Bedeutung ist, bringen die Beschwerdeführerinnen nicht vor und ist im Übrigen auch nicht erkennbar. Ob die EKD im vorliegenden Fall überhaupt eine solche Begutachtung vornehmen würde bzw. dürfte, kann aus folgendem Grund offen bleiben: Ein Gutachten von Sachverständigen ist anzuordnen, wenn zur Ermittlung des Sachverhalts besondere Fachkenntnisse erforderlich sind (vgl. Kölz/Boss-hart/Röhl, a.a.O., § 7 N

- 22). Vorliegend ist jedoch der Sachverhalt klar: Das Dach der Kirche ist nicht als spezifisches Schutzziel definiert. Bei der Frage, ob der Zustand und die Qualität der Kirche gesamthaft betrachtet durch die Anlage nicht verschlechtert bzw. beeinträchtigt werden, handelt es sich nicht um eine Frage des Sachverhalts. Beim Begriff der Beeinträchtigung liegt vielmehr ein unbestimmter Rechtsbegriff vor. Dessen nähere Bestimmung wird als Rechtsfrage angesehen, welche die Behörde mit einem gewissen Beurteilungsspielraum zu beantworten hat (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., N 633 ff., N 724; Urteil 2A.431/2004 des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2004, E. 2.2).
6. Eine von den Beschwerdeführerinnen gefürchtete Präjudizwirkung besteht mit der vorliegend erteilten Baubewilligung nicht. So wird jedes Baugesuch aufgrund der konkreten Standorteigenschaften und Schutzziele des entsprechenden Kulturdenkmals zu prüfen sein. Einerseits müsste die positive Voraussetzung der sorgfältigen Integration vorliegen: Solaranlagen, um deren Bewilligung ab dem 1. Januar 2013 ersucht würden, hätten das Gestaltungsgebot der guten Gesamtwirkung gemäss Art. 65 BauG als ästhetischen Massstab zu erfüllen. Andererseits müsste die negative Voraussetzung der fehlenden Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals gegeben sein: Solaranlagen müssten mit den im Schutzregister festgelegten Schutzziele des jeweiligen Kulturdenkmals vereinbar sein.
8. Den Vorinstanzen kann somit weder eine Rechtsverletzung, eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmissbrauch, noch eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts vorgeworfen werden, weshalb die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 23. Oktober 2012 (Prot. Nr. 1102) zu bestätigen ist.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 21-2012 vom 21. Mai 2013

2.6. Verzugszinsen auf Integritätsentschädigungen

(...)

III.

3.

- 3.1. Gemäss Art. 24 Abs. 2 UVG wird die Integritätsentschädigung mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt.
- 3.2. Diese Bestimmung schreibt dem Unfallversicherer nicht nur vor, wann er über eine Integritätsentschädigung zu verfügen hat, sondern legt auch den Zeitpunkt fest, in dem die materiellen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen sind (vgl. Urteil U 314/05 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. September 2006, E. 4.1.). Sie wird auch als Festlegung des Entstehungszeitpunktes der Entschädigung verstanden (vgl. Frei, Die Integritätsentschädigung nach Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Diss., Freiburg 1998, S. 63). Der Integritätsschaden ist somit in der Regel bei Behandlungsabschluss hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und der Erheblichkeit feststell- und beurteilbar, somit gegebenenfalls in diesem Zeitpunkt entstanden (vgl. Urteil U 122/05 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 30. August 2005, E. 4.2.). Der Erwerb des Anspruchs auf Integritätsentschädigung geschieht allein mit der Unfallmeldung als rechtsgültiger Geltendmachung ohne weitere Handlung des Versicherten von Gesetzes wegen (vgl. Frei, a.a.O., S. 57; vgl. Urteil U 314/05 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. September 2006, E. 6.2.).
- 3.3. Die Ansprüche des [bei der Beschwerdegegnerin unfallversicherten] Beschwerdeführers auf Integritätsentschädigung wurden demnach mit seinen jeweiligen Unfallmeldungen rechtsgültig geltend gemacht.
- 3.4. Dem Beschwerdeführer wurde bis anhin wegen der Unfälle keine Invalidenrente zugesprochen. Anspruchsbegründender Zeitpunkt ist demnach die Beendigung der ärztlichen Behandlung. Die Beschwerdegegnerin hätte die Anspruchsvoraussetzung für eine Integritätsentschädigung jeweils nach ärztlichem Behandlungsabschluss prüfen und verfügen müssen. Die letzte aktenkundige ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Jahr 1993 erfolgte am 4. Juli 1994, diejenige der Unfallfolgen im Jahr 1996 am 27. Februar 1997 und diejenige der Unfallfolgen im Jahr 2003 am 25. November 2004. Die Beschwerdegegnerin selbst bestätigte diese Daten der Behandlungsabschlüsse mit Schreiben vom 3. Januar 2012.

Der Anspruch auf Integritätsentschädigung ist somit für den Unfall im Jahr 1993 nach dem 4. Juli 1994, für den Unfall im Jahr 1996 nach dem 27. Februar 1997 und für den Unfall vom im Jahr 2003 nach dem 25. November 2004 entstanden.

4.

- 4.1. Im Bereich der Sozialversicherung wurden vor Inkrafttreten des ATSG nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich keine Verzugszinsen geschuldet, sofern sie nicht rechtssprechungsgemäss gesetzlich vorgesehen waren (vgl. BGE 113 V 48, E. 2a; BGE 119 V 78, E. 3a).
- 4.2. Die Regel von Art. 24 Abs. 2 UVG, wonach die Integritätsentschädigung gleichzeitig mit der Invalidenrente festzusetzen ist, darf nicht zur Folge haben, dass der Versicherte vom Anspruch auf die Integritätsentschädigung ausgeschlossen wird, weil in einem Zeitpunkt darüber zu entscheiden ist, in dem die Dauerhaftigkeit und das Ausmass der Beeinträchtigung noch nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilt werden könnten. Der

Grundsatz der Gleichzeitigkeit gemäss Art. 24 Abs. 2 UVG kann mithin nur Anwendung finden, soweit auch die Bedingungen für die Zusprechung der Invalidenrente und der Integritätsentschädigung gleichzeitig erfüllt sind. Dies dürfte in der Regel der Fall sein; besondere Umstände können indessen zu Ausnahmen führen, so wenn der Arzt erst in einem späteren Zeitpunkt eine zuverlässige Prognose hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Erheblichkeit der Beeinträchtigung sowie allfälliger späterer Verschlimmerungen im Sinne von Anhang 3 Ziff. 3 zur UVV stellen kann (vgl. BGE 113 V 48, E. 3.b). Werden im genannten Sinn Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichzeitigkeit gemäss Art. 24 Abs. 2 UVG zugelassen, so wird dem Willen des Gesetzgebers nicht Rechnung getragen, zumal der Versicherte im Zeitpunkt, in dem die Invalidenrente zugesprochen wird, über die Entschädigung für die Beeinträchtigung der Integrität soll verfügen können. Es rechtfertigt sich daher, den Versicherten in solchen Fällen leistungsmässig in den Stand zu setzen, in dem er sich befände, wenn über die Integritätsentschädigung zusammen mit der Invalidenrente entschieden worden wäre. Dies kann nur in der Weise geschehen, dass ihm für die Zeit, während welcher der Entscheid über die Integritätsentschädigung aufgeschoben werden muss, ein Zinsanspruch eingeräumt wird. Dabei handelt es sich nicht um einen Verzugszins aufgrund eines schuldhaften Verhaltens der Verwaltung, sondern um einen unmittelbar aus dem Gesetz abgeleiteten Ausgleichszins ähnlich dem Schadenszins bei der zivilrechtlichen Genugtuung gemäss Art. 47/49 OR. Im Gesetz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung genannt. Die Verzinsung soll ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 5% erfolgen (vgl. BGE 113 V 48, E. 4; Frei, a.a.O., S. 64).

In Analogie zu BGE 113 V 48 ist in Fällen, wo keine Invalidenrente gewährt wird, der Entscheid über eine Integritätsentschädigung aufzuschieben, wenn deren Voraussetzungen bei Behandlungsabschluss noch nicht zuverlässig beurteilbar sind, natürlich auch unter Gewährung eines Ausgleichszinses ab dem in Art. 24 Abs. 2 UVG vorgesehenen Zeitpunkt der Zusprechung - dem Behandlungsabschluss (vgl. Frei, a.a.O., S. 64, 68). Ein Ausgleichszins ist auch dann zuzusprechen, wenn ein Versicherter seit dem Unfall an einem Integritätsschaden leidet, welcher aber vorerst unentdeckt bleibt und dessen Unfallbedingtheit sich erst im Verlaufe der medizinischen Abklärungen ergibt (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 133/00 vom 6. Juni 2002, E. 3).

- 4.3. In Befolgung des Gleichzeitigkeitsgrundsatzes gemäss Art. 24 Abs. 2 UVG sind somit die Integritätsentschädigungen für die Unfälle im Jahr 1993 und im Jahr 1994 zu verzinsen. So ist die Behauptung der Beschwerdegegnerin, im Zeitpunkt der Fallabschlüsse im Dezember 1993 und im August 1997 sei das Ausmass der einzelnen Integritätsentschädigungen noch nicht feststellbar gewesen bzw. hätte überhaupt keine Hinweise auf einen Integritätsschaden bestanden, nicht stichhaltig, zumal die Beschwerdegegnerin nach der medizinischen Abklärung durch Dr. H. vom 7. November 2011 in ihrer Verfügung vom 15. Dezember 2011 selbst festhielt, dass sie den Integritätsschaden von 35% am linken Knie auf das Unfallereignis im Jahr 1993 und den Integritätsschaden von 10% am rechten Knie auf den Unfall im Jahr 1996 zurückführe.

Wie in obenstehender Erwägung 3.4. ausgeführt, ist der Anspruch auf Integritätsentschädigung somit für den Unfall im Jahr 1993 nach dem 4. Juli 1994 und für den Unfall im Jahr 1996 nach dem 27. Februar 1997 entstanden. Die Integritätsentschädigung von Fr. 34'020.-- ist ab 5. Juli 1994 und die Integritätsentschädigung von Fr. 9'720.-- ist ab 28. Februar 1997 mit 5% jedenfalls bis zur Inkraftsetzung des ATSG am 1. Januar 2003 zu verzinsen.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Integritätsentschädigungen auch ab 1. Januar 2003 zu verzinsen sind.

5.

5.1. Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 7 Abs. 1 ATSV).

5.2. Dass der Beschwerdeführer Mitwirkungspflichten verletzt haben könnte, wird weder geltend gemacht noch sind diesbezüglich Hinweise aus den Akten zu entnehmen.

5.3. Das ATSG regelt die Entstehung des Anspruchs auf Leistungen nicht generell, hält aber in Art. 29 ATSG fest, dass für die Geltendmachung des Anspruchs eine Anmeldung erforderlich ist.

Die Anmeldung bezieht sich auf alle Ansprüche, welche sich bis zum Zeitpunkt des Entscheids des Versicherungsträgers über das entsprechende Begehren ergeben. Nicht erforderlich ist, dass die anmeldende Person genauer spezifiziert, welches die Natur der verlangten Leistungen ist. Der Versicherungsträger hat mithin gegebenenfalls eine Auslegung der Anmeldung vorzunehmen und - im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen - diejenigen Rechtssätze zur Anwendung zu bringen, welche massgebend sind (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 29 N 18).

5.4. Weder das UVG noch dessen Verordnung sehen für die Beanspruchung einer Integritätsentschädigung eine neben der Unfallmeldung erforderliche Anmeldung vor. Dementsprechend sind die Ansprüche des Beschwerdeführers auf Integritätsentschädigung (vgl. oben E. 3.3.) mit seinen jeweiligen Unfallmeldungen rechtsgültig geltend gemacht worden.

Die Ansprüche des Beschwerdeführers auf eine Integritätsentschädigung ist jeweils nach dem ärztlichem Behandlungsabschluss (vgl. oben E. 3.4.), somit für den Unfall im Jahr 1993 nach dem 4. Juli 1994, für den Unfall im Jahr 1996 nach dem 27. Februar 1997 und für den Unfall im Jahr 2003 nach dem 25. November 2004 entstanden.

5.5. Die Verzugszinspflicht gilt ab 1. Januar 2003 für alle Leistungen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG erfüllt sind. Art. 26 Abs. 2 ATSG knüpft für die Bestimmung des Beginns des Verzugszinsanspruchs an den Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs an. Entsprechend der mit Art. 26 Abs. 2 ATSG verfolgten Zielsetzung sind Verzugszinsen demnach ab 1. Januar 2003 auf sämtlichen Leistungen geschuldet, auf welche am 1. Januar 2003 bereits seit mindestens 24 Monaten ein Anspruch besteht (vgl. BGE 131 V 358, E. 2.2.).

Die Ansprüche auf Integritätsentschädigung für die beiden Unfälle im Jahr 1993 und im Jahr 1996 sind am 4. Juli 1994 und am 27. Februar 1997 entstanden (vgl. oben E. 5.4.) und haben demnach bei Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 24 Monate längst überdauert. Die Verzinsung von 5% ist folglich für diese beiden Integritätsentschädigungen auch gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 ATSV ab 1. Januar 2003 geschuldet.

Die Integritätsentschädigung aus den Unfall im Jahr 2003, deren Anspruch am 25. November 2004 entstanden ist (vgl. oben E. 5.4.), ist folglich nach Ablauf von 24 Monaten seit Entstehung deren Anspruchs am 25. November 2004, somit ab 26. November 2006 mit 5% zu verzinsen. Der Beschwerdeführer ist demnach mit seinem Rechtsbegehren, es sei ihm die Integritätsentschädigung des Unfalls vom 20. Dezember

2003 ab dem Datum des Behandlungsabschlusses mit 5% zu verzinsen, teilweise unterlegen.

6. Die Beschwerde ist demnach teilweise zu schützen und die Verfügung vom 3. Januar 2013 und der Einspracheentscheid vom 14. Februar 2013 der Beschwerdegegnerin sind aufzuheben.

[...]

Die Streitsache wird zur Berechnung, Verfügung und Leistung der Verzinsung der Integritätsentschädigungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 3-2013 vom 18. Juni 2013

2.7. Abzugsfähigkeit eines Verlusts aus stiller Gesellschaft

I.

1. Die kantonale Steuerverwaltung liess bei der definitiven Veranlagung vom 15. November 2012 der Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und der Direkten Bundessteuer des Steuerjahres 2011 den von A und dessen Ehefrau B deklarierten Verlust von Fr. 338'070.-- aus stiller Gesellschaft nicht zum Abzug zu, mit der Begründung, für die ungewöhnliche Konstruktion der "stillen Gesellschaft" seien keine anderen als steuerliche Gründe erkennbar, weshalb es sich um eine Steuerumgehung handle.
2. A und B reichten gegen diese Veranlagung am 22. November 2012 Einsprache ein. Die Steuerverwaltung würde sich auf den Standpunkt stellen, dass die stille Gesellschaft eine Steuerumgehung sei, dies ohne rechtliche Begründung. Es könne nicht sein, dass ein Aktionär seine Firma stütze und den Konkurs abwenden wolle und dies als eine private Massnahme deklariert werde. Der volkswirtschaftliche und auch Steuerschaden sei weitaus höher als die Durchsetzung einer angeblichen Steuerkonstruktion.
3. Mit Entscheid vom 18. Februar 2013 wies die kantonale Steuerverwaltung die Einsprache gegen die Steuerveranlagungen 2011 vom 15. November 2012 ab. Als Begründung führte sie an, dass die Einsprecher nicht dargelegt hätten, inwiefern eine stille Gesellschaft vorliegen solle. Es sei auch nicht möglich, dass der Einsprecher stiller Gesellschafter sei. Einerseits liege keine vertragliche Verbindung zu zwei oder mehreren Personen vor, andererseits würde es sich ohnehin um eine missbräuchliche Selbstkontrahierung handeln. Als Alleinaktionär der X AG sei es nicht möglich, dass er sich als stiller Gesellschafter quasi an sich selber beteiligte. Die von ihm geltend gemachte Verlustbeteiligung im Umfang von Fr. 338'070.-- könne steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.
4. Gegen diesen Entscheid reichten A und B (folgend: Beschwerdeführer) am 22. März 2013 Beschwerde ein.

[...]

III.

1.

- 1.1. Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, dass die Einlage des stillen Gesellschafters nicht in das Alleineigentum des Hauptgesellschafters übergehe. Dies würde ansonsten die Aufhebung der stillen Gesellschaft und gegebenenfalls die Schenkungssteuer auslösen. Richtig sei, dass das wirtschaftliche Eigentum dem Hauptgesellschaftler zustehe und er die Verfügungsmacht hierüber bekomme. Bilanzmässig werde es weiterhin als Verbindlichkeit ausgewiesen. Zum Zweck der Besteuerung sei der Vertrag über die stille Gesellschaft schriftlich fixiert worden. Anzumerken sei, dass der in der Steuererklärung geltend gemachte Betrag von Fr. 338'070.-- durch einen Rechenfehler entstanden sei. Richtig sei ein Verlustanteil von Fr. 37'552.--. Der Vertrag sei so abgeschlossen, wie er unter fremden Dritten üblich sei. Dies insbesondere zum Zweck der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter. Zweck der Gesellschaft sei hauptsächlich die Finanzierung von Projektentwicklungen. Indiz für das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses sei, dass die Beteiligten das Risiko des Betriebs einer Vielzahl von Handelsgeschäften gemeinsam tragen wollen. Hierfür spreche vor allem eine an den jeweiligen Beiträgen orientierte Gewinn- und Verlustbeteiligung. Da sich die stille Beteiligung in einem Betriebsvermögen befindet, würden hier gewerbliche Einkünfte vorliegen. Daher sei für die stille Gesellschaft eine eigenständige Gewinnermittlung notwendig. Die stille Ge-

sellschaft als einfache Gesellschaft sei die Basisveranlagung für die weitere Steuerveranlagung der jeweiligen Beteiligten. Entgegen der Meinung der Steuerverwaltung liege keine missbräuchliche Selbstkontrahierung vor. Da der stille Gesellschafter nicht mehrheitlich an der AG beteiligt sei, sei er von den Entscheidungen der Aktionärsversammlung abhängig.

- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass die Beschwerdeführer keinerlei Angaben über die Höhe ihrer Beteiligung an der X AG in Liquidation machen und keine Beweismittel vorlegen würden, welche belegen würden, dass sie nicht im Besitz einer Mehrheitsbeteiligung oder einer vollumfänglichen Beteiligung in der Höhe von 100% wären. Auch aus dem von den Beschwerdeführern eingereichten Gesellschaftsvertrag könnten die Beschwerdeführer nichts zu ihren Gunsten ableiten. So habe der Ehemann der Beschwerdeführer den Vertrag sowohl im Namen der X AG in Liquidation als auch in seinem eigenen Namen unterzeichnet. Dies sei explizit ein weiterer Hinweis auf eine missbräuchliche Selbstkontrahierung.
- 1.3. Die Beschwerdeführer halten diesen Ausführungen der Beschwerdegegnerin entgegen, dass die Beteiligung zu 50% Aktien für B und zu 50% für A bestehe. In der Vermögensdeklaration sei der Wert der stillen Gesellschaft erfasst und gemäss Veranlagung auch anerkannt worden. Es könne nicht sein, dass auf der Einkommenseite eine stille Gesellschaft negiert werde. Der Wert der Aktien richte sich nach der Gewichtung des Ertragswertes und dem Substanzwert zu Fortführungszwecken. Beides sei mit Null zu bewerten. Zudem sei der Wert des Aktienkapitals im Wert der stillen Gesellschaft mitenthalten. Es handle sich um eine Projektentwicklungsgesellschaft, die auf Finanzierungsbasis arbeite. Durch einen grösseren Forderungsausfall hätte vorsorglich Konkurs angemeldet werden müssen. Genau hier setze doch die stille Gesellschaft auf. Durch die Verlustzuweisung entstehe eine Steuerstundung bzw. Liquiditätszufluss. Dies diene der Erhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze. Nach der Sanierung müssten anteilige Gewinne bei der stillen Gesellschaft auch wieder der Einkommenssteuer unterworfen werden. Es sei kein Steuersparmodell. Der Kanton erspare sich auch beim Arbeitsamt die finanzielle Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit. Eine ähnliche Regelung gebe es im Schweizer Steuergesetz, was einen summarischen einmaligen Abzug der Verluste aus den Vorjahren zu Sanierungszwecken vorsehe. Auch im Schweizer Recht gebe es die Befreiung des Selbstkontrahierungsverbots, die von der Hauptversammlung gewährt werde, was hier vorliege.

2.

- 2.1. Die Voraussetzungen einer Steuerumgehung sind gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts erfüllt, wenn eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint (Umwegstruktur; objektives Element), wenn zudem anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären (Missbrauchsabsicht; subjektives Element), und wenn das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von der Steuerbehörde hingenommen würde (Steuervorteil; effektives Element). Die Missbrauchsabsicht (subjektives Element) spielt insofern eine ausschlaggebende Rolle, als die Steuerumgehung ausgeschlossen ist, wenn bei der Rechtsgestaltung andere Gründe als die blosser Absicht, Steuern zu sparen, eine entscheidende Rolle spielen. So kann die gewählte Struktur etwa durch anderweitige betriebswirtschaftliche oder weitere beachtliche nichtsteuerliche Gründe gerechtfertigt sein (vgl. BGE 2C_476/2010 vom 19. März 2012, E. 3.1.; BGE 2C_487/2011 vom 13. Februar 2013, E. 2.8.; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, VB zu Art. 109-121 N 43). Der Nachweis der Missbrauchsabsicht ist erbracht, wenn für die vom Steuerpflichtigen

getroffene ungewöhnliche, sachwidrige oder absonderliche Rechtswahl kein anderes Motiv als dasjenige der Steuerersparnis erkennbar ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., VB zu Art. 109-121 N 46).

Sind diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt, so wird die zur Steuerumgehung verwirklichte ungewöhnliche Handlungsweise nicht anerkannt und an ihrer Stelle wird jener Sachverhalt der Rechtsanwendung der Besteuerung zugrunde gelegt, den die steuerpflichtige Person zum Zweck der Steuerumgehung vermieden hat. Die steuerpflichtige Person wird so behandelt, wie wenn sie den steuerbaren Tatbestand verwirklicht hätte (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., VB zu Art. 109-121 N 44; Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band I, Bern 2001, § 5 N 82).

- 2.2. Der Beschwerdeführer schloss als stiller Gesellschafter mit der X AG als Hauptgesellschafterin am 10. Juni 2011 einen schriftlichen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft. Als Zweck wurde in Ziffer 2 die Beteiligung an der X AG und der damit verbundenen Ausübung der Einsichts- und Kontrollrechte durch den stillen Gesellschafter und die Stärkung der X AG in der Projektentwicklung genannt. Gemäss Ziffer 3 beteiligt sich der stille Gesellschafter derzeit mit Darlehensmitteln in variabler Höhe an der X AG. In Ziffer 6.2 wird geregelt, dass die stille Gesellschaft entsprechend ihrem Gesamtkapital 10% Anteil am Gewinn und Verlust der X AG hat. Die Verlustbeteiligung soll insbesondere der Kapitalstärkung der X AG und ggf. deren Sanierung dienen. Unterzeichnet hat für beide Vertragsparteien der Beschwerdeführer.

Diese vom Beschwerdeführer gewählte Rechtsgestaltung der stillen Gesellschaft ist weder aus betriebswirtschaftlicher Sicht noch aus anderen beachtlichen nichtsteuerlichen Gründen nachvollziehbar. So kann der Beschwerdeführer den im schriftlichen Vertrag vom 10. Juni 2011 deklarierten Zweck der stillen Gesellschaft, nämlich seine Beteiligung an der AG und der damit verbundenen Ausübung der Einsichts- und Kontrollrechte und der Stärkung der AG in der Projektentwicklung, bereits als Aktionär bzw. einziger Verwaltungsrat der AG wahrnehmen. Auch ist die Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter mit dem Einvernehmen der bisherigen Gesellschafter, vorliegend einzig des Beschwerdeführers als stillem Gesellschafter und als einzigem Verwaltungsratsmitglied der X AG, jederzeit möglich (vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Auflage, Bern 2012, § 15 N 50). Inwiefern der Beschwerdeführer mit der stillen Gesellschaft wirtschaftliche Ziele verfolgen kann (vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser, a.a.O., § 15 N 21), die er als einziges Verwaltungsratsmitglied und zusammen mit seiner Ehefrau als Alleinaktionäre nicht erreichen könnte, ist nicht erkennbar und haben die Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Auch können die Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass im Wertschriftenverzeichnis die Beteiligung an der stillen Gesellschaft bzw. das Darlehen als Vermögenswert von der Beschwerdegegnerin anerkannt ist, nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal dieser Wert sowohl als von den Beschwerdeführern geltend gemachten Beteiligung an einer stillen Gesellschaft als auch als gewährtes Darlehen an die X AG einen steuerbaren Vermögenswert darstellt.

- 2.3. Die Beschwerdeführer vermögen im vorliegenden Verfahren ausser dem Zweck der Steuerersparnis keine plausible Erklärung für das von ihnen gewählte unübliche Vorgehen aufzuzeigen. Es ist einzig folgendes Motiv erkennbar, weshalb die Beschwerdeführer die Rechtsgestaltung der einfachen Gesellschaft gewählt haben:

Mit dem Konstrukt der stillen Gesellschaft erreichen die Beschwerdeführer die Möglichkeit, die Verluste aus ihrer finanziellen Unterstützung der X AG, an welcher sie gemäss ihren eigenen Angaben zu je 50% beteiligt sind, als geschäftsmässig begründete Kosten

aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers vom Einkommen abzuziehen (vgl. Art. 10 StHG; Art. 27 DBG; Art. 30 StG). Davon profitieren beide Ehegatten, zumal deren Einkommen und Vermögen als in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zusammengerechnet wird (Art. 122 Abs. 1 StG; Art. 9 Abs. 1 DBG). Aus diesen Gründen hatte die Beschwerdeführerin auch kein Interesse daran, als Beteiligte zu 50% an der X AG die Selbstkontrahierung ihres Ehemannes bei der Gründung der stillen Gesellschaft mit der X AG nicht zu akzeptieren.

Gemäss den gewöhnlichen und sachgerechten wirtschaftlichen Gegebenheiten würden Aktionäre ihre in finanziellen Schwierigkeiten befindende AG mittels Darlehen unterstützen. Diese Unterstützungsform wurde vom Beschwerdeführer sogar gemäss Ziffer 3 des schriftlichen Gesellschaftsvertrags gewählt. Einen Vermögensverlust, welcher die Beschwerdeführer aus einem der X AG gewährten Darlehen (z.B. wenn das Darlehen von der X AG nicht mehr zurückbezahlt werden kann) oder als Aktionäre (Wertverlust der Aktien) erleiden, können sie hingegen nicht vom Einkommen abziehen, da alle jene Aufwendungen und Kosten nicht abzugsfähig sind, die nicht ausdrücklich im Gesetz als abzugsfähig erklärt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, §33 N 3). Andere Abzüge vom Einkommen als die Gewinnungskostenabzüge und die allgemeinen Abzüge sind - vorbehältlich der kantonrechtlichen Sozialabzüge - gemäss ausdrücklicher Regelung in Art. 9 Abs. 4 StHG nicht zulässig (vgl. Zweifel/Athanas, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel 2002, Art. 9 N 2).

Vorliegend sind somit die Voraussetzungen einer Steuerumgehung gegeben, zumal die von den Beschwerdeführern gewählte Rechtsgestaltung der stillen Gesellschaft als ungewöhnlich und den wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessen erscheint und sie nur deshalb getroffen wurde, um mit dem Abzug des Verlusts vom Einkommen Steuern einzusparen. Der Besteuerung ist demnach allein eine Darlehensgewährung der Beschwerdeführer an die X AG zugrunde zu legen.

Die Beschwerdegegnerin liess demnach zu Recht den deklarierten Verlust aus stiller Gesellschaft nicht zum Abzug zu. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 4-2013 vom 2. Juli 2013

2.8. Bemessung der Kanalanschlussgebühren

Pauschalierte Bemessung der Kanalanschlussgebühren nach gewichteter Grundstücksfläche (Art. 16 Abs. 4 EG GSchG). Zur anrechenbaren Grundstücksfläche gemäss Art. 16 Abs. 1 VEG GSchG gehört auch eine Waldabstandsfläche.

(...)

I.

1. Das Amt für Umwelt des Bau- und Umweltdepartements Appenzell I.Rh. stellte den Ehepaaren A, B und C je Rechnung für die Kanalanschlussgebühr ihrer Parzellen. Die Rechnungsbeträge errechnete es aufgrund der anrechenbaren Grundstücksflächen.
2. Gegen diese drei Rechnungen erhob die D GmbH im Namen und auftrags der Ehepaare A, B und C Rekurs bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

(...)

5. Die Standeskommission wies mit Entscheiden vom 19. Februar 2013 die jeweiligen Rekurse ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Anschlussgebühr gestützt auf Art. 16 Abs. 4 EG GSchG aufgrund der anrechenbaren, nach Zonenarten gewichteten Grundstücksfläche der Liegenschaft bemessen werde. Als anrechenbare Grundstücksfläche gelte gemäss Art. 16 Abs. 1 VEG GSchG die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks abzüglich der mit Wald, öffentlichen Gewässern (inkl. Ufergehölzen) oder öffentlichen Strassen belegten Flächen. Eine Reduktion der Anschlussgebühr für Flächen, die im Waldabstandsbereich liegen würden, sei nicht vorgesehen. Die Kanalanschlussgebühren seien korrekt anhand der massgeblichen Vorschriften festgelegt worden.

Der in Art. 8 BV verankerte Gleichheitssatz verlange, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werde. Auf "Gleichbehandlung im Unrecht" bestehe nur dann grundsätzlich Anspruch, wenn die Behörde eine eigentliche gesetzeswidrige Praxis entwickelt habe und es ablehne, diese aufzugeben. Abklärungen hätten ergeben, dass die mit Verfügung vom 15. Dezember 2003 für die Parzellen Nr. v und Nr. w in Rechnung gestellte Kanalanschlussgebühr zu Gunsten der Abgabepflichtigen nicht korrekt erhoben worden sei. Es würden keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Amt für Umwelt hinsichtlich der Veranlagung der Kanalanschlussgebühr bisher eine gesetzeswidrige Praxis geübt hätte. Vielmehr handle es sich bei der von den Rekurrenten ins Feld geführten Verfügung um einen Einzelfall. Von einer gesetzeswidrigen Praxis könne daher nicht gesprochen werden und die Rekurrenten könnten sich nicht auf eine "Gleichbehandlung im Unrecht" berufen.

6. Der Rechtsvertreter der Ehepaare A, B und C (folgend: Beschwerdeführer) reichte am 5. April 2013 Beschwerde gegen die Rekursentscheide der Standeskommission ein. Es sei die Kanalanschlussgebühr aufgrund der überbaubaren Grundstücksfläche neu festzulegen.

(...)

III.

(...)

3.

- 3.1. Gemäss Art. 60a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere die Art und die Menge des erzeugten Abwassers, die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen, die Zinsen und der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen berücksichtigt.

Gemäss Botschaft zum GSchG (vgl. BBI 1996 IV 1217 ff.) würden viele Kantone ein Abgabesystem verwenden, das aus einmaligen Mehrwertbeiträgen und Anschlussgebühren sowie aus periodischen Benutzungsgebühren, aufgeteilt in Grund- und Verbrauchsgebühren, bestehe. Dasselbe Modell schlage der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute in seiner Richtlinie 1994 vor. Er empfehle als verursacherorientierte Bezugsgrössen die Kosten der Feinerschliessung (Mehrwertbeitrag), die zonengewichtete Grundstücksfläche (Anschluss- und periodische Grundgebühr), den Frischwasserverbrauch (periodische Verbrauchsgebühr für das häusliche Abwasser) und die gemessene Abwasserfracht (periodische Verbrauchsgebühr für abwasserintensive Industrie- und Gewerbebetriebe). Solche oder ähnliche Abgabesysteme würden Sinn und Zweck der vorgesehenen Grundsätze zur Finanzierung erfüllen, auch wenn sie eine gewisse Pauschalisierung beinhalten, um unverhältnismässig hohe Vollzugskosten zu vermeiden (vgl. BBI 1996 IV 1230).

Art. 60a GSchG konkretisiert bezüglich Finanzierung der Abwasseranlagen das Verursacherprinzip gemäss Art. 3a GSchG (vgl. BBI 1996 IV 1229). Das GSchG enthält lediglich Grundsätze über die Finanzierung der Abwasseranlagen bzw. über die Kostenverteilung auf die Abwassererzeuger. Auch schreibt es den Kantonen die Verwendung bestimmter Bemessungskriterien nicht vor, sondern erwähnt allein, dass bei der Ausgestaltung der Abgaben unter anderem die Art und Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Das Bundesrecht belässt den Kantonen Raum für den Erlass selbständigen Rechts betreffend Abwasserabgaben. Pauschalierungen sind zulässig. Der Beizug stärker differenzierender Massstäbe erscheint nicht empfehlenswert, da damit meist neue Ungleichheiten zwischen den Abgabepflichtigen geschaffen werden (vgl. Karlen, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, URP 1999/6, S. 552, 557; BGE 2P.78/2003 vom 1. September 2003, E. 1.1; BGE 2P.232/2006 vom 16. April 2007, E. 3.3; BGE 2P.53/2007 vom 22. Juni 2007, E. 2.4.; BGE 2C_341/2009 vom 17. Mai 2010, E. 4.2.).

- 3.2. Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) regelt in Art. 16 die Anschlussgebühren. Gemäss Abs. 4 wird diese aufgrund der anrechenbaren, nach Zonenarten gewichteten Grundstücksfläche der Liegenschaft bemessen.

Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass die für die Anschlussgebühr massgebende Grundstücksfläche je nach Bauzonen- bzw. Nutzungsart gewichtet werde. Damit solle die unterschiedliche Nutzungsintensität der angeschlossenen Liegenschaften berücksichtigt werden, welche sich auch auf den Abwasseranfall und damit auf die Dimensionierung der Anlagen auswirke (vgl. Landsgemeindemandat 2000, Erläuterungen zu Geschäft 13 [Revision des GSchG], S. 88 f.).

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) favorisiert ein Modell, welches die Grundstücksfläche je nach Bauzonenzugehörigkeit gewichtet berücksichtigt. Ein solches System der Abgabebemessung hat den Vorteil, dass es nicht auf das tatsächlich errichtete Gebäude bzw. das Ausmass der effektiven Nutzung im Moment des Anschlusses, sondern auf die baurechtlich möglichen Höchstbelastungen abstellt (vgl. Karlen, a.a.O., S. 555, 558; BGE 2P.53/2007 vom 22. Juni 2007, E. 2.4.; BGE 2C_341/2009 vom 17. Mai 2010, E. 4.2.).

Die pauschalierte Bemessung der Kanalanschlussgebühren nach gewichteter Grundstücksfläche gemäss Art. 16 Abs. 4 EG GSchG steht demnach Art. 60a GSchG nicht entgegen.

- 3.3. Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung zum EG GSchG (VEG GSchG) gilt als anrechenbare Grundstücksfläche die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstückes abzüglich der mit Wald, öffentlichen Gewässern (inklusive Ufergehölzflächen) oder öffentlichen Strassen belegten Flächen.

Bei den abzuziehenden Flächen ist die Waldabstandsfläche nicht erwähnt, profitieren doch die Beschwerdeführer bezüglich maximal möglicher Wohnfläche auch von dieser Fläche. So wird die Waldabstandsfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer (Verhältniszahl aus der Summe aller nutzbaren Geschossflächen zur reinen Grundstücksfläche) im Sinne von Art. 37 aBauV mitberücksichtigt. Als reine Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste, noch nicht ausgenutzte, in einer Bauzone liegende Parzellenfläche innerhalb vermarkter Grenzen, abzüglich der für öffentliche Strassen und Trottoirs benötigten sowie der mit öffentlichen Gewässern belegten Fläche (Art. 37 Abs. 3 aBauV). Die Waldabstandsfläche gehört demnach zur reinen Grundstücksfläche, aus welcher die nutzbare Geschossfläche berechnet wird. Die Beschwerdeführer können demnach auf ihrer bebaubaren Grundstücksfläche durch Eigentum an der Waldabstandsfläche eine höhere bauliche Ausnützung erwirken, als wenn ihnen die Waldabstandsfläche nicht gehören würde. Dadurch erhöht sich auch die mögliche Abwassermenge.

Auch Art. 16 Abs. 2 VEG GSchG, wonach die Flächen mit den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten zu gewichten sind, wenn unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten auf den beitragspflichtigen Grundstücken bestehen, lässt keinen Abzug der Waldabstandsfläche bei der Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäss Art. 16 Abs. 1 VEG GSchG zu. Die Begrifflichkeit der "Nutzungsmöglichkeit" wird auch in Art. 52 Abs. 2 lit. a des Strassengesetzes (StrG) betreffend Perimeter-Kostenverteilung bei Grundstücken, welche in unterschiedlichen Nutzungszonen liegen, verwendet. Demnach ist Art. 16 Abs. 2 VEG GSchG dahingehend zu verstehen, als dass bei einem Grundstück, welches z.B. teils in der Landwirtschaftszone, teils in der Bauzone gelegen ist, auch entsprechend aufgeteilt gewichtet werden muss. Dies ist vorliegend nicht der Fall, sind doch die Grundstücke der Beschwerdeführer einzig der Wohnzone W2 zugeordnet.

Wohl wird die Ansicht der Beschwerdeführer geteilt, dass es sich bei Art. 19 Abs. 3 VEG GSchG, wonach bei Liegenschaften in der Zone für öffentliche Bauten, in Sport- oder in Freihaltezonen, die an die Siedlungsentwässerung angeschlossen werden, der Gewichtungsfaktor von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Schutz- und Meteorwasseranfalls festgelegt wird, um eine Konkretisierungsnorm des Verursacherprinzips gemäss Art. 3a GSchG handle. Art. 19 Abs. 3 VEG GSchG wurde hingegen erlassen, weil die in diesen Zonen zulässigen Bauten und Anlagen zu unterschiedlich sind, als dass ein einheitlich geltendes Gewicht ohne Verletzung des Äquivalenzprinzips festgelegt werden kann (vgl. Botschaft zum VEG GSchG vom 11. September 2001). Es rechtfertigt sich nicht, auch für Grundstücke in der Wohnzone W2 diese Norm analog zur Anwendung zu brin-

gen, zumal die mögliche Dimensionierung der Wohnnutzung durch die Ausnutzungsziffer genau definiert werden kann.

- 3.4. Schliesslich verletzen die verfügten Kanalanschlussgebühren auch nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Einerseits rügen die Beschwerdeführer den noch im Rekursverfahren eingebrachten Einwand nicht mehr, dass bei einer Nachbarliegenschaft ein Mischtarif zwischen Bauland und Waldabstandsboden verrechnet und damit der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sei. Sie führen lediglich an, dass sich die Argumentation der Vorinstanz, nachvollziehen lasse, wenn ausgegangen werde, dass beim von den Beschwerdeführern angeführten Einzelfall die Bestimmungen über die Festlegung der Kanalanschlussgebühr tatsächlich falsch angewendet worden seien. Im Übrigen liegt ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht nicht vor, zumal aufgrund der Akten keine Hinweise bestehen, dass die verfügende Behörde ausser im erwähnten Fall weitere rechtswidrige Gebührenberechnungen vorgenommen und damit allenfalls eine ständige gesetzwidrige Praxis gebildet und zudem zu erkennen gegeben hätte, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenke (vgl. BGE 136 I 65, E. 5.6).

Andererseits hat die Waldabstandsfläche bezüglich baulicher Ausnutzung, welche wiederum Einfluss auf die anfallende Abwassermenge hat, die gleiche Bedeutung wie die üblichen Grenzabstandsflächen. Sie ist demnach bei der Berechnung der Kanalanschlussgebühren gleich wie die normale Gebäudeabstandsfläche zu behandeln.

- 3.5. Die Berechnung der Kanalanschlussgebühren an sich wird von den Beschwerdeführern nicht bestritten und ist im Übrigen rechnerisch korrekt vorgenommen worden.
4. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 5-2013 vom 2. Juli 2013

2.9. Akteneinsicht eines Erben in die Steuerunterlagen des Erblassers

(...)

I.

1. Gemäss Präsidialverfügung der Erbschaftsbehörde Appenzell innerer Landesteil verstarb im Jahr 2009 B, welcher mit letztwilliger Verfügung unter anderem C als Willensvollstrecker und A als Erbe eingesetzt hat.
2. Der Rechtsvertreter von A ersuchte mit Schreiben vom 28. Juni 2013 bei der Kantonalen Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. um Akteneinsicht in sämtliche Steuererklärungen, welche ab dem Todesdatum für den Nachlass von B eingereicht worden seien.
3. Die Kantonale Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. lehnte mit Verfügung vom 26. Juli 2013 das Gesuch um Akteneinsicht ab. So werde über rechtskräftige Steuerfaktoren gestützt auf Art. 47 Abs. 1 StV ausschliesslich dem Steuerpflichtigen selbst Auskunft erteilt, nicht aber Dritten. Gemäss Art. 141 Abs. 2 StG würde unter anderem der Willensvollstrecker als Inhaber einer Vertretungsvollmacht des Steuerpflichtigen gelten, für den er handle. Die möglichen Erben seien in dieser Aufzählung nicht enthalten. Somit könne ihnen und ihren Vertretern auch keine Auskunft aus den Steuerakten erteilt werden. Die möglichen Erben hätten sich bezüglich Akteneinsicht an den Willensvollstrecker zu wenden.
4. Der Rechtsvertreter von A (folgend: Beschwerdeführer) erhob am 20. August 2013 Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegnerin). Die Vorinstanz sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer unverzüglich Akteneinsicht zu gewähren.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht im Wesentlichen geltend, dass der Beschwerdeführer gemäss Präsidialverfügung der Erbschaftsbehörde Appenzell eingesetzter Erbe des verstorbenen B sei. Er habe weder die Erbschaft ausgeschlagen noch existiere ein Urteil, das ihm seine Stellung als eingesetzter Erbe entziehen würde. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht würden Vorschriften kennen, aus welchen hervorgehe, dass bestimmte Dokumente notwendig wären, um die Erbenstellung geltend zu machen. Indem sich die Beschwerdegegnerin geweigert habe, dem Beschwerdeführer die verlangten Informationen herauszugeben, habe sie sowohl das Universalsukzessionsprinzip gemäss Art. 560 ZGB als auch das Akteneinsichtsrecht gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und kantonalem Steuergesetz verletzt.
2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, der Beschwerdeführer sei bisher nicht als Erbe anerkannt worden. Der Beschwerdeführer könne sich auch nicht mit einer Erbbescheinigung als Erbe von B ausweisen. Erst wenn der Beschwerdeführer amtlich oder gerichtlich als Erbe anerkannt worden sei, könne er die Universalsukzession geltend machen. Dem Beschwerdeführer sei deshalb als Drittem die Akteneinsicht aufgrund des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 110 Abs. 1 DBG bzw. Art. 122 Abs. 1 StG verweigert worden.

3. Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Todes des Erblassers kraft Gesetz (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Der Erwerb der eingesetzten Erben wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges zurückbezogen (Art. 560 Abs. 3 ZGB).

Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen. Die übrigen Akten stehen ihm nach abgeschlossener Ermittlung des Sachverhalts zur Einsicht offen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 125 Abs. 1 StG; Art. 114 Abs. 1 und 2 DBG). Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein (Art. 15 Abs. 1 StG; Art. 12 Abs. 1 DBG).

4. Der Grundsatz der Universalsukzession, wonach mit dem Tod des Erblassers der Nachlass in seiner Gesamtheit auf die Erben übergeht, ist zwingendes Recht. Es gilt für die gesetzlichen und die eingesetzten Erben (vgl. Wolf/Genna, Schweizerisches Privatrecht, Vierter Band, Erbrecht, 1. Teil, Basel 2012, §2 S. 25; Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 560 N 40). Der Erwerb der Erbschaft durch die Erben erfolgt ohne deren eigenes Zutun durch den Erbgang, d.h. ohne Übertragung der absoluten oder relativen Rechte in den vom Gesetz dafür bestimmten Formen und ohne Mitwirkung einer Behörde, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Todes (vgl. Abt/Weibel [Hrsg.], a.a.O., Art. 560 N 2, 29; Druey, Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002, §15 N 1).

Die Ausstellung der Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB beruht auf einem nichtgerichtlichen Verfahren, das keineswegs den Austrag aller Fragen über die Erbberechtigung gestattet. Die Erbbescheinigung vermag keine Erbrechte zu schaffen. Sie ist nur ein provisorischer Legitimationsausweis für die darin genannten Personen zur Inbesitznahme des und Verfügung über den Nachlass und steht unter dem Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen (vgl. Tuor/Picenoni, Berner Kommentar, Band III, 2. Abteilung, Der Erbgang, Bern 1964, Art. 559 N 23; Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, Art. 559 N 45; Druey, a.a.O., §13 N 18).

Die Steuersukzession tritt ein mit dem Erwerb der Erbschaft und knüpft somit an die zivilrechtliche Erbenstellung an; der Erbe ist Steuersukzessor. Es findet somit lediglich ein Parteiwechsel vom Erblasser auf die Erben statt. Jeder einzelne Erbe ist zur Ausübung von Verfahrensrechten selbständig berechtigt und kann auch das in Art. 114 DBG und Art. 125 Abs. 1 StG verankerte Akteneinsichtsrecht wahrnehmen, da die Geheimnishafterschaft bezüglich des Steuergeheimnisses als vererblich zu betrachten ist (vgl. Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizer Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 2. Auflage, Basel 2000, Art. 12 N 1, 11; Abt/Weibel [Hrsg.], a.a.O., Art. 560 N 23a, 24; BGE 133 III 664 E. 2.5; Druey, a.a.O., §15 N 91; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 12 N 4, 6). Die Erben erwerben die Informationsansprüche grundsätzlich in ihrem Bestand und Umfang zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. In zeitlicher Hinsicht umfasst der Informationsanspruch daher nicht nur den Stand des erblasserischen Vermögens per Todestag, sondern alles, worüber Dritte dem Erblasser gegenüber auskunftspflichtig waren (vgl. Abt/Weibel [Hrsg.], a.a.O., Art. 560 N 16).

Dem Einsichtsrecht unterliegen zunächst die vom Steuerpflichtigen eingereichten oder unterzeichneten Akten. Das ist insbesondere die Steuererklärung samt Beilagen. Es kommt nicht darauf an, ob die Aktenstücke für den Veranlagungsentscheid erheblich sind (vgl. Zweifel/Athanas [Hrsg.], a.a.O., Art. 114 N 19). Das Akteneinsichtsrecht kann einzig dann verweigert werden, wenn die Geheimnishafterschaft des Erblassers und des gemeinsam steuerpflichtigen überlebenden Ehegatten gemäss Art. 28 ZGB (vgl. BGE 118 IV 45 E. 4) dies gebietet (vgl. Zweifel, Die verfahrens- und steuerstrafrechtliche Stellung der Erben bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, in: ASA 64 S. 337 ff., S. 343 f.,

352). Einsicht in die übrigen Akten wird nach Abschluss der Untersuchung nur gewährt, soweit nicht öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern. Es ist im Einzelfall das Recht des Steuerpflichtigen auf umfassende Orientierung und damit Akteneinsicht gegen öffentliche oder private Interessen abzuwägen. Im privaten Interesse geheim gehalten werden können Akten, welche die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder Dritter betreffen, wie Scheidungsurteile und andere Prozessakten, Strafakten, Steuerhinterziehungsakten u.a. Ebenso kann die Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses das Akteneinsichtsrecht einschränken. Die Einsichtnahme in Denunziationen ist in aller Regel zu verweigern. Wenn es um die Schätzung von Grundstücken geht, ist es im Regelfall gerechtfertigt, die konkreten Katasternummern der zum Vergleich herangezogenen Handänderungen nicht bekannt zu geben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 114 N 34 f.).

Angesichts dessen, dass die Erben solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Steuerschulden des Erblassers haften, müssen ihnen jedenfalls diejenigen Verfahrensrechte zugestanden werden, die für die Wahrung ihrer Interessen als solidarisch haftende Steuerschuldner - auch gegenüber dem Willensvollstrecker in aufsichts- und zivilrechtlicher Hinsicht - unentbehrlich sind. Insbesondere ist ihnen Einsicht in die Akten, einschliesslich der Verfügungen und Entscheide des Einschätzungs- und Rechtsmittelverfahrens, zu gewähren, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen der Einsicht entgegenstehen (VG ZH SB.2005.00021 vom 25. Mai 2005, E. 4.3, in: StE 2006 B 92.7 Nr. 7).

5. Aufgrund der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer keine Erbenstellung im Nachlass von B haben sollte. Insbesondere ist ihnen kein gerichtlicher Entscheid zu entnehmen, der die entsprechende Erbenstellung des Beschwerdeführers aberkennt. Der Beschwerdeführer ist demnach aufgrund des Universalsukzessions- und Eo-ipso-Prinzips gemäss Art. 560 ZGB als von B eingesetzter Erbe berechtigt, die Steuerakten des Erblassers einzusehen. Der Beschwerdeführer besitzt als Erbe das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht bezüglich jener Akten, die der Erblasser selber eingereicht oder unterzeichnet hat und welche die Geheimsphäre des Erblassers oder dessen überlebender Ehegattin nicht tangieren. Andere Akten, die geeignet sind, Entscheidungsgrundlage zu sein, stehen ihm erst nach Ermittlung des Sachverhalts zur Einsicht offen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht,
Entscheid V 18-2013 vom 7. November 2013

2.10. Vollstreckung eines Entscheides

Die gesuchstellende Partei hat bei der Vollstreckung von Entscheiden nach Art. 335 ff. ZPO die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit mit Urkunden zu beweisen, konkret dass die Kühe nicht die kleinsten üblichen Glocken trugen. Bei der Durchsetzung gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

A. (nachfolgend: gesuchstellende Partei) machte beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. folgendes Rechtsbegehren gegen B. (nachfolgend: Gegenpartei) anhängig:

"Die Abschreibungsverfügung BKO 2-2012 soll in Ziffern 1.1 und 1.2 vollstreckt werden, unter Strafdrohung nach Art 292 StGB, Androhung einer angemessenen Ordnungsbusse für jeden Tag der Nichterfüllung, evtl. Zwangsräumung des Grundstücks oder Ersatzvornahme."

(...)

3. Kann der Entscheid nicht direkt vollstreckt werden, so ist beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch einzureichen. Die gesuchstellende Partei hat die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit darzulegen und die erforderlichen Urkunden beizulegen (Art. 338 ZPO). Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren (Art. 339 Abs. 2 ZPO). Lautet der Entscheid auf eine Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden, so kann das Vollstreckungsgericht nach Art 343 Abs. 1 ZPO anordnen: eine Strafdrohung nach Artikel 292 StGB (it. a); eine Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken (lit. b); eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken für jeden Tag der Nichterfüllung (lit. c); eine Zwangsmassnahme wie Wegnahme einer beweglichen Sache oder Räumung eines Grundstückes (lit. d); oder eine Ersatzvornahme (lit. e).

3.1. Das Gesetz verzichtet auf eine Stufenfolge, die Auswahl der zu treffenden Massnahme bleibt dem Vollstreckungsgericht überlassen, welches nicht an den Antrag der der gesuchstellenden Partei gebunden ist. Es ist die zur Durchsetzung wirksamste Anordnung zu wählen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Verschiedene Massnahmen können gleichzeitig kombiniert werden. Möglich wäre es auch, zuerst eine Massnahme anzuordnen, und wenn die Partei immer noch nicht erfüllt hat, eine weitere Massnahme festzulegen. Diese Kombination von Massnahmen kann bereits im ersten Entscheid des Vollstreckungsgerichts angeordnet werden. Möglich wäre es auch, vom Vollstreckungsgericht in einem zweiten Entscheid die Anordnung weiterer Massnahmen zu verlangen, wenn die ursprünglich angeordneten Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben (Daniel Staehelin, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 343 N. 14 f.).

3.2. Dem Vollstreckungsbegehren liegt das rechtskräftige Verfahren BKO 2-2012 zugrunde, wo die Parteien anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 16. Mai 2012 einen umfassenden gerichtlichen Vergleich schlossen, insbesondere mit folgendem Inhalt:

"1.1 B. verpflichtet sich, nur 3 Kühen der Kuhherde die kleinsten für Kühe üblichen Glocken umzulegen.

1.2 B. verpflichtet sich weiter, auf der Süd-Südostseite des klägerischen Grundstücks, gemäss beiliegendem Plan bis zum Abstand von 15 Metern ab Grundstücksgrenze generell keine Kühe weiden zu lassen. Der Plan bildet integrierenden Bestandteil dieses Vergleiches."

3.3. Die gesuchstellende Partei behauptet, die Kühe trügen nicht die kleinsten Glocken, was durch die Gegenpartei bestritten wird. Der Wortlaut von Ziffer 1.1. des Vergleichs verpflichtet die Gegenpartei, höchstens 3 Kühen der Kuhherde Glocken umzuhängen, und

zwar die kleinsten für Kühe üblichen, nicht die kleinsten möglichen. Die Beweislast dafür, ob in diesem Punkt der Vergleich inhaltlich bereits erfüllt ist, trägt die gesuchstellende Partei. Das anzuwendende Summarverfahren bewirkt eine Beweismittelbeschränkung: der Beweis ist durch Urkunden zu erbringen. Es liegen keinerlei Urkunden im Recht, welche beweisen würden, dass es sich bei den umgehängten Glocken nicht um die "kleinsten für Kühe üblichen" handelt. Entsprechend gilt die Behauptung als nicht rechtsgenügend nachgewiesen.

Unbestrittenermassen hat die Gegenpartei bereits seit August 2012, also vor Einreichung des Vollstreckungsgesuchs, die schraffierte Fläche gemäss Anhang zu Ziffer 1.2. eingezäunt, halten also dessen Kühe seit damals den verlangten Grenzabstand ein.

Da aktuell somit keine Verletzung des vollstreckbaren gerichtlichen Vergleichs durch die Gegenpartei vorliegt bzw. nachgewiesen ist, sind die Rechtsbegehren der gesuchstellenden Partei betreffend Androhung einer angemessenen Ordnungsbusse für jeden Tag der Nichterfüllung, evtl. Zwangsräumung des Grundstücks oder Ersatzvornahme abzuweisen.

- 3.4. Wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung wird nach Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Der gerichtliche Vergleich im Verfahren BKO 2-2012 stellt zweifellos eine amtliche Verfügung dar. Entsprechend ist, auf Antrag, Ungehorsam gegen die Ziffern 1.1. und 1.2., auch ohne aktuellen Anlass, vorsorglich unter die Strafdrohung von Art. 292 StGB zu stellen. ...

Bezirksgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Entscheid E 66-2013 vom 25. Juni 2013

**Landsgemeindebeschluss
über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ost-
schweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals
auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

¹Für den Neubau des Ostschweizer Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen wird ein Darlehen von Fr. 3'586'000.— gewährt.

²Der Stiftung Ostschweizer Kinderspital ist in diesem Umfange ein verzinsliches Darlehen zu gewähren, welches in den ersten fünf Jahren zu 1.5 Prozent und in den nachfolgenden fünf Jahren zu 2 Prozent verzinst wird. Nach zehn Jahren wird der Darlehenszins neu festgelegt. Das Darlehen soll insgesamt über 29 Jahre amortisiert werden.

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen

1. Ausgangslage

1.1 Ostschweizer Kinderspital und Stiftung

Das Ostschweizer Kinderspital (OKS) gewährleistet für die Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Thurgau und St.Gallen sowie für das Fürstentum Liechtenstein die Grund- und Zentrumsversorgung im Bereich Kinderheilkunde, Kinderchirurgie und Jugendmedizin. Trägerin des Spitals ist die Stiftung Ostschweizer Kinderspital, an der die Ostschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beteiligt sind.

Das OKS verfügt heute über 80 Betten, davon 10 Intensivpflegebetten, welche im Jahr 2013 zu 94.3 Prozent belegt waren. 2013 wurden 3'786 Patientinnen und Patienten (Austritte) behandelt: 2'215 Patientinnen und Patienten im Bereich Pädiatrie und 1'571 im Bereich Kinderchirurgie. Insgesamt stammten 76 Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden, was einem Anteil von 2.0 Prozent entspricht. Im ambulanten Bereich wurden total 32'738 Patientinnen und Patienten mit 44'804 Konsultationen verzeichnet, wovon 557 Personen (1.7%) aus dem Kanton Appenzell I.Rh. stammten.

Das OKS beschäftigt rund 750 Personen, die sich 406 Vollzeitstellen teilen. Es ist Ausbildungsstätte für 42 Ärztinnen und Ärzte sowie 77 Auszubildende in nichtuniversitären Berufen.

1.2 Umfeld durch neue Spitalfinanzierung

Am 1. Januar 2012 trat das revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und damit die neue Spitalfinanzierung in Kraft. Mit dieser werden die akutsomatischen stationären Leistungen gesamtschweizerisch mit einheitlichen, diagnosebezogenen Fallpauschalen vergütet. Diese Pauschalen schliessen grundsätzlich auch die Anlagenutzungskosten ein und werden - nach Ablauf einer Übergangsfrist - zu 55% durch den Kanton und zu 45% durch die Versicherer getragen. Nicht in den Pauschalen enthalten sind gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche jedoch nur sehr begrenzt gewährt werden dürfen und meist durch den Standortkanton zu tragen sind.

Die heutigen Tarife am OKS sind nicht kostendeckend. Die Trägerkantone leisten derzeit unter dem Titel gemeinwirtschaftliche Leistungen Zusatzbeiträge. Zwar konnte für 2014 eine Verbesserung der Tarife erzielt werden, es besteht aber immer noch keine Kostendeckung. Die speziellen Anforderungen von Kinderbehandlungen werden in den Pauschalen nach wie vor ungenügend berücksichtigt. Zudem können in den Kinderspitälern nur beschränkt Zusatzerträge durch privatversicherte Patienten erzielt werden. Unter diesen Umständen ist es dem Kinderspital nicht möglich, einen Neubau aus eigener Kraft zu finanzieren und zu amortisieren.

1.3 Sanierungsbedarf

Das heutige Gebäude des OSK an der Claudiusstrasse 6 in St.Gallen besteht seit 1963 und ist in die Jahre gekommen. Zwar wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Um- und Anbauten realisiert. Die entsprechenden Kosten wurden zu 75% vom Kanton St.Gallen finanziert. Die Trägerkantone und das Fürstentum Liechtenstein haben seit 1966 bis 2010 drei grössere Projekte mitfinanziert.

Trotz dieser Sanierungen hat das OKS damit zu kämpfen, dass die Gebäude nicht mehr zeitgemäss sind. Zusehends zeigen sich auch grosse Platzprobleme. Besonders betroffen sind der Bettentrakt und verschiedene Untersuchungs- und Behandlungsbereiche, wie die Intensivpflegestation, die Notfallaufnahme, der Operationsbereich und das Ambulatorium, welche den heutigen Ansprüchen im stationären Bereich nicht mehr genügen. Mit den verbesserten medizinischen Möglichkeiten haben sich nämlich auch die Behandlungsarten grundlegend verändert. So ist beispielsweise der Bedarf an Untersuchungs-, Behandlungs-, Therapie- und Pflegeräumlichkeiten stark gestiegen. Besonders spürbar ist ein verändertes Verhalten in der Begleitung der Kinder und Jugendlichen. Früher konnten Eltern nur zu vorgegebenen Zeiten ihre Kinder besuchen, heute werden Kinder und Jugendliche häufig von erwachsenen Personen begleitet. Diese übernachten teilweise auch im Spital. Zu berücksichtigen sind auch die steigenden Komfortansprüche, welche gerade mit der freien Spitalwahl zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Wie prekär die Platzsituation ist, zeigt eine Raumbedarfsermittlung, welche mit einem externen Büro im Jahre 2005 vorgenommen wurde. Diese wies die IST-Nutzfläche mit 6'133m² und die SOLL-Nutzfläche mit 11'860m² aus.

1.4 Lösungsbestrebungen

Schon vor mehreren Jahren wurde mit der Planung eines Erweiterungsbaus am bisherigen Standort und der Sanierung der bestehenden Spitalgebäude begonnen. Dabei standen neben einer Erweiterung am bestehenden Standort auch eine Realisierung eines Mutter-Kind-Zentrums mit Angliederung der Geburtenabteilung des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG), eine Erweiterung am bestehenden Standort mit Angliederung der gesamten Frauenklinik des KSSG und eine vollständige Integration des OKS ins KSSG zur Diskussion.

Fast zeitgleich wurden auch am KSSG Neubaupläne geprüft. Da das OKS und das KSSG traditionell in sehr vielen medizinischen Bereichen eng zusammenarbeiten, kam bei dieser Gelegenheit auch eine räumliche Annäherung des OKS an das KSSG zur Diskussion. Nähere Prüfungen zeigten, dass ein Neubau des OKS auf dem Spitalareal des KSSG eine zukunftssträchtige Lösung darstellen könnte, mit der Synergien im Betrieb realisiert werden könnten. Nach verschiedenen Abklärungen wurde dann entschieden, die Realisierung eines OKS auf dem Gelände des KSSG weiterzuverfolgen. Dies nicht zuletzt, weil festgestellt wurde, dass es schwierig wird, bei einer Sanierung des aktuellen Spitalgebäudes alle Anforderungen zu erfüllen. So ist zum Beispiel das Achsmass am heutigen Standort ungünstig. Die Fassadeneinteilung und die Verteilung der Fenster verunmöglichen eine bedarfsgerechte Zimmereinteilung. Wird nur eine Fensterpartie je Zimmer vorgesehen, sind die Zimmer zu klein, bei zwei Fenstereinheiten sind sie zu gross. Eine effiziente Erweiterung ist zudem nicht möglich.

1.5 Bestehende und beabsichtigte Kooperationen zwischen OKS und KSSG

Dass eine gemeinsame Lösung Sinn macht, zeigt auch die Tatsache, dass schon heute zahlreiche Verflechtungen zwischen dem OKS und dem KSSG vorhanden sind. So arbeiten die beiden Institutionen eng im medizinischen Bereich zusammen: Der 24-Stunden-Dienst der An-

ästhesie und der Radiologie werden gemeinsam abgedeckt, in spezialisierten Gebieten werden gemeinsame Sprechstunden angeboten, ein Teil der Intensivpflege und der neurologischen Abklärungen von Kindern und Jugendlichen im Schlaflabor werden durch das KSSG vorgenommen. Im Bereich Pflege und Betreuung erfolgen die Aus- und Weiterbildung gemeinsam. Weitere Synergien bringt die Kooperation in den Bereichen Technik, Logistik und Informatik.

Eine Arbeitsgruppe aus Fachpersonen hat sich mit möglichen Kooperationsmöglichkeiten und Synergien befasst, die sich bei einem Neubau auf dem Areal des KSSG ergeben. Es wurden Zusammenarbeitskonzepte in den Bereichen Apotheke und Arzneimittelversorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beschaffungs- und Submissionswesen, Forschung und Lehre, Hausdienst und Reinigung, Informations- und Kommunikationstechnologie, Küche und Gastronomie, Logistik, Parkierung, Seelsorge, Wäscherei, Labor und Zentralsterilisation erarbeitet. Das Synergie- und Kooperationspotential wird als wesentlich erachtet, und es wird ersten Grobschätzungen zufolge ein jährliches Einsparungspotential von mindestens Fr. 1'500'000 erwartet. Dieser Betrag entspricht immerhin 1.9% des Gesamtaufwandes im Jahr 2012.

2. Bauvorhaben

2.1 Wettbewerb

Der Kanton St.Gallen und die Stiftung beschlossen, zur Erarbeitung eines betrieblich und städtebaulich optimalen Vorschlags einen gemeinsamen Projektwettbewerb durchzuführen. Dies erfolgte unter der Leitung des Hochbauamts des Kantons St.Gallen und unter Einbezug der Neubauten des KSSG (Häuser 07A und 07B). Der Wettbewerb wurde als anonymer, zweistufiger Generalplaner-Projektwettbewerb durchgeführt. In einer ersten Stufe war ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, in einer 2. Stufe die konkrete Planung von Haus 07A und des OKS als erste zu realisierende Etappe und des Hauses 07B als Folgetappe. Vertreter des OKS waren im ganzen Prozess beteiligt. Sie legten den Fokus insbesondere auf die Aspekte Eigenständigkeit und Vernetzung, Trennung der Notfallzugänge zwischen erwachsenen Patienten und solchen im Kindes- und Jugendalter, der optimalen Anbindung an die Geburtsabteilung und an die Wöchnerinnenstation und der kinder- und familiengerechten Architektur.

Im Januar 2010 wurden insgesamt 11 Projekte eingereicht. Aufgrund einer ersten Beurteilung wurden durch die Jury zwei Projekte für die 2. Stufe des Wettbewerbsverfahrens vorgeschlagen. Im September 2010 beurteilte die Jury die überarbeiteten Projektvorschläge und musste feststellen, dass keines der beiden Projekte die gestellten Anforderungen vollumfänglich erfüllen konnte. Nach eingehender Diskussion wurde beschlossen, beide Projekte in einer anonymen Bereinigungsstufe nochmals überarbeiten zu lassen. Im März und April 2011 erfolgte dann die abschliessende Beurteilung. Dabei konnte festgestellt werden, dass nun sämtliche Anforderungen von beiden Bewerbern erfüllt wurden. Mit Bericht vom 8. April 2011 wurde das Projekt „come together“ eines Generalplanerteams unter der Leitung der Hämmerle+Partner GmbH, Zürich, einstimmig als Sieger gewählt. 2012 wurde dieses Projekt dann in enger Zusammenarbeit mit den Nutzern von OKS und KSSG nochmals überarbeitet und angepasst.

2.2 Bauvorhaben

Das KSSG und das OKS teilen gemäss dem ausgewählten Projekt einen zusammenhängenden Gebäudekomplex. Dieser besteht aus einem durchgehenden Sockelbereich und sich daraus erhebenden Turmbauten. Trotz enger Verflechtung ist das OKS als eigenständiges Spital wahrzunehmen. Dazu trägt die Erkennbarkeit von aussen ebenso wie die eigene Eingangshalle bei. Weitere architektonische und gestalterische Massnahmen im Innenbereich unterstützen den Eindruck der Eigenständigkeit. Die Notfallstationen des KSSG und des OKS sind klar vonei-

inander getrennt.

In wichtigen Bereichen werden trotz dieser Eigenständigkeit Kooperations- und Synergiepotentiale optimal genutzt. So liegen das Perinatalzentrum mit den Einheiten Geburtsabteilung, Wöchnerinnenstation, Neonatologie und Kinderintensivstation auf einem Stockwerk. Zwischen der Frauenklinik und dem OKS besteht eine Verbindung mit einer Passerelle. Wichtig ist, dass sich die Operationsabteilungen für das KSSG und das OKS auf demselben Stockwerk befinden und mit einem „Sterilgang“ verbunden sind. Damit kann das Operations- und Anästhesiepersonal zwischen den Operationsbereichen des KSSG und OKS wechseln. Dies bringt neben personellen Synergien auch den Vorteil der gemeinsamen Nutzung von Operationsgeräten und -materialien.

Im Erdgeschoss befinden sich der Kindernotfall, die Radiologie sowie Teile des Zentrums für Kinderneurologie, Entwicklung und Rehabilitation (KER-Zentrum). Im 1. Obergeschoss sind das Ambulatorium, die Tagesklinik und das Labor geplant. Im 2. Obergeschoss finden sich die Intensivbereiche mit direkter Verbindung zum Haus 06. Zudem sind die Operationsabteilung und die Neonatologie untergebracht. Eine spätere ergänzende Zuschaltung der Operationssäle der Frauenklinik in Haus 07C zu einem zusammenhängenden Operationsbereich bleibt möglich. Der OKS-Turm beherbergt den klinischen Arztendienst und den Besucherkindergarten mit Ausenbereich, die unterschiedlichen Bettenstationen auf den Geschossen 4 bis 7 sowie die Verwaltung im 8. Obergeschoss. Im obersten Geschoss sind der Sitzungs- und Ausbildungsbereich sowie die Küche untergebracht. Auf dem Dach ist der Helikopterlandeplatz vorgesehen.

Die heutige „Geschützte Operationsstelle (GOPS)“ liegt teilweise im Bereich des Neubaus des Kinderspitals, sodass ein Teilabbruch unabdingbar ist. Der verbleibende Teil soll mit entsprechenden Umbaumaassnahmen weiterhin als Schutzraum genutzt werden.

Die Parkierung ist in der gemeinsamen Tiefgarage von KSSG und OKS unterhalb des Hauses 07A vorgesehen. Die mehrgeschossige Tiefgarage wird ab der Frobergstrasse erschlossen und Platz für 480 Besucher- und Personalparkplätze bieten.

2.3 Projektorganisation

Das Projekt wird unter Federführung des Hochbauamts des Kantons St.Gallen und mit einem Lenkungsausschuss, mit Vertretern der Nutzer, als oberstem Gremium realisiert. Ein Projektausschuss führt das Vorhaben auf der baulich-strategischen und ein Projektteam auf der baulich-operativen Ebene. Im Projektausschuss sind sämtliche Kantonsbaumeister der Trägerkantone des OKS und der Landesbaumeister des Fürstentums Liechtenstein vertreten.

2.4 Termine

Vorbehältlich der Zustimmung sämtlicher Stiftungsträger ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Quartal 2016 bis. 1. Quartal 2018	Erstellen Provisorium
2. Quartal 2018 bis 3. Quartal 2018	Stilllegung und Rückbau der Häuser 08, 23, 31
3. Quartal 2018 bis 2. Quartal 2022	Realisierung Neubau OKS
3. Quartal 2022 bis 2. Quartal 2023	Inbetriebnahme und Bezug OKS

Verzögerungen durch Baueinsprachen, Submissionsrekurse und durch unerwartete Schwierigkeiten beim Baugrund sind dabei nicht berücksichtigt.

3. Finanzielles

3.1 Kosten

Die Kosten für den Neubau werden insgesamt auf rund Fr. 187.2 Mio. geschätzt. Der eigentliche Neubau des OKS ist mit Fr. 160 Mio. veranschlagt, der Anteil des OKS von 2/5 am Neubau der Tiefgarage mit Fr. 14.7 Mio. und der Anteil des OKS von 1/4 an der Umnutzung der GOPS in Schutzräume mit Fr. 0.6 Mio. Um den Neubau des OKS gemeinsam mit dem Haus 07A des KSSG in der Etappe 1 realisieren zu können, müssen vorgängig die Häuser 08, 23 und 31 des KSSG rückgebaut werden. Für diese Häuser muss mittels eines Provisoriums oder in Rochadegebäuden Ersatz geschaffen werden. Das OKS beteiligt sich mit 1/3 an diesen Kosten, was nochmals mit Fr. 11.9 Mio. zu Buche schlägt.

Die Baukosten werden nach dem Baukostenplan Hochbau (eBKP-H) gegliedert. Dieser gibt eine Gliederung für Komponenten und Kostenarten vor, die vom Beginn der Planung bis zur Inbetriebnahme eines Bauwerks anfallen und bietet eine Grundlage, um Kosten systematisch und präzise zu erfassen, zu bearbeiten, zu vergleichen und auszuwerten.

	Bezeichnung	Total (in Franken)
A	Grundstück	–
B	Vorbereitung	17'018'000
C	Konstruktion Gebäude	22'484'000
D	Technik Gebäude	48'264'000
E	Äussere Wandbekleidung Gebäude	5'541'000
F	Bedachung Gebäude	1'949'000
G	Ausbau Gebäude	29'355'000
H	Nutzungsspezifische Anlage Gebäude	294'000
I	Umgebung Gebäude	3'247'000
J	Ausstattung Gebäude	–
V	Planungskosten	29'720'000
W	Nebenkosten	3'871'000
Y	Reserve	11'849'000
Z	Mehrwertsteuer	13'609'000
	Anlagekosten Total	187'201'000

A Grundstück (Fr. 0)

Das Grundstück des OKS befindet sich im Eigentum des Kantons St.Gallen und wird der Stiftung OKS im Baurecht zur Verfügung gestellt.

B Vorbereitung (Fr. 17'018'000)

In dieser Hauptgruppe sind die Kosten für die allgemeine Baustelleneinrichtung, Provisorien, Werkleitungserschliessungen, Abbrüche, Baugrube und Gerüste enthalten.

C Konstruktion Gebäude (Fr. 22'484'000)

In der Hauptgruppe Konstruktion sind sämtliche Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksarbeiten für Foundationen, Wände, Stützen und Decken enthalten.

D Technik Gebäude (Fr. 48'264'000)

In dieser Hauptgruppe sind sämtliche Haustechnikanlagen wie Elektro-, Heizungs-, Lüftungs-, Kälte-, Sanitär-, Medizinalgas- und Transportanlagen enthalten.

E Äussere Wandbekleidung (Fr. 5'541'000)

Hier sind Dämmungen und Abdichtungen sowie die Fassadenkonstruktionen mit sämtlichen Fenstern, Aussentüren, Aussentoren und Sonnenschutzanlagen enthalten.

F Bedachung Gebäude (Fr. 1'949'000)

In dieser Hauptgruppe sind die Flachdacharbeiten enthalten.

G Ausbau Gebäude (Fr. 29'355'000)

In der Hauptgruppe Ausbau Gebäude sind sämtliche nicht statischen innenliegenden Bauteile wie Innentüren, Innenfenster, Bodenaufbau, Wandbekleidung, abgehängte Decken und eingebaute Schreinerarbeiten enthalten.

H Nutzungsspezifische Anlagen Gebäude (Fr. 294'000)

In dieser Elementgruppe ist die Cafeteria enthalten. Die Elementgruppe Spitalanlagen ist demgegenüber durch das OKS zu finanzieren. Sie bildet daher nicht Teil der Vorlage.

I Umgebung Gebäude (Fr. 3'247'000)

In dieser Hauptgruppe sind die notwendigen Umgebungsarbeiten (Zufahrt, Parkplatz, Wege, aussenliegende Eingangsgestaltung und Grünanlagen) enthalten.

J Ausstattung Gebäude (Fr. 0)

Die Ausstattung des Gebäudes mit Mobiliar, Kleininventar und Textilien ist durch das OKS zu finanzieren. Sie ist daher nicht Teil der Vorlage.

V Planungskosten (Fr. 29'720'000)

Darin sind sämtliche Planungshonorare für die beschriebenen Arbeiten sowie die Kosten für Muster und Vervielfältigungen enthalten. Planungsleistungen in Verbindung mit Mobilien und medizin-technischen Geräten (Ausstattung Gebäude), die durch das OKS zu finanzieren sind, bilden nicht Teil dieser Vorlage.

W Nebenkosten (Fr. 3'871'000)

In der Hauptgruppe Nebenkosten sind Kosten für Bewilligungen, Gebühren und Versicherungen enthalten.

Y Reserve (Fr. 11'849'000)

Darin sind Aufwendungen für nicht absehbare Mehrkosten, zum Beispiel wegen Normänderungen, schwierigen Baugrunds oder unerwarteten Schwierigkeiten im Bestandsumbau, enthalten.

Z Mehrwertsteuer (Fr. 13'609'000)

In dieser Hauptgruppe wird die Mehrwertsteuer ausgewiesen.

3.2 Finanzierung

Die Stiftung OKS ist heute Eigentümerin der Gebäude an der Claudiusstrasse 6. Aufgrund der Standortverlegung auf das Areal des KSSG, welches sich im Eigentum des Kantons St.Gallen befindet, stellte sich die Frage, ob die Stiftung OKS künftig Eigentümerin oder Mieterin des Neubaus auf dem Areal des KSSG sein soll. Für die Variante Miete spricht die enge Verflechtung der Bauten von OKS und KSSG, für die Variante Eigentum die mit dem Eigentum einhergehende Bindung zwischen dem OKS und den Stiftungsträgern. Die Stiftungsträger sprachen sich klar für letztere Variante aus. Damit bleibt das OKS frei, Umbauten oder Umnutzungen auch künftig selber zu planen und umzusetzen. Dazu können - wie bereits in der Vergangenheit - eigene Stiftungsmittel eingesetzt werden. Für die Variante Eigentum spricht auch, dass im

Zuge der neuen Spitalfinanzierung verschiedene Kantone die Gebäude den Spitälern übertragen haben und auch im Kanton St.Gallen derzeit entsprechende Abklärungen laufen.

Zu diskutieren gab weiter, ob die Finanzierung mittels Investitionsbeiträgen oder Darlehen erfolgen soll. In der neuen Spitalfinanzierung sind grundsätzlich auch die Anlagenutzungskosten eingeschlossen. Die Spitäler müssen ihre Investitionen grundsätzlich über Behandlungserträge finanzieren. Da die Stiftung OKS Eigentümerin des Gebäudes auf dem KSSG-Areal sein wird, beschlossen die Stiftungsträger, dass die Stiftung grundsätzlich für den Neubau des Kinderspitals aufkommen muss. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Kosten (Finanzierungs- und Amortisationskosten) in der Rechnung des OKS enthalten sind und somit auch in die Tarife einfließen. Dem OKS soll jedoch ein verzinsliches Darlehen gewährt werden. Dies, weil eine Finanzierung über kostendeckende ambulante und stationäre Tarife derzeit nicht möglich ist. Mit den heute geltenden Tarifen ist das OKS nicht in der Lage, einen Neubau selber zu finanzieren und zu amortisieren. Die Stiftungsträger sollen deshalb dem OKS ein Darlehen gewähren.

Die Stiftungsträger sollen sich am Darlehen gemäss dem Anteil ihrer Patienten in den Jahren 2010 bis 2012 beteiligen. Von den Gesamtkosten von rund Fr. 172'487'000 übernimmt der Kanton St.Gallen vorab einen um 9.6% oder Fr. 16'559'000 höheren Anteil, mit dem der Standortvorteil abgegolten wird. Vom Rest soll der Kanton Appenzell I.Rh. 2.3% oder Fr. 3'586'000 tragen.

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Bild (Zahlen gerundet):

Darlehen total		172'487'000
Standortvorteil St.Gallen	9.6%	16'559'000
Restdarlehen		155'928'000
Anteil St.Gallen	69.9%	108'994'000
Anteil Thurgau	16.3%	25'416'000
Anteil Appenzell A.Rh.	8.9%	13'878'000
Anteil Appenzell I.Rh.	2.3%	3'586'000
Anteil Fürstentum Liechtenstein	2.6%	4'054'000

Das Darlehen wird in den ersten fünf Jahren zu 1.5% und in den nachfolgenden fünf Jahren zu 2% verzinst. Nach zehn Jahren wird der Darlehenszins neu festgelegt. Das Darlehen soll insgesamt über 29 Jahre linear amortisiert werden.

4. Politischer Prozess

Beim Neubauprojekt handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Thurgau, St.Gallen sowie des Fürstentums Liechtenstein. Die Regierungen aller Stiftungsträger unterstützen das Projekt und die damit zusammenhängende Darlehensgewährung.

Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) können, soweit eine kostendeckende Finanzierung über Tarife und Gebühren sowie andere Beiträge nicht möglich oder aus sozialen Gründen nicht erwünscht sind, an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung mit einem Leistungsauftrag durch den Kanton Beiträge entrichtet werden. Unter dem Titel dieser gemeinwirtschaftlichen Leistungen hat der Kanton Appenzell I.Rh. bereits bisher Beiträge an das OKS geleistet. Zudem wurden über die Kosten, welche gemäss der neuen Spitalfinanzie-

zung zu entrichten sind, entsprechend fallbezogene Mehrbeiträge zugestanden.

Beim Beitrag an den Neubau des OKS auf dem Areal des KSSG handelt es sich grundsätzlich um ein Darlehen, welches zu verzinsen und zu amortisieren ist. Würde es sich um ein Darlehen handeln, welches den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entspricht, so wäre es dem Finanzvermögen zuzuordnen. Dies würde bedeuten, dass kein Beschluss des Grossen Rates und der Landsgemeinde einzuholen wäre. Im vorliegenden Fall müssen die Stiftungsträger jedoch bereits heute ergänzende Beiträge ausrichten, weil die Tarife des Kinderspitals derzeit nicht kostendeckend sind. Solche kostendeckenden Tarife werden vom Kinderspital zwar angestrebt, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Stiftungsträger nach Realisierung eines Neubaus zusätzliche Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung leisten müssen, damit die Stiftung das Darlehen letztlich überhaupt verzinsen und amortisieren kann. Damit entspricht das Darlehen in Bezug auf die Sicherheit nicht den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Auch die beabsichtigte Finanzierung des Neubaus zu 100% über ein Darlehen entspricht diesen Grundsätzen nicht.

Es handelt sich daher um ein Darlehen im Verwaltungsvermögen. Das Darlehen wird über die Investitionsrechnung gebucht und unter dem Verwaltungsvermögen bilanziert. Im Gegensatz zu Investitionsbeiträgen erfolgen aber keine Abschreibungen. Damit wird das Darlehen gleich behandelt wie das Dotationskapital der Appenzeller Kantonalbank.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob es sich bei dem Beitrag um eine gebundene Ausgabe handelt, sodass ebenfalls auf Beschlüsse des Grossen Rates und der Landsgemeinde verzichtet werden könnte. Diese Frage ist allerdings zu verneinen. Es wäre nämlich denkbar, aus der Stiftung OKS auszutreten, womit die Zahlungen an das Kinderspital lediglich auf die Beiträge gemäss Spitalfinanzierung beschränkt wären. Vorliegend haben sich die Ostschweizer Kantone jedoch solidarisch zusammengeschlossen, um das Kinderspital gemeinsam zu unterstützen.

Der Beitrag untersteht demgemäss dem obligatorischen Referendum nach Art. 7^{ter} Abs. 1 der Kantonsverfassung (GS 101.000). Die Vorlage soll an der Landsgemeinde 2015 zur Abstimmung gelangen.

5. Antrag

Der Kanton Appenzell I.Rh. leistet an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für die Realisierung eines Neubaus auf dem Gelände des Kantonsspitals St.Gallen ein verzinsliches Darlehen in Höhe von Fr. 3'586'000.

Appenzell, 29. April 2014

Namens Landammann und Standeskommission

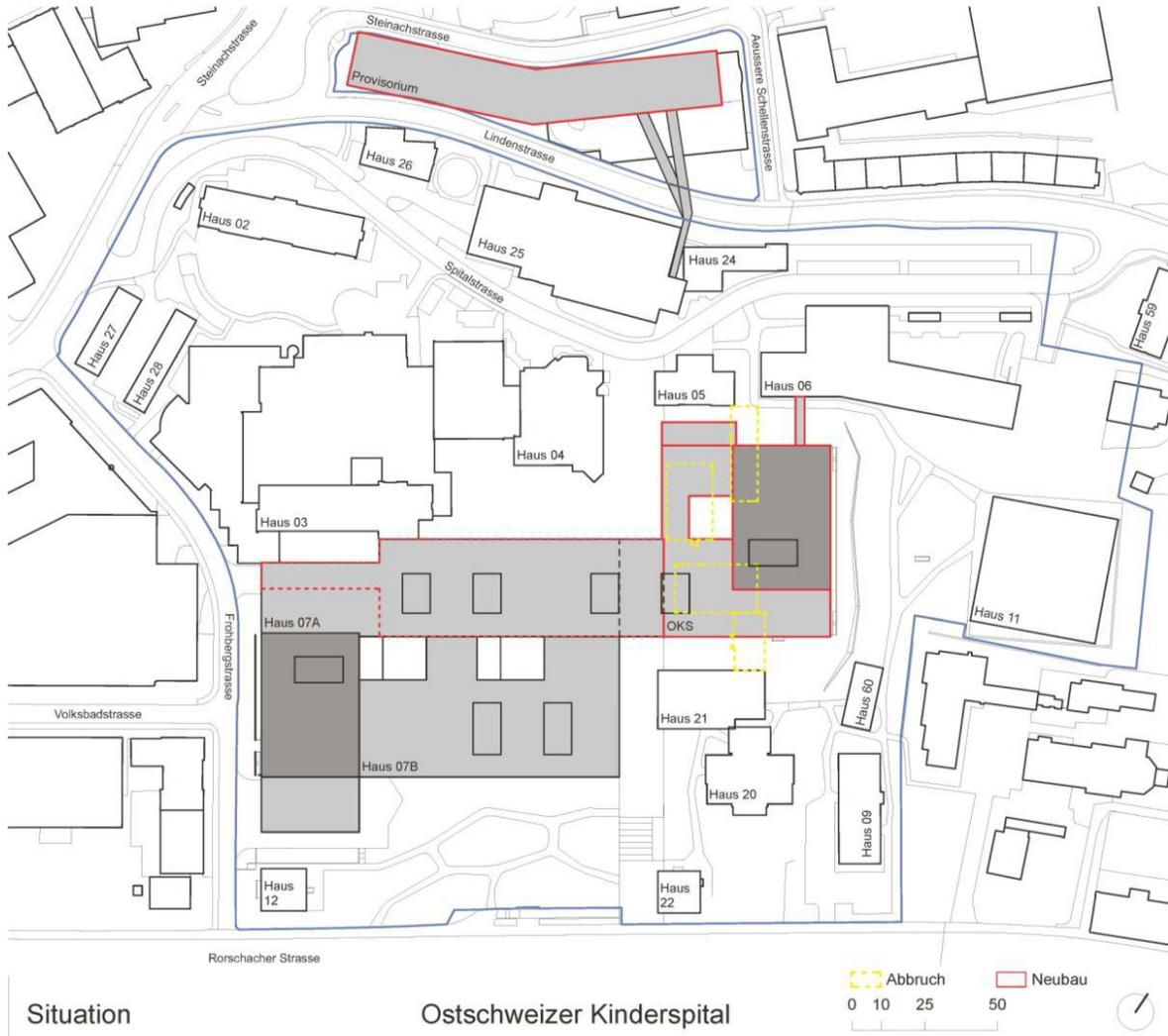
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

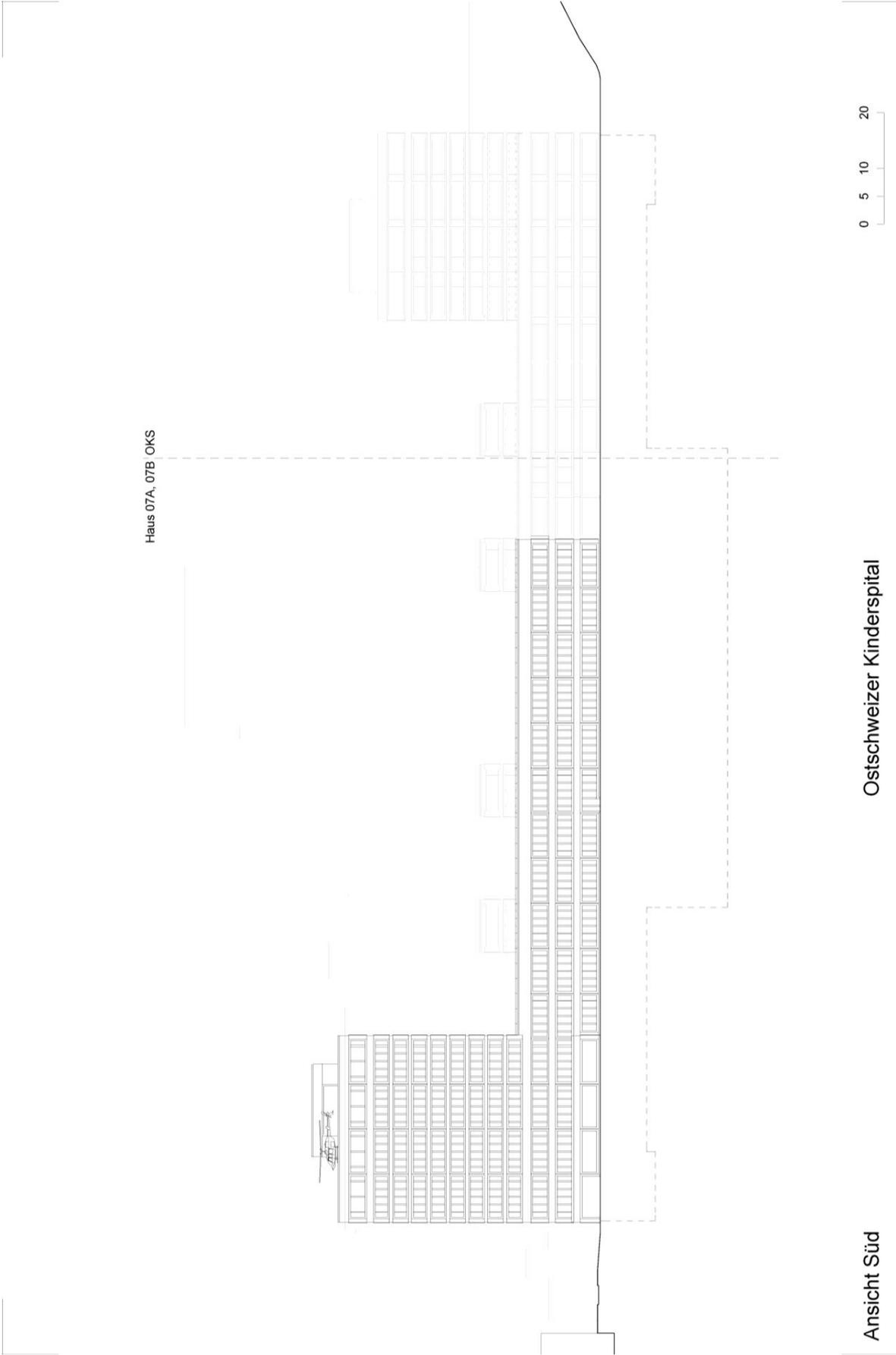
Daniel Fässler

Markus Dörig



Visualisierung



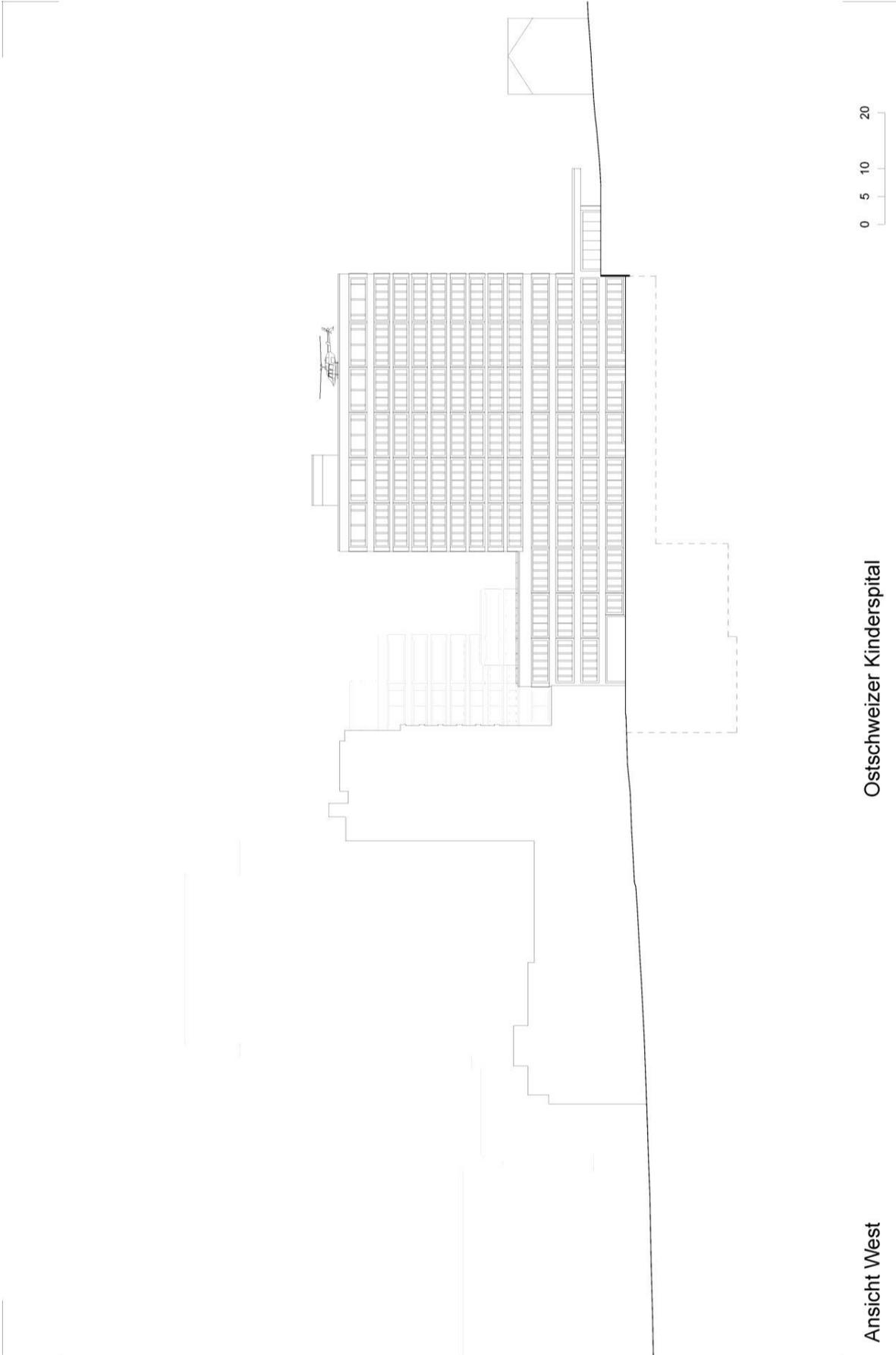


Haus 07A, 07B OKS

0 5 10 20

Ostschweizer Kinderspital

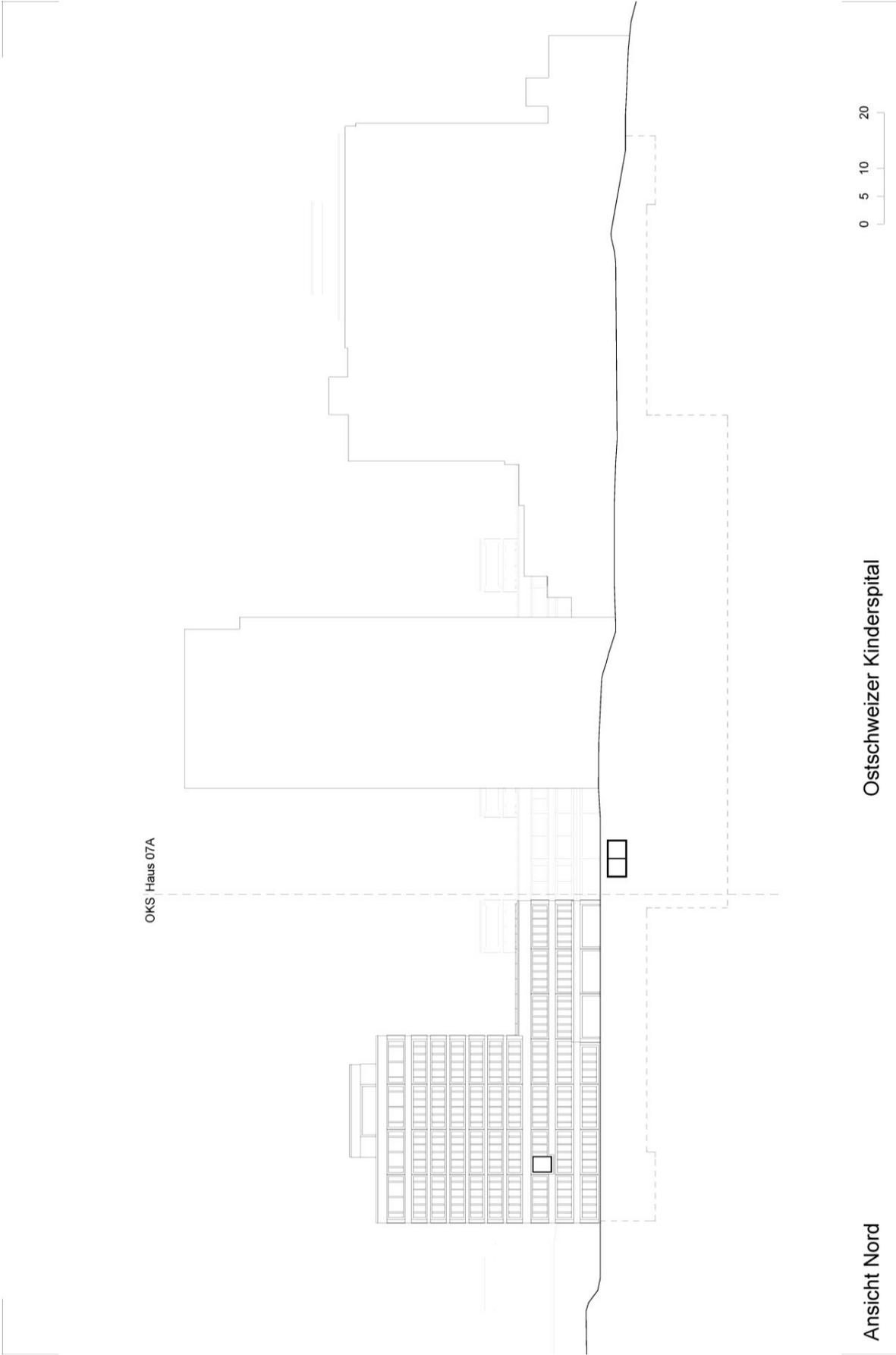
Ansicht Süd



Ansicht West

Ostschweizer Kinderspital

0 5 10 20

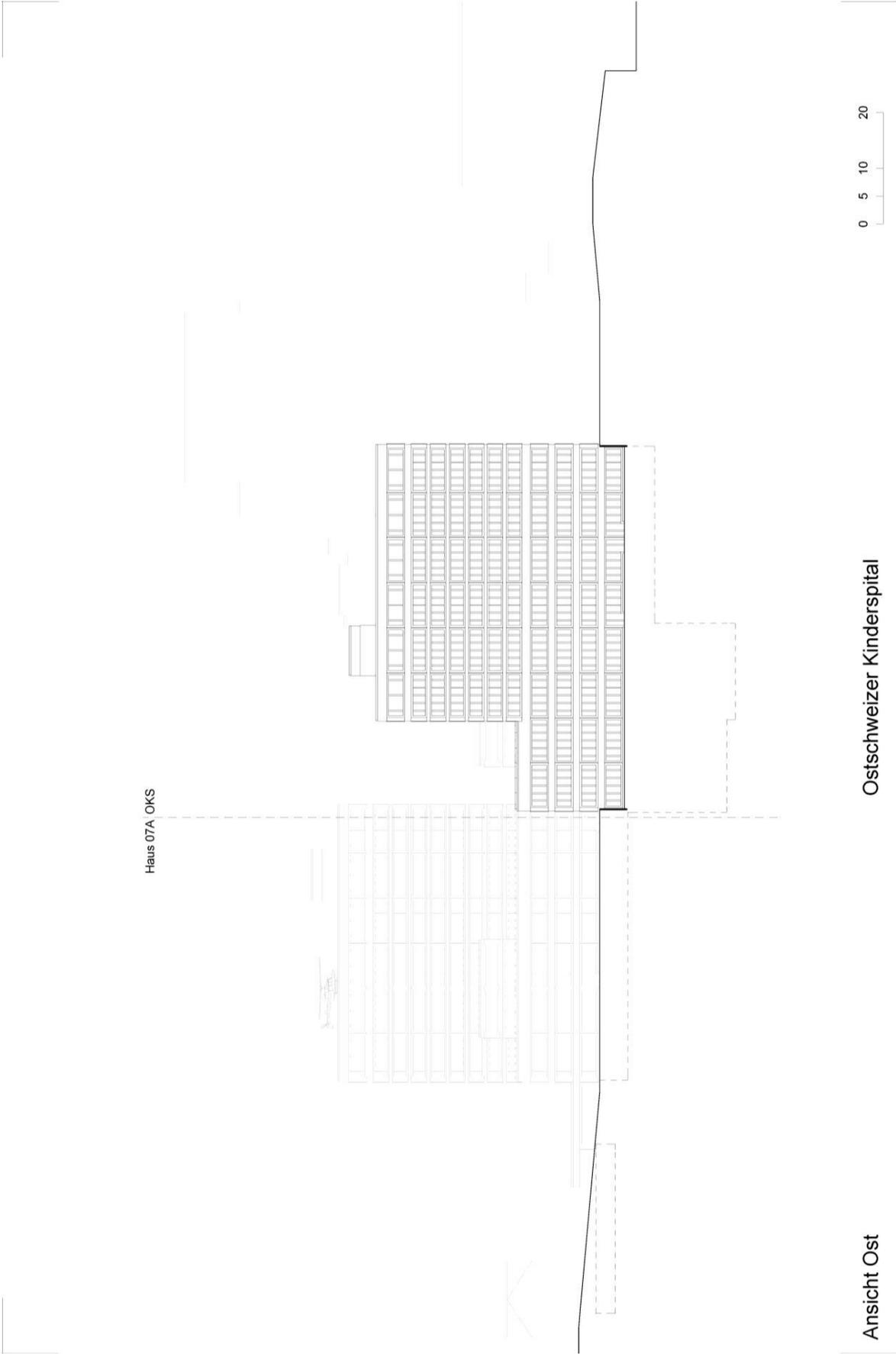


OKS Haus 07A

0 5 10 20

Ostschweizer Kinderspital

Ansicht Nord



Haus 07A OKS

0 5 10 20

Ostschweizer Kinderspital

Ansicht Ost

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989,
beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 1 lautet neu:

¹Kanton und Bezirke haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Die kantonalen Fachstellen und Fachkommissionen übernehmen die Beratung und stellen geeignete Unterlagen zur Verfügung.

II.

Art. 4 lautet neu:

Der Erlass von Landschaftsschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung. Grundregelung

III.

Art. 6 Abs. 1 lautet neu:

¹Die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen für die jeweilige Grundnutzungszone.

IV.

Art. 7 lautet neu:

Der Erlass von Ortsbildschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung. Erlass von Ortsbildschutzzonen

V.

Art. 8 lautet neu:

¹Im Ortsbildschutzplan können verschiedene Kategorien von Schutzobjekten und Schutzbereichen mit abgestuften Schutzbestimmungen festgelegt werden. Hierfür ist ein Reglement zu erlassen. Schutzkategorien und -bereiche

²Einzelverfügungen sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

VI.

Art. 37 lautet neu:

Fachkommission
Heimatschutz

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der Fachkommission Heimatschutz richten sich nach der Baugesetzgebung.

VII.

Art. 38 lautet neu:

Fachkommission
Denkmalpflege

¹Die Standeskommission wählt eine Fachkommission Denkmalpflege mit mindestens drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabenbereiche.

²Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement angegliedert.

VIII.

Art. 39 lautet neu:

Fachstellen

Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.

IX.

Der bisherige Art. 40 wird durch einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

⁴Der Kanton kann einen Fonds einrichten und unterhalten.

X.

Art. 41 lautet neu:

Naturschutzbeiträge

¹Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährlich Beiträge geleistet.

²Die Beiträge richten sich nach dem Anhang.

XI.

Der Verordnung wird folgender Anhang angefügt:

Anhang**Naturschutzbeiträge**

Pro Hektare und Jahr wird bezahlt:

	mit Vertrag (in Franken)				ohne Vertrag (in Franken)			
	regionale Objekte		nationale Objekte		regionale Objekte		nationale Objekte	
	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	55	55	130	130	30	0	50	0
Weiden im Sömmerungsgebiet	115	115	110	260	55	0	105	0
übrige Weiden	0	115	0	260	0	0	0	0
Pufferzonen	115	115	260	260	55	0	105	0
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	240	240	570	570	120	0	200	0
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	70	570	830	1'330	0	0	0	0
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet	570	570	1'180	1'330	285	0	500	0

XII.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

A. Ausgangslage

Die Einführung der neuen Agrarpolitik (AP 2014-2017) und die Anpassung der Direktzahlungsverordnung haben auch Auswirkungen auf die Gesetzgebung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. So kam es im Rahmen des Erlasses der neuen Direktzahlungsverordnung zur Änderung von Art. 19 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1), nach welchem die Abgeltungen für den Schutz und den Unterhalt von Biotopen um die Beiträge gekürzt werden, die für die gleichen Leistungen nach der Direktzahlungsverordnung gewährt werden. Diese Neuerung ist auch für die Beiträge des Kantons an die Bewirtschafter zu berücksichtigen und bedingt daher eine Revision der geltenden VNH.

Seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs werden die Bundesbeiträge im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes über Programmvereinbarungen jeweils für eine Vierjahresperiode geregelt. Die Erhöhung der Beiträge an Naturschutzflächen von Seiten der Landwirtschaft wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Einfluss auf die Verhandlungen für die neue Programmperiode ab 2016 haben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich der Bund nur noch in einem geringen Umfang an der Finanzierung für die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen beteiligt. Folglich muss damit gerechnet werden, dass die vorliegende Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dannzumal ein weiteres Mal revidiert werden muss.

B. Geänderte Bestimmungen

Art. 3 Abs. 1

Die Beratung wird schon heute nicht nur durch die kantonalen Fachstellen gewährleistet, sondern auch durch die Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege. Dieser Umstand sollte sich auch aus der Verordnung ergeben.

Art. 4

Das Notwendige für die Landschaftsschutzzonen ist bereits in Art. 37 des Baugesetzes (BauG, GS 700.000) geregelt. Eine Wiederholung dieser Regelung auf Verordnungsstufe, wie dies bisher in Art. 4 VNH gemacht worden ist, erscheint nicht sinnvoll. Stattdessen kann auf die Regelung im Baugesetz verwiesen werden.

Art. 6 Abs. 1

Dass Landschaftsschutzzonen überlagernde Zonen sind, ergibt sich bereits aus Art. 25 Abs. 2 BauG. Auf eine Wiederholung dieses Sachverhalts im ersten Satz von Art. 6 Abs. 1 VNH ist zu verzichten.

Art. 7

Auch für die Ortsbildschutzzonen ist alles Notwendige im Baugesetz geregelt. In der VNH reicht ein Verweis auf die Baugesetzgebung.

Art. 8

Auf die Feststellung, dass Ortsbildschutzzonen überlagernde Zonen sind, kann wie im Falle der Landschaftsschutzzonen verzichtet werden. Dieser Sachverhalt ist bereits in Art. 25 Abs. 2 BauG festgehalten.

Art. 37

Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gibt es verschiedene Kommissionen und Fachstellen:

- Fachkommission Heimatschutz
- Fachkommission Denkmalpflege
- Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
- Fachstelle Denkmalpflege

Der gesetzliche Grundauftrag für die Fachkommission Heimatschutz und die Fachkommission Denkmalpflege findet sich in Art. 65 Abs. 7 BauG. Während man die Einsetzung der Fachkommission Heimatschutz direkt gestützt auf die gesetzliche Bestimmung vorgenommen hat, wurde für die Fachkommission Denkmalpflege eine Ausführungsbestimmung in die VNH genommen. Damit die Zuständigkeitsordnung in der VNH vollständig ist, sollte auch die Fachkommission Heimatschutz erwähnt werden, allerdings nur mit einem Verweis auf die Regelung im Baugesetz. Damit ist auch klar, dass die Kommission dem Bau- und Umweltdepartement angegliedert ist.

Art. 38

Die bestehende Bestimmung wird mit dem Hinweis ergänzt, dass die Fachkommission Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement zugewiesen ist.

Art. 39

Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist nicht mehr Teil des Oberforstamts, sondern dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert. Dieser Wechsel wird genutzt, um eine Bereinigung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. In dieser sollten an sich keine direkten Zuweisungen an Ämter, sondern nur an Departemente vorgenommen werden. Der Vollständigkeit halber wird auch die Zuweisung der Fachstelle Denkmalpflege an das Erziehungsdepartement vorgenommen.

Art. 40

Nach Art. 3 Abs. 1 des Ständekommissionsbeschlusses über den Fonds für Naturschutz vom 28. Januar 2014 kann der Fonds allenfalls durch Leistungen des Kantons geäuftnet werden. Mit dem neu geschaffenen Abs. 4 wird die nötige rechtliche Grundlage dazu geschaffen. Der Fonds für Naturschutz besteht bereits heute. Der momentane Saldo des Fonds beträgt Fr. 219'586.40.

Art. 41

Die Ansätze in Art. 41 sind neu festzulegen. In der geltenden Bestimmung ist festgehalten, dass die Beitragsleistungen den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern je zur Hälfte ausbezahlt werden. Dies ist aufgrund der im Zusammenhang mit der AP 2014-2017 erfolgten Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung nicht mehr möglich. So heisst es neu in Art. 19 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991: „Die Abgeltungen nach Artikel 18 werden um die Beiträge gekürzt, die für die gleichen ökologischen Leistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Betriebsfläche nach den Artikeln 55-62 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gewährt werden.“ Aus diesem Grund wurde die Differenz aus den erhöhten Beiträgen der Direktzahlungen in den neuen Ansätzen der Naturschutzzonebeiträge für die Bewirtschafter berücksichtigt. Da diese Biodiversitätsbeiträge nicht für alle betroffenen Kategorien in der gleichen Höhe zugenommen haben, müssen die bestehenden Kategorien weiter unterteilt werden. So sind Flächen im Sömmerungsgebiet separat aufzuführen, ebenso die Pufferzonen und beweideten Flächen.

Zum besseren Verständnis soll folgendes Beispiel dienen:

Der Bewirtschafter erhält nach der heutigen Regelung in der VNH für eine Riedwiese von nationaler Bedeutung und nach Abschluss eines Vertrags Fr 1'400.-- pro Hektare. Der Grundeigentümer erhält einen Beitrag in gleicher Höhe. Zusätzlich erhielt der Bewirtschafter bis zur Einführung der AP 2014-2017 gemäss Direktzahlungsverordnung zusätzlich Fr. 700.--. Im Gesamten ergab dies Beiträge an den Bewirtschafter von Seiten Landwirtschaft und Naturschutz von Fr. 2'100.--.

Aufgrund der neuen Direktzahlungsverordnung erhält ein Bewirtschafter neu Fr. 1'200.-- pro Hektare für die Bewirtschaftung einer Streuefläche. Neben dieser Erhöhung um Fr. 500.-- pro Hektare kann der Bewirtschafter mit dieser Fläche noch an freiwilligen Programmen wie zum Beispiel der Vernetzung teilnehmen und daraus weitere Beiträge erhalten. Da es sich aber um eine freiwillige Beteiligung handelt, wird in der Berechnung der neuen Landschaftsschutzzonebeiträge lediglich die Erhöhung der Grundbeiträge berücksichtigt. Da die erhöhten Beiträge aus der Direktzahlungsverordnung an ähnliche oder gleiche Auflagen geknüpft sind wie die Beiträge aus der VNH, wurden diese Beiträge um die jeweilige Erhöhung angepasst. Dies hat zur Folge, dass der Beitrag an den Bewirtschafter für eine Streuefläche von nationaler Bedeutung gemäss revidiertem Art. 41 Abs. 2 noch Fr. 830.-- beträgt. Da nicht bei allen Kategorien (Weiden, Magerwiesen, Riedwiesen etc.) eine solche Erhöhung gemäss Direktzahlungsverordnung stattgefunden hat, müssen allerdings nicht alle Beiträge gemäss VNH gleichermassen angepasst werden.

Der Kanton hat sich vertraglich verpflichtet, die Beiträge, welche im Grundbuch angemerkt sind, in etwa gleich hoch zu halten. Ist dies nicht der Fall, und werden die Beiträge um mehr als 20% gesenkt, erhalten die Vertragsparteien die Möglichkeit, den Vertrag aufzulösen. Im Falle der Bewirtschafter ergeben sich aufgrund der Zahlungen aus der Landwirtschaft für die gleichen Leistungen praktisch keine Einbussen. Im Falle der Grundeigentümer sollten zur Vertragssicherung die Beiträge im ähnlichen Rahmen beibehalten werden. Allerdings sollen neu keine Beiträge an Grundeigentümer ausbezahlt werden, welche keine Naturschutzzonevereinbarung abgeschlossen haben.

Alle Beiträge werden um maximal 5% der früheren Summe gekürzt.

Mit diesen Änderungen im Beitragswesen kann die Gesamtsumme der Naturschutzzonenbeiträge von heute jährlich rund Fr. 674'000.-- auf rund Fr. 509'000.-- gesenkt werden. Diese Senkung gibt etwas Spielraum, um weitere Projekte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beispielsweise die geplante Hochmoorregeneration im Gontenmoos, zu realisieren.

Die Anpassung der Beiträge macht eine Verfeinerung der Kategorisierung erforderlich. Dies führt zu einer relativ umfangreichen Liste, die künftig als Anhang geführt werden soll.

C. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) einzutreten und diesen rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

Appenzell, 29. April 2014

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. Oktober 2001,

beschliesst:

I.

Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001
(GöB) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB),...

II.

Art. 13 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn der Wert des Auftrages Fr. 500'000.— bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe, Fr. 250'000.— bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe und Fr. 250'000.— bei Lieferungen und Dienstleistungen erreicht.

²Erreicht der Gesamtwert eines Bauwerks die Werte für den Staatsvertragsbereich gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, werden alle Aufträge, die zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwertes übersteigen, unabhängig ihres Einzelwertes im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben.

III.

Art. 14 lautet neu:

Der Auftrag kann im Einladungsverfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrages Fr. 500'000.— bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe, Fr. 250'000.— bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe und Fr. 250'000.— bei Lieferungen und Dienstleistungen nicht erreicht.

b) Einladungsverfahren

IV.

Art. 15 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrages Fr. 300'000.— bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe, Fr. 150'000.— bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe, Fr. 100'000.— bei Lieferungen und Fr. 150'000.— bei Dienstleistungen nicht erreicht.

V.

Art. 21 Abs. 3 lautet neu:

³Für Aufträge, die gemäss dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 dem Staatsvertragsbereich unterstehen, gelten für die Fristen die im Staatsvertrag vereinbarten Bestimmungen.

VI.

Art. 34 Abs. 2 lautet neu:

²Bei Aufträgen, die gemäss dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 dem Staatsvertragsbereich unterstehen, eröffnet der Auftraggeber den Anbietern auf Gesuch hin die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung.

VII.

In Art. 35 lautet der Einleitungssatz neu:

Bei Aufträgen, die gemäss dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 dem Staatsvertragsbereich unterstehen, veröffentlicht der Auftraggeber den Zuschlag im amtlichen Publikationsorgan innert 72 Tagen mit folgenden Angaben:

...

VIII.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)

1. Ausgangslage

Die Kantone schlossen sich für die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, das einen Teil des Regelwerks der Welthandelsorganisation (WTO) bildet, zu einem Konkordat, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB), zusammen. Die IVöB hat den Charakter einer Rahmenordnung. Sie muss in jedem Kanton separat umgesetzt werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. trat ihr am 27. März 2000 bei. Seit dem 15. März 2001 liegt die IVöB in einer revidierten Fassung vor. Dieser revidierten interkantonalen Vereinbarung ist der Kanton Appenzell I.Rh. im Jahr 2005 ebenfalls beigetreten (vgl. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 31. Oktober 2005).

In der geltenden Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; GS 726.010) sind in den Art. 13, 14 und 15 in Anlehnung an die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) die Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich geregelt. Dabei hat der Kanton Appenzell I.Rh. im Bereich Bauarbeiten bisher zwischen dem Bauhaupt- und dem Baunebengewerbe nicht unterschieden. Ebenso wurde darauf verzichtet, im freihändigen Verfahren die minimal möglichen Schwellenwerte auszunützen. So kann heute ein Auftrag im Kanton Appenzell I.Rh. nur dann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrags Fr. 100'000.-- bei Bauaufträgen und Fr. 50'000.-- bei Lieferungen sowie Dienstleistungen nicht erreicht. Diese Schwellenwerte liegen deutlich unter den aufgrund des übergeordneten Rechts möglichen und in anderen Kantonen üblichen Werten (Bauhauptgewerbe Fr. 300'000.--, Baunebengewerbe Fr. 150'000.--, Dienstleistungen Fr. 150'000.--, Lieferungen Fr. 100'000.--).

Umgekehrt sieht es bei den für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwerten aus. Diesbezüglich hat der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zur IVöB bei einer Auftragsgattung den Schwellenwert erhöht. Die Vergabe im Einladungsverfahren ist gemäss IVöB bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe nur möglich, wenn der Wert des Auftrags den Betrag von Fr. 250'000.-- nicht übersteigt. Andernfalls ist der Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren zu vergeben. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat demgegenüber in der VöB den Schwellenwert bei allen Bauaufträgen bei Fr. 500'000.-- angesetzt. Bei Bauaufträgen im Baunebengewerbe besteht also eine Differenz zu der für die Ausschreibung und Vergabe im Einladungsverfahren massgebenden Schwelle gemäss der Interkantonalen Vereinbarung.

Die Schwellenwerte für die verschiedenen Auftragsgattungen und Ausschreibungsverfahren präsentieren sich aktuell wie folgt:

	IVöB	VöB AI
Freihändiges Verfahren		
- Bauaufträge im Bauhauptgewerbe	Fr. 300'000	Fr. 100'000
- Bauaufträge im Baunebengewerbe	Fr. 150'000	Fr. 100'000
- Lieferungen	Fr. 100'000	Fr. 50'000
- Dienstleistungen	Fr. 150'000	Fr. 50'000
Einladungsverfahren		
- Bauaufträge im Bauhauptgewerbe	Fr. 500'000	Fr. 500'000
- Bauaufträge im Baunebengewerbe	Fr. 250'000	Fr. 500'000
- Lieferungen	Fr. 250'000	Fr. 250'000
- Dienstleistungen	Fr. 250'000	Fr. 250'000
offenes oder selektives Verfahren		
- Bauaufträge im Bauhauptgewerbe	Fr. 500'000	Fr. 500'000
- Bauaufträge im Baunebengewerbe	Fr. 250'000	Fr. 500'000
- Lieferungen	Fr. 250'000	Fr. 250'000
- Dienstleistungen	Fr. 250'000	Fr. 250'000

Demnächst muss die Bundesgesetzgebung, das heisst das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und das Binnenmarktgesetz, aber auch die IVöB, aufgrund neuerer Staatsverträge (WTO-Übereinkommen, Government Procurement Agreement, GPA, früher GATT-Abkommen) sowie der Bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU und der EFTA geändert werden. Eine Anpassung der Regelungen auf Bundesebene und im interkantonalen Bereich ist in diesem Zusammenhang unabdingbar. Gleichzeitig geht es auch darum, das Bundesrecht und die Interkantonale Vereinbarung miteinander in Übereinstimmung und divergierende Bestimmungen in Einklang zu bringen. Dies betrifft unter anderem den Rechtsschutz und die Regelung zu den Verhandlungen und zum Angebot. Sodann ist geplant, die IVöB so auszugestalten, dass künftig kantonale Ausführungsvorschriften wie die VöB des Kantons Appenzell I.Rh. nicht mehr notwendig sind. Die Anpassung der IVöB dürfte in den nächsten zwei Jahren erfolgen und 2017 oder 2018 in Kraft treten. Danach ist die VöB des Kantons Appenzell I.Rh. ebenfalls zu revidieren oder aufzuheben. Es fragt sich daher, ob die VöB zum jetzigen Zeitpunkt noch angepasst werden soll. Die Standeskommission hält dafür, diesen Schritt trotz der wahrscheinlich nur noch kurzen Geltungsdauer zu tun und neben der Änderung der Schwellenwerte auch einzelne formelle Anpassungen an der VöB vorzunehmen.

2. Unterscheidung zwischen dem Bauhaupt- und dem Baunebengewerbe

Um den Spielraum in der Vergabe auszuschöpfen, empfiehlt es sich, in den Art. 13, 14 und 15 VöB bei den Bauarbeiten die in der IVöB vorgenommene Differenzierung zwischen dem Bauhauptgewerbe und dem Baunebengewerbe zu übernehmen. Zum Bauhauptgewerbe gehören nach gängiger Praxis insbesondere alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Solche Arbeiten können beispielsweise sein: Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisoliationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inklusive Belags-einbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten sowie Abbruch. Zum Baunebengewerbe gehören alle übrigen Bauarbeiten. Das sind namentlich Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spenglerei-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten. Aufgrund der vorgenommenen Differenzierung muss künftig im Einzelfall

geprüft werden, ob konkrete Bauarbeiten ein tragendes Element betreffen. So können z.B. Zimmerei- und Metallarbeiten je nach Bauvorhaben ein tragendes oder aber ein nicht tragendes Element betreffen.

3. Änderung der Schwellenwerte

Im Interesse der einheimischen Leistungserbringer, insbesondere des Gewerbes, sollen beim freihändigen Verfahren (Art. 15 VöB) die Schwellenwerte heraufgesetzt werden. Die in der IVöB aufgeführten Höchstwerte sollen künftig auch im Kanton Appenzell I.Rh. gelten. Neu soll das freihändige Verfahren gewählt werden können, solange der Wert der Arbeiten beim Bauhauptgewerbe den Betrag von Fr. 300'000.-- (bisher Fr. 100'000.--), beim Baunebengewerbe Fr. 150'000.-- (bisher Fr. 100'000.--), bei Dienstleistungen Fr. 150'000.-- (bisher Fr. 50'000.--) und bei Lieferungen Fr. 100'000.-- (bisher Fr. 50'000.--) nicht erreicht.

Um eine vollständige Angleichung der kantonal definierten Schwellenwerte an jene der Interkantonalen Vereinbarung zu erreichen, muss der bisher bei Fr. 500'000.-- angesetzte Schwellenwert für Bauarbeiten im Baunebengewerbe auf Fr. 250'000.-- reduziert werden.

4. Änderung weiterer Bestimmungen

Um formelle Anpassungen an das übergeordnete Recht geht es in Art. 21 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 VöB. Hier ist jeweils der Hinweis auf die „Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen“ durch den Hinweis auf den „Staatsvertragsbereich“ gemäss dem Internationalen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422) zu ersetzen.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) einzutreten und diesen in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 13. Mai 2014

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen
Vereinbarung über die Anerkennung von
Ausbildungsabschlüssen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872:

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen bei.

Art. 2

¹Der Vollzug der Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Geringfügige Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission dem Grossen Rat nicht vorzulegen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV; GS 418.910) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und gegebenenfalls ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss Art. 2 IKV gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Die IKV musste aus folgenden Gründen einer Teilrevision unterzogen werden:

- Die das Register der Gesundheitsfachpersonen betreffende Rechtsgrundlage, Art. 12^{ter} IKV, ist anzupassen. Es ist eine Grundlage zur Erhebung von Registrierungsgebühren zu legen. Zudem ist die Möglichkeit eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten zu schaffen. Weiter sind die interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen zu erlassen, soweit dies für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden in den reglementierten Berufen (BGMD) notwendig ist. Dies erfordert eine Anpassung der Art. 1 und 6 IKV sowie in Bezug auf die Gebührenfestlegung von Art. 12 IKV.
- Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerdeverfahren soll der in Art. 12 IKV definierte Gebührenrahmen angepasst werden können. Neu sollen für besonders aufwendige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.-- erhoben werden können, statt wie bisher Fr. 2'000.--. Die konkrete Gebührenhöhe bemisst sich nach dem erbrachten Arbeitsaufwand.
- Gemäss Art. 10 Abs. 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) an das Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. In Art. 10 Abs. 2 IKV soll daher neu die Rechtsmittelkompetenz der jeweiligen Vorinstanzen festgelegt werden.

Der Vorstand der EDK stimmte diesen Revisionspunkten am 2./3. Mai 2013 zu. Am 23. Mai 2013 äusserte sich auch der Vorstand der GDK positiv zum Revisionsvorhaben, worauf bei den Kantonen eine Vernehmlassung zu den beabsichtigten Änderungen vorgenommen wurde. Die Standeskommission hat von den Revisionsbegehren Kenntnis genommen und stimmte diesen am 3. September 2013 zu. Da es sich um eine interkantonale Vereinbarung handelt, wurde auch die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Die Vorlage stiess auf Zustimmung.

Mit Schreiben vom 25. November 2013 teilten die EDK und die GDK mit, die durchgeführte Vernehmlassung sei positiv ausgefallen. Die beiden Plenarversammlungen hätten den Änderungen der IKV am 24. Oktober 2013 und am 21. November 2013 zugestimmt. Die Sache sei zu Händen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet worden.

2. Kantonales Beitrittsverfahren

Bei der IKV handelt es sich um ein Konkordat im Sinne von Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; GS 101.000), womit der Grosse Rat für den Beitritt zuständig ist. Dieser hat bereits 2005 über den Beitritt zur IKV in ihrer ursprünglichen Form befunden. Es ist deshalb folgerichtig, dass der Grosse Rat auch über die Revision entscheidet.

3. Revision im Detail

Es wird auf die beiliegenden Unterlagen der EDK und der GDK verwiesen. Es wird darauf verzichtet, die dort beschriebenen Inhalte in dieser Botschaft nochmals wiederzugeben.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 22. April 2014

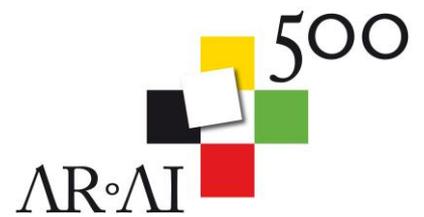
Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

25/1/2014



*Jubiläum 500
Jahre
in der
Eidgenossenschaft
1513-2013*

Bericht

des Regierungsrates des Kantons Appenzell Ausser-
rhoden und der Ständekommission des Kantons Ap-
penzell Innerrhoden an den Kantonsrat von Appenzell
Ausserrhoden und den Grossen Rat von Appenzell
Innerrhoden zum „Jubiläum 500 Jahre in der Eidge-
nossenschaft 1513 - 2013“ (AR°AI 500)

Geschäftsadresse
Marktgasse 10d
9050 Appenzell
Gesamtprojektleiter:
Franz Breitenmoser
Telefon 071
788 93 11
info@rk.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Zielsetzungen	3
3. Entscheide Regierungen und Lenkungsausschuss	3
4. Tätigkeiten Gesamtprojektleitung	8
5. Schlussrechnung	9
6. Schlussgedanken	11

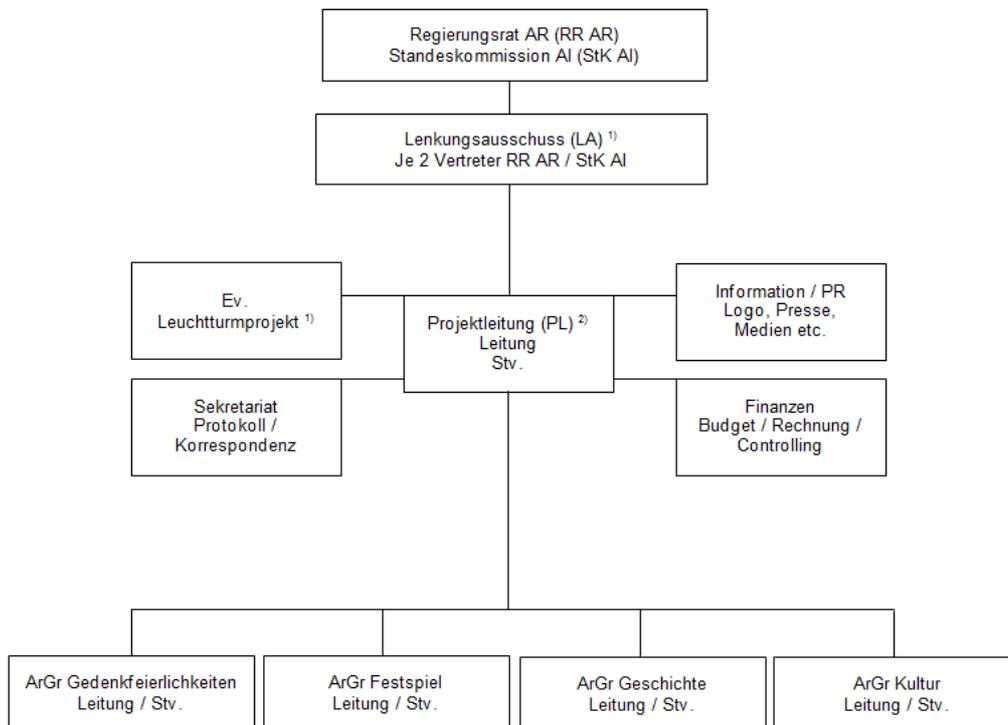
1. Ausgangslage

Um eine gute und frühzeitige Vorbereitung des Jubiläums „500 Jahre in der Eidgenossenschaft 1513 - 2013“ zu gewährleisten, fand am 16. Mai 2006 eine Zusammenkunft des Regierungsrates des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden in Heiden statt, an welcher die politischen Vorgaben für das 500jährige Jubiläum der Aufnahme des Landes Appenzell als 13. Ort in die Alte Eidgenossenschaft diskutiert wurden. Die beiden Regierungen beschlossen, das Jubiläum gemeinsam zu feiern. Den beiden Ratschreibern wurde im Sinne der geführten Grundsatzdiskussion der Auftrag erteilt, eine Kernkonzeptgruppe zu bilden und bis Ende 2006 bzw. 2007 Anträge in Bezug auf mögliche Projekte, Budget, Projektorganisation und politische Führung zu unterbreiten.

Die Kernkonzeptgruppe (später Gesamtprojektleitung) unterbreitete den beiden Regierungen mit Datum vom 17. Dezember 2007 einen 47-seitigen Bericht, in welchem die Berichte und Anträge der Arbeitsgruppen Gedenkfeierlichkeiten, Festspiel, Geschichte und Kultur ausführlich zur Darstellung kamen. Der Bericht befasste sich zudem ausführlich mit den weiteren Kapiteln „Überlegungen zur politischen Führung und Projektorganisation“, „Zeitplan für die Beschlüsse der Regierungen“, „Budgetübersicht/Stand Ende 2007“, „Anträge Projektleitung/Beschlüsse der Regierungen“ sowie „Kurzfassungen der Berichte und Anträge der Arbeitsgruppen“.

Der Bericht vom 17. Dezember 2007 wurde an der Zusammenkunft der beiden Regierungen vom 22. Januar 2008 in Herisau allseits gut aufgenommen. Den gestellten Anträgen und den budgetierten Kosten von Fr. 4 Mio. wurde nach einlässlicher Diskussion grossmehrheitlich wie vorgelegt zugestimmt. Gutgeheissen wurde auch das sogenannte Leuchtturmprojekt, welches das Leben der Menschen in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden positiv und nachhaltig beeinflussen sollte. Mit diesem Projekt wäre vorgängig ein Ideenwettbewerb mit einer Preissumme von Fr. 120'000.-- verbunden gewesen.

Aufgrund der Anträge der Kernkonzeptgruppe wurde an der Sitzung vom 22. Januar 2008 folgende Projektorganisation festgelegt:



¹⁾ Die Anzahl der Mitglieder des LA wurde nach der Streichung des Leuchtturmprojekts (20. Januar 2009) um je ein Mitglied der beiden Regierungen (Finanzdirektoren) erhöht.

²⁾ Die Projektleitung wurde, nachdem auch bei den Arbeitsgruppen Projektleitungen installiert wurden, später in Gesamtprojektleitung (GPL) umbenannt.

2. Zielsetzungen

Nebst den von beiden Regierungen den Arbeitsgruppen im Bericht vom 17. Dezember 2007 vorgegebenen Zielsetzungen wurden für das gemeinsame Jubiläum die nachfolgenden allgemeinen Ziele formuliert:

- Wahrnehmung der beiden Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden in der Schweiz und im benachbarten Ausland.
- Wachsen und festigen des historischen Bewusstseins in der Bevölkerung, um die Zukunft möglichst nachhaltig zu gestalten.
- Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der Identität in den beiden Kantonen.
- Was gemeinsam begann, soll auch gemeinsam gefeiert werden.

3. Entscheide Regierungen und Lenkungsausschuss

3.1. Regierungen

Die beiden Regierungen beschlossen an der Zusammenkunft vom 16. Mai 2006 (vgl. Ziff. 1), sich in Zukunft zu Beginn jedes Jahres zu treffen, um aktuelle, beide Kantone betreffende Themen zu beraten. Ständiges Traktandum dieser Zusammenkünfte solle bis 2014 das Jubiläum bilden. In diesem Sinne standen für die Regierungen nebst der

jährlichen Berichterstattung über den Stand der Jubiläumsprojekte nach den Grundsatzbeschlüssen vom 22. Januar 2008 die nachfolgenden Entscheide an:

20. Januar 2009

- Genehmigung Logo „ARoAI 500“ mit dem Claim „Jubiläum 500 Jahre in der Eidgenossenschaft 1513-2013“.
- Verzicht auf das Leuchtturmprojekt.

19. Januar 2010

- Kürzung des Gesamtbudgets (Fr. 4 Mio.) um Fr. 400'000.--.
- Genehmigung der Grobkonzepte Festspiel und Kultur.
- Anordnung von weiteren Abklärungen bezüglich des Festspielorts Potersalp/Chammhalden/Schwägälp.

25./26. Mai 2010

- Definitive Festlegung der Feststandorte:
Festspiel in Hundwil
Eröffnungsfeier in Heiden (Anfang März 2013)
Jubiläumsfeier in Appenzell und Herisau (17. Dezember 2013).

17. Januar 2012

- Änderung des Datums der Jubiläumsfeier in Appenzell und Herisau (anstelle 17. Dezember 15. Oktober 2013) und Festlegung einer Staatsfeier am 17. Dezember im kleinen Rahmen in Appenzell.

15. Januar 2013

- Start ins Jubiläumsjahr: Festlegung der Delegationen der beiden Regierungen an die zahlreichen Jubiläumsanlässe und die Anlässe Dritter.

6. Mai 2014

- Schluss-Sitzung der beiden Regierungen mit den Mitgliedern der Gesamtprojektleitung auf dem Säntis.
- Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung sowie Bericht an Parlamente.

3.2. Entscheide Lenkungsausschuss (LA)

Als Mitglieder des LA bestimmten im Januar 2008 die Regierungen des Kantons Appenzell Ausserrhoden Landammann Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat Köbi Frei und Regierungsrat Matthias Weishaupt, die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden Landammann Carlo Schmid-Sutter, Säckelmeister Sepp Moser und Bauherr Stefan Sutter. Die Hauptaufgabe des LA bestand in der Umsetzung der von den Regierungen im Zusammenhang mit dem Projekt ARoAI 500 gefassten Beschlüsse; er trug gegenüber den Regierungen die politische Verantwortung. Dem LA oblagen u.a. die Wahl der Mitglieder der Gesamtprojektleitung und der Arbeitsgruppen, die oberste Finanzaufsicht sowie die Genehmigung der zahlreichen Konzepte der Arbeitsgruppen und der Mitglieder der Gesamtprojektleitung. Der LA tagte vier bis sechs Mal pro Jahr, abwechselnd in Herisau und Appenzell. Dabei verabschiedete er die nachfolgenden Beschlüsse, Genehmigungen etc.:

28. März 2008

- Wahl des Vorsitzenden des LA (Landammann Jakob Brunnschweiler, AR), des Stellvertreters des Vorsitzenden (Landammann Carlo Schmid-Sutter, AI), des Gesamtprojektleiters (a. Ratschreiber Franz Breitenmoser) sowie der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Gedenkfeierlichkeiten (Ratschreiber Martin Birchler, AR und Ratschreiber Markus Dörig, AI), Festspiel (Kurator Roland Inauen, AI), Geschichte (Staatsarchivar Peter Witschi, AR) und Kultur (Margrit Bürer, Leiterin Amt für Kultur Appenzell Ausserrhoden).

30. Juni 2008

- Ergänzung der Gesamtprojektleitung (GPL) mit den Verantwortlichen Finanzen (Bruno Mayer, Leiter Finanzamt Appenzell Ausserrhoden), Information/PR (Georg Amstutz, Leiter Amt für Kommunikation Appenzell Ausserrhoden), Controlling (Eveline Inauen, Departementssekretärin Finanzdepartement Appenzell Innerrhoden, später Josef Manser, Departementssekretär) und Sekretariat (Karin Rusch, Ratskanzlei Appenzell Innerrhoden).

26. November 2008

- Verabschiedung Pflichtenhefte der Mitglieder der GPL, der Grobzeitpläne bis 2013 und des Konzepts Kontenplan.

19. Dezember 2008

- Antrag an die Regierungen: Verzicht auf Leuchtturmprojekt aufgrund der im Jahre 2008 veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

3. April 2009

- Genehmigung des Design-Manuals (Dachmarkenstrategie, Anwendung Erscheinungsbild, Schrift etc.), des Kommunikationskonzepts, der Gestaltung der Website sowie der Richtlinien für die Rechnungsführung.

8. April 2009

- Erste Medienkonferenz mit Orientierung über die Ziele der Jubiläumsfeierlichkeiten, die politische Führung und Projektleitung, die Projekte der Arbeitsgruppen sowie Vorstellung des Logos.

29. Juni 2009

- Auftrag an die Arbeitsgruppe Festspiel zur Ausarbeitung einer Projektskizze Festspiel mit Liliana Heimberg (Konzept/Regie), Noldi Alder (Musik) und Lukas Bärffuss (Text, Ende 2009 Paul Steinmann) inklusive Vorschlag für den Festspielort.

18. Dezember 2009

- Eingehende Diskussion über den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Festspielort Potersalp/Chammhalden/Schwägälp.
- Genehmigung der vorgelegten Spielidee für ein Landschaftstheater.

8. März 2010

- Einigung bezüglich des Festspielorts Potersalp/Chammhalden/Schwägälp, gleichzeitige Anordnung zur Klärung des damit verbundenen Natur- und Jagdschutzes.

Nachdem bei dieser Abklärung festgestellt werden musste, dass der geplante Festspielort im Gefahrengebiet liegt, nahm die Arbeitsgruppe die Suche nach einem neuen Festspielstandort und nach einem angepassten Festspielkonzept unverzüglich auf.

- Umsetzung der von den Regierungen beschlossenen Kürzung des Gesamtkredits von Fr. 4 Mio. auf Fr. 3.6 Mio.

22. März 2010

- Zusammenkunft in Heiden mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Bezirke betreffend Durchführung von allgemeinen Volksfeiern am 1. August 2013.

21. Juni 2010

- Verabschiedung des Merkblatts „Mehrwertsteuer“.

22. Juni 2010

- Zweite Medienkonferenz: Bekanntgabe des Festspielorts Hundwil sowie Orientierung über den Stand der Projekte Gedenkfeierlichkeiten, Geschichte und Kultur.
- Aufschaltung der Website www.arai500.ch im Internet.

22. November 2010

- Genehmigung der Konzeptidee Spiel zum Fest (Festspiel in Hundwil) mit der Verpflichtung, sobald als möglich ein Finanzkonzept vorzulegen.
- Änderung des von der Arbeitsgruppe Kultur vorgeschlagenen Architekturwettbewerbs für die Wanderbühne in einen Ideenwettbewerb.

20. Dezember 2010

- Zusammenkunft mit den Mitgliedern der Gesamtprojektleitung, an welcher das Thema „Verankerung der Jubiläumsprojekte in der Bevölkerung“ eingehend diskutiert wurde. Als Ergebnis der Aussprache wurde folgendes Ziel formuliert: Möglichst viele Milizkräfte und einheimische Organisationen bei den Jubiläumsfeierlichkeiten einbinden.

4. April 2011

- Genehmigung des Budgets des Festspiels unter gleichzeitiger Aufstockung des Beitrags der beiden Kantone von Fr. 350'000.-- auf Fr. 500'000.-- mit dem für „Freie Projekte“ vorgesehenen Betrag von Fr. 150'000 sowie Initiierung einer Finanzierungskampagne (Appenzeller Kantonalbank Fr. 250'000.--, AR-Stiftungen Fr. 350'000.--) sowie Einsetzung einer Sponsorengruppe (Vorsitzender LA, Finanzdirektoren und Gesamtprojektleiter).

4. Juli 2011

- Genehmigung des Massnahmenplans der Dachkommunikation mit Portraits von 500 Frauen, Männern und Kindern und der entsprechenden Gestaltung von Plakaten, Inseraten, Festschriften sowie Beschriftung einer Lokomotive der Appenzeller Bahnen und der Schwebbahnen mit dem Jubiläumslogo.
- Gutheissung des Festspielnamens: „Der dreizehnte Ort, ein musikalisches Spiel zum Fest.“

- Wahl von Landammann Hans Diem als neuer Vorsitzender des LA. Erstmalige Teilnahme im LA von Säckelmeister Thomas Rechsteiner.

12. September 2011

- Diskussion des Grobkonzepts der Arbeitsgruppe Gedenkfeierlichkeiten.
- Genehmigung des Projekts Wanderbühne von Ueli Frischknecht, Teufen, und des bereinigten Kulturkonzepts.
- Erlass der Richtlinien für Aufträge und Anstellungen.
- Wahl von Gemeindepräsident Walter Grob, Teufen, als Stellvertreter des Gesamtprojektleiters.

21. November 2011

- Diskussion der Konzepte Eröffnungsfeier anfangs März 2013 und der Jubiläumsfeier vom 17. Dezember 2013.
- Einverständnis mit dem Antrag der Arbeitsgruppe Kultur für sechs bis sieben Spielorte der Wanderbühne.

19. März 2012

- Festlegung der Zeitzeugnisse für das Jubiläumsbuch, Vergabe der Prepress-Produktion sowie Regelung weiterer Belange des Jubiläumsbuchs.
- Genehmigung des Namens „LEDI - Die Wanderbühne“.
- Gutheissung eines Versicherungskonzepts für Unfall, Haftpflicht, Transport und Sachen.

25. Juni 2012

- Grundsatzabschluss: Die Regeln des Kommunikationskonzepts 2009 sind von den Einzelprojekten und deren Websites strikte anzuwenden. Bei gewissen Projekten sind unverzüglich entsprechende Korrekturen vorzunehmen.
- Genehmigung des Detailkonzepts Eröffnungsfeier, der Vertriebsvereinbarung des Jubiläumsbuchs mit dem Appenzeller Verlag, Herisau, sowie den Rahmenbedingungen für die Anlässe Dritter.

10. September 2012

- Genehmigung der überarbeiteten Regeln von Dachkommunikation und Kommunikation der Projekte aufgrund der Feststellungen vom 25. Juni.
- Eingehende Orientierung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen über den Stand der Projekte sowie Gutheissung der Detailkonzepte Jubiläumsfeier und Staatsfeier.

19. November 2012

- Abschliessende Beschlussfassungen zum Jubiläumsbuch (Cover, Rückseite, Format, Impressum, Druck, Verkaufspreis).
- Grundsätzliches Einverständnis für den Weiterbetrieb der Internetseite www.zeitzeugnisse.ch während drei bis vier Jahren.

18. Februar 2013

- Einverständnis mit der Ausarbeitung einer CD-ROM mit dem Titel „Das Bündnis von 1513 und seine Vorgeschichte“ sowie Finanzierung (Fr. 25'000.--) über die Jubiläumsrechnung.
- Genehmigung des Massnahmenplans 2013 für die Kommunikation und des Entwurfs der ersten Ausgabe der Festzeitung.

22. April 2013

- Verabschiedung der beiden Landammänner Hans Diem und Carlo Schmid-Sutter als Vorsitzender bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden des LA.
- Erste Überlegungen zu den Abschlussarbeiten (Schlussfeiern, Schlussbericht, Schlussrechnung, Schlussverdankungen inklusive Jubiläums-DVD).

20. Juni 2013

- Erste Sitzungsleitung durch Frau Landammann Marianne Koller-Bohl als neue Vorsitzende des LA.
- Verlängerung der Rechnung 2013 bis 28. Februar 2014.
- Einverständnis zur Durchführung von dezentralen Schlussveranstaltungen der Arbeitsgruppen.
- Initiierung Glockengeläut in den beiden Kantonen am 17. Dezember von 17.00 - 17.15 Uhr.
- Festlegung der Schluss-Sitzung des LA mit der Gesamtprojektleitung am 6. Mai 2014.

24. September 2013

- Erste Teilnahme von Landammann Roland Inauen als Stellvertreter der Vorsitzenden des LA.
- Kenntnisnahme der erfolgreichen und wetterbegünstigten Anlässe des Festspiels, der Wanderbühne LEDI sowie der Volksfeiern am 1. August.
- Genehmigung der Detailkonzepte der Jubiläumsfeier vom 25. Oktober und der Staatsfeier vom 17. Dezember.

4. Tätigkeiten Gesamtprojektleitung (GPL)

Mitglieder der GPL (vgl. Organigramm S. 3) waren a. Ratschreiber Franz Breitenmoser (AI, Gesamtprojektleiter, 28. März 2008), Gemeindepräsident Walter Grob (AR, Gesamtprojektleiter-Stellvertreter, 1. Januar 2012), Bruno Mayer (AR, Verantwortlicher Finanzen, 30. Juni 2008), Georg Amstutz (AR, Verantwortlicher Information/PR, 30. Juni 2008), Karin Rusch (AI, Verantwortliche Sekretariat, 30. Juni 2008 - 31. Dezember 2009 und ab 1. Februar 2014), Franziska Ebnetter Kast (AI, Verantwortliche Sekretariat, 1. Januar 2010 - 31. Januar 2014), Eveline Inauen (AI, Verantwortliche Controlling, 30. Juni 2008 - 31. August 2010), Josef Manser (AI, Verantwortlicher Controlling ab 1. September 2010), Ratschreiber Martin Birchler (AR, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Gedenkfeierlichkeiten, 28. März 2008 - Herbst 2012), Ratschreiber Markus Dörig (AI, Stellvertreter des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Gedenkfeierlichkeiten, 28. März 2008 - Herbst 2012, ab Herbst 2012 Vorsitzender), Roger Nobs (AR, Stellvertreter des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Gedenkfeierlichkeiten ab Herbst 2012), Roland Inauen (AI, Vorsitzender Arbeitsgruppe Festspiel, 28. März 2008), Peter Witschi (AR, Vorsitzender Arbeitsgruppe Geschichte, 28. März 2008), Margrit Bürer (AR, Vorsitzende Arbeitsgruppe Kultur, 28. März 2008).

Die Hauptaufgabe der GPL bestand in der Vorbereitung der anstehenden Geschäfte des LA sowie in der umfassenden Orientierung der Tätigkeiten der Mitglieder der GPL im Rahmen der Sitzungen der GPL, welche jeweils zwei bis drei Wochen vor den Sitzungen des LA durchgeführt wurden. Dabei waren Vorschläge der Arbeitsgruppen, der Verantwortlichen Finanzen und Information/PR und des Gesamtprojektleiters bzw. seines Stellvertreters in materieller und formeller Hinsicht zu beurteilen und diese an den LA weiterzuleiten.

Am Schluss jedes Berichtsjahrs erarbeitete die GPL zuhanden des LA den Tätigkeitsbericht und die Rechnung des vergangenen Jahres, am Beginn des neuen Jahres das Budget, die Aktivitätenplanung der Arbeitsgruppen sowie die in Aussicht stehenden Kommunikationsmassnahmen. Die erste Sitzung der GPL fand am 21. Februar 2008, die letzte am 9. Dezember 2013 statt.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Gesamtprojektleiters bestand in der optimalen Koordination zwischen den Arbeitsgruppen einerseits sowie die möglichst gute Verbindung der GPL zum LA und zu den Regierungen, basierend auf den Orientierungen der Mitglieder der GPL an den jeweiligen Sitzungen sowie an den periodischen Einzelgesprächen mit den Mitgliedern der GPL. Der Gesamtprojektleiter hatte insbesondere die Sitzungen des LA und der GPL vor- und nachzubereiten sowie über die entsprechenden Sitzungen und zahlreichen Kontakte mit involvierten Stellen Protokolle und Aktennotizen zu verfassen. Er war zudem Mitglied der Arbeitsgruppe Information/PR und der Arbeitsgruppe Festspiel inkl. Protokollführung und arbeitete zahlreiche Berichte und Konzepte aus (Sponsoringkonzept, Überlegungen zur Mehrwertsteuer, Versicherungskonzept, Kontrolllisten zur Absicherung der eigenen Tätigkeitsfelder und der Tätigkeiten der Mitglieder der GPL, Merkblätter, Filmdokumentationen etc.). Gesamtprojektleiter-Stv. Walter Grob führte die Kostenkontrolle der Arbeitsgruppen und koordinierte die Einsätze des Zivilschutzes.

Die Arbeitsgruppen Gedenkfeierlichkeiten, Festspiel, Geschichte und Kultur hatten die zeit- und kostengerechte Umsetzung der ihnen von den Regierungen bzw. vom LA übertragenen Projekte aufgrund der vom LA festgelegten Pflichtenhefte zu gewährleisten. Ihnen oblag auch die Budgetverantwortung für ihre Projekte. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und die Mitglieder der GPL waren mit Ausnahme des Gesamtprojektleiters aktive Angestellte der beiden Kantone und hatten nebst der ordentlichen Amtstätigkeit ein enormes Pensum für das Jubiläum zu leisten. Das Aufgabenfeld des Gesamtprojektleiters wäre von einem aktiven Kantonsangestellten wohl kaum zu bewältigen gewesen, andererseits war die gute Kenntnis der beiden Kantone des Gesamtprojektleiters sicher von Vorteil.

5. Schlussrechnung

5.1. Grundsatz

Die Rechnung AR°AI 500 wurde vom Verantwortlichen Finanzen in einem eigenen Mandat geführt und in der Staatsrechnung Appenzell Ausserrhoden unter der Rubrik Sonderrechnung publiziert. Geführt wurden eine Bestandesrechnung nach Artengliederung und eine laufende Rechnung mit institutioneller Gliederung. Geldkonten wurden keine benötigt, da sämtliche Aus- und Einzahlungen über die Staatskasse Appenzell Ausserrhoden getätigt und via Kontokorrent AR°AI 500 verrechnet wurden. Für den Lenkungsausschuss und die Gesamtprojektleitung wurde eine periodisch nachgeführte Finanzplanung geführt. Zudem erfolgte auf Beschluss des Lenkungsausschusses eine systematische Kostenkontrolle der Arbeitsgruppen. Danebst waren jährliche Abrechnungen und Budgets zu erstellen.

5.2. Meilensteine

November 2008

- Kontenplan AR°AI 500 inklusive Richtlinie für die Ausgaben und Rechnungsauszahlungskompetenz.

Februar 2009

- Richtlinien für die Rechnungsführung.
- Regelung der Visumsberechtigung.

Juni 2011

- Richtlinien für Aufträge und Anstellungen mit Musterverträgen.

April 2014

- Schlussrechnung

5.3. Kommentar zur Schlussrechnung

Die Gesamtkosten AR°AI 500 fallen tiefer aus als geplant. Im **Gesamtbudget** waren für die beiden Kantone Kosten in der Höhe von Fr. 3'600'000.-- vorgesehen. Die **Gesamtrechnung** weist einen Nettoaufwand von Fr. 3'360'887.80 aus. Die Planung konnte somit um Fr. 239'112.20 unterschritten werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamtkosten.

Gesamtkosten AR°AI 500 (in CHF)	Planung	Schlussabrechnung	Abweichung
Gesamtkosten	3'600'000.00	3'360'887.80	-239'112.20
Anteil Appenzell Innerrhoden (40%)	1'440'000.00	1'344'355.10	-95'644.90
Anteil Appenzell Ausserrhoden (60%)	2'160'000.00	2'016'532.70	-143'467.30

Die Schlussrechnung AR°AI 500 weist nebst den tieferen Kosten gesamthaft auch leicht höhere Erträge aus. So konnten beim Projekt Kultur mit der LEDI zusätzliche Erträge aus Beiträgen und Verkäufen in der Höhe Fr. 157'089.25 erzielt werden.

Beim Festspiel wurden die Ertragsziele nicht ganz erreicht. Hier war ein Ertrag aus Eintritten, Spenden, Sponsoring und Verkäufen in der Höhe von 1.4 Mio. geplant. Gesamthaft wurde beim Festspiel ein Ertrag in der Höhe von Fr. 1'328'388.75 erzielt, welcher leicht unter den Erwartungen liegt.

Beim Verkauf des Buches „Zeitzeugnisse“ entsprach der geplante Ertrag ebenfalls knapp nicht dem Budget. Geplant war ein Umsatzanteil für AR°AI 500 aus dem Verkauf der Bücher von Fr. 30'000.--. Mit dem Vertriebspartner konnte per Ende 2013 ein Umsatzanteil in der Höhe von Fr. 26'747.70 abgerechnet werden.

Die folgende Zusammenstellung zeigt eine Übersicht über die Nettokosten der einzelnen Projekte:

Projektkosten AR°AI 500 (in CHF)	Planung	Schlussab- rechnung	Abweichung
Eröffnungsfeier, Nettoaufwand	180'000.00	139'071.80	-40'928.20
Volksfeiern, Nettoaufwand	250'000.00	251'068.09	1'068.09
Jubiläumsfeier, Nettoaufwand	270'000.00	145'938.05	-124'061.95
Gedenkfeierlichkeiten, Vorbereitungs- arbeiten, Nettoaufwand	0.00	86'707.60	86'707.60
Festspiel, Nettoaufwand	500'000.00	570'141.13	70'141.13
Geschichte, Nettoaufwand	410'000.00	394'044.77	-15'955.23
Kultur, Nettoaufwand	940'000.00	929'032.15	-10'967.85
Freie Projekte und Reserven, Netto- aufwand	300'000.00	149'096.82	-150'903.18
Projektleitung, Nettoaufwand	350'000.00	373'337.10	23'337.10
Kommunikation, Nettoaufwand	400'000.00	371'850.08	-28'149.92
Finanzen, Nettoertrag	0.00	-49'399.79	-49'399.79
Total	3'600'000.00	3'360'887.80	-239'112.20

Da die Kantone zur Finanzierung des Jubiläums ihren Beitrag in der Höhe von Fr. 3.6 Mio. bereits eingezahlt haben, werden die Minderkosten von Fr. 239'112.20 per Ende Mai 2014 zurückbezahlt. Die Rückzahlung an den Kanton Appenzell Ausserrhoden beträgt Fr. 143'467.30, an den Kanton Appenzell Innerrhoden Fr. 95'644.90.

5.4. Schlussfolgerungen

Die vorgesehene Abwicklung der finanziellen Belange des Jubiläums mit den angeführten Richtlinien hat sich in jeder Beziehung bewährt. Wichtig waren wegen den sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen die klaren Regelungen für Aufträge und Anstellungen.

6. Schlussgedanken

Die Formulierung von Schlussgedanken, Schlussfolgerungen nach Abschluss eines geschichtsträchtigen Kantonsjubiläums ist zweifellos Sache der obersten Kantonsbehörden. Dies ist kaum zutreffender und aussagekräftiger zu bewerkstelligen, als es Frau Landammann Marianne Koller-Bohl und Herr Landammann Daniel Fässler im Vorwort der 3. Ausgabe der Festzeitung (13. Dezember 2013) getan haben:

„Appenzellerinnen und Appenzeller aus Ausserrhoden und Innerrhoden haben das vergangene Jahr mit seiner grossen Vielfalt an kulturellen, politischen und geschichtlichen Veranstaltungen zu einem ganz besonderen Jahr gemacht. Die Gemeinschaft, die rund um die Jubiläumsaktivitäten von den aktiv Mitwirkenden gelebt wurde, hat uns sehr beeindruckt. Und dieses Miteinander, das überaus grosse Engagement füreinander, haben weite Teile der Bevölkerung angesteckt.“

Anfangs stand dem Jubiläum auch Skepsis gegenüber: Lohnt sich der finanzielle Aufwand? Lässt sich die Bevölkerung mobilisieren? Heute, gegen Ende des Jubiläumsjahres, können wir feststellen: Es hat sich gelohnt. Das Jubiläumsjahr mit all den Aktivitäten hat gezeigt, wie unsere beiden Kantone miteinander umgehen, was gemeinsam geschaffen werden kann. Damit haben wir zusammen mit der Bevölkerung Geschichte geschrieben und bewiesen, dass das Miteinander, wie wir es pflegen, gut funktioniert. Im Laufe des Jahres entstanden neue gute Beziehungen, bestehende konnten gepflegt werden.

Das ist eine gute Basis für eine Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit in kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Belangen. Gemeinsam Gutes schaffen fällt leichter, wenn man auf positive gemeinsame Erlebnisse zurückblicken kann. Das Jubiläumsjahr gibt in diesem Sinne ein starkes Fundament für eine weiterhin von gegenseitigem Respekt geprägte Zukunft von Appenzell Ausserrhoden und von Appenzell Innerrhoden. Das schliesst nicht aus, unterschiedliche Standpunkte zu vertreten, das wird auch in Zukunft dazugehören.

So danken wir im Namen des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden und der Standeskommission von Appenzell Innerrhoden für das wunderschöne Jubiläumsjahr. Unsere Bewunderung und unser Dank gelten allen Mitwirkenden an den zahlreichen Feierlichkeiten im Rahmen von AR°AI 500. Sie alle haben zum Wohl der Gemeinschaft grossen persönlichen Einsatz geleistet. 2013 wird als ein Jahr voller Emotionen und Freude in die gemeinsame Geschichte eingehen.“



Bericht über Besuch bei der Staatsanwaltschaft

**Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission
vom 22. Mai 2014**

1. Einleitung

Eine Delegation der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates (StwK) hat der Staatsanwaltschaft aufgrund des Zeitungsberichtes im Blick vom 1. April 2014, in dem der Staatsanwaltschaft von Appenzell I.Rh. die Verschleppung des Falls G. A. (versuchte Tötung gegenüber den eigenen Kindern) vorgeworfen wurde, einen Besuch abgestattet. Insbesondere liess sie sich vom Staatsanwalt über diesen wie auch einen weiteren Fall detailliert informieren. Zudem wurden weitere pendente Fälle und die Arbeitssituation besprochen.

2. Fall G.A.

Der Staatsanwalt führte sehr transparent und detailliert aus, wie der Fall G.A. von der Staatsanwaltschaft abgehandelt wurde. Dabei konnte sich die StwK über die serösen Abklärungen ein Bild machen. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes wurde G.A. nach der Tat statt in Untersuchungshaft genommen einer stationären psychiatrischen Betreuung, welche in der Folge durch Ersatzmassnahmen der Staatsanwaltschaft flankiert wurde, zugewiesen. Die Staatsanwaltschaft wurde von den behandelnden Ärzten regelmässig über die Behandlung informiert. Mit Blick auf die Kinder bestand zwischen der Staatsanwaltschaft und der Vormundschaftsbehörde sowie später der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jederzeit ein intensiver Kontakt. Aufgrund des Suizides der Angeklagten wird der Fall eingestellt. Es ist zu hoffen, dass die Angelegenheit nun zur Ruhe kommt, was insbesondere im Interesse der Kinder ist, die unter den Vorgängen und den Medienberichten sehr gelitten haben.

Die StwK kann die zeitliche Dauer des Verfahrens, insbesondere angesichts der diversen Abklärungen und der umfassenden Nachforschungen bezüglich der sich im Verlaufe des Verfahrens verändernden Motivlage und sich daraus ergebenden zusätzlichen Untersuchungshandlungen und Beweisanträgen, nachvollziehen. Bei einem Tötungsdelikt stellt sich immer die Motivfrage: Warum wollte jemand jemand anderen töten? Diese Frage muss zwingend und umfassend geklärt werden. Angesichts der sich wandelnden Sachlage, der zeitlichen Komponenten sowie der personellen Ressourcen kann keine Verschleppung des Falles festgestellt werden. Abgesehen von dieser Information an den Grossen Rat wird voraussichtlich von einer weiteren Kommunikation zu diesem Fall abgesehen.

3. Fall XY ('Mammutfall')

Nach dem Entscheid des Bundesgerichts vom 19. Februar 2013 zum sogenannten 'Mammutfall', der die Einstellung des Verfahrens forderte, wurden seitens eines Angeklagten neben der ihm für die damalige Untersuchungshaft zustehenden Genugtuung weitere Ansprüche, insbesondere die Rückerstattung von Anwaltskosten, geltend gemacht. Diese Forderungen wurden zu Beginn ohne klare Belege und Begründungen erhoben. Dies führte in der Folge zu einem langwierigen und extensiven Schriftverkehr, in den neben der Staatsanwaltschaft auch der Landammann und der Landesfährnrich einbezogen wurden.

Auch in diesem Fall war das Vorgehen der Staatsanwaltschaft konsequent und korrekt. Ziel war, alle berechtigten Ansprüche zu befriedigen, sofern für diese klare Belege und spezifizierte Rechnungen eingereicht wurden.

Nach der unbestrittenen Rückzahlung des im Rahmen des Verfahrens bei XY beschlagnahmten Betrags von Fr. 10'000.-- plus Zinsen per 9. Januar 2014 und der Zahlung von Fr. 7'000.-- als Genugtuung wegen der Untersuchungshaft, wurde seitens der Staatsanwaltschaft das Hin und Her bezüglich der übrigen Forderungen mittels Verfügung vom 22. April 2014 beendet. XY erhält aufgrund der angepassten Anzahl Tage eine Nachzahlung von Fr. 500.-- für die Untersuchungshaft plus eine Rückerstattung der Anwaltskosten für „notwendige Handlungen“, die auf der Basis der Honorarverordnung aus dem Jahr 2000 berechnet wurden. Diese Rückerstattung von Fr. 7'310.25 liegt deutlich unter dem geforderten Betrag für die Anwaltskosten. Weitere, ohne entsprechende Begründung vorgebrachte Forde-

rungen wurden abgewiesen. Die Zahlung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung und bildet für die Staatsanwaltschaft den Abschluss des Falls.

Die StwK erachtet das Vorgehen und das Bemühen der Staatsanwaltschaft, diesen Fall mit einer Gesamtbeurteilung abzuschliessen, als richtig. Die StwK zeigt sich aber grundsätzlich besorgt über die auf Seiten der Staatsanwaltschaft generierten Aufwände, um dieses Nachspiel zum Fall abschliessen zu können.

Die StwK erkundigt sich, ob der 'Mammutfall' noch weitere Konsequenzen nach sich ziehen kann. Das wird seitens der Staatsanwaltschaft für nicht wahrscheinlich gehalten, kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Ein anderer Angeklagter versucht immer noch, ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauch gegen einen früheren ausserordentlichen Staatsanwalt zu veranlassen. Die Ermächtigung zur Eröffnung dieses Strafverfahrens wurde von der Standeskommission verweigert. Diesen Entscheid hat der Anzeigensteller mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht gezogen. Im kaum zu erwartenden schlimmsten Fall könnte die Sache zur Neubeurteilung der Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens an den Kanton Appenzell I.Rh. zurückgewiesen werden. Müsste ein Strafverfahren seitens des Kantons eröffnet werden, müsste dazu wiederum ein ausserordentlicher Staatsanwalt, der das Strafverfahren führen könnte, eingesetzt werden.

4. Allgemeine Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Jede noch so kleine Behauptung, und wenn es sich letztlich auch nur um eine Falschaussage handelt, muss geklärt werden, da sonst seitens der am Strafverfahren beteiligten Parteien (beschuldigte Personen und Privatkläger bzw. Opfer) der Staatsanwaltschaft eine unvollständige Untersuchung vorgeworfen werden könnte. Vielfach entstehen bei einem schwierigen Fall auch Nebenverfahren (z.B. der Staatsanwalt wird verklagt, oder Beklagte beschuldigen Kläger für irgendwelche andere Dinge). Solche Verfahren binden den Staatsanwalt zusätzlich.

Von aussen betrachtet und aus Sicht der Opfer können solche Abklärungen zu unangenehm langwierigen Fällen führen und den ersehnten Abschluss verzögern. Andererseits soll nicht der Vorwurf erhoben werden können, es sei nicht alles geklärt worden, es blieben offene Fragen, die dann allenfalls im weiteren Verfahren mit grösserem Zeitaufwand geklärt werden müssten.

In einem laufenden Verfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft aus Gründen eines unter Umständen gegenüber dem öffentlichen Interesse auf Information höher zu gewichtenden Schutzes der persönlichen Interessen der am Verfahren beteiligten Personen oder wenn eine Information im Interesse der andauernden Untersuchung nicht erforderlich oder unzweckmässig ist, grundsätzlich keine detaillierten Aussagen zum Strafverfahren gegenüber der Presse gemacht. Insbesondere wird keine Auskunft über einzelne Untersuchungshandlungen gegeben. Selbst nach Abschluss eines Falles ist es immer eine Gratwanderung, was und wie öffentlich kommuniziert wird. Bei Fällen, die im öffentlichen Interesse stehen, werden das öffentliche Interesse an Information und die persönlichen Interessen der Beteiligten, im Fall G.A. die persönlichen Interessen der Kinder, gegeneinander abgewogen. Werden die persönlichen Interessen der Beteiligten unter Umständen stärker gewichtet als das Interesse der Öffentlichkeit nach Information, führt dies zu einer sehr zurückhaltenden Kommunikation.

Eine Versetzung in Untersuchungshaft kann nicht willkürlich durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Damit das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft anordnet oder eine befristet ausgesprochene Untersuchungshaft verlängert, muss fundiert dargelegt werden, warum einerseits ein dringlicher Tatverdacht und andererseits ein sogenannter besonderer Haftgrund (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder Ausführungsgefahr) gegeben ist. Der geltend gemachte dringende Tatverdacht und die besonderen Haftgründe müssen durch Beweise oder Indizien belegt werden.

Zur Frage, wann ein dringlicher Tatverdacht und die besonderen Haftgründe angenommen werden können, gibt es eine grosse Zahl von Entscheiden des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte.

Der Staatsanwalt hat einen hohen Anspruch an seine Entscheide, die vielfach weitreichende Folgen haben, daher wählt er nach seinen eigenen Aussagen nicht immer den einfachsten Weg.

5. Arbeitssituation

Im letzten Jahr wurde eine neue Software (JURIS) eingeführt. Die Umsetzung erforderte mehr Zeit als vermutet. Seit dem 3. Februar 2014 erfolgt die Fallbearbeitung mit der neuen Software. Das System erleichtert die Arbeit insbesondere im Bereich der sogenannten „Masengeschäfte“ (SVG-Delikte wie Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren in angetrunkenem Zustand etc.), die rund drei Viertel der Fälle ausmachen, erheblich. Aktuell kann von der Staatsanwaltschaft auf rund 100 Vorlagen zurückgegriffen werden, die nicht zwingend durch einen Juristen verarbeitet werden müssen. In absehbarer Zeit werden etwa 300 weitere Vorlagen zur Verfügung stehen, die die Fallbearbeitung erleichtern.

Nach der neuen Strafprozessordnung (StPO) werden Fälle, die sowieso eingestellt werden müssen, weil die Täterschaft unbekannt ist, durch die Polizei abgehandelt (z.B. Handtaschenraub oder Einbruchdiebstahl durch einen Unbekannten) Trotzdem steigt die Arbeitslast, da die neue StPO juristenlastiger und formalistischer geworden ist und den Staatsanwalt, als einzigen Juristen, in vielen Fällen bindet. 2012 wurde deshalb der Abschluss in einigen Fällen, in denen die Strafuntersuchung weitgehend abgeschlossen war, durch einen ausserordentlichen Staatsanwalt vorbereitet. Bereits seit 2009 konnte mit der Schaffung der Stelle für einen juristischen Praktikanten oder eine juristische Praktikantin eine gewisse Entlastung geleistet werden, wobei diese Stelle im Jahr 2011 während dreiviertel Jahren vakant war. Da der derzeitige Praktikant aber in der letzten Zeit im Rahmen der Einführung von „JURIS“ eingesetzt werden musste, fiel diese Entlastung im juristischen Bereich weg. Für Herbst 2014 ist wiederum vorgesehen, für ein paar Monate einen ausserordentlichen Staatsanwalt beizuziehen.

Die Strafverfahren gegen Kriminaltouristen nehmen massiv zu. Dabei ist öfters festzustellen, dass solchen Straftätern im Laufe der Untersuchungen weitere Delikte aus anderen Kantonen nachgewiesen werden können, was einen zusätzlichen Arbeitsaufwand ergibt, da diese Delikte ebenfalls im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. geführten Strafverfahrens behandelt werden müssen.

Die Stellvertretung des Staatsanwalts wird derzeit via einen Nicht-Juristen geregelt, was nur möglich ist, da der Staatsanwalt nur sehr kurze Ferien bezogen hat, was aber kein dauerhafter Zustand sein darf. Die Frage der Stellvertretung durch einen Juristen muss mit Blick auf die Zukunft geregelt werden. Gemäss der neuen StPO muss beispielsweise bei einem Haftantrag der Betroffene innerhalb von 48 Stunden verhört und ein Antrag ans Zwangsmassnahmengericht gestellt werden. Dies muss grundsätzlich nicht zwingend durch einen Juristen erfolgen. Die Schwierigkeit besteht aber darin, dass er als Nicht-Jurist sich schnell einmal mit einem Juristen als Strafverteidiger konfrontiert sehen kann, zumal innert weiterer 48 Stunden eine Haftverhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht durchgeführt werden muss, an der die beschuldigte Person oftmals anwaltlich vertreten ist. Da sowohl im Zwangsmassnahmengericht Juristen sitzen und auch die beschuldigte Person häufig anwaltlich vertreten ist, ist es angezeigt, dass auch die Staatsanwaltschaft an der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht durch einen Juristen vertreten wird. Ausserdem wurde mit der neuen StPO festgelegt, dass eine beschuldigte Person bereits dann zwingend durch einen Verteidiger vertreten werden muss, wenn eine Strafe von mehr als zwölf Monaten (früher 24 Monate) in Frage kommt oder die Untersuchungshaft länger als zehn Tage dauert.

Aufgrund dieser Neuerungen sind die beschuldigten Personen erheblich häufiger als früher bereits ab einem frühen Stadium des Strafverfahrens anwaltlich vertreten.

In absehbarer Zeit steht die Pensionierung des Stellvertreters des Staatsanwalts an. In diesem Zusammenhang sind bereits Gespräche mit dem Departementsvorsteher geführt worden, um bei dieser Gelegenheit eine Neuorganisation vorzunehmen und durch die Einstellung eines weiteren Juristen den geschilderten Umständen Rechnung zu tragen. Über eine eventuelle Personalaufstockung soll erst nach diesen Abklärungen befunden werden.

Zu den ausserkantonalen Staatsanwälten besteht eine gute Beziehung, der fachliche Austausch sowie die gegenseitige Übernahme von Spezialmandaten werden allseitig geschätzt.

6. Feststellung StwK

Die Überstunden des Staatsanwaltes – nicht die der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – bewegen sich nach Ansicht der StwK in einer unannehmbaren Höhe. Ob dies auf die sehr genaue Arbeitsweise oder die Anzahl der Fälle zurückzuführen ist, kann seitens der StwK nicht abschliessend beurteilt werden. Sollen die Fälle in gleich kompetenter Art, aber speditiver abgehandelt werden, besteht Handlungsbedarf, das heisst konkret die personelle Unterstützung durch einen Juristen. Ob diese Unterstützung durch Beizug eines ausserordentlichen Staatsanwaltes oder durch eine Pensenaufstockung und Anstellung eines Juristen vollzogen wird, liegt in der Kompetenz der Standeskommission. Die StwK empfiehlt der Standeskommission die Angelegenheit an die Hand zu nehmen.

7. Antrag

Die StwK stellt Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 22. Mai 2014

Für die Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Ruedi Eberle

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat ein Landrechtsgesuch von einer Person.